



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Speyer

Az.: 6-914-10/2022-0001
Speyer, 15. Juni 2025

Diese Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs sind nach § 110 Abs. 6 GemO öffentlich auszulegen. Einer zusätzlichen Internetveröffentlichung der ausgelegten Fassung durch die geprüfte Stelle stehen Rechte des Rechnungshofs nicht entgegen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
2	Wesentliches Ergebnis.....	2
2.1	Haushaltswirtschaft.....	2
2.2	Feststellungen zum Verwaltungshandeln	3
3	Haushaltswirtschaft.....	6
3.1	Kennzahlen	6
3.2	Haushaltsausgleich.....	10
3.2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung.....	10
3.2.2	Finanzhaushalt und Finanzrechnung.....	11
3.3	Steuern, Schlüsselzuweisungen.....	12
3.4	Bilanzen	13
3.5	Erhaltung des Infrastrukturvermögens.....	13
3.6	Schulden	14
3.7	Kommunale Unternehmen, privatrechtliche Beteiligungen.....	15
3.8	Ausschüttungen der Sparkasse	16
3.9	Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung.....	18
4	Personal und Stellenplan	20
4.1	Stellenentwicklung, interkommunaler Vergleich	20
4.2	Stellenausweisung	22
4.3	Stellenbewertungen und Zahlung von persönlichen Zulagen.....	22
5	Leistungsentgelte	24
5.1	Dienstvereinbarungen.....	24
5.2	Entgeltbestandteile zur Bildung des Budgets	25
5.3	Leistungsentgelte für Beamtinnen und Beamte.....	26
6	Anwärterbezüge.....	28
7	Rechtswidrige Beförderung von Stadtinspektoren.....	30
8	Abgrenzung zwischen Hauptamt, Nebentätigkeiten und öffentlichen Ehrenämtern des Stadtvorstands.....	32
9	Dienstfahrzeuge.....	33
10	Aufwendungen für Wahlen.....	35
11	Tourismus- und Gästebeitrag.....	37
12	Stadtkasse.....	40
12.1	Optimierung von Arbeitsabläufen	40

12.2	Verwahrgelder.....	42
12.3	Mahnsperren und „Zahlungsfristen“.....	43
12.4	Gebühr für die Vollstreckungsankündigung.....	44
12.5	Vollstreckungsandrohung	44
12.6	Prüfung und Freigabe der Software für das Finanzwesen	45
12.7	Stammdatenpflege.....	46
12.8	Zahlstellen und Handvorschüsse.....	46
12.9	Sachgebiet Vollstreckung	47
12.9.1	Softwareeinsatz	47
12.9.2	Arbeitszeit der Vollstreckungsbeamten	48
12.9.3	Personalbedarf.....	49
12.9.4	Dienstanweisung.....	51
13	Verkehrsüberwachung	52
14	Fachbereich 4 – Jugend, Familie, Senioren und Soziales	55
14.1	Sachgebiet 412 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	55
14.1.1	Fallzahlen und Ausgaben	55
14.1.2	Pflegestrukturplanung	56
14.1.3	Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit	57
14.1.4	Einsatz von Pflegefachkräften	62
14.1.5	Kurzzeit- und Verhinderungspflege	63
14.1.6	Aktenführung, fehlende oder unzureichende Unterlagen	66
14.1.7	Jährliche Überprüfungen und Befristung stationärer Grundsicherung	67
14.1.8	Unzulässige Hilfeart	67
14.1.9	Örtliche Zuständigkeit	69
14.1.10	Einkommen, Renten	70
14.1.11	Darlehen.....	72
14.1.12	Wohngeld.....	73
14.1.13	Kostenersatz durch Erben	73
14.1.14	Leistungsgewährung als erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII.....	74
14.2	Unterhaltsvorschuss	75
14.2.1	Allgemeines	75
14.2.2	Kassensicherheit und Buchhaltung	76
14.2.3	Personalbedarf.....	80
14.2.4	Aktenführung.....	84
14.2.5	Elektronische Abfragemöglichkeiten.....	84
14.2.6	Leistungsgewährung.....	85
14.2.7	Rückgriff.....	89
14.2.8	Vollstreckung	105
14.3	Wirtschaftliche Jugendhilfe	106
14.3.1	Personal und Organisation	106
14.3.2	Aktenführung.....	108

14.3.3	Nutzung des Fachverfahrens.....	110
14.3.4	Leistungsnachweise für ambulante Hilfen	111
14.3.5	Vollzeitpflege.....	111
14.3.6	Kostenbeiträge der Eltern	112
14.3.7	Kostenbeiträge von jungen Menschen	121
14.3.8	Nebenforderungen	121
14.3.9	Einsatz zweckgleicher Leistungen.....	122
14.3.10	Prüfung vorrangiger Ansprüche – Opferentschädigung	125
14.3.11	Zuständigkeit und Kostenerstattungen	126
14.3.12	Summarische Abrechnung mit dem Land.....	131
14.3.13	Zusammenarbeit mit der Unterhaltsvorschussstelle	134
14.4	Allgemeiner Sozialdienst (ASD).....	136
14.4.1	Informationsaustausch mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe	136
14.4.2	Erzieherische Hilfen	136
14.4.3	Hilfeplanung	141
15	Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen	144
15.1	Beitragsfähige Ausbaumaßnahmen	144
15.2	Beitragsfähiger Ausbauaufwand.....	147
15.3	Bekanntgabe der Bescheide.....	148
15.4	Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung (Einzeleinrichtungen) in der Schützenstraße sowie der Johannes- und der Armbruststraße	148
16	Öffentliche kommunale Toilettenanlagen	149
17	Abteilung 560 – Baubetriebshof und Stadtgrün	152
17.1	Straßenreinigung	152
17.1.1	Allgemeines und wirtschaftliche Ergebnisse	152
17.1.2	Gebührensatzung	153
17.1.3	Gebührenkalkulation	154
17.1.4	Gemeindeanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung	156
17.1.5	Satzungswidrige Straßenreinigung.....	157
17.1.6	Durchführung des Winterdienstes	159
17.2	Sachgebiet 562 – Stadtgrün	161
17.2.1	Allgemeines und wirtschaftliche Ergebnisse	161
17.2.2	Leistungsverrechnung.....	162
17.2.3	Bewirtschaftung eines Weinbergs	163
17.2.4	Pflege von unter Schutz gestellten Bäumen auf Privatgrundstücken.....	164
17.2.5	Stellenbedarf Grünflächenunterhaltung	165
17.3	Sachgebiet 561 – Baubetriebshof.....	171
17.3.1	Allgemeines und wirtschaftliche Ergebnisse	171
17.3.2	Stundenverrechnungssätze	172
17.3.3	Unvollständige Verteilung von Arbeitszeiten	173

17.3.4	Personalausstattung für handwerkliche Arbeiten	175
18	Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr	177
19	Verwaltungsgebühren	180
19.1	Dokumentation des Verwaltungsaufwands.....	180
19.2	Gebührenermittlung	180
19.3	Begründung von Kostenentscheidungen.....	181
19.4	Unterlassene Gebührenfestsetzungen	182
19.5	Gebührenbemessung	182
19.6	Gebühren für Bewohnerparkausweise	184

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Kommunale Kennzahlen
- Anlage 2: Grundlagen der Finanzkraft
- Anlage 3 Personalausstattung und Personalauszahlungen 2023 der kreisfreien Städte
- Anlage 4 Unterhaltspflichtige im Auslagen
- Anlage 5 Erstattungsanträge Kindergeld

1 Allgemeines

Der Rechnungshof hat aufgrund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt geprüft.

Die auf ausgewählte Bereiche und Stichproben beschränkte Prüfung erstreckte sich auf die Jahre ab 2018. Soweit erforderlich, wurden auch frühere Jahre einbezogen. Das Schwergewicht lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Die Prüfung wurde von Herrn Direktor beim Rechnungshof Utsch geleitet. Mit der Durchführung waren Herr Ministerialrat Feigel als Referatsleiter sowie Herr Oberregierungsrat Schade, Herr Oberrechnungsrat Glöckner, Frau Oberrechnungsrätin Bender und Herr Regierungsoberinspektor Bender als Prüfer beauftragt.

Die örtlichen Erhebungen fanden von Oktober 2022 bis April 2023 mit Unterbrechungen statt.

Mit Schreiben vom 15. November 2024 wurde der Stadt der Entwurf der Prüfungsmitteilungen übersandt. Hierzu nahm die Stadt unter dem 21. Februar 2025 Stellung. Die Stellungnahmen der Verwaltung sind in den Prüfungsmitteilungen – soweit erforderlich – kursiv dargestellt.

Eine Kassenprüfung bei der Stadtkasse wurde nicht vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kasse zuletzt am 11. Dezember 2024 geprüft.¹ Dabei ergaben sich keine Feststellungen.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2023 durchgeführt. Die Entlastung durch den Stadtrat war ebenfalls bis zum Jahr 2023 erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die in den Prüfungsmitteilungen zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes können bei Bedarf im Internet unter folgenden Adressen aufgefunden werden:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>,

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psm1>.

Soweit auf Kommunalberichte des Rechnungshofs verwiesen wird, können diese im Internet unter <https://rechnungshof.rlp.de/de/veroeffentlichungen/> abgerufen werden.

¹ Bericht des Rechnungsprüfungsamts vom 20. März 2025.

2 Wesentliches Ergebnis

2.1 Haushaltswirtschaft²

Die **Ergebnisrechnungen** der Stadt aus Erträgen und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Rückstellungen waren in den Jahren 2018 bis 2023 mit Ausnahme der Jahre 2020 und 2023 ausgeglichen. Im Jahresabschluss 2023 fehlten 7,4 Mio. € zum Ausgleich. Die Planung für 2024 erwartete einen Überschuss von 1,6 Mio. €, diejenige des Jahres 2025 hingegen eine Deckungslücke von 5,9 Mio. €.

In der **Finanzrechnung** wurde 2018 und 2023 der Ausgleich verfehlt. In den übrigen Jahren verblieben der Stadt **freie Finanzspitzen** zwischen 5,0 Mio. € und 24,1 Mio. €. Die Planung 2025 war unausgeglichen.

Die Stadt verfügte über eine im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten ihrer Größenklasse überdurchschnittliche Steuerkraft.

Der Wert des Infrastrukturvermögens der Stadt verringerte sich bis 2023 gegenüber der Eröffnungsbilanz um 27 %. Das Erhaltungsmanagement für die Gemeindestraßen war verbesserungsbedürftig.

Sowohl die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Stadt aus Investitions- als auch diejenige aus Liquiditätskrediten lagen Ende 2023 beträchtlich unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte. Letztere war die fünftniedrigste aller rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte. Dennoch erfüllte der Liquiditätskreditbestand von 55,7 Mio. € (1.086 € je Einwohner gegenüber einem Durchschnittswert von 2.697 € je Einwohner) nicht die gesetzlichen Anforderungen, wonach solche Kredite keine Finanzierungsfunktion haben, sondern nur zur kurzfristigen Sicherung der Kassenliquidität aufgenommen werden dürfen (§ 105 Abs. 2 GemO).

Zu der in der Gesamtbetrachtung zufriedenstellenden Haushaltslage trugen maßgeblich hohe Steuererträge bei. Im Hinblick auf die Konjunktorentwicklung, die bereits 2023 zu deutlichen Steuermindereinnahmen gegenüber der Planung führten, ist es jedoch fraglich, ob das Steueraufkommen auf Dauer wie erwartet zum Erreichen des Haushaltsausgleichs beiträgt. Weitere Risiken für die Haushaltsentwicklung können zudem aus der stetigen Ausweitung des Personalbestands erwachsen. Zudem plant die Stadt ab 2026 mit nur sehr geringfügigen Ausgabensteigerungen für soziale Leistungen. Die Haltbarkeit dieser Annahme ist im Hinblick auf die Entwicklung der Vorjahre fraglich. Daher sollte es vorrangiges Ziel der Stadt sein, den Ausgleich dauerhaft zu sichern. Das schließt ggf. auch eine weitere Anpassung der Realsteuerhebesätze nicht aus. Mit den Hebesatzerhöhungen des Jahres 2025 kann sich die Stadt jedenfalls nicht darauf berufen, alles dafür unternommen zu haben, um das Plandefizit so gering wie möglich zu halten.

² Die wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Begriffe sind in der Anlage 2 erläutert.

2.2 Feststellungen zum Verwaltungshandeln

Beamte und tariflich Beschäftigte erhielten **rechtswidrige Zulagen** von insgesamt 55.000 €. Nicht sachgerechte **Bewertungen von Stellen sowie die Zulagenzahlungen** führten zu überhöhtem Personalaufwand von überschlägig 89.000 € jährlich (Nr. 5.2).

Die **rechtswidrige Zahlung pauschaler Leistungsentgelte an Beamte** führte zu vermeidbaren Auszahlungen von 430.000 € (Nr. 5.3).

Die Stadt **beförderte Beamte rechtswidrig** vor Ablauf einer vorgeschriebenen Wartezeit im Anschluss an die Probezeit (Nr. 7).

Beim **Fuhrparkmanagement** bestanden Verbesserungsmöglichkeiten durch zentrale Beschaffung und Verwaltung von Fahrzeugen (Nr. 9).

Die Stadt gewährte **rechtswidrig Zeitgutschriften** aus Anlass der Bestellung von Beamten und Beschäftigten zu ehrenamtlichen Mitgliedern in Wahlvorständen bei Kommunal-, Landtags- und Europawahlen. Allein die aus der Bundestagswahl 2021 resultierenden Zeitguthaben entsprachen dem **Gegenwert von etwa 67.000 €**. Bei Inanspruchnahme von Zeitausgleich fallen somit Personalausgaben an, ohne dass dem eine hauptamtliche Arbeitsleistung gegenübersteht (Nr. 10).

Durch Einführung eines **Gästebeitrags** könnten Erträge von etwa 0,5 Mio. € jährlich erzielt werden (Nr. 11).

Die **Arbeitsabläufe in der Stadtkasse** waren optimierungsbedürftig und der **Personalbestand für Vollstreckungsaufgaben** überhöht (Nr. 12).

Die deutliche Ausweitung des Personalbestands für die **Überwachung des ruhenden Verkehrs** ging nicht mit höheren Fallzahlen bei den Verwarnungen einher (Nr. 13).

Bei der **Hilfe zur Pflege in Einrichtungen** verfügte die Stadt nicht über einen für Steuerungszwecke maßgeblichen Pflegestrukturplan (Nr. 14.1.3). Prüfung und Dokumentation der Heimbetreuungsbedürftigkeit waren unzureichend (Nr. 14.1.3). Hierfür fehlte es insbesondere an Fachpersonal (Nr. 14.1.4). In einem Fall gewährte die Stadt stationäre Hilfe zur Pflege, obwohl sie nicht zuständig war (Nr. 14.1.9).

Der **Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes** ging mit Mängeln bei der Kassensicherheit einher (Nr. 14.2.2). Die Personalausstattung für die Unterhaltsvorschuss-Sachbearbeitung war hoch (Nr. 14.2.3). Bei der Dokumentation sowie der Informationsbeschaffung bestand Optimierungsbedarf (Nrn. 14.2.4 und 14.2.5). Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen wurden nicht immer sorgfältig geprüft (Nr. 14.2.6). Beim Rückgriff auf unterhaltspflichtige Elternteile sowie bei der Vollstreckung von Unterhaltsforderungen wurden noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft (Nrn. 14.2.7 und 14.2.8).

Der Personalaufwand für die **wirtschaftliche Jugendhilfe** war überhöht (Nr. 14.3.1).

Die Verwaltung setzte **Kostenbeiträge für Leistungen der Jugendhilfe** nicht, zu gering oder verspätet fest (Nrn. 14.3.6 und 14.3.7). **Zweckgleiche Leistungen** (Nr. 14.3.9) und **vorrangige Ansprüche** (Nr. 14.3.10) machte sie nicht immer oder nur zögerlich geltend.

Die Stadt übernahm **Kosten für erzieherische Hilfen**, ohne dafür zuständig zu sein oder ohne Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen (Nr. 14.3.11).

Sowohl **ambulante als auch stationäre erzieherische Hilfen** gewährte die Stadt überdurchschnittlich lang (Nr. 14.4.2). Zur Verbesserung kann auch **zeitnahe Hilfeplanung** beitragen (Nr. 14.4.3).

Durch den Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen für den **Ausbau von Straßen** entstanden Einnahmeausfälle von 81.000 €. Weitere Einnahmeausfälle entstanden, da nicht alle beitragsfähigen Aufwendungen in die Beitragsfestsetzung einbezogen wurden (Nrn. 15.1, 15.2 und 15.4).

Die Zahl der kommunalen **öffentlichen Toilettenanlagen** im Innenstadtbereich war hoch. Daten zur Nutzung fehlten und Nutzungsentgelte wurden bislang nicht erhoben (Nr. 16).

Die **Gebühren der Straßenreinigung** waren seit vielen Jahren nicht kalkuliert worden. Folge waren Unterdeckungen von schätzungsweise 30.000 € jährlich (Nr. 17.1.3).

Die Stadt übernahm überhöhte Kostenanteile für das sog. **Allgemeininteresse an der Straßenreinigung** (Nr. 17.1.4). Darüber hinaus hatte sie die **Reinigung von Straßen ohne rechtliche Verpflichtung** übernommen, was Aufwendungen von überschlägig 300.000 € jährlich verursachte (Nr. 17.1.5).

Der **Umfang des Winterdienstes** auf städtischen Straßen war überprüfungsbedürftig (Nr. 17.1.6.1). Durch den Verzicht auf **Gebühren für den Winterdienst** entstanden zudem Haushaltsbelastungen von 159.000 € jährlich (Nr. 17.1.6.2).

Die **Stundenverrechnungssätze** für Leistungen des Baubetriebshofs und des Sachgebiets Stadtgrün waren zu gering. Eine sachgerechte Kostenverteilung war daher nicht gewährleistet (Nrn. 17.2.2, 17.3.2 und 17.3.3).

Die **Bewirtschaftung eines Weinbergs** durch die Stadt war im Hinblick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis überprüfungsbedürftig (Nr. 17.2.3).

Die Stadt hatte die **Pflege von unter Schutz gestellten Bäumen** auf Privatgrundstücken ohne rechtliche Verpflichtung übernommen (Nr. 17.2.4).

Die **Personalausstattung für die Grünflächenpflege** war überhöht (Nr. 17.2.5) und die **Personalausstattung für handwerkliche Kräfte** im Baubetriebshof war überprüfungsbedürftig (Nr. 17.3.4)

Die **Erstattungsbeträge für Leistungen der Feuerwehr** wurden über Jahre nicht an die Kostenentwicklung angepasst und die Entgelte für Brandsicherheitswachen auf dem Flugplatz waren nicht auskömmlich (Nr. 18).

Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen der Stadtverwaltung waren zum Teil zu gering bemessen, da anfallende Kosten nicht ermittelt oder nicht berücksichtigt wurden (Nrn. 19.2, 19.4 und 19.5). Die **Gebühren für Bewohnerparkausweise** waren zu niedrig. Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung von wenigstens 0,2 Mio. € jährlich blieben bislang ungenutzt (Nr. 19.6).

3 Haushaltswirtschaft³

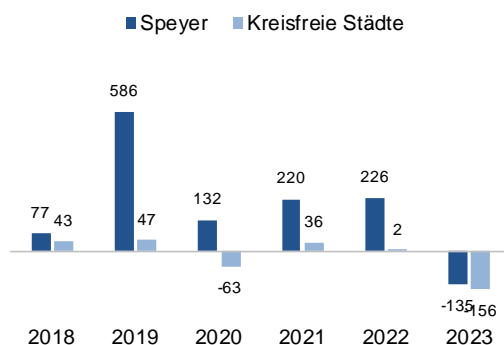
3.1 Kennzahlen

Anlage 1

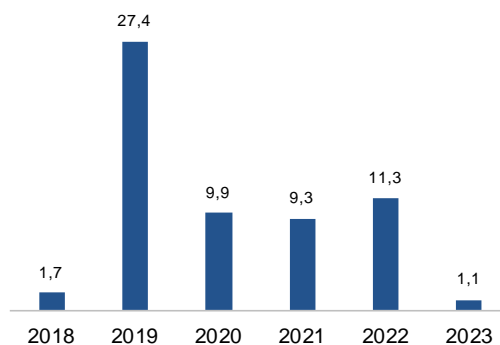
Nachfolgend sind einige Kennzahlen zur Beurteilung der Finanzlage der Stadt im Vergleich zum Durchschnitt der kreisfreien Städte⁴ zusammengefasst:

Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag

in € je Einwohner

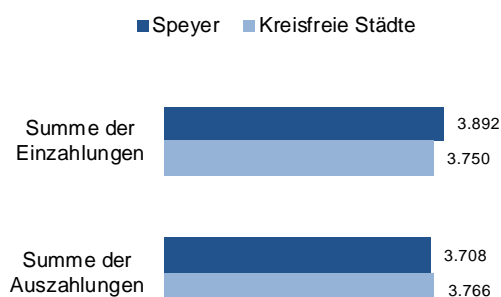


Abweichung vom Durchschnitt in Mio. €

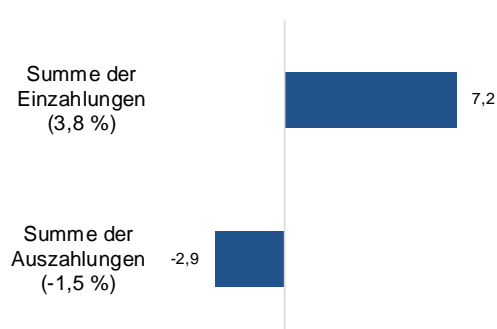


Gesamteinzahlungen und -auszahlungen ohne Finanzierungstätigkeit

Durchschnitt 2018-2023 in € je Einwohner



Abweichung vom Durchschnitt in Mio. €

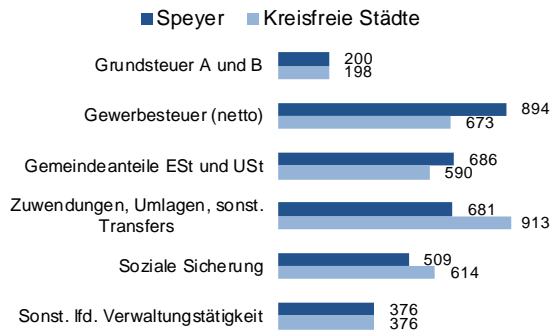


³ Sämtliche nachfolgende Zahlenangaben sind in der Regel gerundet. Soweit auf Daten der amtlichen Finanzstatistik zurückgegriffen wurde, lagen diese bis zum Jahr 2023, zum Teil bis zum Jahr 2022 vor.

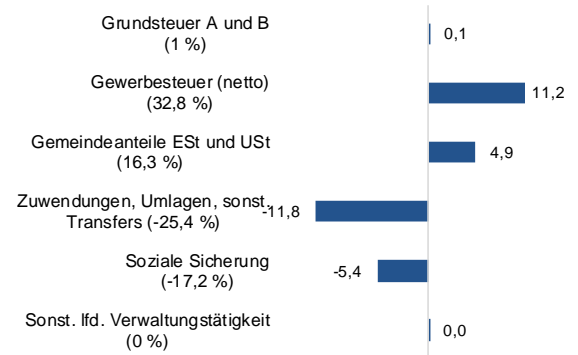
⁴ Aufgrund ihrer außerordentlich hohen Steuereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 wurden Finanzdaten der Stadt Mainz für diese beiden Jahre bei den Durchschnittswerten der kreisfreien Städte nicht berücksichtigt.

Kommunale Einzahlungen

Durchschnitt 2018-2023 in € je Einwohner

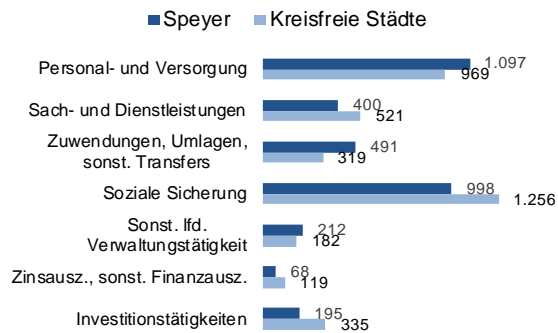


Abweichung vom Durchschnitt in Mio. €

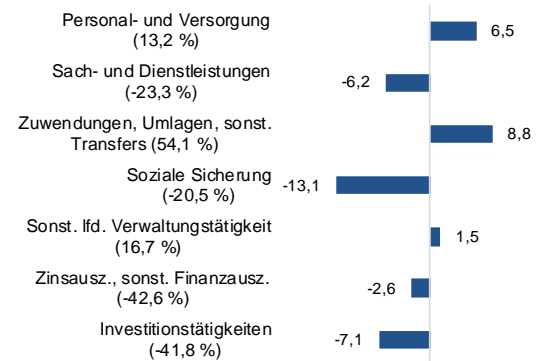


Kommunale Auszahlungen

Durchschnitt 2018-2023 in € je Einwohner

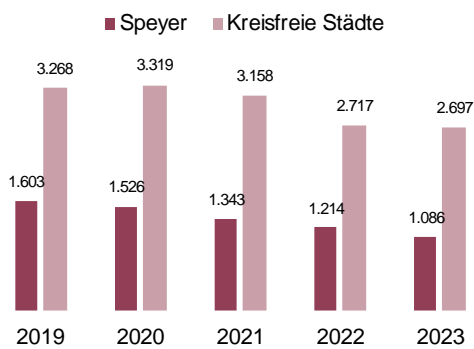


Abweichung vom Durchschnitt in Mio. €



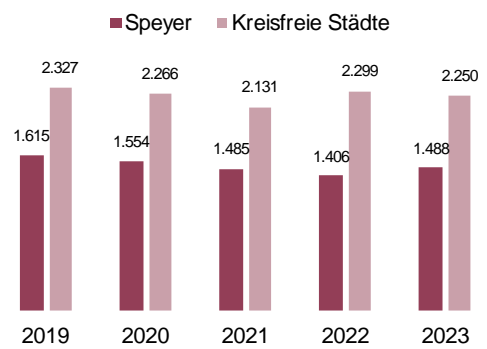
Liquiditätskredite

in € je Einwohner



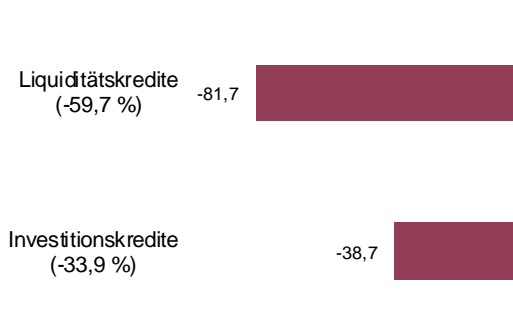
Investitionskredite

in € je Einwohner



Liquiditäts- und Investitionskredite

Abweichung vom Durchschnitt in Mio. €



Darstellungen: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen.

Die Stadt verzeichnete im Betrachtungszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2023 vergleichsweise hohe Finanzmittelüberschüsse. Mit ausschlaggebend hierfür waren überdurchschnittliche Steuereinnahmen. Hier hatte die Stadt in den Jahren 2018 bis 2023 um 356 € je Einwohner höhere Einzahlungen als der Durchschnitt der kreisfreien Städte. Besonders überdurchschnittlich waren die Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto), die den Durchschnittswert um ein Drittel übertrafen. Zum Vergleich: Pro-Kopf-Einnahmen aus dieser Steuer in Speyer von durchschnittlich 894 € je Einwohner standen in Frankenthal (Pfalz), Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße deutlich geringere Einzahlungen von 374 € je Einwohner, 678 € je Einwohner und 377 € je Einwohner gegenüber.

Wesentlich zurückzuführen war dies auf die Gewerbestruktur und die daraus resultierende Gewerbesteuerkraft der Stadt. Diese belief sich in den Jahren 2018 bis 2022 auf 889 € je Einwohner; der Durchschnitt der zuvor genannten drei Städte betrug 484 € je Einwohner.

Fehlerhafte Buchungen auf den Finanzkonten 6361 – Tourismusbeiträge und 6362 – Gästebeiträge führten zu überdurchschnittlichen Einnahmen bei der Kontenart 636. Solche Beiträge erhob die Stadt nicht (Nr. 11). Sie hatte vielmehr in den Jahren 2018 bis 2023 auf diesen Konten 4,9 Mio. € an Eltern- und Verpflegungsbeiträgen gebucht. Das führte dazu, dass die Einzahlungen in den Meldungen zur kommunalen Finanzstatistik bei der falschen Kontenart nachgewiesen wurden.

Im Hinblick auf die Relevanz der amtlichen Statistik ist eine korrekte Buchung der Einnahmen bei der Kontenart 632 (Benutzungsgebühren, wiederkehrende und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen) zu gewährleisten.

Äußerung der Verwaltung:

Eltern- und Verpflegungsbeiträge seien ab dem Haushaltsjahr 2024 den zutreffenden Konten zugeordnet worden.

Die Finanzlage wurde von unterdurchschnittlichen Auszahlungen für soziale Leistungen (Kontengruppe 75) begünstigt. Sie blieben in den Jahren 2018 bis 2023 um 21 % hinter dem Vergleichswert der kreisfreien Städte zurück. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen,

dass ein Teil der Sozialausgaben nicht in der Kontengruppe 75, sondern als Transferzahlungen in der Kontengruppe 74 nachgewiesen werden. Das betrifft insbesondere die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger. Hierfür wandte die Stadt im Jahr 2023 insgesamt 16,7 Mio. € auf.

Im Vergleich der kreisfreien Städte hatte Speyer 2022 mit 4,3 Mio. € nahezu um die Hälfte weniger an Ausgaben für die Sozialhilfe⁵ zu leisten als der Durchschnitt der kreisfreien Städte (8,2 Mio. €). Dennoch waren die Pro-Kopf-Ausgaben mit 85 € je Einwohner deutlich höher als diejenigen in den nach der Einwohnerzahl vergleichbaren Städten Frankenthal (Pfalz), Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße:

Pro-Kopf-Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) 2022

Speyer	Frankenthal (Pfalz)	Landau in der Pfalz	Neustadt an der Weinstraße
85	63	44	41

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz – Ein Vergleich in Zahlen (Ausgabe 2023).

Die betragsmäßig bedeutendsten Ausgaben betrafen das Personal und Versorgungsempfänger. Die dafür anfallenden Auszahlungen waren um 128 € je Einwohner höher als die durchschnittlichen Ausgaben der kreisfreien Städte. Im Vergleich aller zwölf kreisfreien Städte hatte Speyer im Jahr 2023 die zweithöchsten Pro-Kopf-Personalauszahlungen.⁶ Überdurchschnittliche Ausgaben sind allein noch kein Beleg für Wirtschaftlichkeitsdefizite bei der Personalwirtschaft, da Vergleiche mit anderen Kommunen u. a. maßgeblich durch Unterschiede bei der Auslagerung von Aufgaben und Personal aus dem Kernhaushalt beeinträchtigt werden. Allerdings ist im Hinblick auf die mit den Personal- und Versorgungsauszahlungen verbundenen Haushaltsbelastungen ein stetiges Controlling und eine Überprüfung der Notwendigkeit von Stellenausweitungen geboten. Hier bestand, wie in Nr. 4.1 aufgezeigt, Handlungsbedarf.

Nach der Kassenstatistik wies die Stadt vergleichsweise geringe Auszahlungen auf dem Finanzkonto 7241 für die Schülerbeförderung und keine Auszahlungen auf dem Konto 7245 für Verbrauchsmittel an Schulen auf. Ursache hierfür war, dass die maßgeblichen Auszahlungen stattdessen auf den Konten 7244 und 7243 erfasst worden waren.

Äußerung der Verwaltung:

Die Kontierung werde an den Kontenrahmenplan angepasst.

⁵ Leistungen nach dem SGB XII ohne Viertes Kapitel.

⁶ Ohne Versorgungsauszahlungen.

3.2 Haushaltsausgleich

3.2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Rechnung						Planung	
	- 1.000 € -							
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	171.953	201.374	178.881	196.217	200.827	207.900	216.375	218.593
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	169.486	178.435	178.959	184.370	191.181	214.113	214.375	223.040
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	2.468	22.938	-78	11.847	9.646	-6.213	2.000	-4.448
Finanzergebnis	-2.404	-1.884	-866	-184	221	-305	-371	-1.471
Ordentliches Ergebnis	63	21.055	-945	11.663	9.867	-6.518	1.629	-5.919
Außerordentliches Ergebnis	0,4	4.637	1	0	0	-839	0	0
Jahresergebnis	64	25.692	-944	11.663	9.867	-7.357	1.629	-5.919

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Stadt Speyer.

Die Ergebnisrechnungen 2018 bis 2023 wiesen saldiert Überschüsse von insgesamt 39,0 Mio. € aus. Im Haushaltsplan 2024 veranschlagte die Stadt einen Jahresüberschuss von 1,6 Mio. €. Für 2025 sah der Haushaltsplan einen Jahresfehlbetrag von 5,9 Mio. € vor.

3.2.2 Finanzhaushalt und Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Rechnung						Planung	
- 1.000 € -								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	6.017	31.802	8.159	17.647	19.279	-8.600	8.275	1.385
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.861	1.802	3.506	4.013	1.154	5.115	9.703	9.393
davon:								
- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.789	1.069	1.293	2.744	706	3.814	8.203	9.393
- Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.776	475	494	701	207	1.282	450	0
- Sonstige	1.296	258	1.719	569	241	19	1.050	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.641	8.533	9.956	12.230	9.743	13.851	34.945	18.232
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.780	-6.731	-6.450	-8.217	-8.590	-8.736	-25.242	-8.838
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag ^a	1.237	25.071	1.709	9.430	10.689	-17.336	-16.966	-7.454
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten ^b	14.874	0	0	4.545	8.234	12.517	26.292	8.838
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	7.815	7.680	3.194	7.789	11.639	5.897	3.931	4.267
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	7.059	-7.680	-3.194	-3.244	-3.405	6.620	22.361	4.571

a Summe der Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

b Soweit die Einzahlungen aus Investitionskrediten den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übertrafen, war dies im Wesentlichen auf Umschuldungen zurückzuführen.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Stadt Speyer.

Mit Ausnahme der Jahre 2018 und 2023 waren die Finanzrechnungen ausgeglichen. Die Planung 2024 ging ebenfalls davon aus, dass nach Abzug von Tilgungen Einzahlungsüberschüsse anfallen, die zur Investitionsfinanzierung genutzt werden können. Für das Haushaltsjahr 2025 war hingegen keine freie Finanzspitze mehr vorgesehen.

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Rechnung						Planung	
- 1.000 € -								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	6.017	31.802	8.159	17.647	19.279	-8.600	8.275	1.385
Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten	7.815	7.680	3.194	7.789	11.639	4.061	3.931	4.267
Mindest-Rückführungsbetrag ^a							1.290	1.290
Freie Finanzspitze	-1.799	24.123	4.965	9.858	7.640	-12.661	3.054	-4.172

a Der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 GemO ist ab dem Jahr 2024 Bestandteil der Anforderungen an den Haushaltsausgleich. Er wurde in der Haushaltsplanung der Stadt jedoch noch nicht berücksichtigt. Stattdessen hatte sie 2024 die Mindestnettotilgung im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (4,1 Mio. €) ausgewiesen. Die Teilnahme endete jedoch am 31. Dezember 2023 infolge der teilweisen Übernahme von Liquiditätskreditschulden durch das Land mit dem Programm PEK-RP.

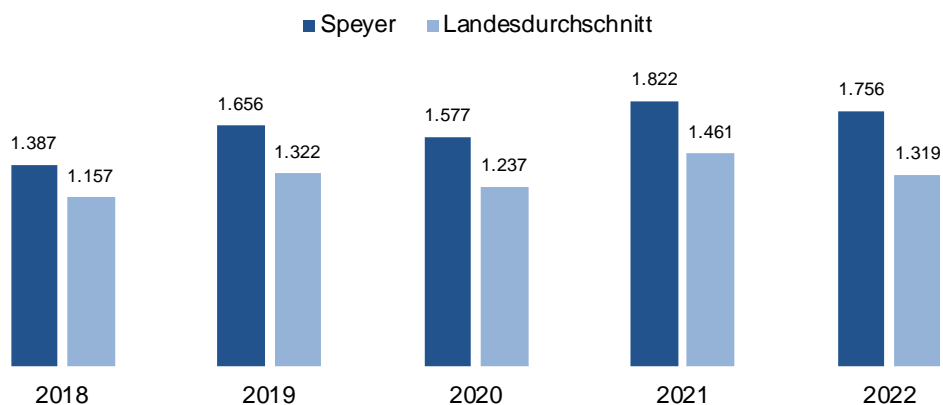
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Stadt Speyer.

3.3 Steuern, Schlüsselzuweisungen

Anlage 2 Buchst. a)

Die Steuereinnahmekraft⁷ lag in den Jahren 2018 bis 2022 stets über dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern, zuletzt um 437 € je Einwohner.

Steuereinnahmekraft in € je Einwohner

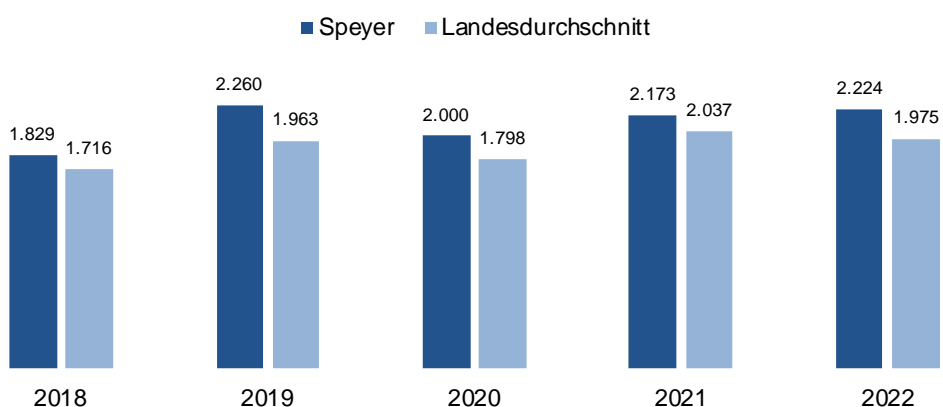


Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer lagen seit Jahren unverändert bei 350 % bzw. 415 %. Für die Grundsteuer B hat der Stadtrat ab 2025 differenzierte Hebesätze beschlossen.⁸ Diese betragen 1000 % für unbebaute Grundstücke, 500 % für Wohngrundstücke und 962 % für Nichtwohngrundstücke.

Die Steuereinnahmen zusammen mit den Schlüsselzuweisungen lagen stets über den Vergleichswerten, zuletzt um 249 € je Einwohner.

Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen in € je Einwohner



Anlage 2 Buchst. f)

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz.

⁷ Unter Zugrundelegung der gewogenen Landesdurchschnittshebesätze.

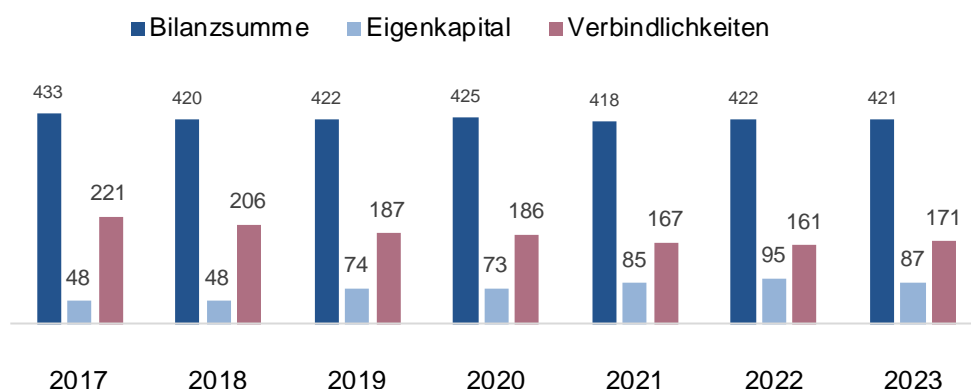
⁸ Grundlage hierfür war § 1 Abs. 1 Satz 2 Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz.

Unter den kreisfreien Städten des Landes lag Speyer 2023⁹ bei den Steuereinnahmen (netto) an erster und bei den Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen an achter Stelle.¹⁰

3.4 Bilanzen

Das Eigenkapital der Stadt lag Ende 2023 um 39,0 Mio. € (+ 80,7 %) über dem Betrag Ende 2017. Die Verbindlichkeiten reduzierten sich in diesem Zeitraum um 50,2 Mio. € (- 22,7 %).

Entwicklung ausgewählter Bilanzwerte



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Jahresabschlüsse der Stadt Speyer.

3.5 Erhaltung des Infrastrukturvermögens

Nach den Bilanzen verringerte sich das Infrastrukturvermögen im Vergleich der Jahre 2023 und 2009 (Eröffnungsbilanz) um 55,0 Mio. € (-27,3 %) auf 146,7 Mio. €.

⁹ Abweichend von der vorstehenden Grafik wurde hier auf andere Datengrundlagen zurückgegriffen, um aktuellere Angaben zu ermöglichen. Die Unterschiede betrafen u. a. die Einnahmen aus Gemeinschaftssteuern.

¹⁰ **Steuereinnahmen 2023 in € je Einwohner**

Kreisfreie Städte	Steuereinnahmen (netto)	Steuereinnahmen (netto) + Schlüsselzuweisungen	Platz
1 Speyer	1.998	2.073	8
2 Koblenz	1.950	2.003	11
3 Mainz	1.941	1.941	12
4 Zweibrücken	1.796	2.539	1
5 Kaiserslautern	1.688	2.359	4
6 Landau in der Pfalz	1.676	2.223	6
7 Ludwigshafen am Rhein	1.547	2.114	7
8 Trier	1.539	2.357	5
9 Worms	1.402	2.392	3
10 Neustadt an der Weinstraße	1.333	2.032	10
11 Pirmasens	1.286	2.512	2
12 Frankenthal (Pfalz)	1.256	2.047	9

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Kassenstatistik des Landesinformationssystems des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz.

Ein Großteil des Infrastrukturvermögens entfiel auf Gemeindestraßen, deren Bilanzwert¹¹ Ende 2023 insgesamt 40,5 Mio. € betrug. Nach dem Ergebnis einer Querschnittsprüfung des Rechnungshofs zur systematischen Erhaltungsplanung von Gemeindestraßennetzen kam die Stadt bei einer als Pavement-Management-Index (PMI) bezeichneten Kennzahl auf einen Wert von 71 %. Dieser lag zwar deutlich über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte von 52 %. Allerdings fehlten der Verwaltung zum Teil Daten für ein sachgerechtes Erhaltungsmanagement. Das betraf im Wesentlichen Aufbaudaten sowie eine mehrjährige Investitionsplanung. Zudem war das Aufgrabungsmanagement verbesserungsbedürftig.

Als Straßenbaulastträger hat die Stadt ihre Straßen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand zu bauen, zu erhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 11 Abs. 1 und 3 LStrG).

Der Erhaltungs- und Finanzbedarf ist sachgerecht zu ermitteln und darauf aufbauend sind mehrjährige Investitionsplanungen und jährliche Bauprogramme zu erstellen, die sich als valide Grundlagen für Budgetentscheidungen des Stadtrats eignen.

Äußerung der Verwaltung:

Es würden Überlegungen angestellt, wie der Erhaltungs- und Finanzbedarf sachgerecht ermittelt werden könne.

3.6 Schulden

Die Verschuldung der Stadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Liquiditätskredite sowie Schulden der Eigenbetriebe) verringerte sich im Vergleich der Jahre 2017 und 2023 um 18,3 Mio. € oder 375 € je Einwohner.

Schulden aus Investitionskrediten

Schuldenstand am 31.12.	- 1.000 € -	€ je Einwohner
2017	81.894	1.615
2023	63.635	1.240

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz.

Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 762 € je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte (2.250 € je Einwohner).

Die Verschuldung durch Liquiditätskredite¹² konnte in den Jahren 2019 bis 2023 um 25 Mio. € (- 45,4 %) abgebaut werden.

¹¹ Bilanzkonto 0482400.

¹² Aufgrund einer Veränderung in der Schuldenstatistik ist die Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten vor 2019 mit den nachfolgenden Schuldenständen nicht vergleichbar. Daher bezieht sich die Betrachtung auf die Jahre ab 2019.

Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Schuldenstand am 31.12.	- 1.000 € -	€ je Einwohner
2019	81.000	1.603
2023	55.727	1.086

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz.

Ende 2023 hatte Speyer im Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der kreisfreien Städte mit 1.086 € je Einwohner die fünftniedrigste Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Durchschnitt 2.697 € je Einwohner).¹³

Zusammen mit den Schulden der Eigenbetriebe (14,1 Mio. €) und der Eigengesellschaften (9,7 Mio. €) betrug der Schuldenstand Ende 2023 insgesamt 155,9 Mio. € (3.039 € je Einwohner). Er lag um 3.387 € je Einwohner unter dem Vergleichswert der kreisfreien Städte (6.426 € je Einwohner).

3.7 Kommunale Unternehmen, privatrechtliche Beteiligungen

Die Stadt war an fünf Gesellschaften unmittelbar und an 15 Gesellschaften mittelbar beteiligt.¹⁴ Wesentliche Erträge für den Haushalt resultierten aus der Beteiligung an den Stadtwerken.

¹³ Verschuldung der kreisfreien Städte durch Liquiditätskredite am 31. Dezember 2023 (einschließlich Wertpapier-schulden):

Kreisfreie Stadt	Bevölkerung 30.6.2023	Liquiditätskredite - 1.000 € -	Liquiditätskredite - € je Einwohner -	Platz
Neustadt an der Weinstraße	53.953	0	0	1
Landau in der Pfalz	47.928	11.300.000	236	2
Koblenz	115.184	40.000.000	347	3
Mainz	221.720	150.000.000	677	4
Speyer	51.306	55.726.949	1.086	5
Worms	84.888	255.524.366	3.010	6
Frankenthal (Pfalz)	49.148	154.025.447	3.134	7
Trier	112.392	382.454.912	3.403	8
Ludwigshafen am Rhein	175.343	832.300.000	4.747	9
Zweibrücken	34.607	170.000.000	4.912	10
Kaiserslautern	101.356	529.249.375	5.222	11
Pirmasens	40.701	354.706.371	8.715	12

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz.

¹⁴ Beteiligungen mit einem städtischen Anteil von mindestens 5 % (Angaben nach dem Beteiligungsbericht zum Jahresabschluss 2022).

Unmittelbare Beteiligungen

Unternehmen	Beteiligungsquote - % -	Haushaltsverbesserungen, Haushaltsbelastungen (-) - 1.000 € -							
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
		Rechnung						Planung	
Stadtwerke Speyer GmbH	100	1.903	1.903	1.903	1.403	1.403	1.403	1.403	1.503
Flugplatz Speyer Grundstücksverwaltung GmbH	50	0	0	0	63	90	90	65	87
Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung der Beschäftigungsinitiative Speyer gGmbH (GABIS gGmbH)	5,05	14	14	14	14	51	70	42	44
GEWO Wohnen GmbH	76,34	-24	131	134	134	133	135	138	138
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	49,80	0	0	0	0	0	0	0	0

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Angaben nach dem Beteiligungsbericht 2023. Die dargestellten jährlichen Haushaltsbelastungen bzw. Haushaltsverbesserungen sind saldierte „Nettobeträge“.

Daneben führte die Stadt den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer. Ferner war sie Mitglied in zwei Stiftungen des öffentlichen Rechts¹⁵, in einer Stiftung des privaten Rechts¹⁶ und in mehreren Zweckverbänden.

3.8 Ausschüttungen der Sparkasse

Die Stadt war zusammen mit dem Rhein-Pfalz-Kreis, der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Stadt Schifferstadt Mitglied im Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz, der seinerseits Träger der Sparkasse Vorderpfalz war. Zuletzt vereinnahmte die Stadt in den Jahren 2014 bis 2016 Gewinnausschüttungen von durchschnittlich jeweils 0,7 Mio. €.

Die Sparkasse erwirtschaftete in den Jahren 2018 bis 2022 Jahresgewinne. Die Eigenkapitalanforderungen (§§ 10 ff. Kreditwesengesetz) wurden in diesen Jahren, soweit erkennbar¹⁷, übertroffen:

¹⁵ Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur, Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport.

¹⁶ Kulturstiftung.

¹⁷ Die Kreditinstitute sind zur Offenlegung ihrer Eigenmittelausstattung und von Risikopositionen verpflichtet. Einige institutspezifische Kapitalanforderungen in Form von Kapitalaufschlägen müssen jedoch grundsätzlich nicht veröffentlicht werden und können somit bei der Gegenüberstellung von Kapitalausstattung und regulatorischen Anforderungen nicht berücksichtigt werden. Solche zusätzlichen Anforderungen verringern möglicherweise das Ausschüttungspotenzial.

Eigenkapitalanforderungen

Lfd. Nr.	Parameter	2018	2019	2020	2021	2022
1	Jahresüberschuss (1.000 €)	7.519	6.121	4.000	3.847	3.448
2	Eigenmittelausstattung (%) ^a	17,97	17,46	17,31	16,43	15,92
3	Gesamtkapitalanforderung	9,38	10,50	10,50	12,01	11,52
4	Unterschied zwischen lfd. Nrn. 2 und 3 (Prozentpunkte)	8,59	6,96	6,81	4,42	4,40

a Gesamtkapitalquote als Anteil des Eigenkapitals an den risikogewichteten Aktiva.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Angaben nach den Offenlegungsberichten der Sparkasse Vorderpfalz.

Zweckverbandssparkassen dürfen nach Zuführung von mindestens einem Drittel des Jahresüberschusses zu den Rücklagen eine angemessene Ausschüttung an die Verbandsmitglieder vornehmen, soweit der Betrag nicht zur Stärkung der Rücklagen benötigt wird und der nach der mittelfristigen Planung erwartete Eigenkapitalbedarf dem nicht entgegensteht (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 Sparkassengesetz).

Da ab 2018 die Kapitalausstattung die Kapitalanforderungen übertrafen, standen die Kapitalreserven trotz rückläufiger Jahresgewinne einer Ausschüttung nicht zwingend entgegen.

Zwar empfahl die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), im Rahmen der Covid-19-Pandemie zur Eigenkapitalstärkung grundsätzlich von Ausschüttungen abzusehen.¹⁸ Jedoch konnten auch nach Auffassung der BaFin Gewinne ausgeschüttet werden, wenn das jeweilige Institut über eine nachhaltig positive Ertragsprognose verfügte und die Kapitalsituation auch in einer anhaltenden Stressphase weiterhin ausreichende Puffer auswies.¹⁹ Die Notwendigkeit für den inzwischen mehrjährigen Ausschüttungsverzicht lässt sich diesen Empfehlungen demnach nicht entnehmen.

Die Stadt sollte im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Zweckverband prüfen, ob und in welchem Umfang bei Berücksichtigung des mittelfristigen Eigenkapitalbedarfs der Sparkasse Ausschüttungen künftig wieder in Betracht kommen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Vorstand der Zweckverbandssparkasse habe mitgeteilt, dass eine Gewinnausschüttung weder 2025 noch voraussichtlich in den Folgejahren möglich sein werde.

Ausweislich des Geschäftsberichts für das Jahr 2023 hatte das Kreditinstitut seinen Jahresüberschuss von 3,4 Mio. € (2022) auf 4,7 Mio. € gesteigert.²⁰ Weiterhin wurde in

¹⁸ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2020/pm_200330_corona-krise_verzicht_dividendenzahlungen.html.

¹⁹ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_21_Corona_andereBehoerden/meldung_2020_08_04_corona_virus_88_EZB_verzicht_auf_dividendenzahlung.html.

²⁰ Nach vorläufigen Angaben betrug der Gewinn des Jahres 2024 etwa 3,8 Mio. €.

diesem Bericht ausgeführt, dass Kapitalanforderungen die aufsichtlich vorgeschriebenen Werte deutlich übertroffen hätten. Zudem sei weiterhin eine Übererfüllung der Anforderungen zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund erschließt es sich nicht, weshalb eine Gewinnausschüttung auch mittelfristig ausgeschlossen sein soll.

- 1 Sollten die Gewinnerwartungen und die regulatorischen Anforderungen dies ermöglichen, wäre auf eine Ausschüttung hinzuwirken. Das auf die Stadt **rechnerisch entfallende Ausschüttungspotenzial**²¹ betrug – auf der Grundlage des Ergebnisses des Jahres 2022 – etwa **200.000 € jährlich**.

3.9 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2018 bis 2022 waren von zum Teil hohen Jahresüberschüssen und freien Finanzspitzen geprägt. Im Jahr 2023 verfehlte die Stadt sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung den Ausgleich. Dennoch hat sich die Eigenkapitalausstattung der Stadt im Vergleich der Jahre 2017 und 2023 um 80 % verbessert. Zwar wird zum Jahresende 2025 eine Verringerung des Eigenkapitals um 4,3 Mio. € erwartet. Eine bilanzielle Überschuldung droht jedoch nicht. Bis Ende 2023 führte die Stadt sowohl ihre Investitions- als auch ihre Liquiditätskreditverschuldung deutlich zurück. Sie war unterdurchschnittlich verschuldet.

Im Jahr 2025 wird der Haushaltsausgleich nach der Planung verfehlt (Deckungslücke von 5,9 Mio. € im Ergebnishaushalt). Allerdings geht die Stadt davon aus, dass in den Jahren 2026 bis 2028 der Haushaltsausgleich wieder gelingt (Jahresüberschüsse in den Ergebnishaushalten zwischen 0,7 Mio. € und 2,4 Mio. €, freie Finanzspitzen zwischen 1,6 Mio. € und 3,3 Mio. €). Diese mittelfristigen Erwartungen beruhen auf der Annahme steigender Steuereinnahmen bei im Wesentlichen unveränderten Aufwendungen der sozialen Sicherung.

Ob diese Entwicklung so eintritt, ist fraglich. Die aktuelle Konjunkturlage begründet Zweifel, ob höhere Steuereinnahmen erreicht werden oder ob nicht vielmehr wie bereits 2023 mit Steuermindereinnahmen oder zumindest mit einer Stagnation zu rechnen ist. Geplante Ausgabensteigerungen von jährlich weniger als einem Prozent bei den Aufwendungen der sozialen Sicherung sind ebenfalls in Frage zu stellen.²²

Zudem ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Teilentschuldung entlastet die Stadt bei den Liquiditätskrediten zwar um insgesamt 27,3 Mio. €. Die am Jahresende 2023 vorhandenen Liquiditätskreditschulden

²¹ Die Stadt haftete mit 17,4 % an den Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbands (§ 2 Abs. 2 der Verbandsordnung vom 1. Juli 2013). Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass nicht der sparkassenrechtliche Mindestanteil von einem Drittel des Jahresüberschusses, sondern zwei Drittel thesauriert werden.

²² Nach den Jahresabschlüssen 2023 und 2022 wuchsen die Ausgaben im Vorjahresvergleich um 9,3 % bzw. um 7,5 %.

sind jedoch binnen 30 Jahren zu tilgen. Daraus resultiert ein jährlicher Mindest-Rückführungsbetrag (§ 105 Abs. 4 Satz 2 GemO) von 1,3 Mio. €, der aus Einzahlungsüberschüssen zu erwirtschaften ist.

- Tarif- und Besoldungsabschlüsse sowie der anhaltende Stellenzuwachs der Stadtverwaltung (Nr. 4.1) können zu Ausgabensteigerungen führen, die den Haushaltsausgleich gefährden oder zumindest erschweren.

Die Planungsunsicherheiten machen es erforderlich, dass die Stadt ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Haushaltsslage ergreift. Sollte sich eine ähnliche Entwicklung wie 2023 und 2025 ergeben, hat die Stadt ihre Konsolidierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Bei Bedarf können dann auch erneute Anpassungen bei den Hebesätzen der Realsteuern nicht ausgeschlossen werden. Die für 2025 beschlossenen differenzierten Hebesätze der Grundsteuer B (vgl. Nr. 3.3) wurden so festgelegt, dass damit im Vorjahresvergleich keine Ertragsminderung einhergeht. Diese „Aufkommensneutralität“ begrenzt jedoch nicht den Gestaltungsspielraum, um den Haushaltsausgleich zu erreichen. Mit ihrem Hebesatz der Grundsteuer B von 500 % für Wohngrundstücke im Jahr 2025 schöpfte die Stadt nicht annähernd die Potenziale aus, die den Kommunen von der Rechtsprechung bei der Hebesatzgestaltung zugesprochen werden. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 30. Oktober 2024 – 14 B 748/24, juris Rn. 15 ff.) hatte beispielsweise keine Bedenken gegen einen Hebesatz von 1.100 % erhoben.

Auch wenn die Aufsichtsbehörde letztendlich den in der Haushaltssatzung 2025 ausgewiesenen Fehlbetrag nicht beanstandet hat²³, konnte sich die Stadt schon im Hinblick auf die demnach bei der Grundsteuer verbleibenden Gestaltungsmöglichkeiten nicht darauf berufen, alles getan zu haben, um ihre Haushaltsslage für 2025 soweit als möglich zu verbessern (Defizitbegrenzung auf das unabweisbare Maß). Dazu war sie jedoch verpflichtet.

Die nachfolgenden Feststellungen enthalten Hinweise auf Möglichkeiten zur Ertragsteigerung und Aufwandminderung. Deren Nutzung kann dazu beitragen, den Ausgleich von Planung und Rechnung zu gewährleisten.

²³ Die zuvor vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung für 2025 mit einem Fehlbetrag von 8,4 Mio. € im Ergebnishaushalt war Gegenstand einer aufsichtsbehördlichen Globalbeanstandung. Das hatte zu einer Überarbeitung der Planung mit einem Fehlbetrag von nunmehr 5,9 Mio. € geführt. Beanstandungen hatte dieser Fehlbetrag nicht zur Folge. Die Aufsichtsbehörde hat u. a. die von der Stadt vorgesehene Kreditaufnahme nur mit Einschränkungen genehmigt.

4 Personal und Stellenplan

4.1 Stellenentwicklung, interkommunaler Vergleich

Im Vergleich der Jahre 2018 und 2023 hat sich die Zahl der Stellen²⁴ insgesamt um 178,01 Stellen erhöht:

Stellenplanung 2018 bis 2023

Jahr	Beamte	Beschäftigte	Summe
2018	117	741	858
2023	130	906	1.036
Unterschied	+13	+165	+178

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Stellenpläne der Stadt Speyer; eigene Berechnungen.

Innerhalb von fünf Jahren war damit ein Stellenzuwachs (z. B. für weitere Kindertagesstätten, hauptamtliche Feuerwehrkräfte und weitere Stellen für die Betreuung von Flüchtlingen) von 20,7 % zu verzeichnen. Wesentliche Stellenveränderungen, die zum Teil auf Stellenverschiebungen zwischen den Organisationseinheiten beruhten, ergaben sich in folgenden Teilhaushalten:

- Teilhaushalt 1 – Stabsstellen (+ 27,10 Stellen)²⁵ und Zentrale Dienste (+ 37,34 Stellen),
- Teilhaushalt 2 – Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste, Verkehr (- 15,09 Stellen)²⁶,
- Teilhaushalt 3 – Kultur, Tourismus, Bildung und Sport (+ 52,12 Stellen),²⁷
- Teilhaushalt 4 – Familie, Jugend, Senioren, Soziales (+ 45,76 Stellen) sowie
- Teilhaushalt 5 – Stadtentwicklung und Bauwesen (+ 30,28 Stellen).

Die Stellenmehrungen insgesamt konnten nur unwesentlich durch Stellenminderungen (Stellenabgänge und Stellenreduzierungen) aufgefangen werden.

Die Stellenpläne 2024 und 2025 sahen erneute Stellenzuwächse vor. So wies der Stellenplan 2024 fast 1.071 Stellen, (+ 34 Stellen), der des Jahres 2025 insgesamt 1.095 Stellen aus (+ 24 Stellen). Deren Besetzung geht mit steigenden Personalausgaben einher.

²⁴ Mit den Stellen der hauptamtlichen Wahlbeamten, ohne die Stellen der Anwärter, Auszubildenden und Praktikanten (vgl. Buchst. C. Stellenplan der Stadt Speyer der Haushaltsverfügung der ADD Trier vom 10. Mai 2023).

²⁵ Den Stellenmehrungen stehen Aufgabenverlagerungen in den Teilhaushalt 3 (bei Abteilung 310 – Tourist-Information, bei Abteilung 320 – Kulturbüro und Städtepartnerschaften, bei Abteilung 330 – Kulturelles Erbe und Stadtarchiv – sowie bei Abteilung 340 – Weiterbildungseinrichtungen – dort Stellenmehrungen von insgesamt 36,39 Stellen) gegenüber.

²⁶ Bedingt durch Aufgabenverlagerungen in den Teilhaushalt 1 (zu Abteilung 070 – Feuerwehr und Katastrophenschutz – dort Stellenmehrung von 52,0 Stellen).

²⁷ Bedingt durch Aufgabenverlagerungen aus dem Teilhaushalt 1 (bei Abteilung 020 – Kultur, Marketing, Kommunikation – dort Stellenminderungen von 20,53 Stellen).

Anlage 3

Nach der Personalstatistik des Statistischen Landesamts beschäftigte die Stadt zum 30. Juni 2023 im Kernhaushalt²⁸ Kräfte mit einem Arbeitszeitumfang von 973,7 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ). Das waren 22 VZÄ mehr als im Jahr zuvor. Die Personalausstattung entsprach 19,0 VZÄ je 1.000 Einwohner und war damit pro Kopf die höchste aller kreisfreien Städte. Der Durchschnitt der kreisfreien Städte lag bei 15,8 VZÄ je 1.000 Einwohner.

Die Vergleichbarkeit ist durch Unterschiede bei den Aufgaben und der Aufgabenerfüllung (z. B. infolge von Auslagerungen auf Eigenbetriebe und kommunale Gesellschaften) beeinträchtigt. Die Personalauszahlungen des Kernhaushalts beliefen sich 2023 nach der Kassenstatistik auf 57.908 € je VZÄ bei einem Durchschnittswert von 60.375 €. Bezogen auf die Einwohner hatte die Stadt die zweithöchsten Personalauszahlungen (1.099 € je Einwohner) aller kreisfreien Städte (Durchschnittswert 957 € je Einwohner) zu verzeichnen.

Nach dem Aufgabengliederungsplan der Stadt war die Abteilung 110 – Hauptverwaltung – für Organisationsuntersuchungen und -entwicklung zuständig. Dem kam die Abteilung jedoch nur unzureichend nach. Insbesondere den im Betrachtungszeitraum ab 2018 vorgenommenen Stellenmehrungen lagen zumeist weder Organisationsuntersuchungen noch konkrete Personalbedarfsberechnungen zugrunde.²⁹ Als Entscheidungsgrundlage für die Personalzuwächse dienten zumeist lediglich interkommunale Vergleiche mit anderen Städten.

Die dauerhaften Folgen eines zunehmenden Personaleinsatzes, die knappen finanziellen Ressourcen sowie die Erwartung einer Rendite durch den verstärkten Einsatz der Informationstechnik erfordern eine ständige Überprüfung und Anpassung der Verwaltungsorganisation sowie der Personalausstattung. Durch Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsberechnungen lassen sich wichtige Entscheidungsgrundlagen gewinnen, die bei anstehenden organisatorischen Änderungen und Anträgen auf Personalverstärkungen zu sachgerechten Maßnahmen beitragen.

Zumindest vor Stellenmehrungen ist der erforderliche Stellenbedarf ausgehend von den zu erledigenden Aufgaben und einer zuvor optimierten Organisation zu ermitteln. Interkommunale Vergleiche allein sind als Mittel der Personalbedarfsbemessung nicht ausreichend.

Künftige Stellenmehrungen sollten nur auf Basis entsprechend belegter Personalbedarfsberechnungen – ggf. begleitet von Organisationsuntersuchungen – vorgenommen werden. Eventuell erfordert das eine personelle Verstärkung der Hauptverwaltung. Die damit verbundenen Kosten amortisieren sich jedoch, wenn Personalanforderungen der Fachbereiche sachgerecht überprüft werden und vermeidbarem Personalaufwand vorgebeugt wird.

²⁸ Kernverwaltung ohne Eigenbetrieb und privatrechtliche Beteiligungen der Stadt.

²⁹ Nach einer Mitteilung des Leiters der Hauptverwaltung gab es seit 2018 keine Organisationsuntersuchungen mehr.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde zugestimmt. Es sei beabsichtigt, die Vorschläge sukzessive umzusetzen, sofern die für Organisationsuntersuchungen erforderliche Personalausstattung erreicht sei.

4.2 Stellenausweisung

In einer Reihe von Fällen, z. B. bei den Hausverwaltern³⁰, wurden Beschäftigte im Stellenplan auf Stellen niedrigerer Entgeltgruppen geführt, als es ihrer Vergütung entsprach. Ursache dafür war unter anderem, dass einige Stellen nach einer Neubewertung niedrigeren Entgeltgruppen zugeordnet oder einzelne Kräfte nach Umsetzungen auf geringer bewerteten Stellen geführt wurden.

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und Beschäftigten auszuweisen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Er ermächtigt die Verwaltung, im Rahmen der ausgebrachten Stellen Kräfte zu beschäftigen. Sofern auf Stellen höher vergütete Kräfte geführt werden, ist dadurch die Ermächtigung unzulässig überschritten.

Die Stellen sind nach der tatsächlichen Eingruppierung der Kräfte im Stellenplan auszuweisen und ggf. mit einem „ku“-Vermerk nach der niedrigeren Entgeltgruppe zu versehen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde im Stellenplan 2026 Rechnung getragen.

4.3 Stellenbewertungen und Zahlung von persönlichen Zulagen

Der Rechnungshof hat stichprobenweise die Bewertung einzelner Stellen überprüft. Danach waren 25 Stellen zu hoch bewertet. An sechs Beamte und Beschäftigte zahlte die Stadt Zulagen, ohne dass die besoldungs- und tarifrechtlichen Voraussetzungen vorlagen.

Die Sachverhalte sind mit Blick auf § 110 Abs. 6 GemO in einem Anhang gesondert dargestellt.

Durch Umwandlung der entsprechenden Stellen und den Wegfall tarifwidriger Zulagen lassen sich **Personalaufwendungen** von überschlägig **98.000 € jährlich** einsparen. Die Überzahlungen beliefen sich auf etwa **48.000 €**.

- 2 Die stellenplanmäßigen Folgerungen ("ku"-Vermerke) sind zu ziehen. Die rechtswidrigen Zahlungen von persönlichen Zulagen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren und Überzahlungen auszugleichen.

³⁰ Hier waren des Öfteren Stellen nach Entgeltgruppe 5 ausgewiesen und mit Kräften der Entgeltgruppe 6 besetzt.

Ab 1. Oktober 2024 richtete die Stadt für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde eine Abteilung im Fachbereich 2 ein.³¹ Zuvor waren die Aufgaben einem Sachgebiet³² innerhalb der Abteilung 210 im selben Fachbereich zugewiesen. Der Stelle der dortigen Abteilungsleitung war nach Besoldungsgruppe A 12 bewertet.

Mit der Ausgliederung der Aufgaben aus der Abteilung 210 hat sich die Personal- und Finanzverantwortung der Leitungskraft deutlich verringert. Insgesamt 30 Kräfte wurden der neuen Abteilung 270 zugewiesen. Erträge von etwa 1,2 Mio. € jährlich und Aufwendungen von 1,7 Mio. € jährlich lagen infolge der Organisationsänderung nicht mehr in der Produktverantwortung des Leiters der Abteilung 210.

Das dürfte sich auf die Bewertung der Stelle für die Abteilungsleitung auswirken. Zwar hat auch die KGSt für Kommunen der Größenklasse 4 (50.001 Einwohner bis 100.000 Einwohner) die mit Leitungsaufgaben für die Produktgruppe Ordnungsangelegenheiten befasste Stelle nach Besoldungsgruppe A 12 bewertet.³³ Allerdings waren hierbei der Stelle auch die Angelegenheiten des Straßenverkehrs übertragen (insbesondere Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs, Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie verkehrsrechtliche Genehmigungen).

Deren Verlagerung in die Abteilung 270 macht eine Neubewertung der Leitungsstelle der Abteilung 210 erforderlich.³⁴ Das gilt umso mehr, als die Stadt nach der insoweit bewertungsrelevanten Einwohnerzahl am unteren Rand der KGSt-Größenklasse liegt.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Neubewertung sei beabsichtigt.

3 Das Bewertungsergebnis ist noch mitzuteilen.

³¹ Abteilung 270 – Straßenverkehrsbehörde. Anlass der Organisationsänderung war die beabsichtigte Übernahme der Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr als örtliche Ordnungsbehörde. Diese Aufgabe sollte ab Januar 2025 übernommen werden.

³² Sachgebiet 213 – Straßenverkehr.

³³ KGSt-Gutachten Nr. 1/2009 – "Stellenplan – Stellenbewertung", 7. Auflage 2009, Stelle 32.1 – Ordnung und Gewerbe, Verkehr.

³⁴ Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass die Leitungsstelle der neu eingerichteten Abteilung 270 eine über die Eingruppierung (Entgeltgruppe 11) der bisherigen Leitungsstelle für das Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde hinausreichende Bewertung rechtfertigt.

5 Leistungsentgelte

5.1 Dienstvereinbarungen

Dienstvereinbarungen über Leistungsentgelte hatte die Stadt zuletzt am 28. November 2017 (für 2018)³⁵ und 21. März 2019 (ab 2019)³⁶ abgeschlossen. Für 2018 zahlte sie das leistungsorientierte Entgelt für Beschäftigte nach § 18 TVöD differenziert als Leistungsprämie aufgrund von Zielvereinbarungen und einem Punktebewertungsverfahren aus. Die Ziele waren in der Regel so vereinbart, dass eine hundertprozentige Zielerreichung fast unausweichlich war.

Ab 2019 fielen Zielvereinbarungen und das Bewertungssystem weg. Seitdem verteilte die Stadt das Leistungsentgelt nach dem sogenannten „Gießkannenprinzip“.³⁷ Je nach Beschäftigungsumfang und Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr sowie ggf. unter Berücksichtigung von Fehlzeiten der Mitarbeiter wurde das zustehende Leistungsentgelt individuell berechnet.

Demgemäß zahlte die Stadt in den Jahren 2019 bis 2022 nach Angaben der Verwaltung Leistungsentgelte von insgesamt 2,5 Mio. € an ihre Beschäftigten nicht leistungsdifferenziert, sondern pauschal.

Die Tarifvertragsparteien des TVöD haben am 25. Oktober 2020 vereinbart, dass zwischen 2007 und dem 25. Oktober 2020 bestehende Betriebs- und Dienstvereinbarungen mit pauschaler oder undifferenzierter Verteilung als vereinbar mit der Zielsetzung des § 18 Abs. 1 TVöD gelten.³⁸ Daher war eine ungekürzte Ausschüttung von Leistungsentgelten nach dem „Gießkannenprinzip“ tarifkonform. Allerdings läuft eine solche Handhabung Sinn und Zweck des Leistungsentgelts zuwider.

Ungeachtet dessen verstößt es gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, wenn auch nach dem 25. Oktober 2020 Dienstvereinbarungen aufrechterhalten werden, die eine vollumfängliche Ausschüttung des Leistungsentgelts ohne jeglichen Leistungsbezug erlauben. Leistungsanreize und eine daraus resultierende Verbesserung der Effektivität öffentlicher Verwaltung werden so trotz Einsatz bedeutender Haushaltsmittel nicht erzielt.

Daher sollte die Kündigung der Dienstvereinbarung unter gleichzeitiger Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer betrieblichen Vereinbarung über ein System der leistungsbezogenen Bezahlung erwogen werden.

³⁵ Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 TVöD.

³⁶ Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsentgelten bei der Stadtverwaltung Speyer.

³⁷ Ohne eine Überprüfung von Zielerreichungen oder Leistungsbewertungen. Leistungsentgelte erhielten 2022 insgesamt 1.069 Beschäftigte.

³⁸ Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz (KAV), Chefrundschreiben 36/20 vom 27. Oktober 2020.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Kündigung der bestehenden Regelungen werde nicht befürwortet. Die Ausgestaltung des Leistungsentgelts entsprechend den Ausführungen des Rechnungshofs sei mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem sei zu befürchten, dass in der Verwaltungspraxis Leistungsziele definiert würden, die ohne Weiteres erreichbar seien mit der Folge ungeschmälerter Leistungsentgelte. Daher solle an der aktuellen unbürokratischen Handhabung festgehalten werden.

Eine leistungsdifferenzierte Bezahlung der Beschäftigten sollte nicht nur im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand beurteilt werden. Vielmehr wäre – sachgerechte Leistungsmaßstäbe vorausgesetzt – auf die mögliche Rendite einer verbesserten Personalführung und Personalentwicklung sowie die potenziell motivierenden Auswirkungen auf leistungswillige Mitarbeiter abzustellen. Dass dies mit den von § 18 TVöD eröffneten Möglichkeiten (Leistungsbewertung bzw. Zielvereinbarung) nicht erreichbar sein soll, erschließt sich nicht. Es mag zwar die Tendenz bestehen, wenig herausfordernde Leistungsziele zu vereinbaren. Das ist jedoch nicht der tariflichen Regelungen anzulasten, sondern vielmehr deren Umsetzung in der Verwaltungspraxis.

- 4 Es wird daher empfohlen, die ablehnende Haltung gegenüber einer leistungsbezogenen Differenzierung des Leistungsentgelts zu überdenken.

5.2 Entgeltbestandteile zur Bildung des Budgets

Die Stadt bezog bei der Bemessung des Ausschüttungsbetrags für die Leistungsentgelte auch unständige Entgeltbestandteile ein. Das betraf ab dem Jahr 2019 Wechsel- und Schichtzulagen für nicht ständige Wechsel- und Schichtarbeit nach § 8 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 TVöD. Die Dienstvereinbarung sah das nicht vor. Zudem waren Entgelte berücksichtigt worden, die nach dem Tarifvertrag als Bemessungsgrundlage ausgeschlossen waren (Einmalzahlungen aufgrund von Tarifabschlüssen).

Bemessungsgrundlage für das Ausgabevolumen sind die ständigen Monatsentgelte³⁹ des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten. Die in Satz 1 zweiter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD aufgeführten Entgeltbestandteile (u. a. Einmalzahlungen) sind bei der Ermittlung des Zahlungsbudgets ausdrücklich ausgeschlossen.⁴⁰ Unständige Entgeltbestandteile, wie z. B. die genannten Wechsel- und Schichtzulagen, dürfen nur aufgrund betrieblicher Entscheidung in die Bemessung des Budgets einbezogen werden.⁴¹ Das setzt jedoch eine Regelung durch Dienstvereinbarung voraus, die nicht vorlag.

Das Ausgabevolumen zur Bemessung des Leistungsentgelts an die Beschäftigten ist tarifgerecht zu bestimmen. Überzahlungen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auszugleichen.

³⁹ Satz 1 erster Halbsatz der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD.

⁴⁰ Kommunalbericht 2020, Nr. 2 Tz. 14.

⁴¹ Satz 2 der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem werde Rechnung getragen.*

Die Äußerung lässt offen, ob ein Ausgleich der Überzahlungen vorgenommen wurde oder beabsichtigt ist.

5 Dazu wird um Mitteilung gebeten.

5.3 Leistungsentgelte für Beamtinnen und Beamte

Die Stadt gewährte auch ihren Beamtinnen und Beamten in analoger Anwendung der tarifvertraglichen Bestimmungen Leistungsentgelte.⁴² Die Zahlungen wurden gleichermaßen nach dem Gießkannenprinzip ausgeschüttet. In den Jahren 2018 bis 2022 wandte die Stadt hierfür insgesamt **430.000 €** auf.

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte stehen unter Gesetzesvorbehalt (§ 2 Abs. 1 LBesG). Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen sehen gesonderte Leistungshonorierungen durch Leistungszulagen und Leistungsprämien für lediglich bis zu 10 % der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen vor (§ 33 Abs. 2 und 3 LBesG i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a BBesG). Pauschale Zahlungen an sämtliche Empfänger von Dienstbezügen sind damit nicht vereinbar. Die analoge Anwendung tarifvertraglicher Regelungen war daher nicht zulässig und die Leistungen waren rechtswidrig.

Mit E-Mail vom 7. Juni 2023 teilte die Leiterin des Fachbereichs Zentrale Dienste dem Rechnungshof mit, dass die Stadt das Leistungsentgelt an Beamtinnen und Beamte in der bisherigen Form nicht mehr auszahlen werde.

Mit der Einstellung der unzulässigen Zahlungen sind **Aufwandminderungen** von bis zu **80.000 € jährlich** verbunden. Der durch die rechtswidrig geleisteten Zahlungen entstandene Schaden ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (das schließt die Prüfung von Rückforderungsansprüchen ein) auszugleichen.

*Äußerung der Verwaltung:
Von einer Rückforderung werde aus Gründen des Vertrauensschutzes und aufgrund Entreicherung der Betroffenen abgesehen.*

Weder Gründe des Vertrauensschutzes noch die Einrede der Entreicherung rechtfertigen einen generellen Verzicht auf die Rückforderung der rechtsgrundlos gezahlten Bezüge. So überwiegt bei Beamten grundsätzlich das öffentliche Interesse auf rechtskonforme Besoldung das Interesse der Beamten, Überzahlungen behalten zu dürfen. Die Berufung auf Entreicherung ist dann ausgeschlossen, wenn die jeweiligen Beamten den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlungen hätten erkennen müssen. Zumindest bei den Beamten des dritten und des vierten Einstiegsamts muss davon ausgegangen werden, dass es zum „besoldungsrechtlichen Grundwissen“ gehört, dass Prämien und

⁴² Nr. 2 der Dienstanweisung vom 21. März 2019. In den Jahren 2018 bis 2022 profitierten hiervon zwischen 124 und 136 Leistungsempfänger.

Zulagen für besondere Leistungen nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden dürfen. Dies gilt umso mehr, als die Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt für Beamte folgenden Wortlaut hatte: „Beamte/innen sollen nicht von der Leistungsprämie ausgeschlossen werden. Die Regelungen für Beschäftigte nach dem TVöD und dieser Dienstvereinbarung gelten für sie analog.“ Es dürfte nahezu jedem Beamten bekannt sein, dass Besoldung nicht in Analogie zum dem Tarifrecht gewährt werden darf, sondern nur auf Grundlage gesetzlicher Regelungen.

Im Übrigen bezieht sich die Forderung nach Schadensausgleich nicht nur auf die (teilweise) Rückforderung von den Beamtinnen und Beamten, die Zahlungen ohne Rechtsgrund erlangt haben. In Betracht kommen ggf. ein Ausgleich durch Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung, aber auch eine Haftung (Schadensersatz) der für den Abschluss der Dienstvereinbarung Verantwortlichen aufgrund § 48 BeamStG.⁴³

- 6 Die Stadt sollte daher ihre Auffassung, von einem Schadensausgleich abzusehen, überdenken.

⁴³ Zur Pflichtverletzung beim Abschluss von Dienstvereinbarungen, die ein Leistungsentgelt für Beamte in entsprechender Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen vorsieht, vgl. VG Halle (Saale), Urteil vom 15. März 2022 – 5 A 519/20 HAL (juris Rn. 42 ff.).

6 Anwärterbezüge

Die Stadt hatte in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt 14 Anwärterinnen und Anwärter in den Vorbereitungsdienst für das dritte Einstiegsamt eingestellt und sie zum Studium an die Hochschule für öffentliche Verwaltung entsandt. Auflagen betreffend die Rückzahlung von Anwärterbezügen, u. a. für den Fall eines Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst vor Ablauf einer bestimmten Frist, hatte sie bisher nicht erteilt. Sie gab an, dass von den 14 eingestellten Anwärtern bereits vier Nachwuchskräfte nicht mehr im Dienst der Stadt standen.

Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge davon abhängig gemacht werden, dass Auflagen erfüllt werden (§ 57 Abs. 5 LBesG). Nach Nr. 57.5.1 der Allgemeinen Hinweise zum Landesbesoldungsgesetz⁴⁴ (AH-LBesG) sind Anwärterinnen oder Anwärtern, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, die Anwärterbezüge unter Auflagen zu gewähren. Diese haben nach Nr. 57.5.2 AH-LBesG zu bestimmen, dass

- die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grund endet und
- die Anwärterin oder der Anwärter im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellt oder ein ihr oder ihm angebotenes Amt annimmt und
- die Anwärterin oder der Anwärter im Anschluss an ihre oder seine Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

Werden diese Auflagen nicht erfüllt, hat das die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Umsetzung der Forderung werde im Hinblick auf rückläufige Bewerbungszahlen nicht als sinnvoll erachtet. Das würde die Probleme der Personalgewinnung zusätzlich erschweren, zumal die Stadt als Dienstherr davon betroffen sei, dass in Baden-Württemberg großzügigere besoldungsrechtliche Regelungen (Eingangsamtsamt, Probezeit) gelten würden als in Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus sei in den vom Rechnungshof angesprochenen Fällen davon auszugehen, dass Rückforderungen auch im Fall entsprechender Auflagen nicht in Betracht gekommen wären.

Die AH-LBesG sind als nach § 70 LBesG erlassene Verwaltungsvorschriften grundsätzlich auch für kommunale Dienstherrn verbindlich. Das durch § 57 Abs. 5 LBesG eröffnete

⁴⁴ Vom 18. Juni 2013; Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 13. Mai 2022, Az.: 0313-0004#2022/0001-0401 414 (MinBl. S. 60).

Ermessen wird durch die AH-LBesG als insoweit ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift reduziert. Die Stadt ist somit aufgrund ihrer Bindung an das Besoldungsrecht verpflichtet, die Auflagen festzusetzen.

Davon abgesehen, ist es spekulativ, dass sich solche Auflagen nachteilig auf die Bewerberlage auswirken. Dagegen spricht, dass andere Kommunen solche Auflagen erteilen. So macht zum Beispiel die Stadt Frankenthal (Pfalz) aufgrund entsprechender Hinweise des Rechnungshofs hiervon Gebrauch, ohne dass nachteilige Folgen erkennbar wurden. Beim Land erhalten beispielsweise Anwärtnerinnen und Anwärter der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen und bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ihre Bezüge unter Auflagen. Gleiches gilt für Anwärtnerinnen und Anwärter des Studiengangs Diplom-Rechtspflege im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Im Übrigen verkennt die Äußerung der Stadt die potenziell günstigen Auswirkungen der Regelung auf die Personalbindung.

Dass in den vom Rechnungshof aufgezeigten vier Fällen vorzeitigen Ausscheidens womöglich die Voraussetzungen für eine Rückforderung der Anwärterbezüge nicht gegeben waren, rechtfertigt nicht, generell entgegen den gesetzlichen Vorgaben von Auflagen abzusehen.

Der Verzicht der Stadt auf Erteilung von Auflagen war rechtswidrig. Ungeachtet dessen verstößt es gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (§ 93 Abs. 3 GemO), gesetzliche Möglichkeiten zur Reduzierung des erheblichen finanziellen Aufwands für den Vorbereitungsdienst in Fällen vorzeitigen Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst ungenutzt zu lassen.

- 7 Künftig sind Anwärtnerinnen und Anwärter in den Vorbereitungsdienst für das dritte Einstiegsamt nur gegen Erteilung von Auflagen (§ 57 Abs. 5 LBesG i. V. m. Nr. 57 AH-LBesG) einzustellen.

7 Rechtswidrige Beförderung von Stadtinspektoren

Die Probezeit von vier Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9 endete am 30. Juni 2023. Die Stadt beförderte sie mit Wirkung vom 1. Juli 2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Stadtoberinspektoren. Die Probezeitbeurteilungen endeten mit den Bewertungen AAA, BBA und zweimal BBB.⁴⁵ Bei der Entscheidung über die Beförderung berücksichtigte die Verwaltung neben den Beurteilungen auch die Gesamtnote der Laufbahnprüfung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt. Begründende Ausführungen zum Vorliegen hervorragender Leistungen während der Probezeit waren in den Personalakten nicht enthalten. Die Beförderungen gingen auf eine interne Regelung zurück, wonach bei einer Prüfungsnote der Laufbahnprüfung bis zu 2,5 und einer Leistungsbeurteilung mit durchschnittlich A oder B eine Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt (Besoldungsgruppe A 10) ohne Wartezeit ermöglicht wird. Damit sollten u. a. Nachteile bei der Personalgewinnung und -bindung kompensiert werden, die aufgrund der für Beamte günstigeren landesrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg angenommen wurden.⁴⁶

Die Beförderungen verstießen gegen § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBG.⁴⁷ Danach sind Beförderungen vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise sind sie zulässig, wenn Betroffene während der Probezeit hervorragende Leistungen erbracht haben. Ausnahmen zur Begünstigung der Personalrekrutierung sieht das Gesetz hingegen nicht vor.

Ungeachtet der Frage, ob hervorragende Leistungen während der Probezeit vorlagen, kann die sich an die Probezeit anschließende einjährige Wartezeit im Sinne einer Bewährungszeit nur verkürzt, aber nicht vollständig gestrichen werden.⁴⁸ Die Beförderung mit Wirkung vom Tag nach Ablauf der Probezeit führt indessen zu einer unzulässigen vollständigen Streichung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewährungszeit, da kein einziger Tag bewährender Dienst im Einstiegsamt geleistet wurde.

Bei drei der vier beförderten Inspektoren lag zudem die Voraussetzung hervorragender Leistungen während der Probezeit nicht vor. Zunächst berücksichtigte die Verwaltung neben dem Beurteilungsergebnis auch die Prüfungsnote der Laufbahnprüfung. Diese bezieht sich jedoch auf Leistungen vor der Probezeit und darf damit nicht berücksichtigt werden. Mit hervorragenden Leistungen sind nach der Gesetzesbegründung „Spitzenleistungen“ gemeint.⁴⁹ Versteht man darunter nur mit der Höchstnote des jeweiligen Beurteilungssystems bewertete Leistungen, war dies bei den mit BBA und BBB beurteilten

⁴⁵ Bewertet wurden die Leistungsmerkmale Arbeitsmenge, Arbeitsqualität und Arbeitsweise. Die Einstufung A setzte Leistungen deutlich über den Anforderungen voraus, die Einstufung B Leistungen, die die Anforderungen in besonderem Maß erfüllen.

⁴⁶ Vgl. §§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Eingangsamtsamt gehobener Dienst in Besoldungsgruppe A 10 anstelle Besoldungsgruppe A 9 in Rheinland-Pfalz) und 19 Abs. 2 LBG BW (Verkürzung der Probezeit um jeweils bis zu einem Jahr bei weit überdurchschnittlicher Bewährung und bei Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis).

⁴⁷ Die Vorschrift gilt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 LBG auch für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

⁴⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. August 2020 – 2 B 10849/20 (juris Rn. 20).

⁴⁹ LT-Drs. 15/4465, S. 98.

Inspektoren offensichtlich nicht der Fall. Gleiches gilt, wenn dies Leistungen umfasst, die nach ihrer Bewertung an der Spitze einer maßgeblichen Vergleichsgruppe stehen. Eine solche Vergleichsgruppe könnten die im betreffenden Jahr ihre Probezeit beendenden Inspektoren darstellen. An deren Spitze stand indessen nur die mit AAA beurteilte Beamtin.

Demnach führte die rechtswidrige Praxis jedenfalls hinsichtlich der übrigen Angehörigen der Vergleichsgruppe zu einer mindestens um ein Jahr verfrühten Beförderung nach Besoldungsgruppe A 10. Der daraus resultierende Schaden für die Stadt belief sich somit auf das 36-fache des monatlichen Unterschiedsbetrags zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 (etwa 6.000 €).

Äußerung der Verwaltung:

Eine Anerkennung hervorragender Leistungen nur im Fall einer Beurteilung mit der Bewertung AAA sei nicht sachgerecht. Auch Leistungen, die nach BBA oder BBB beurteilt wurden, lägen erheblich über dem Durchschnitt. Dass die sich an die Probezeit anschließende Wartezeit zwar gekürzt, hierauf jedoch nicht vollständig verzichtet werden könne, ergebe sich nicht aus dem Wortlaut der maßgeblichen Norm.

Der Auffassung der Verwaltung kann nicht gefolgt werden. Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung ist – auch nach dem Beurteilungssystem der Stadtverwaltung – nicht gleichzusetzen mit einer hervorragenden Leistung. Dass eine Verkürzung der Wartezeit bis zur ersten Beförderung nicht auch den Fall eines vollständigen Verzichts auf die Wartezeit umfasst, ergibt sich aus der zitierten Rechtsprechung.

- 8** Bei künftigen Beförderungen nach Ablauf der Probezeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ist ein Ausgleich des entstandenen Schadens anzustreben.

8 Abgrenzung zwischen Hauptamt, Nebentätigkeiten und öffentlichen Ehrenämtern des Stadtvorstands

Die Oberbürgermeisterin, die Bürgermeisterin und die zweite Beigeordnete der Stadt hatten Aufgaben übernommen, für die zu bestimmen war, ob sie dem Hauptamt zuzuordnen oder als Nebentätigkeiten bzw. öffentliche Ehrenämter zu qualifizieren sind.⁵⁰ Anfang Mai 2024 waren die erforderlichen Abgrenzungen lediglich für die Tätigkeiten der Oberbürgermeisterin getroffen worden. Den beamtenrechtlichen Unterrichts- und Veröffentlichungspflichten wurde bislang nicht Rechnung getragen.

Ob eine Funktion als Nebentätigkeit, öffentliches Ehrenamt oder zum Hauptamt zugehörig gilt, ist u. a. für Ablieferungspflichten und – bei Nebentätigkeiten – für Kostenerstattungen bei Nutzung städtischer Ressourcen (insbesondere Dienstwagen, Fahrer) von Bedeutung.

Darüber hinaus ist der Stadtrat jährlich bis 1. April von der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten in einer öffentlichen Sitzung über deren Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie der daraus erzielten Vergütungen im abgelaufenen Kalenderjahr zu unterrichten. Die Angaben sind in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen und auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.⁵¹

Die noch ausstehenden Zuordnungen sowie eventuell damit verbundene Entscheidungen (z. B. Genehmigung von Nebentätigkeiten, Abführungspflichten) sollten nunmehr zeitnah getroffen werden. Den Verpflichtungen aus § 119 Abs. 3 GemO ist nachzukommen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde umgesetzt.*

⁵⁰ Zum Beispiel Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der FSL Flugplatz Speyer / Ludwigshafen GmbH, Mitglied im Kuratorium Kulturstiftung Speyer, Fraktions- und Ausschussvorsitzende im Bezirkstag Pfalz.

⁵¹ § 119 Abs. 3 LBG. Die Pflichten bestehen seit 2021. Die Oberbürgermeisterin kam dem teilweise nach, indem sie auf der Internetseite der Stadt eine Auflistung ihrer Einkünfte aus dem Hauptamt, aus Nebentätigkeiten und Ehrenämtern sowie der Abführungen an die Stadtkasse für das Jahr 2021 veröffentlichte.

9 Dienstfahrzeuge

Im Januar 2023 hatte die Stadtverwaltung insgesamt 49 Dienstfahrzeuge im Einsatz.⁵² Die jährlichen Gesamtkosten für Betrieb und Unterhaltung der Fahrzeuge beliefen sich 2021 auf 0,5 Mio. €.

Ein zentrales Fuhrparkmanagement bestand nicht. Insbesondere legten die Fachbereiche ihren Bedarf an Fahrzeugen sowie deren Ausstattung selbst fest. Die Pkw waren zu zwei Dritteln gekauft und zu einem Drittel geleast. Fahrzeugbezogene Angaben zu jährlichen Laufleistungen sowie Anschaffungs- / Leasing- und Unterhaltungskosten hielt die Verwaltung nicht zentral vor.

Somit fehlten wichtige Entscheidungsgrundlagen, um die Wirtschaftlichkeit des Fahrzeugbestands und Fahrzeugeinsatzes zu beurteilen. Dabei hat eine zentrale und an Standards orientierte Fahrzeugbeschaffung und -verwaltung viele Vorteile. So können z. B. Fahrzeuge mit vergleichsweise geringen Laufleistungen leichter identifiziert, deren Wirtschaftlichkeit überprüft sowie der Fahrzeugbestand dadurch angepasst und im Optimalfall insgesamt reduziert werden. Zudem ermöglicht eine solche Gesamtbetrachtung, Beschaffungs- und Finanzierungsalternativen⁵³ umfassender sachgerecht zu nutzen.

Um die Beschaffung und Verwaltung der Fahrzeuge zu verbessern, wird empfohlen, ein zentrales Fuhrparkmanagement zeitnah einzuführen. Einem damit eventuell verbundenen personellen Mehrbedarf stehen Arbeitszeiteinsparungen in den Fachbereichen gegenüber, die für anderweitige Aufgaben zu nutzen sind.

*Äußerung der Verwaltung:
Damit sei bereits begonnen worden.*

9 Um Mitteilung des Sachstands wird gebeten.

Für die Oberbürgermeisterin war ab November 2022 ein personengebundenes Dienstfahrzeug geleast worden.⁵⁴ Die monatlichen Leasingraten (BMW 530e Limousine Aut.) betragen 554,75 €. ⁵⁵ Vergleichsangebote anderer Premiumhersteller (Hybrid-Fahrzeuge von Mercedes und Audi) mit Sonder-Leasingkonditionen für Bürgermeisterfahrzeuge lagen nicht vor. Im Jahr zuvor hatte die Verwaltung noch monatliche Leasingraten von 346,29 €⁵⁶ für einen Audi A6 Limousine sport 50 TFSI e Quattro S Tronic – bei gleicher Leasingzeit und Jahreslaufleistung – gezahlt.

⁵² Nach einer von der Verwaltung erstellten Auflistung auf Anforderung des Rechnungshofs (ohne Spezialfahrzeuge wie Radlader, Bagger oder Anhänger, einschließlich vier von den Stadtwerken geleaste Dienstfahrzeuge, die der Stadt vertraglich überlassen worden waren).

⁵³ Zum Beispiel Miete, Leasing, der Erwerb anhand von Rahmenverträgen oder Carsharing-Modelle.

⁵⁴ Leasingdauer ein Jahr bei einer vereinbarten Jahresfahrleistung von bis zu 20.000 km.

⁵⁵ Bruttobetrag (einschließlich 19 % Umsatzsteuer).

⁵⁶ Bruttobetrag (einschließlich 19 % Umsatzsteuer).

Die zuletzt gezahlten Leasingraten für das Oberklassefahrzeug waren hoch. Da der Einsatz von Pkw mit alternativer Antriebstechnik regelmäßig teurer als der mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren ist, hat das Land – insbesondere auch für Fahrzeuge von Dienststellenleitungen – seinen nachgeordneten Dienststellen bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen empfohlen, aus ökologischen Gründen möglichst verbrauchsarme und kleine Fahrzeuge zu beschaffen.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebieten es daher auch bei der Beschaffung von teureren Dienstwagen mit alternativer Antriebstechnik für kommunale Wahlbeamte, neben der Auswahl von Modell, Motorisierung, Laufzeit und Sonderausstattung zu untersuchen, ob nicht zum Ausgleich höherer Leasingkosten ein niedrigeres Fahrzeugsegment gewählt werden kann.

Äußerung der Verwaltung:

Dem sei man nachgekommen. So sei beim Vertrag 2024/2025 ein BMW der 3er-Reihe geleast worden.

Die der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeisterin zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Fahrer durften für dienstliche Zwecke verwendet werden. Eine Nutzung für private Zwecke sowie zur Ausübung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern waren nicht vorgesehen.

Für die Dienstwagen wurden Fahrtenbücher geführt, in denen das Datum, die Uhrzeit, der Reiseweg und die Kilometerstände vor und nach der Fahrt ersichtlich waren. Angaben zum Reisezweck fehlten.

Fahrtenbücher sind begründende Unterlagen (§ 28 Abs. 8 GemHVO).⁵⁷ Ohne Angaben zum Reisezweck ist nicht hinreichend belegt, dass die Fahrzeuge ausschließlich für zulässige Zwecke eingesetzt werden. Eine anderweitige Verwendung der Fahrzeuge, beispielsweise im Rahmen der Ausübung einer Nebentätigkeit, ist ohne Genehmigung nicht zulässig (§ 82 Abs. 5 LBG, § 11 Abs. 1 NebVO). Gegebenenfalls sind hierfür Nutzungsentgelte zu entrichten (§ 82 Abs. 5 LBG, § 12 NebVO).

Die Fahrtenbücher sind künftig vollständig zu führen; dabei ist auch der genaue Zweck der Fahrt anzugeben.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man folgen.

⁵⁷ Die Angabe des Zwecks der Fahrt ist nach den DKfzR des Landes auch für deren Anwendungsbereich vorgesehen (vgl. Nr. 12.1 und Anlage 1 der DKfzR des Landes).

10 Aufwendungen für Wahlen

Die Stadt berief anlässlich von Wahlen einen Teil ihrer Mitarbeiter als Mitglieder der jeweiligen Wahlvorstände. Dies betraf zum Beispiel nach Angaben der Hauptverwaltung bei der Bundestagswahl 2021 insgesamt 117 Kräfte für Urnen- und Briefwahlen.

Neben einem Erfrischungsgeld erhielten die Kräfte für den Wahldienst Arbeitszeitgutschriften in Höhe der tatsächlichen Anwesenheitszeit und einem 50%igen Zuschlag. Für die 117 eingesetzten Mitarbeiter der Stadt wurden dadurch insgesamt 1.800 Arbeitsstunden gebucht.

Bei der Mitgliedschaft in einem Wahlvorstand handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.⁵⁸ Dafür erhalten die Mitglieder Aufwandsentschädigungen in Form von Erfrischungsgeldern und ggf. Auslagenersatz. Die städtischen Kräfte werden im Rahmen der Ausübung einer staatsbürgerlichen Pflicht, nicht hingegen im Rahmen von Dienst- oder Arbeitspflichten eingesetzt.

Zeitgutschriften als Dienst- oder Arbeitsbefreiung mit dem Ziel, den mit der Ausübung des Ehrenamts als Wahlvorstand verbundenen Aufwand abzugelten, sind weder durch beamtenrechtliche noch durch tarifvertragliche Normen legitimiert. Die Stadt ist an diese Normen gebunden (§ 61 Abs. 2 und Abs. 3 GemO). Eine davon abweichende Praxis mag zwar aus Sicht der Stadt zweckmäßig sein, ist aber rechtswidrig.⁵⁹ Sie wird auch nicht durch vergleichbare Verfahrensweisen anderer Dienstherrn legitimiert. Im Übrigen wird dadurch städtisches Personal bessergestellt als Mitarbeiter privater Arbeitgeber, die für ihre Mitwirkung in den Wahlvorständen keine vergleichbare Vergünstigung erhalten.

Unter der Annahme, dass die Zeitgutschriften in Anspruch genommen wurden, führte dies allein im Zusammenhang mit der o. a. Wahl zu **Personalaufwendungen** von überschlägig **67.000 €**, denen keine hauptamtliche Arbeitsleistung gegenüberstand.⁶⁰

Sofern die Stadt ihre Handhabung als notwendig erachtet, um Wahlen sachgerecht organisieren zu können, wäre es daher angebracht, ggf. unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände für entsprechende Rechtsänderungen einzutreten. Ansonsten ist die Verwaltungspraxis aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung rechtswidrig.

Äußerung der Verwaltung:

Gesetzliche Anpassungen würden über den Städtetag Rheinland-Pfalz auf den Weg gebracht.

⁵⁸ § 26 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz, § 15 Landeswahlgesetz, § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 11 Abs. 1 Bundeswahlgesetz.

⁵⁹ Besondere Ausnahmegründe nach § 61 Abs. 3 Satz 3 GemO, die eine abweichende Handhabung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

⁶⁰ Der Berechnung wurden durchschnittliche Jahrespersonalkosten einer Kraft der Entgeltgruppe 8 von 59.300 € zugrunde gelegt. Bei einer Jahresarbeitszeit von 1.590 Stunden ergibt sich daraus ein Stundenwert von 37 €, der mit dem Gesamtstundenbetrag der Zeitgutschriften (1.800 Stunden) multipliziert wurde.

- 10** Noch sind die rechtlichen Bestimmungen nicht angepasst worden. Normabweichende Handhabungen sind bis zu deren Änderung rechtswidrig.

11 Tourismus- und Gästebeitrag

Der Tourismus hat in der Stadt eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung (2022: 284.671 Übernachtungen, 155.302 Gäste; 2023: 301.327 Übernachtungen, 171.720 Gäste).⁶¹

Die Ergebnisse des Produkts 57500 (Tourismusförderung) entwickelten sich wie folgt:

Finanzdaten des Produkts Tourismusförderung

Jahr	Erträge ^a	Aufwendungen ^b	Ergebnis	Deckungsgrad
		- € -		%
2018	157.427	700.409	-542.981	22
2019	181.080	757.522	-576.442	24
2020	77.979	815.634	-737.655	10
2021	291.713	824.037	-532.324	35
2022	149.456	886.480	-737.024	17
2023	189.667	958.614	-768.947	20

a Vor allem aus Provisionen, Stadtführungen und Artikelverkäufen. Die erhöhte Ertragslage im Jahr 2021 war insbesondere auf die Ausweisung von Einnahmen für Stadtführungen aus Vorjahren zurückzuführen.

b Einschließlich Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Jahresabschlüsse der Stadt Speyer; eigene Berechnungen.

Der Haushaltsplan 2024 wies eine Deckungslücke von 973.335 € auf. Im Haushaltsplan 2025 fehlten 1,1 Mio. € zum Ausgleich.

Daneben unterhielt die Stadt eine Reihe von Einrichtungen, deren Leistungen zumindest zum Teil ebenfalls touristischen Zwecken dienten und bei denen hohe Unterdeckungen anfielen.⁶²

Einige Unternehmen zahlten ab 2018 eine freiwillige Abgabe, mit der touristische Maßnahmen und solche des Stadtmarketings finanziert werden sollten.⁶³ Bis Anfang 2024 konnten insgesamt 74.940 €⁶⁴ vereinnahmt werden, die jedoch lediglich zur Finanzierung zusätzlicher Marketingaktivitäten verwendet wurden. Eine Minderung des städtischen Defizits im Bereich Tourismus war damit nicht verbunden.

⁶¹ Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistischer Bericht „Gäste und Übernachtungen im Tourismus 2023“, abrufbar unter https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/RPSerie_mods_00000699. Im Jahr 2019 wurden 161.262 Gäste und 278.402 Übernachtungen registriert. In den Gästezahlen sind die sog. „Tagestouristen“ nicht enthalten.

⁶²

Produkt (die Auflistung ist nicht abschließend)	Fehlbeträge 2023
Nichtwissenschaftliche Einrichtungen	306.770
Förderung Historisches Museum der Pfalz	475.285
Kulturförderung, Städtepartnerschaften und Heimatpflege	1.311.713
Stadtgrün	3.605.254
Summe	5.699.022

⁶³ Vorlage 0355/2020 zur Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Stadtmarketing am 1. Juli 2020.

⁶⁴ Nach Angaben der Verwaltung (Stand Februar 2024).

Die Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen und der zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismus- und/oder einen Gästebeitrag erheben (§ 12 Abs. 1 und 2 KAG).⁶⁵ Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden (Tourismusbeitrag) sowie alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen (ohne Hauptwohnung) und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen zu nutzen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen (Gästebeitrag).

Einen Gästebeitrag erheben zum Beispiel die Städte Bad Kreuznach (3,50 € je beitragspflichtiger Person und Übernachtung) und Bad Dürkheim (2,00 € je beitragspflichtiger Person und Übernachtung in der Hauptsaison – bei Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche sowie in der Nebensaison). Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt den Tourismusbeitrag.

Angesichts der hohen finanziellen Belastungen des städtischen Haushalts durch Aufwendungen mit Tourismusbezug sollte die Einführung solcher Beiträge zur teilweisen Finanzierung der Aufwendungen erwogen werden. Zwar ist die Stadt zur Erhebung nicht verpflichtet (§ 94 Abs. 2 Satz 2 GemO) und in ihrer Entscheidung frei, sofern das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) erfüllt ist.⁶⁶ Allerdings verbleiben bei der Stadt auch nach der Teilentschuldung durch das Land (Nr. 3.9) noch bedeutende Liquiditätskreditbestände, die zu tilgen sind.

Da die Einziehung des Gästebeitrags durch Satzung dem Beherbergungsgewerbe übertragen werden kann (§ 12 Abs. 3 KAG), erfordert diese Beitragsform einen vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwand. Auch beim Tourismusbeitrag lässt sich in aller Regel eine wirtschaftliche Relation zwischen Aufwand und Ertrag sicherstellen. Bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße standen hierbei Personalaufwendungen für 50 % bis 80 % der jährlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft Erträge in Höhe von etwa 300.000 € jährlich gegenüber.

Allein die Erhebung eines Gästebeitrags von 3,00 € je Übernachtung⁶⁷ könnte angesichts der Übernachtungszahlen zu **Erträgen** von überschlägig **0,5 Mio. €** jährlich führen.⁶⁸

⁶⁵ Der Gästebeitrag darf nicht zur Finanzierung der Tourismuswerbung, dafür jedoch zur Finanzierung von touristischen Zwecken dienenden Veranstaltungen verwendet werden.

⁶⁶ Vgl. auch Landtag Rheinland-Pfalz, Vorlage EK 17/1 - 35 (Seite 15) der Enquete-Kommission 17/1 „Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus in Rheinland-Pfalz“.

⁶⁷ Der Beitragssatz bedarf der Kalkulation.

⁶⁸ Berechnung anhand der Übernachtungszahlen des Jahres 2023 und einem angenommenen touristischen Anteil von 50 %. Personen, die berufsbedingt Unterkunft nehmen, müssen nicht von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Gesetzlich von der Entrichtung des Gästebeitrags befreit sind nur Personen, die sich zu Ausbildungs- und Fortbildungszwecken in einer Gemeinde aufhalten sowie solche, die sich bei Verwandten ohne Entgeltzahlung vorübergehend zu Besuchszwecken aufhalten (§ 12 Abs. 2 Satz 3 KAG).

- 11** Die Stadt sollte erwägen, solche Beiträge zur Finanzierung der touristischen Infrastruktur einzuführen.

Zur Tourismusfinanzierung kommt außer einer Beitragserhebung auch die Festsetzung einer Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer (§ 5 Abs. 2 KAG) in Betracht. Eine solche Steuer erhebt zum Beispiel die Stadt Trier. Die Steuer kann als prozentualer Zuschlag auf das Übernachtungsentgelt erhoben werden. Als Steuerschuldner können – zumindest in Rheinland-Pfalz – die Betreiber der jeweiligen Beherbergungseinrichtungen benannt werden.⁶⁹ Der Steuersatz bedarf keiner abgabenrechtlichen Kalkulation. Die Einnahmen sind nicht zweckgebunden und bei Bestimmung der Beherbergungsbetriebe als Steuerschuldner ist der Verwaltungsaufwand denkbar gering.

- 12** In die Überlegungen zur Finanzierung der Aufwendungen mit Tourismusbezug sollte die Einführung einer Beherbergungssteuer einbezogen werden.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 11 und 12:

Die Verwaltung bevorzuge die Einführung der Beherbergungssteuer. Dies bedarf jedoch einer Beschlussfassung der politischen Gremien.

Die Haushaltsplanung 2025 geht von einem Fehlbetrag von insgesamt 5,9 Mio. € aus. Erträge zur Finanzierung touristischer Aufwendungen können daher einen durchaus maßgeblichen Beitrag zur Defizitverringerung – und damit zur Vermeidung von Liquiditätskrediten – leisten.

- 13** Um Mitteilung der Ratsentscheidung wird gebeten.

⁶⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. November 2019 – 6 C 10268/18 (juris Rn. 33 ff.).

12 Stadtkasse

12.1 Optimierung von Arbeitsabläufen

In der Kassenbuchhaltung bestanden Möglichkeiten, den Aufwand für die Sachbearbeitung zu verringern:

- Sofern Bürger nachträglich ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen oder Kontodaten ändern wollten, mussten sie hierzu die Buchhaltungskräfte kontaktieren. Diese erstellten mit dem IT-Verfahren für das Finanzwesen ein Dokument (Vordruck), der an die Bürger versandt wurde und von diesen unterschrieben postalisch zurückgesandt werden musste. Das für das Mandat maßgebliche Aktenzeichen wurde auf dem Vordruck nicht automatisch abgedruckt, sondern musste von den Buchhaltungskräften händisch eingetragen werden. Auch bei Zahlungspflichtigen, die online eine Leistung beantragten und einem Einzug der Zahlungen durch die Stadt zustimmten, versandte die Verwaltung solche Vordrucke.

Auf eine optimierte SEPA-Mandatsverwaltung durch die Finanzsoftware sollte hingewirkt werden. Sofern Dienstleistungen online angeboten werden, sollte zugleich ein passendes Dokument zur Erteilung eines Lastschriftmandats bereitgestellt werden. Zusätzlich bietet es sich an, auf der Internetseite der Stadt einen „allgemeinen“ Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Verfügung zu stellen, mit dem anhand von Auswahlfeldern Ermächtigungen für diverse Forderungsarten erteilt werden können.⁷⁰

Das kann dazu beitragen, dass der Aufwand für das Erstellen und den Versand der Vordrucke deutlich reduziert wird oder sogar ganz entfällt. Wird die Erteilung von SEPA-Mandaten für die Bürger erleichtert, lässt sich dadurch ggf. erreichen, dass Forderungen der Stadt vermehrt durch Abbuchungen eingezogen werden, was wiederum den Buchhaltungsaufwand verringert.⁷¹

- Die Verwaltung übernahm die Einzahlungen anhand von elektronischen Kontoauszügen in ihre Buchhaltung. Schätzungsweise ein Drittel der Einzahlungen wurde automationsunterstützt den jeweiligen Personenkonten zugeordnet. Diese Zuordnungen waren jedoch nach Ansicht der Verwaltung zu oft fehlerhaft, sodass jeder einzelne Vorgang manuell kontrolliert wurde.

Die automatisierte Zahlungseingangsbuchung gleicht Zahlungseingänge auf den Kontoauszügen der Stadtkasse mit vorhandenen Forderungen im IT-Verfahren ab und weist diese sodann den entsprechenden Buchungsstellen zu. Der Arbeitsaufwand für die Buchhaltung lässt sich dadurch merklich reduzieren. Dieser Vorteil entfällt jedoch, wenn, wie hier, die Zuordnungen nochmals manuell kontrolliert werden. Andere Verwaltungen konnten die Nutzung der Funktion optimieren und manuelle Zuordnungen deutlich verringern (um bis zu 70 %).

⁷⁰ Das wird so von anderen Kommunen gehandhabt.

⁷¹ Die Quote von Abbuchungen, bezogen auf die Einzahlungen auf Personenkonten, lag bei 54 %.

Die Verwaltung sollte daher nach Möglichkeiten suchen, um die Fehlerquote zu verringern.⁷² Im Fall einer Neubeschaffung der Software⁷³ für das Finanzwesen sollte eine entsprechende Funktionalität gewährleistet werden.

- Die Stadtkasse führte Mahnläufe in der Regel zwei Mal wöchentlich durch. Hierbei prüften die Bediensteten jede der automatisiert ausgedruckten Mahnungen. Dazu kontrollierten sie die einzelnen Personenkonten, um Fehler aufzudecken und zu korrigieren.⁷⁴

Mit den zeitaufwändigen Kontrollen gehen bei mehr als 10.000 Mahnungen jährlich die Vorteile eines automatisierten Mahnverfahrens nahezu verloren. Bei lediglich geringem Korrekturbedarf steht der Aufwand nicht im Verhältnis zum Nutzen. Wenn hingegen die manuellen Kontrollen dazu führen, dass Mahnbescheide vergleichsweise häufig korrigiert werden müssen, sollten die Fehlerursachen soweit als möglich beseitigt werden, da ansonsten die Automationsunterstützung ihren Zweck verliert. Hierzu ist es ggf. erforderlich, mit dem Anbieter der Finanzsoftware nach Lösungen zu suchen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Einführung eines „allgemeinen“ SEPA-Mandats werde geprüft. Die damit verbundene Zeitersparnis werde jedoch als gering erachtet.

Der Aufwand für die Korrektur einer (automatisiert) fehlerhaft zugeordneten Zahlung sei nicht zu unterschätzen. Die Software biete hier keine ausreichende Zuverlässigkeit bei der Zahlungszuordnung.

Auf die Kontrolle der Mahnungen könne im Hinblick auf die Fehlerhäufigkeit nicht verzichtet werden.

Hierzu wird bemerkt:

Selbst wenn mit der vom Rechnungshof empfohlenen Verfahrensweise beim SEPA-Mandat keine spürbare Verringerung beim Verwaltungsaufwand einhergehen sollte, kann dies dennoch dazu beitragen, dass die Abbucherquote verbessert wird. Damit kann dann sehr wohl eine Zeit- und Kosteneinsparung einhergehen.

Der Kontrollbedarf und der Zeitaufwand für die Zuordnung von Buchungen wird umso geringer, je mehr Buchungen automatisiert übernommen werden können. Dafür maßgeblich sind insbesondere die Einstellungen und Möglichkeiten des für das Finanzwesen eingesetzten IT-Verfahrens. Dass trotz automatisierter Übernahme manueller Kontrollaufwand entsteht, resultiert dann offensichtlich aus Unzulänglichkeiten des Verfahrens bzw. aus dessen Konfiguration. Ansonsten wäre es nicht zu erklären, dass andere

⁷² Gegebenenfalls im Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen, die das gleiche IT-Verfahren nutzen sowie durch Unterstützung des Anbieters.

⁷³ Überlegungen hierzu wurden während der örtlichen Erhebungen angestellt.

⁷⁴ Ein typischer Fehler war nach Angaben der Verwaltung bspw. ein unzutreffender Adressat einer Mahnung, wenn der Bescheidempfänger vom Zahlungspflichtigen abwich. Die Möglichkeit, in der Finanzsoftware separate Mahnungsempfänger festzulegen, könnte hier Abhilfe schaffen.

Anwender dieses IT-Verfahrens eine wesentlich höhere Quote an automatisiert zugeordneten Buchungen erreichen, ohne dass damit ein maßgeblicher Kontrollaufwand einhergeht.

Bei der Bearbeitung von Mahnungen hat der Rechnungshof nicht behauptet, dass nur geringer Korrekturaufwand anfällt. Vielmehr wurde dargelegt, dass bei lediglich eingeschränkter Korrekturnotwendigkeit die umfangreichen Kontrollen nicht gerechtfertigt wären. Sollten sich die Mahnungen hingegen tatsächlich vergleichsweise häufig als fehlerhaft erweisen, müssen die Ursachen hierfür ermittelt werden. Es ist jedenfalls nicht hinnehmbar, den Vorteil einer automatisierten Verarbeitung durch manuelle Überprüfungen aufzuheben.

- 14** Die vorstehenden Abläufe in der Buchhaltung sollten optimiert und danach der Personalbedarf hierfür ermittelt werden.

12.2 Verwahrgelder

Zur vorläufigen Buchung ungeklärter Ein- und Auszahlungen hatte die Verwaltung Verwahrkonten eingerichtet. Allein auf den Konten 3791024 und 3791025 wurden jährlich nahezu 4.000 Zahlungen temporär zugeordnet. Das war zum Teil auf fehlende Sollstellungen der Mittel bewirtschaftenden Stellen zurückzuführen. Bei der Kreditoren- und der Debitorenbuchhaltung fielen hohe Arbeitszeitanteile für die Aufklärung der Zahlungen an.⁷⁵

Unklare Ein- und Auszahlungen verursachen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Können z. B. Zahlungseingänge nicht zeitnah den zutreffenden Buchungsstellen zugeordnet werden, ist nicht auszuschließen, dass Mahnungen für Forderungen erzeugt werden, die tatsächlich bereits beglichen sind. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand lässt sich vermeiden, wenn ungeklärte Zahlungseingänge alsbald bereinigt werden und die Mittel bewirtschaftenden Stellen rechtzeitig Kassenanordnungen erstellen.

Die Anzahl an Buchungen auf Verwahrkonten ist zu reduzieren.⁷⁶

Äußerung der Verwaltung:

Die Mittel bewirtschaftenden Stellen würden regelmäßig auf die Notwendigkeit zeitnaher Anordnungen hingewiesen.

- 15** Sofern solche Hinweise offensichtlich nur begrenzt wirken, sollten bei Bedarf auch arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen erwogen werden, um eine ordnungsgemäße Sollstellung zu gewährleisten.

⁷⁵ Allein bei der Debitorenbuchhaltung nach dem Ergebnis der Prüfung überschlägig die Arbeitszeit einer Vollzeitkraft.

⁷⁶ Die Dienstanweisung der Stadt zur Sicherung des Buchungsverfahrens fordert, dass Anordnungen unverzüglich zu erteilen sind (Nr. 4 Abs. 1 der Dienstanweisung).

12.3 Mahnsperren und „Zahlungsfristen“

Den Mitarbeitern der Stadtkasse war es erlaubt, befristete und unbefristete Mahnsperren einzurichten. Unbefristete Mahnsperren kamen je nach Sachbearbeiter insbesondere bei Stundungen zum Einsatz. Die Zahlung der bei der Stundung vereinbarten Raten wurde dann monatlich manuell überwacht.

Das Erfassen unbefristeter Mahnsperren birgt Risiken. Es ist nicht auszuschließen, dass Forderungen verjähren. Zudem ist die manuelle Überwachung von Zahlungseingängen aufwändig.

Äußerung der Verwaltung:

Die manuelle Überwachung sei unumgänglich, da Stundungen nicht automatisch aufgehoben würden. Aufgrund der monatlichen Überwachung sei die Dauer der Mahnsperre unerheblich.

Dennoch ist es empfehlenswert, aus Sicherheitsgründen Mahnsperren grundsätzlich zu befristen. Davon machte auch ein Teil der Buchhaltungskräfte Gebrauch.

- 16** Es wird daher empfohlen, Mahnsperren mit einer angemessenen Befristung zu versehen.

Die Mittel bewirtschaftenden Stellen konnten im IT-Verfahren für das Finanzwesen nach der Erstellung von Anordnungen selbstständig sog. Zahlungsfristen mit max. dreijähriger Dauer einrichten. Begründungen hierfür wurden in der Regel nicht eingetragen. Es war nachträglich nicht nachvollziehbar, wer solche Zahlungsfristen eingetragen hatte.

Mit dem Verfahren sollten die Mittel bewirtschaftenden Stellen in die Lage versetzt werden, einen Zahlungsaufschub zu gewähren, ohne dass Verwaltungsaufwand durch Einbindung der Stadtkasse anfällt.

Bis zum Ablauf der Fristen unterblieben Mahnungen. Im Ergebnis kam dies einer Stundung gleich. Die Stadtkasse überwachte diese nicht. Die für Stundungen in einer Dienst-anweisung vorgesehenen Verfahrensregelungen wurden nicht angewendet.

- 17** Es ist sicherzustellen, dass die internen Bestimmungen zur Verlängerung von Zahlungsfristen eingehalten werden.⁷⁷

Dass Eintragungen von Zahlungsfristen personell nicht zugeordnet werden konnten, war nicht mit § 28 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 GemHVO vereinbar.⁷⁸ Danach ist zu dokumentieren, wer wann welche Daten eingegeben oder verändert hat.

Äußerung der Verwaltung:

Das Verfahren für das Finanzwesen sei zu einer solchen Dokumentation nicht imstande.

⁷⁷ Die Funktion zur Eintragung von Zahlungsfristen war z. B. bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) nicht aktiviert.

⁷⁸ Hierauf wurde bereits in den Prüfungsmitteilungen vom 4. September 2012 hingewiesen.

Dann handelt es sich um einen Mangel, der mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nicht vereinbar ist.

18 Dem ist Rechnung zu tragen.

12.4 Gebühr für die Vollstreckungsankündigung

Die Stadtkasse versandte nach der Mahnung eine Vollstreckungsankündigung⁷⁹, wenn noch kein Zahlungseingang auf eine offene Forderung festgestellt werden konnte. Gebühren erhob sie hierfür nicht.

Für die Vollstreckungsankündigung ist eine Gebühr von 5 € zu erheben (§ 2a LVwVG-KostO).

19 Gebühren sind im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu fordern (§ 1 LVwVGKostO).

12.5 Vollstreckungsandrohung

Sofern nach der Vollstreckungsankündigung Zahlungen nicht eingingen, versandte die Stadtkasse ein weiteres, als Vollstreckungsandrohung bezeichnetes Schreiben. Erst nach dieser dritten Zahlungsaufforderung übergab sie die Forderungen der Vollstreckungsbehörde.

Sofern Schuldner nach zwei Zahlungsaufforderungen noch immer nicht zahlen, ist die Wahrscheinlichkeit einer Zahlung aufgrund eines weiteren Schreibens gering. Da auch die Vollstreckungsbehörde je nach Bedarf noch eine Vollstreckungsankündigung versendet, besteht für den generellen Versand einer Vollstreckungsandrohung durch die Buchhaltungskräfte der Kasse keine Notwendigkeit. Personalaufwand und Kosten hierfür können entfallen.

20 Nach der Vollstreckungsankündigung sollte die Vollstreckung eingeleitet werden.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 19 und 20:

Es werde überlegt, künftig auf die Vollstreckungsvorankündigung zu verzichten. Die (bisher) zweite) Vollstreckungsankündigung (Vollstreckungsandrohung) werde als kostenfreie Maßnahme beibehalten. Für die bedarfsweise verwendete Vollstreckungsankündigung durch die Vollstreckungsstelle werde bereits eine Gebühr von 5 € je Ankündigung erhoben.

Auch nach einem eventuellen Wegfall der Vollstreckungsvorankündigung verbliebe mit der Vollstreckungsandrohung eine gebührenfreie Maßnahme. Da die Vollstreckungsandrohung alle Merkmale einer Vollstreckungsankündigung (§ 22 Abs. 2 Satz 2 LVwVG) erfüllt, ist der vorgesehene Gebührenverzicht mit den vollstreckungsrechtlichen Kostenvorschriften nicht vereinbar. Ein solcher Verzicht wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass nach Abgabe der Fälle an die Vollstreckungsbehörde anlässlich der von dieser

⁷⁹ Die Verwaltung betitelte diese mit „Vollstreckungsvorankündigung“.

angekündigten Vollstreckung eine Gebühr erhoben wird. Denn solche Ankündigungen ergingen, wie bereits dargestellt, nur bei Bedarf.

- 21 Es wird um Mitteilung gebeten, ob mittlerweile auf Vollstreckungsvorankündigungen verzichtet wird. Falls nicht, sind für diese Gebühren zu erheben. Sofern nach Mahnungen keine Vollstreckungsvorankündigungen, sondern nur noch Vollstreckungsandrohungen durch die Kasse ergehen, sind diese gebührenpflichtig.

12.6 Prüfung und Freigabe der Software für das Finanzwesen

Die Verwaltung nutzte zur Zeit der örtlichen Erhebungen für das Finanzwesen das IT-Verfahren CIP-KD in der Version 4.2.11. Zur Anwendung freigegeben war nach Angaben der Verwaltung die Version 4.2.3. Dokumentiert war hingegen eine Freigabe aus dem Jahr 2010 für die Version 4.2.2. Programmprüfungen durch die Verwaltung vor einer Freigabe waren nicht belegt. Softwareupdates unterzog die Verwaltung zunächst einem Testbetrieb, sah aber von formellen Freigaben ab. Ansonsten wurde auf die Ergebnisse von Prüfungen des IT-Verfahrens in anderen Ländern verwiesen.

Die im Kassen- und Rechnungswesen eingesetzten Programme sind unter Einbeziehung der Schnittstellen vor ihrer Anwendung zu prüfen, zu dokumentieren und freizugeben (§ 107 Abs. 2 Satz 1 GemO, § 28 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO). Das gilt auch im Fall wesentlicher Änderungen (Nr. 7 VV zu § 107 GemO).

Die anlässlich von Softwareaktualisierungen durchgeführten Verfahrenstests sind zwar eine der Voraussetzungen für eine Freigabe, jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Programmprüfung.⁸⁰

Zwar kann für eine Prüfung auf Ergebnisse anderer Verfahrensanwender zurückgegriffen werden (Nr. 5 Satz 4 VV zu § 107 GemO). Das setzt jedoch voraus, dass die von der Stadt eingesetzte und die andernorts geprüfte Version identisch sind. Das ist jedoch wegen individueller Anpassungen und abweichender Berechtigungskonzepte regelmäßig nicht der Fall.

Mangels Programmprüfung fehlte demnach eine wesentliche Voraussetzung für die Freigabe und den Einsatz des IT-Verfahrens für das Finanzwesen. In einem Projekt zur Evaluierung der kommunalen Doppik in Rheinland-Pfalz haben die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium des Innern und für Sport eine Checkliste für Programmprüfungen erarbeitet. Mit deren Hilfe können Verwaltungen solche Prüfungen im Wesentlichen selbst durchführen. Andernfalls müssen fachkundige Dritte damit beauftragt werden.⁸¹

⁸⁰ Das ergibt sich aus Nr. 4 VV zu § 107 GemO, wonach der Freigabe Verfahrenstest, Programmdokumentation und Programmprüfung vorausgehen.

⁸¹ Nr. 5 VV zu § 107 GemO.

Äußerung der Verwaltung:

Prüfung und Freigabe würden nachgeholt und nachgewiesen.

12.7 Stammdatenpflege

Die Mitarbeiter der Kreditorenbuchhaltung waren mit der Stammdatenpflege betraut. Ihnen oblag die Änderung sowohl von Personen- und Adressdaten als auch von Bankverbindungen.⁸² Sie konnten in den Auszahlungsanordnungen vorgegebene Bankverbindungen ändern, ohne dass es einer neuen Anordnung bedurfte.

Die den Kassenkräften erteilten Befugnisse waren nicht mit Anforderungen der Kassensicherheit vereinbar, wonach Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung personell zu trennen sind (§ 25 Abs. 5 Satz 1 GemHVO).

Daher ist es erforderlich, die Zugriffsrechte des Kassenpersonals so einzugrenzen, dass zumindest Bankdaten (Empfängerkonten) nicht geändert werden können. Sofern das im IT-Verfahren nicht möglich ist, sollte die Stammdatenpflege einer anderen Organisationseinheit übertragen werden, die nicht mit der Zahlungsabwicklung betraut ist (z. B. Geschäftsbuchhaltung).

Äußerung der Verwaltung:

Im Bereich der Ausgabenbuchhaltung wäre das so handhabbar.

12.8 Zahlstellen und Handvorschüsse

In der Stadtverwaltung waren insgesamt 60 Zahlstellen und 28 Handvorschüsse eingerichtet. Davon befanden sich 31 Zahlstellen in den beiden Bürgerbüros, da die dortigen Mitarbeiter mit Aufgaben der Kassenführung betraut waren.

Zahlstellen dürfen nur eingerichtet werden, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist (Nr. 4 VV zu § 25 GemHVO). Auch die Kassensicherheit verlangt, Zahlstellen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Der Aufwand für die Führung, Abrechnung und Prüfung von Zahlstellen und Handvorschüssen hängt von der Anzahl derselben ab. Zwar können insbesondere in Bürgerbüros Aspekte der Bürgernähe bei der Einrichtung von Zahlstellen vorrangig sein gegenüber Wirtschaftlichkeitsanforderungen (Nr. 4 Satz 12 VV zu § 25 GemHVO). Dennoch war die Anzahl der Zahlstellen und Handvorschüsse hoch.

Der Vergleich zeigt, dass Belange der Bürgerfreundlichkeit, die auch in anderen Verwaltungen berücksichtigt werden, insbesondere keine derart hohe Anzahl an Zahlstellen voraussetzen wie in Speyer. So kann zum Beispiel in einem Bürgerbüro durch geson-

⁸² Vorrangig oblag das einem Kassenmitarbeiter, der mit Aufgaben des Zahlungsverkehrs befasst war.

derte Kassenschalter oder durch Kassenautomaten gleichermaßen eine zügige Zahlungsabwicklung erreicht werden, ohne dass damit die Nachteile vieler Zahlstellen eintreten.⁸³

Äußerung der Verwaltung:

Die Anzahl der Zahlstellen und Handvorschüsse werde regelmäßig überprüft. Die Nutzung eines Kassenautomaten für sämtliche Aufgabenbereiche des Fachbereichs 2 scheitere an den Räumlichkeiten. So sei es zum Beispiel hinderlich für die Geschäftsprozesse, wenn etwa Kunden des Standesamts zum Bürgerbüro gehen müssten, um dort Zahlungen zu tätigen und anschließend mit der Quittung wieder zurück zum Standesamt gehen, um ihr Anliegen abzuschließen. Zudem seien bei Kassenautomaten neben den Beschaffungskosten Aufwendungen für Wartung, Pflege und die regelmäßige Befüllung, Leerung und Transport des Geldbestands zu berücksichtigen.

Die Äußerung der Verwaltung betrifft Dienststellen des Fachbereichs 2 am Standort Große Himmelsgasse 10. Sie steht jedoch der Nutzung von Kassenautomaten für Geschäftsfälle in den Bürgerbüros Maximilianstraße und Industriestraße, in denen sich die überwiegende Anzahl an Zahlstellen befand, nicht entgegen. Den geltend gemachten Kosten für Beschaffung und Wartung stehen Einsparungen beim Personalaufwand gegenüber. Die bislang von dem Personal bar erhobenen Beträge müssen auch gesammelt und transportiert werden und die jeweiligen Zahlstellen benötigen Wechselgeldbestände. Das der damit verbundene Aufwand hinter dem für einen Kassenautomaten zurückbleibt, ist nicht wahrscheinlich.

- 22** Die Anzahl der Zahlstellen und Handvorschüsse sollte überprüft und nach Möglichkeit verringert werden.

12.9 Sachgebiet Vollstreckung

12.9.1 Softwareeinsatz

Sämtliche Vollstreckungsfälle, die Bußgeldforderungen der Verkehrsüberwachung betrafen, waren nicht in dem IT-Verfahren der Vollstreckungsbehörde⁸⁴ erfasst. Die Bußgeldstelle informierte die Vollstreckungsbehörde schriftlich über Zahlungsrückstände der jeweiligen Schuldner. Pfändungs- und Überweisungsverfügungen wurden anschließend ohne Softwareunterstützung durch das Fachverfahren erstellt. Das galt gleichermaßen für die weiteren Bearbeitungsschritte. Eine Schnittstelle zur Übernahme von Daten aus dem IT-Verfahren der Bußgeldstelle war zwar vorhanden, jedoch zur Zeit der örtlichen Erhebungen noch nicht eingerichtet und genutzt worden.

⁸³ Das gilt zum Beispiel für die unvermutete jährliche Prüfung von Zahlstellen durch das Rechnungsprüfungsamt. Zwar konnte dieses die Zahlstellen bislang sämtlich jährlich prüfen. Der Aufwand hierfür war jedoch hoch, da nicht selten Zahlstellenführer nicht angetroffen wurden und daher u. U. mehrere Termine notwendig waren, um prüfen zu können.

⁸⁴ „vollkomm“ der Firma Schiller-Software.

Bei Nutzung der Schnittstelle wird die manuelle Übernahme von Daten entbehrlich und der Prozess der Vollstreckung insgesamt erleichtert. Das betrifft u. a. die Überwachung der Fälle, insbesondere bei Amtshilfeersuchen an andere Vollstreckungsbehörden.⁸⁵

Äußerung der Verwaltung:

Die Schnittstelle werde inzwischen genutzt. Allerdings sei es bislang nicht gelungen, die Ist-Buchungen automatisiert in das Verfahren zu übernehmen. Demnach seien nach wie vor händische Erfassungen der Zahlungseingänge erforderlich. Es sei beabsichtigt, eine Lösung hierfür im Verlauf des Jahres zu finden.

23 Hierzu wird um weitere Unterrichtung gebeten.

12.9.2 Arbeitszeit der Vollstreckungsbeamten

Ausweislich der Arbeitszeiterfassung der Vollstreckungsbeamten nahmen diese Vollstreckungsversuche regelmäßig innerhalb der üblichen Arbeitszeiten (von etwa 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr) vor. Ausnahmen hiervon machten sie lediglich bei Veranstaltungen, wie zum Beispiel bei Messen und Märkten, um insbesondere Zahlungsrückstände beizutreiben, die Schausteller schuldeten.

Die Arbeitszeitgestaltung führte dazu, dass berufstätige Schuldner nicht immer angetroffen werden konnten. Im Vollstreckungsaußendienst ist daher eine flexiblere Handhabung außerhalb der üblichen Bürozeiten erforderlich, um einen Vollstreckungserfolg zu erreichen und den Aufwand für Vollstreckungsmaßnahmen zu verringern.

Äußerung der Verwaltung:

Ein Großteil der von den Vollstreckungsbeamten aufgesuchten Schuldner gehe keiner geregelten Tätigkeit nach und sei daher zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr anzutreffen.

Das schließt nicht aus, zur Verbesserung der Vollstreckungsquote bei berufstätigen Schuldnern mehr als bisher außerhalb dieses Zeitrahmens Vollstreckungsversuche zu unternehmen.

24 Es wird empfohlen, dem Rechnung zu tragen.⁸⁶

⁸⁵ Mangels Datenerfassung im IT-Verfahren der Vollstreckungsbehörde konnte für rückständige Bußgelder nicht das Wiedervorlagesystem des Verfahrens genutzt werden.

⁸⁶ Dem stehen weder tarifvertragliche noch vollstreckungsrechtliche Regelungen entgegen.

12.9.3 Personalbedarf

Der Stellenplan sah insgesamt 5,0 Stellen für die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde vor. Da noch eine weitere Kraft der Stadtkasse zeitanteilig mit Vollstreckungsangelegenheiten befasst war⁸⁷, standen demnach insgesamt 5,6 Stellen für Vollstreckungsaufgaben zur Verfügung⁸⁸. Bei der Besetzung der Stellen gab es zum Teil längere Vakanzen.

Im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2023 fielen bei der Vollstreckungsbehörde 3.548 Vollstreckungsaufträge an.⁸⁹ Das entsprach rechnerisch 634 Vollstreckungsaufträgen je VZÄ.

Entwicklung der Zahl der Vollstreckungsaufträge

Vollstreckungsaufträge	Durchschnitt	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Vollstreckungsaufträge inkl. Amtshilfeersuchen von Dritten	1.146	3.431	3.470	2.959	2.938	2.859	3.385
abzüglich Amtshilfeersuchen an Dritte	-573	-175	-205	-192	-183	-176	-259
Vollstreckungsaufträge Verkehrsordnungswidrigkeiten^a	3.174	1.394	1.418	1.161	710	977	1.215
abzüglich Amtshilfeersuchen an Dritte	-198	-697	-709	-580	-355	-488	-607
Vollstreckungsaufträge insgesamt	3.548	3.953	3.974	3.348	3.110	3.172	3.734

a Dargestellt wird die Anzahl der erteilten Vollstreckungsaufträge. Informationen über die im jeweiligen Jahr erledigten Fälle lagen nicht vor. Die Fallbearbeitung erfolgte außerhalb der Vollstreckungssoftware. Daher musste die Verwaltung den Anteil der Amtshilfeersuchen an andere Behörden schätzen (50 %).

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Monatsabschluss-Berichte aus dem IT-Verfahren der Vollstreckungsbehörde sowie von der Bußgeldstelle mitgeteilte Vollstreckungen.

Die Vollstreckungsaufträge wurden sowohl forderungs- als auch schuldnerbezogen erteilt.⁹⁰ Für die forderungsbezogene Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen hat der Rechnungshof eine Bearbeitungsquote von 1.140 Vollstreckungsaufträgen je Kraft ermittelt. Hinsichtlich der schuldnerbezogenen Vollstreckung ergab sich bei früheren Untersuchungen ein überschlägiger Orientierungswert von 870 Vollstreckungsaufträgen je Kraft.⁹¹

⁸⁷ Stelle Nr. 24 für das Produkt 11610.

⁸⁸ Davon zwei Stellen für Vollstreckungsbeamte.

⁸⁹ Abweichend von § 21 LVwVG werden damit nicht nur die den Vollstreckungsbeamten erteilten Aufträge, sondern alle der Vollstreckungsbehörde jährlich zugewiesenen Vollstreckungsfälle bezeichnet.

⁹⁰ Bei forderungsbezogenen Aufträgen wird für jede bei der Vollstreckungsbehörde eingehende Forderung ein Vollstreckungsauftrag erzeugt. Werden überwiegend mehrere Forderungen gegen einen Schuldner in einem Vollstreckungsauftrag zusammengefasst, wird von schuldnerbezogenen Vollstreckungsaufträgen gesprochen (Kommunalbericht 2011, Nr. 5 Tz. 2.3). Nach Angaben der Vollstreckungsbehörde wurde überwiegend forderungsbezogen vollstreckt.

⁹¹ Kommunalbericht 2011 Nr. 5. Dieser zunächst vorläufige Anhaltswert hat sich bei weiteren Prüfungen bestätigt.

Zugunsten der Sachbearbeitung hat der Rechnungshof bei der Beurteilung des Personalbedarfs einen – niedrigen – Soll-Wert von 900 Fällen je Kraft angenommen.⁹² Die tatsächliche Bearbeitungsquote der Vollstreckungsbehörde der Stadt blieb jedoch auch hinter diesem geringen Wert deutlich zurück.

Es ist somit davon auszugehen, dass in der Vollstreckungsbehörde mindestens ein um eine Stelle geringerer Stellenbedarf besteht, wobei dann noch Arbeitszeitreserven im Umfang von etwa 60 % der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft verbleiben. Das gilt zumindest dann, wenn die aufgezeigten Möglichkeiten zur Optimierung der Aufgabenerledigung (Nrn. 14.9.1 und 14.9.2) genutzt werden.

Der Rechnungshof hat die Übertragung der Vollstreckung von Rückersätzen aus Unterhaltsvorschussleistungen auf die Stadtkasse empfohlen.⁹³ Die Stadt beabsichtigt, voraussichtlich ab 2025 die Überwachung des fließenden Verkehrs zu übernehmen. Mit beidem dürfte eine Erhöhung der Zahl der Vollstreckungsaufträge einhergehen. Die Auswirkungen auf den Stellenbedarf lassen sich jedoch noch nicht verlässlich abschätzen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die Personalvakanz zu Rückständen in der Sachbearbeitung geführt haben, die temporär zu einer Erhöhung der Zahl der Vollstreckungsaufträge führen.

Die den Bedarf überschreitende Personalausstattung kann zunächst genutzt werden, um die durch die zusätzlichen Aufgaben zu erwartenden Fallzahlensteigerungen zu bewältigen und um eventuelle Rückstände abzarbeiten. Sobald sich der Umfang von höheren Fallzahlen abzeichnet, sind deren Auswirkungen auf den Personalbedarf zu überprüfen. Im Hinblick auf den derzeit deutlichen Personalüberhang ist es somit nicht erforderlich, bereits in Erwartung einer Steigerung der Vollstreckungsfälle die Personalausstattung zu erhöhen.

Äußerung der Verwaltung:

Aufgrund von Personalvakanz sei der ermittelte Personalüberhang lediglich theoretischer Natur. Zudem müsse die Digitalisierung der Vollstreckungsakten, die grundsätzliche Modernisierung der Vollstreckung und die Aufarbeitung von Rückständen bewältigt werden.

Hierzu stehen die Feststellungen des Rechnungshofs nicht im Widerspruch. Die geltend gemachten personellen Vakanz stehen möglicherweise einer zeitnahen Anpassung der Stellenausstattung entgegen, rechtfertigen jedoch nicht, von einer Überprüfung des Personalbestands auf Dauer abzusehen.

Sollte dem Organisationsvorschlag zur Vollstreckung von Rückersätzen aus Unterhaltsvorschussleistungen nicht gefolgt werden, dürfte bereits jetzt die Stellenausstattung den Bedarf um wenigstens eine halbe Stelle übersteigen.

⁹² Das beruht u. a. darauf, dass der Anteil der an Dritte abgegebenen Amtshilfeersuchen zur Vollstreckung von Forderungen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten nur geschätzt werden konnte.

⁹³ Nr. 16.2.2.5.

In diesem Fall ist ein Wegfallvermerk an einer halben Stelle anzubringen (**Aufwandmin-
derung** bei dessen Vollzug überschlägig **30.000 € jährlich**).

Äußerung der Verwaltung:

*Ein Wegfallvermerk im geforderten Umfang komme an den Stellen der Vollstreckungs-
beamten in Betracht. Derzeit befinde sich die Vollstreckungsstelle im Umbruch und
müsse sich zunächst neu entwickeln.*

- 25** Es wird um Mitteilung gebeten, in welchem Stellenplan der Vermerk vorgesehen ist.

12.9.4 Dienstabweisung

Die Dienstabweisung für die Stadtkasse enthielt nur vergleichsweise allgemeine Rege-
lungen zur Verwaltungsvollstreckung.⁹⁴ Sie beschränkten sich im Wesentlichen auf Fest-
legungen über die Zuständigkeit für Vollstreckungsaufgaben, Zeichnungsberechtigun-
gen und den Umgang mit Bargeld.

Das reicht nicht aus. Zur Sicherstellung eines weitgehend einheitlichen und effektiven
Mahn- und Vollstreckungswesens ist es z. B. angebracht, Regelungen zur Steuerung
und Überwachung der Vollstreckung, zur Zahl von Vollstreckungsversuchen, zur Ver-
weildauer von Vollstreckungsaufträgen beim Vollstreckungsaußendienst sowie zum Ver-
fahren und zur Berechtigung für das Erfassen von Mahn- und Vollstreckungssperren zu
erlassen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. i GemHVO).

Äußerung der Verwaltung:

Die Dienstabweisung werde überarbeitet.

⁹⁴ Vgl. Nrn. 3.1.9 f., 4.3 und 5.1 der Dienstabweisung.

13 Verkehrsüberwachung

Der Stellenplan 2024 wies insgesamt 11 Stellen für Kräfte mit Außendienstaufgaben zur Überwachung des ruhenden Verkehrs aus. Die Stellen waren sämtlich besetzt.⁹⁵

Die Kräfte waren in drei Dienstgruppen eingeteilt. Einer dieser Gruppen⁹⁶ oblag es, neben der Verkehrsüberwachung die Einhaltung der städtischen Sondernutzungssatzung sowie einer Allgemeinverfügung über das Verbot von Bettelformen zu überwachen⁹⁷ und die Umsetzung verkehrsbehördlicher Anordnungen zu kontrollieren. Für diese Aufgaben wandten die sechs Beschäftigten jeweils ein Viertel ihrer Arbeitszeit auf. Das Personal der Dienstgruppen A und B befasste sich ausschließlich mit der Verkehrsüberwachung.⁹⁸

Im Mehrjahresvergleich hatte die Stadt die Zahl der Stellen in diesem Aufgabenbereich ausgeweitet. So wies der Stellenplan 2018 insgesamt acht Stellen für die Verkehrsüberwachung aus.

Die Verwaltung begründete einen Stellenzuwachs im Jahr 2019 (+ 2 Stellen) im Wesentlichen mit

- einem steigenden Überwachungsdruck und einem zunehmenden Hang der Verkehrsteilnehmer, bestehende Regelungen zu Park- und Halteverboten zu missachten,
- einem erhöhten Überwachungsbedarf in den Außenbereichen (Naherholungsgebiete, insbesondere an Gewässern),
- vermehrten Forderungen der Bürger nach regelmäßigen Kontrollen,
- dem Erfordernis von sechs Vollzeitkräften in der Dienstgruppe C, um personelle Vakanz bei der Einsatzplanung kompensieren zu können.

Eine erneute Erweiterung der Stellenausstattung (2021) um insgesamt eine Stelle für zwei Teilzeitkräfte begründete die Verwaltung mit einem erhöhten Krankenstand von Kräften und der Notwendigkeit einer Einarbeitung neuer Kräfte vor dem Ausscheiden anderer Stelleninhaber.

⁹⁵ Stand Oktober 2024.

⁹⁶ Dienstgruppe C.

⁹⁷ Ggf. unter Erteilung von Platzverweisen.

⁹⁸ In diesem Zusammenhang waren auch Überschreitungen der Termine für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie Verstöße gegen die Vorschriften über die Mindestprofiltiefe der Reifen zu ahnden (§ 7 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts).

Der Personalbestand für Überwachungsaufgaben und die Zahl der Verwarnungen entwickelten sich im Mehrjahresvergleich wie folgt:

Auswertung der erteilten Verwarnungen der Hilfspolizeibeamten

Jahr	2017	2018	2019	2020 ^a	2021 ^a	2022 ^a	2023
Vollzeitkräfte ^b	8	7,3	9	7,9	6,5	10,9	11,3
Verwarnungen ^c	33.748	29.110	35.509	23.135	15.118	21.303	28.769
Verwarnungen je Arbeits- stunde ^d	4,02	3,87	3,94	3,08	2,29	1,97	2,56

a Die in diesen Jahren deutlich geringeren Fallzahlen dürften im Wesentlichen auf einen pandemiebedingt geringeren Kontrollbedarf zurückzuführen sein.

b Um die zahlreichen unterjährigen Personaländerungen zu berücksichtigen, wurden überschlägige jährliche Durchschnittswerte unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten gebildet.

c Unberücksichtigt blieb die Zahl der Verwarnungen aufgrund von Anzeigen Dritter, da diese direkt die Bußgeldstelle bearbeitete, ohne dass es des Einsatzes eines Hilfspolizeibeamten bedurfte.

d Die Arbeitszeit wurde anhand des KGSt-Berichts Nr. 15/2015, KGSt-Normalarbeitszeit (2015) bestimmt unter einem Abzug von 20 % für Rüstzeiten und nicht unmittelbar aufgabenbezogene Verrichtungen (solche Zeiten stehen für die Verwarnungstätigkeit nicht zur Verfügung) sowie 12,5 % für die Sonderaufgaben der Dienstgruppe C (verteilt auf alle Mitarbeiter). Berücksichtigt wurden auch die tatsächlichen Krankheitstage sowie Abwesenheiten der Mitarbeiter der Dienstgruppe C, die pandemiebedingt anderweitig eingesetzt waren.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Daten der Software für Ordnungswidrigkeiten (EurOwiG), Auswertungen der Personalabteilung, Angaben der Verwaltung sowie eigene Berechnungen.

Die Überwachungszeiten reichten grundsätzlich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr.⁹⁹

Die Bestellung von Hilfspolizeibeamten setzt voraus, dass hierfür ein Bedürfnis besteht (§ 110 Abs. 1 Satz 1 POG). Dementgegen überstieg die Stellenausstattung aus den nachfolgenden Erwägungen den Bedarf:

- Vermeintliche Forderungen aus der Bürgerschaft nach vermehrten Kontrollen und die Wahrnehmung eines steigenden Überwachungsdrucks sind nicht hinreichend konkret, um Stellenmehrungen zu begründen.
- Die Stellenausweitungen führten nicht zu dauerhaft höheren Fallzahlen bei den Verwarnungen. Trotz einer um drei Vollzeitkräfte höheren Personalausstattung erteilten die Kräfte 2023 fast 15 % weniger Verwarnungen als 2017.
- Auch die Quote der Verwarnungen je Vollzeitkraft und Arbeitsstunde ging deutlich zurück. Sie betrug 2023 rechnerisch 2,6 Verwarnungen je Netto-Arbeitsstunde im Durchschnitt gegenüber 4,0 im Jahr 2017. Selbst wenn die Überwachung des ruhenden Verkehrs intensiviert wurde, schlug sich das demnach nicht in vermehrten Ahndungen von Verstößen nieder. Auch wenn Präventiveffekte von Kontrollen berücksichtigt werden, erwies sich die Personalaufstockung somit als unverhältnismäßig.
- Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter rechtfertigte 2021 allenfalls eine temporäre, jedoch keine dauerhafte Stellenmehrung, da nach dem altersbedingten Ausscheiden

⁹⁹ Diesen Zeitraum deckte die Dienstgruppe C komplett ab, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen (hier war diese von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Einsatz). Die Dienstgruppen A und B wurden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr eingesetzt.

von Kräfte Stellen frei wurden.¹⁰⁰ Eine Stellenausweitung wegen gestiegener krankheitsbedingter Ausfallzeiten ist mittlerweile nicht mehr gerechtfertigt. Die Anzahl der durchschnittlichen Krankheitstage je Mitarbeiter sank von 35 im Jahr 2020 auf 25 im Jahr 2023 und ging 2024 auf 20 Tage zurück.

- Ein erhöhter Überwachungsbedarf in den Außenbereichen ließ sich nicht feststellen. Verwarnungen im Bereich des Naherholungsgebiets „Im Binsfeld“ fielen lediglich saisonal begrenzt und in weniger als 2 % aller Fälle an. Dort nahm der Parkdruck auch nach Einschätzung der Verwaltung in den letzten Jahren ab.

Äußerung der Verwaltung:

Aufgrund zahlreicher Veranstaltungen im Stadtgebiet seien die Überwachungskräfte mit verkehrslenkenden Maßnahmen befasst. Die dafür aufgewandte Zeit stehe nicht für die Erteilung von Verwarnungen zur Verfügung. Im Jahr 2022 sei es außerdem zu beachtlichen Personalausfällen gekommen, was die Zahl der Verwarnungen beeinflusst habe.

Dazu wird bemerkt:

Solche Veranstaltungen fanden alljährlich statt und vermochten daher nicht die rückläufige Verwarnungsquote zu erklären. Soweit Veranstaltungen nur einmalig auftraten, können sie keinen dauerhaften Mehrbedarf an Überwachungskräften begründen.

Die personellen Vakanzen des Jahres wurden – wie auch in den übrigen Jahren – bei der zugrunde gelegten Personalausstattung berücksichtigt. Wenn daher während einer „Netto-Überwachungsstunde“ nur noch etwas mehr als zwei statt zuvor vier Verwarnungen erteilt wurden, indiziert das einen Personalüberhang.

- 26** Von einer überobligatorischen Überwachung des ruhenden Verkehrs sollte Abstand genommen werden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist eine Ausstattung mit allenfalls neun Stellen ausreichend. Demnach sind an zwei Stellen Wegfallvermerke anzubringen. Nach deren Vollzug ließe sich der **Personalaufwand** um überschlägig **130.000 € jährlich** mindern.

¹⁰⁰ Diese wurden erneut besetzt.

14 Fachbereich 4 – Jugend, Familie, Senioren und Soziales

14.1 Sachgebiet 412 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

14.1.1 Fallzahlen und Ausgaben

Fallzahlen und Leistungsausgaben im Mehrjahresvergleich

Jahr	am 31. Dezember laufende	beendete	gesamt	Ausgaben (brutto)
		Fälle		- € -
2018	192	61	253	2.104.161
2019	205	51	256	2.368.451
2020	198	88	286	2.886.933
2021	195	56	251	2.888.769

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Auswertungen der Verwaltung für einen KGSt-Vergleichsring.

38,3 % der in Einrichtungen untergebrachten Leistungsempfänger der Stadt entfielen Ende 2021 auf den Pflegegrad 2.¹⁰¹ Der landesweite Durchschnitt lag bei 22,2 %.¹⁰² Zwischen der Fachanwendung OPEN/PROSOZ und dem Kassenprogramm „CIP Kommunal/KD“ bestand weder bei den Ein- noch bei den Auszahlungen eine Schnittstelle, die eine automatisierte Buchung auf Personenkonten im Finanzwesen ermöglicht hätte. Im Finanzwesen wurden die Aufwendungen lediglich summarisch gebucht. Nachträgliche Änderungen im Fachverfahren konnten im Finanzwesen nicht nachvollzogen werden. Rückzahlungen und Erstattungen waren in OPEN/PROSOZ nicht abgebildet. Die Verwaltung der Einnahmen war nur über das Kassenprogramm möglich. In den Akten waren keine Jahreskontoauszüge abgelegt.

Damit war es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, die Höhe der Leistungen an einzelne Leistungsempfänger zuverlässig zu ermitteln, z. B. wenn beim Rückersatz die über Jahre gewährten Leistungen festzustellen sind. Das Verfahren gewährleistete auch nicht die gebotene Kassensicherheit. Andere Kommunen hatten entsprechende Schnittstellen schon seit Jahren eingerichtet.

Die Verwaltung sollte durch Schnittstellen sicherstellen, dass Zahlungs- und sonstige Buchungsvorgänge (z. B. auf sog. Bürger- oder Personenkonten) ohne manuelle Zusatzarbeiten im Finanzwesen abgebildet werden. Sollte das nicht möglich sein, müssen die Summen in Fach- und Finanzverfahren regelmäßig auf ihre Übereinstimmung überprüft werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die erforderliche Programmierung einer Schnittstelle sei für die Stadt unwirtschaftlich. Aus diesem Grund erfolge die Zahlbarmachung weiterhin durch „manuelle“ Übertragung der Auszahlungsdaten von OPEN/PROSOZ in das städtische Kassenprogramm. Die Fachabteilung sei beauftragt, das Thema erneut aufzugreifen und mit der Abteilung EDV und Kommunikation zu thematisieren.

¹⁰¹ Nach Angaben der Verwaltung.

¹⁰² Eigene Auswertung von Daten des Statistischen Landesamts.

- 27 Um Unterrichtung über das weitere Vorgehen wird gebeten. Sollte es bei manuellen Übertragungen bleiben, ist der beschriebene regelmäßige Abgleich erforderlich. Hierzu wird um Mitteilung gebeten, ob dem mittlerweile Rechnung getragen wird.

14.1.2 Pflegestrukturplanung

Die Stadt hatte zuletzt 2015 einen Pflegestrukturplan erstellt. Darin wurde bereits in der Einleitung empfohlen, einen zweijährigen Berichtsturnus einzuführen und besondere Schwerpunkte festzulegen.

Landkreise und kreisfreie Städte haben für die pflegerische Angebotsstruktur in ihrem Gebiet Pflegestrukturpläne für ambulante Dienste sowie teilstationäre und vollstationäre Einrichtungen aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben (§ 3 Abs. 1 LPflegeASG).

Sie haben dabei

- den vorhandenen Bestand an Diensten und Einrichtungen zu ermitteln,
- zu prüfen, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Versorgungsangebot in den einzelnen Leistungsbereichen unter Berücksichtigung der Trägervielfalt zur Verfügung steht und
- über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur zu entscheiden.

Die Pflegestrukturplanung¹⁰³ stellt ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Hilfe zur Pflege dar, um Versorgungslücken und Überangebote in einzelnen Gemeinden bzw. Stadtteilen zu erkennen und Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten. Mit ihrer Hilfe kann die Stadt

- gezielter auf die Gestaltung des Versorgungsangebots Einfluss nehmen,
- wirtschaftliche Hilfe, Pflegeberatung, Pflegefachkräfte und Seniorenarbeit besser vernetzen und
- damit auch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ besser umsetzen.

Die Verwaltung sollte den Pflegestrukturplan fortschreiben. Spätestens alle zwei Jahre sollten die Daten aktualisiert, die Zielerreichung überprüft und diesbezügliche Anpassungsbedarfe neu festgelegt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Erstellung eines Pflegeberichts sei für 2025 geplant. Zudem befinde sich das Landesprojekt „Standardisierter Pflegebericht“ derzeit in der Umsetzung. Mittelfristig könne dann über die Pflegestrukturplanung der Stadt regelmäßig der vom Land erarbeitete Standard-Pflegebericht erstellt und durch besondere Schwerpunkte ergänzt werden.

¹⁰³ Nr. 10 der Arbeitshilfe zur Erstellung von kommunalen Pflegeberichten, Durchführung von Zielplanungsprozessen und Formulierung von Maßnahmen im Handlungsfeld der Pflege und Sorge in Rheinland-Pfalz, 6. Auflage 11. März 2021, im Internet abrufbar unter <https://mastd.rlp.de/themen/pflege/pflegestrukturplanung/pflegebericht>.

28 Um Übersendung des fortgeschriebenen Pflegestrukturplans wird gebeten.

Der vorliegende Pflegestrukturplan (Stand August 2015) gab bereits vor Jahren Auskunft über den vergleichsweise hohen Anteil stationärer Pflege innerhalb der Pflegeversorgung und die geringe Zahl der ambulant betreuten Pflegebedürftigen in Speyer. Eine konkrete (aktuelle) Bedarfsanalyse hinsichtlich der ambulanten Versorgungsstrukturen (Zahl, räumliche Verteilung, Stellenumfang und Anzahl versorgter Personen der ambulanten Pflegedienste) existierte nicht.

Zudem blieb der Pflegestrukturplan hinsichtlich seiner Ziele eher allgemein. Handlungsempfehlungen und Strategien zum Ausbau niedrigschwelliger, ambulanter Betreuungsleistungen wurden nur zum Teil verwirklicht (z. B. die Nachbarschaftshilfe beim Seniorbüro neu entwickelt). Es fehlte insbesondere ein schriftliches Konzept zum Ausbau weiterer Angebotsstrukturen, z. B. an hauswirtschaftlichen Hilfen.

Auch aus dem Entwurf des letzten Datenreports der Stadt vom Juni 2021 ließen sich keine Schlüsse ziehen, welche Angebote in den einzelnen Stadtteilen fehlen oder weiter ausgebaut werden sollten. Er gibt auch nicht an, ob und wie z. B. die Handlungsempfehlungen und Strategien des Pflegestrukturplans 2015 zukünftig konkret weiter umgesetzt werden sollen.

Die Pflegestrukturplanung sollte greifbare Maßnahmen aufzeigen, mit denen die Stadt beabsichtigt, die Schaffung, den Ausbau oder den Erhalt von Angebotsstrukturen zu unterstützen, die es pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, in ihrem häuslichen Umfeld zu verbleiben. Hierzu gehören beispielsweise ehren- und hauptamtliche Angebote zur hauswirtschaftlichen Versorgung.

Äußerung der Verwaltung:

Die Zahl alltagsunterstützender Dienstleister habe sich erhöht. Mittlerweile würden regelmäßig zwei Pflegekonferenzen pro Jahr durchgeführt. Es sei beabsichtigt, sich auf Arbeitsgruppen und Themenbereiche zu fokussieren, die für die Weiterentwicklung der Pflegestruktur als wichtig angesehen werden.

Die Ausführungen lassen offen, ob mittlerweile konkretere Ziele und Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Angebotsstruktur in der Pflegestrukturplanung beschrieben werden.

29 Hierüber bitten wir noch zu berichten.

14.1.3 Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit

Die Entscheidung über die Heimaufnahme von pflegebedürftigen Personen trafen Verwaltungskräfte. Sie bewilligten Fälle der stationären Dauerpflege regelmäßig antragsgemäß, ohne deren Notwendigkeit zu überprüfen.¹⁰⁴ Ob im Vorfeld Pflegestützpunkte oder soziale Einrichtungen beteiligt waren, ergab sich nicht aus den Akten.

¹⁰⁴ Z. B. Az. 1210.1.03043, 1240.1.02557, 1240.1.03463 und 1240.1.05132.

Die Sachbearbeiter forderten keine Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) an. Zudem fehlten insbesondere in fast allen geprüften Fällen auch Angaben, ob und inwieweit geeignetes Pflegepersonal im häuslichen Umfeld vorhanden war, die Wohnverhältnisse ambulante Pflege ermöglichten und ob Eigen- oder Fremdgefährdung eine stationäre Betreuung erforderlich machten. Überprüfungen durch die eigene Pflegefachkraft (Nr. 16.1.5) fanden nicht statt. Beispiele:

- Eine nicht versicherte Leistungsempfängerin (geboren 1950, Az. 1210.1.02633) erlitt Anfang 2017 einen Schlaganfall rechtsseitig mit Dysphagie, Aphasie und Hemiparese und war auf einen Rollstuhl angewiesen. Nach ihrer Krankenhausentlassung wurde sie am 6. April 2017 ins Azurit Seniorenzentrum in Grünstadt verlegt. Da noch kein Pflegegrad festgestellt worden war, beauftragte die Verwaltung am 11. April 2017 ein Pflegesachverständigenbüro mit der Erstellung eines sozialmedizinischen Gutachtens. Die Begutachtung in der Einrichtung am 27. April 2017 ergab eine befristete Einstufung in Pflegegrad 2 und die Empfehlung einer Wiederholungsbegutachtung im November 2017. Nach den Ausführungen der Gutachterin sei eine Rückkehr der Leistungsempfängerin in ihre eigene Wohnung im 4. Stock zunächst nicht möglich und sie werde im Pflegeheim optimal gefördert. Die Versorgung in einer vollstationären Einrichtung sei unbedingt nötig. Nur dort könne eine aktivierende Pflege stattfinden. Aufgrund des Krankheitsbildes und des bisherigen Verlaufs sei aber mit einer weiteren Verbesserung der Situation zu rechnen.

Der Bewilligungsbescheid vom 3. Juli 2017 (rückwirkend ab 6. April 2017) sah weder eine zeitliche Befristung vor, noch holte die Verwaltung in der Folgezeit ein weiteres Gutachten ein. Sie gewährte dauerhaft stationäre Hilfe zur Pflege. Bis Oktober 2022 hatte die Stadt 150.800 € an stationären Pflegeheimkosten aufgewandt.

Die Heimbetreuungsbedürftigkeit war nicht ausreichend geprüft. Die Prognose der Gutachterin gab Anlass, sich die weitere Entwicklung des Gesundheitszustands der Leistungsempfängerin belegen zu lassen, zumindest durch Anforderung der empfohlenen Wiederholungsbegutachtung, und ggf. Möglichkeiten einer Enthospitalisierung¹⁰⁵ zu prüfen.

- Am 26. Juni 2017 informierte der Sozialdienst des Theresienkrankenhauses in Mannheim die Verwaltung über die bevorstehende Verlegung eines Patienten in das Pflegeheim Pro Seniore in Mannheim. Der Leistungsempfänger (geboren 1959, Az. 1210.1.03449) befand sich seit 11. April 2017 in der Unfallchirurgie, vom 27. Juni bis 24. Juli 2017 in Kurzzeitpflege und ab 25. Juli 2017 in stationärer Dauerpflege. Er war betrunken in einem Zug gestürzt und hatte sich eine Oberschenkelfraktur zugezogen. Nach Pflegegutachten vom 21. August 2017 war er seit 1. April 2017 in Pflegegrad 2 eingestuft, zunächst befristet bis zum 1. April 2018. Zudem war darin aufgeführt, dass er allein lebe und sich nicht selbst versorgen könne. Er selbst gab im Sozialhilfeantrag vom 18. Dezember 2017 an, dass er auf einen Rollstuhl angewiesen sowie steh- und gehunfähig sei. In seiner häuslichen Umgebung sei zudem

¹⁰⁵ In einer geeigneten Wohnung sowie mit Hilfe hauswirtschaftlicher und pflegerischer ambulanter Leistungen.

kein Fahrstuhl vorhanden. Ob im Vorfeld Pflegestützpunkte oder soziale Einrichtungen beteiligt waren, ergab sich nicht aus den Akten.

Die Stadt bewilligte mit Bescheid vom 3. Mai 2018 stationäre Pflege bis 31. März 2018. Die Pflegekasse bestätigte mit Leistungsbescheid vom 10. Oktober 2018 die Einstufung in Pflegegrad 2. Das Wiederholungsgutachten lag nicht vor. Am 6. November 2018 wurde die stationäre Dauerpflege ohne ersichtliche Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit rückwirkend ab 1. April 2018 unbefristet weitergewährt. Die Stadt wandte bis Oktober 2022 insgesamt 54.500 € an stationären Pflegeheimkosten auf.

Es bleibt unklar, warum die Verwaltung die Heimbetreuungsbedürftigkeit im Anschluss an die Kurzzeitpflege und auch im weiteren Verlauf nicht näher geprüft hat. Auch allein lebende Menschen mit Pflegegrad 2 und entsprechenden Diagnosen sind bei sachgerechter ambulanter Versorgung nicht zwingend heimbetreuungsbedürftig, selbst wenn sie einen Rollstuhl benötigen. Ob der Bedarf des Leistungsempfängers mit ambulanten – pflegerischen und/oder hauswirtschaftlichen – Leistungen hätte gedeckt werden können, ist einzelfallabhängig anhand entsprechender Prüfungen festzustellen. Dazu bedarf es u. a. einer näheren Betrachtung des häuslichen Umfelds. Auch die Möglichkeit einer Besserung der gesundheitlichen Situation durch therapeutische Maßnahmen hätte Anlass zu einer intensiven Prüfung geboten.

- Der Leistungsempfänger (geboren 1960, Az. 1210.1.05563, GdB 80) befand sich vom 8. Februar 2022 bis 21. Februar 2022 zur Kurzzeitpflege und anschließend in stationärer Dauerpflege in der Pro Seniore Residenz Parkstift in Landau in der Pfalz. Die gesetzliche Betreuerin beantragte am 7. April 2022 die Übernahme ungedeckter Heimkosten aus Mitteln der Sozialhilfe. Mit Leistungsbescheid vom 13. April 2022 stufte die Pflegekasse den Leistungsempfänger in Pflegegrad 2 ein. Das MD-Gutachten lag nicht vor. Am 27. Mai 2022 bewilligte die Stadt stationäre Hilfe zur Pflege rückwirkend ab 22. Februar 2022 (bis Oktober 2022 insgesamt 13.100 €).

Die Akte enthielt keine Angaben darüber, aus welchen Gründen die Heimunterbringung erforderlich gewesen sein soll. Nicht einmal im Sozialhilfeantrag war eine Kurzzeitpflege oder eine Diagnose angegeben. Es war nicht ersichtlich, ob der Kurzzeitpflege ein Krankenhausaufenthalt voranging oder ob der Leistungsempfänger bereits zuvor ambulante – pflegerische und/oder hauswirtschaftliche – Leistungen erhalten hatte. Auf Nachfrage teilte die Verwaltung mit, der Heimbewohner sei Alkoholiker und habe in einem Einzimmerappartement gelebt. Die Möglichkeit einer adäquaten Versorgung in einem ambulanten Setting sei daher nicht gesehen worden.

Es erschließt sich nicht, weshalb die Stadt den Sachverhalt nicht ermittelt und dokumentiert, entscheidungsrelevante Unterlagen nicht beigezogen, antragsgemäß ohne jegliche Prüfung stationäre Pflege bewilligt und keine ambulanten Alternativen geprüft hat. Ein Anspruch auf stationäre Pflege besteht nicht, wenn häusliche Pflege möglich ist (§ 65 Satz 1 SGB XII). Dies ist auch in einem Einzimmerappartement und bei Alkoholikern nicht ausgeschlossen.

- Eine Leistungsempfängerin (geboren 1960, verstorben am 16. Dezember 2020, Az. 1240.1.03385, GdB 100) wurde nach mehreren Krankenhausaufenthalten (zuletzt Thoraxklinik Heidelberg) am 19. Juni 2018 im Pflegeheim Seniorenzentrum

Haus Edelberg in Neulußheim aufgenommen. Sie war im April 2018 gestürzt, litt insbesondere an einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung, einer Leberzirrhose und es bestand Zustand nach einer Hüft-TEP-Implantation. Nachdem zunächst Kurzzeitpflege vorgeschaltet war, übernahm die Stadt mit Bescheid vom 23. August 2018 rückwirkend ab 17. Juli 2018 die ungedeckten Heimkosten (bis zum Tod am 16. Dezember 2020 insgesamt 35.900 €). Die Pflegekasse hatte die Heimbewohnerin nach MD-Begutachtung vom 20. Juli 2018 (rückwirkend ab 1. März 2018) mit Leistungsbescheid vom 27. Juli 2018 in Pflegegrad 2 eingestuft. Den Wohn- und Betreuungsvertrag ab 17. Juli 2018 hatte die gesetzliche Betreuerin als Dauerpflegevertrag unbefristet abgeschlossen. In der Akte fehlten Beschreibungen zum bisherigen häuslichen Umfeld und den Lebensverhältnissen der Leistungsempfängerin.

Die Heimbetreuungsbedürftigkeit war nicht ausreichend geprüft und dokumentiert. Insbesondere blieb außer Acht, dass sich der Gesundheitszustand von Leistungsempfängern nach einer Krankheit oder einem Krankenhausaufenthalt wieder verbessern kann und ein dauerhafter Heimaufenthalt dann unter Umständen nicht notwendig ist. Sturzgefahr kann z. B. auch im Heim und bei Verlassen des Heims bestehen. Sofern deswegen eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Leistungsempfänger gesehen wird, sollte geprüft werden, wie dieser im eigenen Haushalt begegnet werden kann. Hierfür kommen beispielsweise seit Jahrzehnten bewährte Notrufsysteme in Betracht. Ist zu befürchten, dass bei einem Sturz der dafür übliche Knopf nicht mehr gedrückt werden kann, können Smartwatches mit Sturzerkennung und SOS-Funktion selbstständig voreingestellte Kontakte alarmieren.

Zudem gehört es zu einer umfassenden Prüfung und Sachverhaltsermittlung, sich mit der bisherigen Wohn-, Lebens- und möglichen Versorgungssituation von Leistungsempfängern einzelfallbezogen auseinanderzusetzen und entsprechende Überlegungen zu einem ambulanten Hilfesetting anzustellen.

- Der Leistungsempfänger (geboren 1954, Az. 1240.1.04522) erhielt zunächst Pflegesachleistungen der Pflegekasse. Nach deren Leistungsbescheid vom 9. Juni 2020 war er seit 3. Januar 2020 in Pflegegrad 2 eingestuft. Das MD-Gutachten befand sich nicht in den Akten. Im Sozialhilfeantrag vom 25. Mai 2020 war angegeben, dass er aufgrund seiner Erkrankungen hinfallen und nicht mehr selbstständig aufstehen könne. Zudem war nach einem Telefonat mit dem gesetzlichen Betreuer notiert worden, dass er ein schweres Alkoholproblem habe und seine Wohnung verwahrlost sei. Am 3. Juni 2020 wurde er im AWO-Seniorenhaus Burgfeld in Speyer aufgenommen. Weitere Angaben zur Heimbetreuungsbedürftigkeit befanden sich nicht in den Akten. Ob im Vorfeld der Pflegestützpunkt beteiligt worden war oder ob der zuvor tätige ambulante Pflegedienst Möglichkeiten einer weiteren ambulanten Versorgung sah, ergab sich nicht aus den Akten.

Die Stadt bewilligte mit Bescheid vom 9. September 2020 stationäre Pflege ab Heimaufnahme und wandte bis September 2022 insgesamt 33.100 € an stationären Pflegeheimkosten auf.

Es erschließt sich nicht, warum die Verwaltung die Heimbetreuungsbedürftigkeit nicht näher geprüft und dokumentiert hat. Auch allein lebende Menschen mit Pflegegrad 2, die alkoholkrank sind, müssen bei entsprechender ambulanter Versorgung

nicht zwingend heimbetreuungsbedürftig sein.¹⁰⁶ Drohender Verwahrlosung kann mit hauswirtschaftlichen Hilfen begegnet und der pflegerische Bedarf ggf. mit ambulanten Leistungen gedeckt werden. Es kommen u. a. Hilfen zur Erhaltung der Wohnung bzw. Entmüllung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)¹⁰⁷ oder Leistungen nach § 64e SGB XII (Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds) in Betracht.

Die Entscheidung der Pflegekasse hat Bindungswirkung (§ 62a SGB XII) hinsichtlich des Pflegegrads, aber nicht für den Leistungsumfang. Den notwendigen pflegerischen Bedarf haben die Träger der Sozialhilfe selbst zu ermitteln und festzustellen (§ 63a SGB XII). Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der stationären Pflege (§ 65 SGB XII) besteht nur bei den Pflegegraden 2 bis 5 und nur dann, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Häusliche Pflege ist grundsätzlich vorrangig (§ 64 i. V. m. § 13 Abs. 1 SGB XII).¹⁰⁸

Sachgerechte Entscheidungen zu Art und Umfang der zu leistenden Hilfen erfordern insbesondere eine eigene Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit. Nur so können Leistungen individuell, bedarfsgerecht und – unter Kostengesichtspunkten – wirtschaftlich erbracht werden. Insofern liegt in der Erstberatung und der Prüfung pflegerischer Bedarfe ein hohes Steuerungspotential. Dazu gehören eine entsprechende Aufklärung und Beratung der pflegebedürftigen Person oder ihres Vertreters sowie das Einholen von Informationen über das persönliche Umfeld, um einen möglichst umfassenden Überblick über die vorhandenen pflegerischen Ressourcen zu erhalten. Hat die Pflegeberatung (§ 7a SGB XI) des Pflegestützpunkts bereits einen Versorgungsplan erstellt, sollte dieser angefordert werden.¹⁰⁹ Kann die Pflege nicht im persönlichen Umfeld organisiert werden, ist sie möglichst mit professioneller Hilfe, insbesondere mittels ambulanter Pflegedienste und Hauswirtschaftshilfen, sicherzustellen.¹¹⁰ Die Ergebnisse der Heimbetreuungsbedürftigkeitsprüfung sind aktenkundig zu machen.

Umfangreicher Beratungsbedarf besteht insbesondere bei Personen, die z. B. nach Krankenhausaufenthalt¹¹¹ in eine Kurzzeitpflege wechseln und/oder die lediglich mit einer Einstufung in Pflegegrad 2 oder 3 in stationäre Dauerpflege aufgenommen werden sollen. Zur Vermeidung von stationären Heimaufnahmen ist möglichst frühzeitig auf die häusliche Pflege hinzuwirken¹¹² und es sind ggf. mögliche alternative Wohnformen aufzuzeigen.

¹⁰⁶ Dazu, wie ggf. der Sturzgefahr begegnet werden kann, vgl. die Ausführungen zum zuvor beschriebenen Fall.

¹⁰⁷ § 71 Abs. 5 SGB XII sieht dabei insbesondere auch vor, dass die Leistungen der Altenhilfe zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit mit anderen Leistungen nach dem SGB XII verzahnt werden sollen.

¹⁰⁸ Grundsatz „ambulant vor stationär“. Ausnahmen können sich insbesondere aufgrund des Mehrkostenvorbehalts ergeben.

¹⁰⁹ Von den Leistungsempfängern oder unter Beifügung einer Schweigepflichtentbindungserklärung beim Pflegestützpunkt.

¹¹⁰ Vgl. jurisPK-SGB XII 3. Auflage Meßling zu § 64 SGB XII, Rn. 15 und 16.

¹¹¹ Zu diesem Zweck sollte ggf. mit dem Sozialdienst der Klinik geklärt werden, wie eine Rückkehr in die eigene Häuslichkeit zu unterstützen ist.

¹¹² Hierzu sind u. a. ambulante Versorgungsmöglichkeiten durch Angehörige, das sonstige soziale Umfeld sowie Möglichkeiten einer Betreuung durch Ehrenamtliche (z. B. Nachbarschaftshilfe) und ambulante Pflegedienste zu ermitteln.

Die Bemühungen, pflegebedürftige Personen im häuslichen Umfeld zu halten, sollten auf mehreren Ebenen intensiviert werden. Hierzu gehört insbesondere eine verbesserte Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit und deren Dokumentation.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

14.1.4 Einsatz von Pflegefachkräften

Seit 1. Januar 2019 verfügte die Stadt im Sachgebiet 412 über eine Pflegefachkraft. Während der örtlichen Erhebungen war sie mit einem Stellenumfang von 0,77 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) im Einsatz.¹¹³ Ihr Aufgabengebiet umfasste insbesondere die

- Ermittlung des notwendigen betreuenden und hauswirtschaftlichen Bedarfs für die Leistungsbereiche Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Eingliederungshilfe für Behinderte, Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (50 %),
- Beratung und Unterstützung der betroffenen Leistungsempfänger auch in deren häuslichem Umfeld (10 %),
- Interpretation und Auswertung von erstellten MD-Gutachten und ggf. Empfehlung zu einer erneuten Prüfung durch den MD (5 %),
- Prüfung und Bewertung von Kostenvorschlägen ambulanter Pflegeleistungsanbieter sowie Sicherstellung und Überwachung der Qualität der Leistungserbringung (15 %),
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Leistungsanbietern, Pflegestützpunkten und Sozialdiensten der Krankenhäuser (5 %),
- Unterstützung zur Selbsthilfe sowie Hilfe bei der bedarfsgerechten Vermittlung von ambulanten Hilfen sowie anderen Hilfsangeboten im sozialen Umfeld (5 %, Unterstützungsleistungen Dritter),
- Falldokumentation (5 %) und
- Teilnahme an Pflegekonferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Teambesprechungen sowie Mitwirkung an der Pflegestrukturplanung (5 %).

Die Stelleninhaberin prüfte nur Anträge auf ambulante Pflegeleistungen. Bei stationären Hilfen zur Pflege (geplante Heimaufnahmen) blieb sie untätig bzw. war nicht in die Prüfung einer etwaigen Heimbetreuungsbedürftigkeit eingebunden.

Die seit 1. Januar 2017 vorgesehene umfassende Bedarfsermittlung durch den Träger der Sozialhilfe (§ 63a SGB XII) führte die Stadt nicht durch. Sie nutzte insbesondere im Hinblick auf die Heimbetreuungsbedürftigkeit nicht das vorhandene fachlich qualifizierte Personal. Dabei kann eine intensiviertere Erstberatung (über die Möglichkeiten einer ambulanten Versorgung) und passgenaue Bedarfsermittlung durch Pflegefachkräfte im Vorfeld von stationären Hilfestellungen – insbesondere in den Pflegegraden 2 und 3 –

¹¹³ Die Stelle wurde zum 1. August 2022 neu besetzt.

bei einem Teil der Pflegebedürftigen zur Heimvermeidung und dem Verbleib der Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit führen.

Da der Bedarfsermittlungs- und Beratungsaufwand weit über das hinausgeht, was die Leistungssachbearbeiter sachgerecht erbringen können, sollte die Verwaltung entweder die vorhandenen personellen Ressourcen (0,77 VZÄ) vorrangig einsetzen, um unnötige oder verfrühte Heimaufnahmen zu vermeiden oder alternativ zusätzliche Stellenanteile für Bedarfsprüfungen im Vorfeld stationärer Hilfgewährungen schaffen.

Der Ausbau und die Etablierung einer Bedarfsprüfung durch Pflegefachkräfte im Vorfeld stationärer Heimaufnahmen – zumindest bei Leistungsempfängern in Pflegegrad 2 und 3 – sollte angestrebt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Bei Anträgen von Pflegebedürftigen mit einem geringeren als Pflegegrad 4 auf Übernahme ungedeckter Pflegeheimkosten werde die Pflegefachkraft der Stadt künftig mit der Überprüfung der Notwendigkeit der Heimunterbringung beauftragt.

14.1.5 Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Die Verwaltung prüfte und dokumentierte nicht, warum Leistungsempfänger vor stationären Heimaufhalten ihnen zustehende Leistungen der Kurzzeit- und ggf. Verhinderungspflege nicht in Anspruch genommen hatten. Sie forderte weder die für die Prüfung erforderlichen Nachweise (z. B. Vorgutachten und ältere Bescheide der Pflegekasse) an, noch wirkte sie auf die Beantragung der Leistungen – ggf. über die gesetzlichen Betreuer – bei der Pflegekasse hin. Beispiele:

- Ein Leistungsempfänger (geboren 1957, Az. 1210.1.03043) befand sich seit Ende November 2017 im Pfalzkrankenhaus Klingenmünster und wechselte am 15. Januar 2018 in das Evangelische Altenzentrum Bruchsal in stationäre Dauerpflege (bis 27. August 2020). Zuvor hatte er in einer Obdachlosenunterkunft in Speyer gelebt und laufende Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten. Die Pflegekasse stufte ihn mit Bescheid vom 24. Januar 2018 ab 15. Januar 2018 in Pflegegrad 2 ein. Gleichzeitig hob sie den vorherigen Leistungsbescheid vom 10. Dezember 2016 auf. Es war davon auszugehen, dass er bereits zuvor Leistungen der Pflegekasse erhalten hatte. Die jeweiligen Gutachten des MD und der Vorbescheid lagen nicht vor.

Auf die Beantragung von Kurzzeit- und ggf. Verhinderungspflege hatte die Verwaltung nicht hingewirkt. Sie bewilligte ab Heimaufnahme stationäre Hilfe zur Pflege.

- Der Leistungsempfänger (geboren 1958, Az. 1240.1.05132) wurde nach einer Oberschenkelamputation am 15. Oktober 2021 am 4. November 2021 in das Seniorenzentrum Storchenpark in Speyer verlegt, da eine geplante Prothesenversorgung und Anschlussheilbehandlung (Reha) noch nicht möglich war. Dem Leistungsbescheid der Pflegekasse vom 14. Dezember 2021 war zu entnehmen, dass sie rückwirkend ab Heimaufnahme eine Einstufung in Pflegegrad 2 vornahm. Ob er bereits zuvor pflegebedürftig war, ergab sich nicht aus den Akten.

Der Verwaltung war unklar, ob die Beantragung von Kurzzeitpflege möglich gewesen wäre (vgl. E-Mail vom 19. November 2021). Aus welchen Gründen die Antragstellung bei der Pflegekasse unterblieb, war nicht dokumentiert.

- Die BG Unfallklinik Ludwigshafen am Rhein hatte der Stadt am 20. Juni 2017 den Sozialhilfeantrag einer Patientin übersandt. Die Leistungsempfängerin (geboren 1962, Az. 1210.1.02642) hatte nach einem Sturz am 3. April 2017 Lähmungen an allen vier Gliedmaßen (Spinalkanalstenose). Die Pflegekasse stufte sie mit Bescheid vom 20. Juni 2017 vorläufig in Pflegegrad 2 ein und bestätigte die Einstufung auch nach Begutachtung. Von der Unfallklinik wurde sie direkt ab 26. Juni 2017 im Pflegeheim GRN-Betreuungszentrum in Weinheim zur stationären Pflege untergebracht. Zuvor hatte sie SGB II-Leistungen bezogen.

Die Stadt bewilligte mit Bescheid vom 25. Juli 2017 rückwirkend ab Heimaufnahme stationäre Hilfe zur Pflege. Von der Beantragung von Kurzzeitpflege sah die Verwaltung ab, da sie von einer nicht nur vorübergehenden Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung ausging. Die stationäre Pflege endete zum 15. Januar 2019. Ab 16. Juli 2019 erhielt sie Leistungen der ambulanten häuslichen Pflege.

- Der Leistungsempfänger (geboren 1957, Az. 1240.1.02577, GdB 100) bezog bereits längere Zeit Eingliederungshilfe und ambulante Hilfe zur Pflege.¹¹⁴ Mit Überleitungsbescheid vom 10. Dezember 2016 stufte ihn die Pflegekasse in Pflegegrad 2 ein und bewilligte Pflegesachleistungen. Als Pflegepersonen waren diverse Bekannte angegeben. Er lebte in einer Dachgeschoßwohnung ohne Aufzug, die er nach einer Armverletzung und einem Knieschaden nicht mehr selbstständig erreichen und verlassen konnte.¹¹⁵ Ab 2. März 2017 befand er sich in der Pro Seniore Residenz in Obrigheim. Am 13. März 2017 beantragte der gesetzliche Betreuer die Übernahme der ungedeckten Heimkosten als Hilfe zur Pflege.

Am 4. Mai 2017 gewährte die Stadt rückwirkend ab 2. März 2017 stationäre Hilfe zur Pflege. Aus welchen Gründen der gesetzliche Betreuer nicht aufgefordert wurde, zunächst Kurzzeit- und ggf. Verhinderungspflege bei der Pflegekasse zu beantragen, ergab sich nicht aus den Akten.

- Der Leistungsempfänger (geboren 1954, Az. 1240.1.04775) befand sich ab 2. September 2020 im Pfalzkrankenhaus Klingenmünster.¹¹⁶ Von dort wurde er am 2. Oktober 2020 im Alten- und Pflegeheim Schernau in Martinshöhe untergebracht und von der Stadt ab diesem Zeitpunkt stationäre Dauerpflege (vgl. Bescheid vom 19. März 2021) bewilligt. Nach einem Bescheid der Pflegekasse vom 15. Dezember 2020 war er seit 1. Mai 2018 in Pflegegrad 2 eingestuft. Es war davon auszugehen, dass er bereits zuvor Leistungen der Pflegekasse erhalten hatte. Die jeweiligen Gutachten des MD und der Vorbescheid lagen nicht vor.

¹¹⁴ Pflegestufe unterhalb 1; die Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB IX war seit März 2016 erheblich eingeschränkt, vgl. MD-Begutachtung vom 23. März 2016.

¹¹⁵ Sein Mietvertrag war bereits 2016 wegen Eigenbedarfs gekündigt worden.

¹¹⁶ Aktenvermerk der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 22. Oktober 2020.

Die Verwaltung wirkte nicht auf die Beantragung von Kurzzeit- und ggf. Verhinderungspflege hin.

Bei der Hilfe zur Pflege handelt es sich um eine Sozialhilfeleistung, deren Gewährung davon abhängt, dass eigene Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Leistungen der Pflegeversicherung sind vorrangig und auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege anzurechnen (§ 63b Abs. 1 SGB XII). Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf

- Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI¹¹⁷ und
- umgewandelte (aufstockende) Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI (§ 42 Abs. 2 Satz 3 SGB XI).¹¹⁸

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist dabei auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB XI).

Sozialämter haben im Einzelfall zu prüfen, ob die Leistungen der Kurzzeit- und der Verhinderungspflege im jeweiligen Kalenderjahr bereits in Anspruch genommen wurden oder noch zur Verfügung stehen. Dazu bedarf es eines Antrags des Pflegebedürftigen bei seiner Pflegekasse (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen vorliegen, hat die Pflegekasse zu entscheiden. Insbesondere in Neufällen mit nur geringen Renteneinkünften oder laufendem Bezug von SGB II- oder SGB XII-Leistungen können dadurch bei Leistungsbeginn **je Heimfall** bis zu **2.000 €**¹¹⁹ eingespart werden.

Die Verwaltung sollte einzelfallbezogen prüfen, ob die Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeit- und umgewandelter (aufstockender) Verhinderungspflege grundsätzlich noch möglich und für den Sozialhilfeträger kostengünstiger ist. Trifft dies zu, sollte sie auf eine zeitnahe Antragstellung hinwirken oder diesen selbst stellen (§ 95 SGB XII).

Äußerung der Verwaltung:

Dem werden man nachkommen.

¹¹⁷ Sie wird nach § 42 Abs. 1 SGB XI gewährt für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen (Nr. 1) oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (Nr. 2). Krisensituationen können dabei u. a. Zeiten einer Krankheit, des Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson sein. Ist eine derartige Krise Anlass für eine Kurzzeitpflege, entspricht sie ihrem Sinn und Zweck nach der in § 39 SGB XI geregelten Verhinderungspflege.

¹¹⁸ Ob die Vorpflegezeit von sechs Monaten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB XI) erfüllt sein muss, damit ein Leistungsempfänger von seinem Wahlrecht in § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB XI auf Erhöhung der Kurzzeitpflege um Mittel der Verhinderungspflege Gebrauch machen darf, ist umstritten (bejahend ZfF 10/2015, 217 ff. SGB XI: Aufstockung von Kurzzeitpflege um Mittel der Verhinderungspflege).

¹¹⁹ Kurzzeitpflege für maximal 28 Tage 1.774 € sowie Verhinderungspflege für maximal 28 Tage 1.774 € = 3.548 € abzüglich Leistungen der Pflegekasse in Pflegegrad 2 für zwei Monate (1.540 €) = 2.008 €.

14.1.6 Aktenführung, fehlende oder unzureichende Unterlagen

In den Leistungsakten fehlten z. B.

- Gutachten (Erst- oder Folgegutachten) des MD¹²⁰,
- Umstellungsbescheide der Pflegekasse zum 1. Januar 2017 von Pflegestufe auf Pflegegrad¹²¹,
- Rentenbescheide und Versicherungsverläufe¹²²,
- Unterlagen über Ehescheidungen¹²³ sowie
- Mietverträge sowie Neben- und Heizkostenabrechnungen.

Gutachten des MD werden benötigt, um Rückschlüsse auf den notwendigen personellen Hilfebedarf ziehen zu können (vgl. SHR 63a.01). Rentenbescheide und Versicherungsverläufe geben u. a. Auskunft über vorhandene oder fehlende Versicherungszeiten. Scheidungsurteile geben Aufschlüsse über den Versorgungsausgleich zwischen den Ehegatten und der Aufteilung der während der Ehe erworbenen Rentenpunkte. Anhand von Mietverträgen ist zu prüfen, ob Mietzahlungen zu übernehmen und Ansprüche aus Mietkautionen realisierbar sind. Die Endabrechnungen über Neben- und Heizkosten werden benötigt, um eventuelle Guthaben anrechnen zu können.

Grundlage jeder Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege und ggf. existenzsichernder Leistungen ist u. a. eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsermittlung. Die Akten dienen der vollständigen Dokumentation des entscheidungserheblichen Sachverhalts, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsempfänger. Im Vertretungsfall muss der Akteninhalt eine zügige Einarbeitung ermöglichen.

Erforderliche Nachweise sind zu den Akten zu nehmen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem werde gefolgt.*

Die Verwaltungskräfte konnten nicht auf das elektronische Grundbuch zugreifen.

Behörden können Grundbuchdaten automatisiert abrufen (§ 139 Abs. 3 GBO i. V. m. § 80 ff. GBV). Die in Rheinland-Pfalz gebührenfreie Teilnahme an dem Verfahren (§ 2 JVKostG) setzt einen Antrag voraus.

¹²⁰ Z. B. Az. 1210.01602, 1210.1.01809, 1210.1.02810, 1210.1.02996, 1210.1.03043, 1210.1.05563, 1230.1.01791, 1240.1.01413, 1240.1.02876, 1240.1.04775, 1240.1.05001 und 1240.1.05132.

¹²¹ Z. B. Az. 1230.1.01791.

¹²² Z. B. Az. 1210.1.00681, 1210.1.02633, 1210.1.02810 und 1240.1.03463. Rentenbescheide waren zum Teil unvollständig, Versicherungsverläufe lagen nicht vor.

¹²³ Z. B. Az. 1210.1.00681.

Äußerung der Verwaltung:

Der automatisierte Abruf sei mittlerweile eingerichtet worden.

14.1.7 Jährliche Überprüfungen und Befristung stationärer Grundsicherung

Die Verwaltungskräfte prüften die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Leistungsempfängern der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nicht turnusmäßig.¹²⁴ Auch Leistungen der stationären Grundsicherung gewährten sie unbefristet. Sie forderten die Leistungsempfänger bzw. ihre gesetzlichen Betreuer nicht regelmäßig zur Vorlage aktueller Nachweise auf. Sie beriefen sich auf eine Abteilungsverfügung vom 28. Juni 2007 (Az. 410-01), wonach von Wiederholungsanträgen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen abzusehen sei.

Die regelmäßige (jährliche) Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist bei allen Leistungsarten Voraussetzung, um den Nachrang der Sozialhilfeleistungen (§ 2 SGB XII) sicherzustellen. Leistungen der Grundsicherung dürfen stets nur für zwölf Monate bewilligt werden (§ 44 Abs. 3 SGB XII). Sie dürfen zwar nicht aufgrund eines fehlenden Weiterbewilligungsantrags eingestellt werden¹²⁵; dies entbindet die Verwaltung aber nicht von ihrer Prüfungspflicht. Zudem sind die Leistungsempfänger im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung zur Mitwirkung verpflichtet. Bei fehlender Mitwirkung ist – nach entsprechender Belehrung – die Einstellung der Leistungen zu prüfen. Üblicherweise fordern andere Verwaltungen rechtzeitig vor Ablauf der Befristung die Leistungsempfänger auf, die notwendigen Angaben zu machen, Nachweise vorzulegen und belehren sie entsprechend.¹²⁶

Es ist zu jährlich überprüfen, ob durch den Einsatz von anrechenbarem Einkommen und verwertbarem Vermögen Hilfeleistungen ganz oder teilweise entbehrlich werden. Entsprechende Nachweise sind in die Akten aufzunehmen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde künftig gefolgt.

14.1.8 Unzulässige Hilfeart

In zwei Fällen gewährte die Stadt nicht die richtige Hilfeart:

- Eine stationär untergebrachte Leistungsempfängerin (geboren 1962, Az. 1210.1.02642), die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatte, erhielt – neben der sogenannten Haupthilfe (Hilfe zur Pflege) – Grundsicherung, ohne dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung¹²⁷

¹²⁴ Rentenanpassungen wurden automatisiert berücksichtigt.

¹²⁵ BSG, Urteil vom 29. September 2009 – B 8 SO 13/08 R (juris Rn. 11 ff.).

¹²⁶ Mit den jährlichen Anschreiben an die Leistungsempfänger lassen sich andere Kommunen auch Nachweise zum Barbetragkonto vorlegen, um dessen bestimmungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

¹²⁷ Zur vollständigen Bezeichnung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vgl. § 125 SGB VI. Aus Vereinfachungsgründen wird die abgekürzte Bezeichnung verwendet. Diese steht für sämtliche dort genannten Träger.

(DRV) festgestellt war (mit Beiträgen für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung insgesamt 15.800 €).

In Fällen, in denen die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und die gesetzliche Fiktion nach § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII (Besuch einer WfbM) nicht greift, ist die dauerhafte volle Erwerbsminderung durch die DRV festzustellen. Dies geschieht entweder im Rahmen des Rentenanspruchsverfahrens oder auf Ersuchen¹²⁸ des Trägers der Sozialhilfe.

Ohne die Feststellung durch die DRV sind – außer nach § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII – keine Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu gewähren.¹²⁹

Äußerung der Verwaltung:

Künftig werde darauf geachtet, dass die Feststellungen der DRV vorlägen.

- Für eine Leistungsempfängerin (geboren 1947, Az. 1210.1.01809), die sich in einer Pflegeeinrichtung der Caritas in Speyer befand, trug die Stadt seit 15. Februar 2006 die ungedeckten Pflegeheimkosten. Sie hatte nach dem Tod der Mutter Angstzustände und konnte nach einem Schreiben des Betreuungsvereins vom 25. April 2017 nicht mehr allein wohnen. Sie verfügte über Einkünfte von 1.350 € monatlich. Ab 1. Januar 2017 war sie nach einem MD-Gutachten vom 20. Februar 2017 in Pflegegrad 1 eingestuft (zuvor war keine Pflegestufe festgestellt). Ein dagegen eingelegter Widerspruch blieb erfolglos. Nach einem Aktenvermerk und einem Bescheid vom 23. Juni 2017 sollten die ungedeckten Pflegeheimkosten (nach Abzug des Entlassungsbetrags von 125 €) ab 1. Juni 2017 als Hilfe nach § 73 SGB XII übernommen werden. Die Verwaltung rechnete die Leistungen bis zur Einstufung in Pflegegrad 2 (ab 1. August 2020) als Grundsicherung (33.803 €) und Hilfe zur Pflege (6.911 €) ab und verbuchte sie entsprechend.¹³⁰

Die Gewährung stationärer Hilfe zur Pflege ist bei Pflegegrad 1 nicht zulässig. Der Umfang der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist in § 42 SGB XII abschließend geregelt.¹³¹ Die ungedeckten Heimkosten durften (ab 1. Juni 2017) nicht als Hilfe zur Pflege und auch nicht als Grundsicherung gewährt werden. Wenn, nach Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit, die Hilfe in der stationären Einrichtung gewährt werden soll, kommen hierfür ggf. die sogenannte erweiterte Hilfe zum Lebensunterhalt, Altenhilfe oder Hilfe in sonstigen Lebenslagen (wie bei Bewilligung ursprünglich vorgesehen) in Betracht.

¹²⁸ Bestehen offensichtlich keine Rentenansprüche und ist es wahrscheinlich, dass Leistungsempfänger dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, hat die Verwaltung die DRV zu ersuchen, die medizinischen Voraussetzungen zu prüfen (§ 45 SGB XII).

¹²⁹ Kommunalbericht 2009 Tz. 5, Nr. 3.

¹³⁰ Vom 1. Juni 2017 bis 31. Oktober 2017 und vom 1. Januar 2018 bis 31. Juli 2020 als Grundsicherung, zuvor und vom 1. November bis 31. Dezember 2017 als Hilfe zur Pflege.

¹³¹ Regelsatz, ggf. Bedarfe nach §§ 30 bis 33 und 42b, Bildung und Teilhabe, Unterkunft und Heizung als Pauschale sowie bestimmte Darlehen.

Grundsicherung darf nur in dem in § 42 SGB XII genannten Umfang gewährt werden. Hilfe zur Pflege ist nur zu leisten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Äußerung der Verwaltung:

Das werde künftig so umgesetzt.

14.1.9 Örtliche Zuständigkeit

Eine Leistungsempfängerin (geboren 1958, verstorben im November 2021, Az. 1240.1.04835) in Pflegestufe 4 war seit 1. April 2021 in einem Alten- und Pflegeheim in Alsfeld untergebracht. Aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit konnte sie nicht mehr in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe (Schottener Soziale Dienste) in Homberg (Ohm) im Vogelsbergkreis verbleiben. Dort hatte sie seit 1993 gewohnt. Für die Eingliederungshilfe (nach SGB XII bzw. SGB IX), die mit dem Umzug ins Pflegeheim eingestellt wurde, war die Stadt Speyer zuständig. Sie gewährte anschließend auch die stationäre Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII (vom 1. April 2021 bis zum Sterbetag insgesamt **6.385 €**).

Durch die Einführung der dritten Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 wurden aus stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe besondere Wohnformen nach § 42a SGB XII. Die örtliche Zuständigkeit für die stationäre Dauerpflege ab 1. April 2021 war dadurch neu zu bestimmen. Mit dem Einrichtungswechsel und der Einstellung der Eingliederungshilfeleistungen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nunmehr nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Eine abweichende Zuständigkeit (§ 98 Abs. 6 SGB XII), die sich nach dem SGB IX¹³² richten würde, kommt durch die Einstellung der Eingliederungshilfe nicht in Betracht. Entscheidend ist der gewöhnliche Aufenthalt am Ort der besonderen Wohnform und nicht der gewöhnliche Aufenthalt vor der Aufnahme in die stationäre Eingliederungshilfe vor 30 Jahren. Die örtliche Zuständigkeit wechselte zum Vogelsbergkreis, da die Leistungsempfängerin dort vor Einrichtungsseintritt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Nach Hinweis des Rechnungshofs während der örtlichen Erhebungen hatte die Verwaltung am 21. Februar 2023 einen entsprechenden Kostenerstattungsantrag beim Vogelsbergkreis gestellt. Dieser hatte bereits mit seiner Eingangsbestätigung signalisiert, dass der Anspruch auf Kostenerstattung an der Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) scheitern dürfte.

Sofern aufgrund der verspäteten Geltendmachung keine Kostenerstattung mehr erlangt werden kann, ist der Schaden auszugleichen

Äußerung der Verwaltung:

Der Anspruch auf Kostenerstattung sei nicht bemerkt worden, was zu dessen Verjährung geführt habe. Die Kassenversicherung habe 55 % des entstandenen Schadens erstattet.

¹³² Zur Übergangsregelung, die bei weiterer Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe gelten würde, vgl. § 98 Abs. 5 SGB IX.

14.1.10 Einkommen, Renten

Zum Teil hatte die Verwaltung – insbesondere bei älteren Heimbewohnern – keine Rentenerstbescheide gefordert und verfügte auch sonst nicht über Unterlagen zu den Versicherungsverläufen der Leistungsempfänger. Ob über die bereits mitgeteilten Renten hinaus weitere Ansprüche bestanden, prüfte sie allenfalls unzureichend.

14.1.10.1 Regelaltersrenten

Bei mehreren Leistungsempfängern hatte die Verwaltung nicht untersucht, ob eventuell Ansprüche auf eine Regelaltersrente bestanden. In keinem der Fälle lagen Informationen über den Versicherungsverlauf vor.

- Die 1934 geborene, privat krankenversicherte und mittlerweile verstorbene Leistungsempfängerin (Az. 1210.1.04706) erhielt eine Witwenrente (zuletzt 764 €). Eine eigene Altersrente bezog sie nicht.
- Der 1938 in Polen geborene Leistungsempfänger (Az. 1210.1.03282, verstorben am 16. März 2020) bezog eine Witwenrente (zuletzt 392 €) sowie Wohngeld (370 €), aber keine eigene Altersrente. Im Antrag auf Grundsicherung vom 6. März 2003 gab er an, dass er selbstständig war und keine Rentenzahlungen geleistet hatte.
- Die 1932 geborene Leistungsempfängerin (Az. 1240.1.04085) bezog eine Witwenrente von zuletzt 976 € und Wohngeld von zuletzt 291 €, aber keine eigene Altersrente.
- Die 1946 geborene Leistungsempfängerin (Az. 1240.1.04385) hatte monatliche Mieteinnahmen und bezog eine Witwenrente (zuletzt 554 €), aber keine eigene Altersrente. Nach einem Aktenvermerk vom 5. März 2020 war sie selbstständig und hatte nichts in die Rentenkasse eingezahlt. Laut Sozialhilfeantrag hatte sie einen Sohn.

Versicherte haben Anspruch auf eine Regelaltersrente, wenn sie die Altersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben (§ 35 SGB VI). Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Ansprüche auf Rentenleistungen können sich außer aus Beitragszeiten insbesondere auch aus Ersatz-, Anrechnungs- oder Berücksichtigungszeiten (z. B. wegen Wehr- oder Kriegsdienst, Ausbildung, Kindererziehung, Pfl egetätigkeit) ergeben. Auch jahrzehntelang Selbstständige können in jungen Jahren die allgemeine Wartezeit erfüllt und einen Rentenanspruch erworben haben. Innerhalb der EU können auch Versicherungszeiten zusammengerechnet und bei der Rentenzahlung im Wohnsitzstaat berücksichtigt werden. Auch der Bezug einer Altersrente aus dem Ausland kommt in Betracht.¹³³ Eine sachgerechte Prüfung ist nur möglich, wenn der Verwaltung die rentenrechtlich relevanten Zeiten bekannt sind. Der Versicherungsverlauf ist bei Rentenbeziehern im Rentenerstbescheid, im Übrigen in der Renteninformation oder Rentenauskunft ersichtlich. Lücken im Versicherungsverlauf können ggf. durch Befragen der Leistungsempfänger, ihrer Betreuer oder Angehörigen geklärt werden.

¹³³ Zu Polen vgl. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Ansprechpartner-und-Verbindungsstellen/Polen/Verbindungsstelle_Polen.html.

Die Verwaltung sollte Ansprüche auf Regelaltersrenten intensiver prüfen. Hierzu sind Nachweise über die Versicherungszeiten zu verlangen und Lücken im Versicherungsverlauf soweit als möglich zu klären.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde beachtet.*

14.1.10.2 Witwen- und Witwerrenten

Bei Leistungsempfängern, deren Ehegatten oder geschiedene Ehegatten verstorben waren, prüfte die Verwaltung nicht, ob Ansprüche auf eine Witwen- oder Witwerrente bestanden.

- Der Ehemann der 1937 in Russland geborenen Leistungsempfängerin¹³⁴ (Az. 1210.1.04289) war bereits 2002 verstorben. Aus der Akte ergab sich nicht, seit wann die Eheleute in Deutschland lebten¹³⁵ und ob er die Wartezeiten erfüllt hatte. Sie bezog eine Altersrente von 825 € und Wohngeld von 144 €.
- Der 1926 geborene Leistungsempfänger (Az. 1240.1.02327) erhielt eine Altersrente (zuletzt 1.304 €). Er verstarb am 27. Juli 2020. Nach Aktenlage war er seit 2004 verwitwet und hatte vier Kinder. Ob der verstorbene Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte, war nicht dokumentiert.
- Die Ehefrau des 1933 in Rumänien geborenen Leistungsempfängers¹³⁶ (Az. 1210.1.05058) war 2012 verstorben. Aus der Akte war nicht ersichtlich, seit wann die Eheleute in Deutschland lebten¹³⁷ und ob die Verstorbene die Wartezeiten erfüllt hatte. Er bezog eine Altersrente von 1.498 €.

Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten unter den Voraussetzungen des § 46 SGB VI Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.¹³⁸ Für eine sachgerechte Prüfung sind die rentenrechtlich relevanten Zeiten verstorbener Ehegatten zu ermitteln.

Die Verwaltung sollte Ansprüche auf Witwen- und Witwerrenten intensiver prüfen.

*Äußerung der Verwaltung:
Die Feststellung werde befolgt.*

¹³⁴ Die Stadt hatte die stationäre Pflege vom 1. Dezember 2019 bis 11. Mai 2020 (Auszug der Leistungsempfängerin) gewährt.

¹³⁵ Die Leistungsempfängerin wohnte laut Meldebescheinigung zumindest seit 2001 in Speyer, zuvor offenbar in Rastatt.

¹³⁶ Die Stadt hatte die stationäre Pflege ab 26. Oktober 2021 gewährt.

¹³⁷ Der Leistungsempfänger wohnte laut Meldebescheinigung zumindest seit 1994 in Speyer, zuvor offenbar im Landkreis Südliche Weinstraße.

¹³⁸ Nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 243 SGB VI kommen Ansprüche auch nach dem vorletzten Ehegatten in Betracht.

14.1.11 Darlehen

In einem Fall war der Leistungsempfänger (geboren 1926, verstorben am 27. Juli 2020, Az. 1240.1.02327), für den die Stadt seit 30. Januar 2017 bis zu seinem Tod stationäre Hilfe zur Pflege (insgesamt 35.000 €) bewilligt hatte, Eigentümer eines Grundstücks, das im Grundbuch Durlach als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen war. Nach einem Aktenvermerk vom 7. Juni 2018 hatte die Verwaltung als Grundstückswert 15.500 € ermittelt. Sie ging davon aus, dass die Ackerfläche nicht verwertbar sei. Eine darlehensweise Hilfestellung und die damit verbundene dingliche Sicherung des Anspruchs zog sie nicht in Betracht.

Personen, denen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung einzusetzenden Vermögens nicht möglich ist, soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden. Dabei kann der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert werden (§ 91 SGB XII).

Nach einem Hinweis während der örtlichen Erhebungen machte die Verwaltung gegenüber den Kindern des verstorbenen Leistungsempfängers Kostenersatz durch Erben geltend.

Über die Anspruchsrealisierung ist zu berichten.

Äußerung der Verwaltung:

Ein Anspruch auf Kostenersatz sei verjährt. Ein Ausgleich über die Kassenversicherung scheitere an der Ausschlussfrist. Der Versicherer sehe den Hilfebeginn im Jahr 2017 als schadensauslösendes Ereignis an und nicht das Jahr des Todes (2020).

Hierzu wird bemerkt:

Dass der Anspruch auf Kostenersatz durch Erben mittlerweile erloschen ist (vgl. § 102 Abs. 4 SGB XII), trifft zu. Schadensauslösendes Ereignis kann allerdings nicht der Hilfebeginn, sondern frühestens der Tod des Leistungsberechtigten sein. Von einem vertraglichen Ausschluss des Versicherungsschutzes durch die Kassenversicherung ist demnach nicht auszugehen.

- 30** Der Schaden ist beim Versicherer mit Nachdruck geltend zu machen und ein Ausgleich anzustreben. Über das Ergebnis bitten wir zu berichten.

14.1.12 Wohngeld

Die Verwaltung prüfte in Einzelfällen nicht, ob sich für Heimbewohner Wohngeldansprüche ergeben könnten. Zum Teil wirkte sie auch nicht auf die Feststellung einer Schwerbehinderung hin.¹³⁹ Proberechnungen führte sie nicht immer durch.

Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt (auch in stationären Heimen der Hilfe zur Pflege) erhalten grundsätzlich kein Wohngeld (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 WoGG). Der Ausschluss gilt jedoch insbesondere nicht, wenn Leistungen als Darlehen gewährt werden oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt werden kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG). Wohngeld ist dann vorrangig und die Mindestsicherungsleistungen sind einzustellen. Für schwerbehinderte Leistungsempfänger sind entsprechende Freibeträge vorgesehen (§ 17 Nr. 1 WoGG).

Wohngeldansprüche sind regelmäßig zu prüfen und bei infrage kommenden Fällen Proberechnungen durchzuführen. Liegen Anhaltspunkte für eine Schwerbehinderung vor, ist auf deren Feststellung hinzuwirken und darauf zu achten, dass der Freibetrag bei der Berechnung des Wohngelds berücksichtigt wird.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem werde man nachkommen.*

14.1.13 Kostenersatz durch Erben

Die Verwaltung hatte für Fälle¹⁴⁰, in denen die stationäre Hilfe zur Pflege zu Lebzeiten des Hilfeempfängers (z. B. wegen zu hohem Einkommen und Vermögen als Selbstzahler, Auszug oder wegen Fortsetzung der Hilfe in ambulanter Form) beendet wurde, keine Überwachungsmechanismen (z. B. durch Wiedervorlagen) eingerichtet, um etwaige Ersatz- und Rückforderungsansprüche von Erben zu erkennen und geltend zu machen.

Hinterlassen Leistungsempfänger von beendeten Hilfen zur Pflege Vermögenswerte (z. B. aus während der Hilfestellung geschütztem Vermögen¹⁴¹), sind ihre Erben oder

¹³⁹ Z. B.

Az. 1240.1.04775: Für den Leistungsempfänger war bisher keine Schwerbehinderung festgestellt worden. Proberechnungen der zuständigen Wohngeldstelle nach Hinweis während der örtlichen Erhebungen ergaben bei Vorliegen der maßgeblichen Schwerbehinderung einen Wohngeldanspruch von 363 € monatlich.

Az. 1240.1.05132: Der Leistungsempfänger erhielt monatlich 1.084 € Krankengeld. Ihm wurde am 15. Oktober 2021 ein Oberschenkel amputiert und eine Prothesenversorgung vorgenommen. Eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 100 war wahrscheinlich. Die Verwaltung bewilligte ab 4. November 2021 vollstationäre Pflege für die in Pflegegrad 2 eingestufte Person. Auf die Feststellung einer Schwerbehinderung wirkte sie nicht hin.

¹⁴⁰ Z. B. Az. 1210.1.01130, 1210.1.04289, 1210.1.02642, 1210.1.03043, 1240.1.05132 und 1240.1.03251.

Im letztgenannten Fall verstarb der Bruder eines Heimbewohners am 8. April 2019. Der Leistungsempfänger wurde dadurch Alleinerbe einer Eigentumswohnung, diverser Aktien und Sparbücher im Wert von 180.000 €. Ab Einstellung der Leistungen zum 30. April 2019 war er Selbstzahler (vgl. Bescheid vom 8. Oktober 2019).

¹⁴¹ Dies gilt auch für Fälle, in denen Leistungsempfänger (z. B. durch eine Erbschaft) Selbstzahler wurden. Versterben diese später selbst, ist ebenfalls Kostenersatz für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor ihrem Tod geltend zu machen.

die ihres Ehegatten oder Lebenspartners nach § 102 SGB XII grundsätzlich¹⁴² zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.¹⁴³ Die Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten, die Haftung ist auf den Wert des Nachlasses begrenzt. Ersatzpflichtig sind die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet wurden. Dies gilt auch für bereits beendete Fälle. Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt drei Jahre nach dem Tod (§ 102 Abs. 4 SGB XII).¹⁴⁴ Zur sachgerechten Prüfung bedarf es bei bereits eingestellten Fällen turnusmäßiger Abfragen über das Einwohnermeldeinformationssystem und ggf. Anfragen bei der Erbschaftsteuerstelle und beim Nachlassgericht.

Ermittlungen zum Nachlass sind – auch bei bereits eingestellten Fällen – anzustellen und etwaige Ersatz- und Rückforderungsansprüche gegenüber den Erben zu überprüfen und durchzusetzen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

14.1.14 Leistungsgewährung als erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII

Die Stadt bewilligte Hilfe zur Pflege in Einrichtungen regelmäßig als erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII. Sie tat das, um im Falle nachträglich bekanntwerdender Tatsachen Aufwendersatz fordern zu können, ohne die Voraussetzungen der §§ 45 i. V. m. 50 SGB X prüfen zu müssen.

Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind grundsätzlich bei Antragstellung aufzuklären. Bewilligungen nach § 19 Abs. 5 SGB XII kommen nur in Betracht, wenn das nicht möglich ist. Der Träger der Sozialhilfe darf sich weder von seiner Pflicht zur genauen Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch von den strengen Anforderungen an die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte nach § 45 SGB X entbinden. Der Wunsch, sich vorsorglich die Möglichkeit eines Aufwendersatzes offen zu halten, rechtfertigt nicht die Gewährung erweiterter Hilfe.¹⁴⁵ Die Bescheide sind insoweit rechtswidrig.

Die Verfahrensweise ist umzustellen. Die notwendigen Prüfungen sind grundsätzlich bei Antragstellung und vor der Leistungsbewilligung vorzunehmen.

*Äußerung der Verwaltung:
Das sei bereits umgesetzt worden.*

¹⁴² Mit Ausnahme der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

¹⁴³ Rundschreiben Nr. 08/2012 des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung sowie Bayerisches LSG, Urteil vom 23. Februar 2012 – L 8 SO 113/09 (juris Rn. 37 ff.) und BSG, Urteil vom 23. März 2010 – B 8 SO 2/09 R (juris Rn. 13 ff.).

¹⁴⁴ Soweit Leistungen aufgrund verschwiegenen Vermögens erbracht wurden, kommen Rückforderungsansprüche (§§ 45, 50 SGB X) in Betracht. Diese sind dann auch für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu prüfen.

¹⁴⁵ SG Karlsruhe, Urteil vom 29. Januar 2009 – S 4 SO 5201/07 (juris Rn. 35) und SG Hamburg, Urteil vom 25. Juni 2007 – S 56 SO 440/06 (juris Rn. 28).

14.2 Unterhaltsvorschuss

14.2.1 Allgemeines

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)¹⁴⁶ ist eine staatliche Sozialleistung, die den Ausfall von Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder und ihren alleinerziehenden Elternteil abmildern soll.

Für die Zeit, für die dem Kind Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, geht dessen Unterhaltsanspruch in Höhe der Leistungen auf das Land über (§ 7 Abs. 1 UVG). Neben der Gewährung der Leistungen kommt daher der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils sowie – soweit möglich – der zwangsweisen Durchsetzung der Unterhaltsforderungen (sog. Rückgriff) besondere Bedeutung zu.

Von den Aus- und Einzahlungen entfallen 40 % auf den Bund, 30 % auf das Land und 30 % auf die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt.¹⁴⁷ Ihre Verwaltungskosten tragen die Kommunen selbst.

Seit 1. Juli 2017 haben Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen. Vorher war der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und die Leistungsdauer auf maximal 72 Monate begrenzt. Der monatliche Unterhaltsvorschuss betrug ab 1. Januar 2023 für Kinder bis zum Alter von fünf Jahren 187 €, von sechs bis elf Jahren 252 € und ab zwölf Jahren 338 €. Ab 1. Januar 2024 stiegen die Beträge je nach Altersstufe auf 230 €, 301 € und 395 €. ¹⁴⁸ Die Aufwendungen der Stadt haben sich in Folge der Reform des UVG nahezu verdoppelt.¹⁴⁹

¹⁴⁶ Zur Durchführung des UVG hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Richtlinien erlassen (UVG-RL), die jährlich aktualisiert werden.

¹⁴⁷ § 8 UVG i. V. m. § 1 Landesgesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

¹⁴⁸ Mindestunterhalt (§ 1612a BGB) für die jeweilige Altersstufe abzüglich Kindergeld für ein erstes Kind (§ 2 Abs. 1 UVG).

¹⁴⁹ Erhebungsbögen zur UVG-Geschäftsstatistik und Abrechnungen mit dem Landesamt (LSJV). Fallzahlen zu den beendeten Fällen 2016 und 2017 lagen dem Jugendamt nicht vor. Die Leistungsausgaben betragen nach Angaben der Verwaltung 743.807 € im Jahr 2017 und 544.387 € im Jahr 2016.

Fallzahlen und Leistungsausgaben

Jahr	am 31. Dezember laufende ^a	beendete ^b	gesamt	Leistungsausgaben ^c
		Fälle		- € -
2018	433	859	1.292	1.140.354
2019	443	837	1.280	1.180.662
2020	439	834	1.273	1.265.787
2021	459	844	1.303	1.405.661
2022	455	866	1.321	1.408.125
2023	443	851	1.294	1.495.170

a Es handelt sich um die laufenden Fälle der UVG-Geschäftsstatistik. Diese enthält Doppelzählungen, z. B. wenn in einem Fall auch Nachzahlungen oder Erstattungen an Dritte (z. B. an Jobcenter) angefallen sind. Ohne Doppelzählungen gewährte das Jugendamt zum Beispiel am 31. Dezember 2022 in 437 Fällen Leistungen.

b Fälle, in denen keine laufenden Leistungen mehr gewährt werden, im Berichtsjahr jedoch noch die Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 7 UVG übergegangener Ansprüche besteht und dies weiterverfolgt wird, unabhängig davon, in welchem Jahr die Zahlungen eingestellt bzw. die Fälle abgegeben wurden (Altfälle).

c Auszahlungen nach § 2 UVG abzüglich Einzahlungen nach § 5 UVG (Rückzahlungen).

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Erhebungsbögen zur UVG-Geschäftsstatistik und Abrechnungen mit dem Landesamt (LSJV).

Für die Aufgaben nach dem UVG, insbesondere der monatlichen Zahlungsvorbereitung an die Leistungsempfänger, der Einbehalte bei Überzahlungen (Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG) sowie der Verwaltung von Forderungen (Rückgriff gegenüber Unterhaltspflichtigen nach § 7 UVG), setzte das Jugendamt seit 1999 IT-Fachverfahren der PROSOZ Herten GmbH (zuletzt PROSOZ 14plus) ein. Das Fachverfahren ermöglichte es den Verwaltungskräften, Akten digital zu führen und Fälle zu bearbeiten.

14.2.2 Kassensicherheit und Buchhaltung

14.2.2.1 Schnittstelle zum Kassenprogramm

Zwischen der Fachanwendung PROSOZ 14plus und dem Kassenprogramm CIP KD bestand keine Schnittstelle, die eine automatisierte Buchung auf Personenkonten im Finanzwesen ermöglicht hätte. Auszahlungen wurden im Finanzwesen lediglich summarisch gebucht. Die Einzahlungen¹⁵⁰ buchte die Stadtkasse auf einem Verwahrgeldkonto (3791021), das sie auch als Zahlweg führte. Die Rechnungsstelle beim Jugendamt ordnete die Einzahlungen manuell den Fällen in PROSOZ 14plus zu. So ging aus dem Finanzverfahren weder hervor, dass zuvor eine Forderung bestand, noch welcher Schuldner eingezahlt hatte. Auch die Höhe der Forderung konnte lediglich der Fachanwendung entnommen werden.

Nachträgliche Änderungen im Fachverfahren können nicht mit vertretbarem Aufwand im Finanzwesen nachvollzogen werden. Damit ist es nicht ohne Weiteres möglich, die Höhe der Leistungen an einzelne Leistungsempfänger zuverlässig zu ermitteln. Bei den Einzahlungen verursacht das Verfahren zudem vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Andere Jugendämter (z. B. Kreisverwaltung Birkenfeld) übertragen die Daten automatisch über

¹⁵⁰ Rückersätze nach § 7 UVG, Rückforderungen nach § 5 UVG und monatliche Abschlagszahlungen der Bundes- und Landesanteile.

eine Schnittstelle von der Fachanwendung (PROSOZ 14plus) in das Finanzwesen (CIP KD).

Die Verwaltung sollte darauf hinwirken, dass Zahlungs- und sonstige Buchungsvorgänge fallbezogen (z. B. auf Personenkonten) ohne manuelle Zusatzarbeiten im Finanzwesen abgebildet werden können (Einrichtung einer Schnittstelle). Sollte das nicht möglich sein, sind die Summen in Fach- und Finanzverfahren regelmäßig auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Schnittstelle müsse erst programmiert werden. Dies bedürfe der Abstimmung innerhalb der Verwaltung.

31 Um weitere Unterrichtung wird gebeten.

14.2.2.2 Berechtigungen

Die Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschussstelle verfügten über umfassende Lese-, Schreib- und Änderungsrechte in PROSOZ 14plus. Sie konnten – jeweils allein im eigenen Zuständigkeitsbereich – Änderungen an dort ausgewiesenen Forderungen („Korrektursollstellungen“, z. B. bei Ausfallleistungen¹⁵¹) vornehmen sowie Bankverbindungen bei Erstbewilligungen neu anlegen und diese auch ändern.

Die Berechtigungen boten keinen ausreichenden Schutz vor dolosen Handlungen.

Bankverbindungen sollten zentral erfasst und geändert werden. „Korrektursollstellungen“ dürfen nur unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips vorgenommen werden.

Äußerung der Verwaltung:

Regelungen zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips würden erarbeitet.

32 Über die Ergebnisse bitten wir zu berichten.

14.2.2.3 Kontrollen

Gegenseitige Kontrollen der Sachbearbeiter untereinander oder durch Vorgesetzte fanden nicht statt. Zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips diene allein, dass der Abteilungsleiter die automatisiert erzeugten Sammelbuchungsanordnungen unterschrieb und an die Stadtkasse weiterleitete.

Bei Auszahlungen durch Sammelbuchungsanordnungen, die der Anordnungsberechtigte unterschreibt, ist das Vier-Augen-Prinzip nur formal gewahrt.¹⁵² Bei Leistungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG (wenn mindestens die Hälfte

¹⁵¹ Z. B. Kz. 1866.401265 () über 13.312 €, 1866.419370 () über 9.265 € und 1866.419530 () über 10.360 €.

¹⁵² Z. B. ist es für den Anordnungsberechtigten der Sammelbuchungsanordnungen aufgrund der zahlreichen Einzelfälle nur äußerst schwer zu erkennen, ob die zur Unterschrift vorgelegte Zahlungsvorschlagsliste fingierte Zahlungsempfänger oder geänderte (manipulierte) Bankverbindungen enthält.

der Ausgaben vom Bund getragen wird) verlangt der Bund zumindest stichprobenweise Gegenprüfungen durch eine zweite Dienstkraft (vgl. z. B. für Wohngeld Nr. 32.02 WoGVwV). Bei Unterhaltsvorschussleistungen empfiehlt das BMFSFJ, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten oder Prüffälle zufalls- und risikoabhängig auszuwählen, sofern Entscheidungen im Zwei-Augen-Prinzip getroffen werden (im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben).¹⁵³ Solche Kontrollen durch stichprobenweise Fallprüfungen erscheinen – vor dem Hintergrund der Finanzbedeutsamkeit der Leistungen – nicht nur aus Gründen der Prävention vor dolosen Handlungen¹⁵⁴, sondern vornehmlich zur Sicherstellung der Qualität der Sachbearbeitung, geboten. Dies ist Leitungsaufgabe.

Stichprobenweise Kontrollen sollten eingeführt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Auch hierzu seien Regelungen vorgesehen.

33 Um deren Vorlage wird gebeten.

14.2.2.4 Fehlende Buchung als Forderung

Die Verwaltung buchte unterjährig alle den Unterhaltsvorschuss betreffenden Einzahlungen täglich im „Ist“. Die Buchung als Ertrag („Sollstellungen“) nahm sie in 2022 fünfmal unterjährig und am Jahresende im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in Höhe der eingegangenen Einzahlungen vor („Soll = Ist“).

In der Buchführung sind sämtliche Geschäftsvorfälle zu erfassen (§ 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 6 GemHVO, Nr. 2.3 VV zu § 93 GemO). Forderungen sind in diesem Sinne zu buchende Erträge. „Soll = Ist“-Buchungen reichen nicht aus.

Als Folge der fehlenden Buchung der Forderungen wiesen die Jahresabschlüsse (Bilanzen) die noch offenen Zahlungsrückstände nicht aus. Nach der UVG-Geschäftsstatistik 2022 waren zum 31. Dezember 2022 insgesamt 7 Mio. € an offenen Forderungen im Fachverfahren erfasst. Die Bilanzen gaben somit den Forderungsbestand nicht zutreffend wieder.¹⁵⁵

Forderungen sind mit ihrer Fälligkeit als Erträge zu buchen.¹⁵⁶

¹⁵³ Vgl. empfohlene Standards zur IT-Sicherheit im Bereich des UVG des BMFSFJ Ref. 216, Nr. 1 (Stand: 20. September 2019).

¹⁵⁴ Dieser Aspekt gewinnt umso mehr an Bedeutung, je weniger die sonstigen Maßnahmen zur Einhaltung der Kassensicherheit (insbesondere im Berechtigungswesen) umgesetzt werden.

¹⁵⁵ In der Bilanz sind auf die Forderungen Wertberichtigungen vorzunehmen und in Höhe von 70 % der wertberechtigten Forderungen sind Verbindlichkeiten (für die an Bund und Land weiterzureichenden Anteile der zu erwartenden Einzahlungen) auszuweisen.

¹⁵⁶ Zwar kann das Verfahren PROSOZ 14plus als Nebenbuchhaltung und damit die dortige „Sollstellung“ als Buchung der Forderung im haushaltsrechtlichen Sinn erachtet werden; das wäre dann jedoch förmlich als Nebenbuchhaltung zu bestimmen (§ 28 Abs. 4 Satz 4 GemHVO) und ihre Ergebnisse wären mindestens monatlich auf die Sachkonten der Finanzbuchhaltung zu übernehmen (§ 28 Abs. 4 Satz 3 GemHVO).

Äußerung der Verwaltung:

Die monatliche Buchung der Forderungen werde geprüft.

- 34** Das Ergebnis der Prüfung ist noch mitzuteilen.

14.2.2.5 Mahnung und Vollstreckung

Mangels Forderungserfassung im Finanzwesen unterblieben Überwachung, Mahnung und Vollstreckung von Zahlungsrückständen durch die Stadtkasse. Stattdessen überwachten die Kräfte der Unterhaltsvorschussstelle die Rückersätze (§ 7 UVG) ausschließlich mithilfe der Fachanwendung PROSOZ 14plus und mahnten und vollstreckten im Einzelfall. Bei der Unterhaltsvorschussstelle war keine Zahlstelle eingerichtet.

Mahnung und Vollstreckung sind Teil der Zahlungsabwicklung (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GemHVO). Sie können Zahlstellen übertragen werden (Nr. 4 VV zu § 25 GemHVO). Die Unterhaltsvorschussstelle darf daher nur dann mahnen und vollstrecken, wenn hierfür eine Zahlstelle eingerichtet ist und die damit verbundenen organisatorischen Rahmenbedingungen (insbesondere Einbeziehung in Kassenprüfungen) eingehalten werden. Aufgaben der Zahlungsanweisung und -abwicklung dürfen nicht von derselben Person wahrgenommen werden und Personen, denen eine dieser Aufgaben obliegt, darf nur ausnahmsweise die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung übertragen werden (§ 25 Abs. 5 GemHVO). Auch wenn (vor Zahlungseingang) keine förmlichen Zahlungsanweisungen (Annahmeanordnung) erstellt werden, bestehen unter dem Gesichtspunkt der Kassensicherheit erhebliche Bedenken, Kräfte mahnen und vollstrecken zu lassen, die die Forderungen zuvor gegenüber den Schuldnern festgesetzt haben.

Im Übrigen ist die Mahnung und Vollstreckung außerhalb der Stadtkasse unwirtschaftlich. In der Folge müssen sich Kräfte beider Organisationseinheiten Kenntnisse im Vollstreckungsrecht aneignen. Soweit Pflichtige nicht nur Unterhalt schulden, sondern auch weitere Forderungen gegen sie bestehen, werden die unterschiedlichen Forderungen von Jugendamt und Stadtkasse unabhängig voneinander vollstreckt. Außerdem werden im zentralen Vollstreckungswesen Nebenforderungen automatisiert berechnet; bei der Vollstreckung durch die Unterhaltsvorschussstelle werden diese dagegen gar nicht geltend gemacht (vgl. Nr. 14.2.7.12).

Mahnung und Vollstreckung von Rückersätzen aus Unterhaltsvorschussleistungen sollten der Stadtkasse übertragen werden.¹⁵⁷

Äußerung der Verwaltung:

Die Umsetzung der Feststellung werde geprüft.

- 35** Über das Ergebnis bitten wir zu berichten.

¹⁵⁷ Neben der Titelerwirkung obliegt es dann weiterhin der Unterhaltsvorschussstelle, eigene Ermittlungsmöglichkeiten zu nutzen und Erkenntnisse an die Kasse zwecks Realisierung der Forderungen mitzuteilen.

14.2.2.6 Niederschlagungen

Die Unterhaltsvorschussstelle vermerkte im Fachverfahren nur in wenigen Fällen unbefristete „Niederschlagungen“. Teilweise buchte sie die Forderungen im Fachverfahren aus und schloss die Akten ab, teilweise ließ sie die Forderungen im Fachverfahren bestehen.

Unterhaltsforderungen sind oftmals nicht werthaltig, z. B. weil sie aufgrund eines fiktiven Einkommens gestellt wurden, die Verwaltung den Aufenthalt der Pflichtigen nicht ermitteln kann oder diese sich mittlerweile in Privatinsolvenz befinden, ohne über pfändbares Einkommen zu verfügen. In Fällen ohne Aussicht auf Realisierung der Forderungen sollte regelmäßig deren (unbefristete) Niederschlagung in Betracht gezogen werden.

Mangels fehlender Buchung der Forderungen im Kassenprogramm (vgl. Nr. 14.2.2.4) ist bei Niederschlagungen im Fachverfahren nach den Regelungen der GemHVO zu verfahren. Ansprüche dürfen nach § 23 Abs. 2 GemHVO niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind noch fünf Jahre im Rechnungswesen nachzuweisen, danach sind sie auszubuchen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 GemHVO). Der Nachweis kann in der Form erfolgen, dass die Forderung erfasst bleibt¹⁵⁸ oder sie kann gesondert auf einer Liste geführt werden. Im Hinblick auf die 30-jährige Verjährung bei titulierten Forderungen sollten solche Titel bis zum Ablauf der Verjährung aufbewahrt werden.

Können festgestellte Forderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft nicht vollstreckt werden, ist eine unbefristete Niederschlagung zu prüfen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über den weiteren Nachweis der Forderungen sind einzuhalten.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

14.2.3 Personalbedarf

Insgesamt waren acht Kräfte im Umfang der Arbeitszeit von 3,31 Vollzeitkräften (VZÄ) mit Aufgaben beschäftigt, die sich aus dem Vollzug des UVG (Leistungsgewährung und Rückgriff) ergeben:

- Für die Bewilligung von Leistungen sowie den Rückgriff¹⁵⁹ setzte die Stadt in ihrer Unterhaltsvorschussstelle drei Verwaltungskräfte mit 2,66 VZÄ¹⁶⁰ ein.

¹⁵⁸ Das erfordert im Finanzwesen eine Wertberichtigung.

¹⁵⁹ Gerichtlich und außergerichtlich, laufende Fälle und Altfälle.

¹⁶⁰ Stand 30. April 2023: 0,95, 0,95 und 076 VZÄ nach den Angaben der Verwaltung (mit Arbeitszeitanteilen für Statistik, Auswertungen, Haushalt, Controlling, Fortbildungen und Widerspruchsbearbeitung, ohne Arbeitszeitanteile für Leitungsaufgaben, administrative Aufgaben für das IT-Verfahren PROSOZ 14plus und sonstige Beurkundungen). Stellenbeschreibungen lagen nicht vor.

- Für die Buchung von Unterhaltsvorschussgeldern (tägliches Abrufen des Kontoauszugs über „SFirm“ sowie die Zuordnung und Verteilung der eingegangenen Beträge in PROSOZ 14plus) waren in der Rechnungsstelle zwei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen im Umfang von insgesamt 0,23 VZÄ¹⁶¹ zuständig.
- Zudem machten drei Beistände mit Zeitanteilen von 0,42 VZÄ nach treuhänderischen Rückübertragungen¹⁶² Unterhaltsansprüche in 156 Fällen mit Unterhaltsvorschussleistungen geltend.

Eine Personalbedarfsberechnung hatte die Verwaltung nicht durchgeführt.

Für den 31. Dezember 2022 meldete die Stadt 455 laufende Fälle mit Unterhaltsvorschusszahlungen zur Statistik.¹⁶³ Die Gesamtzahl der im Fachverfahren erfassten reinen Rückgriffsfälle (Altfälle) in den Bereichen 210, 220 und 230 lag bei 866 Fällen, die nach der Statistik noch zu bearbeiten waren.¹⁶⁴ Die Summe der offenen Forderungen zum 31. Dezember 2022 lag bei 7 Mio. €.¹⁶⁵

Die Anzahl der im Fachverfahren erfassten Altfälle (866) war im Verhältnis zur Anzahl der laufenden Fälle am 31. Dezember 2022 (455) landesweit die höchste aller kreisfreien Städte (190 %). Der Durchschnitt aller kreisfreien Städte lag bei 88 % (12.523 laufenden Fällen standen 11.066 Altfälle gegenüber). Die Stadt hatte also rund doppelt so viele Altfälle in ihrem Bestand wie nach der Zahl der laufenden Fälle im interkommunalen Vergleich zu erwarten gewesen wäre.

Ursächlich hierfür war, dass nicht mehr zu bearbeitende Fälle nicht als solche gekennzeichnet und ins Archiv verschoben wurden. Die Unterhaltsvorschussstelle beließ die Fälle im Bestand und beendete sie nicht, selbst wenn die Unterhaltsforderungen durch Zahlung bereits vollständig beglichen waren.¹⁶⁶

Auch die im Fachverfahren zum Soll gestellten Forderungen waren im Verhältnis zu den jährlichen Ausgaben (500 %) die höchsten aller kreisfreien Städte.¹⁶⁷ Das Jugendamt hatte zahlreiche offene Forderungen in seinem Bestand, die entweder nicht mehr als

¹⁶¹ 0,18 und 0,05 VZÄ.

¹⁶² Bei der treuhänderischen Rückübertragung wird dem unterhaltsberechtigten Kind (bzw. dem Elternteil, bei dem es lebt) gestattet, den nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruch selbst geltend zu machen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 UVG). Dann kann der Unterhaltsanspruch durch einen Beistand verfolgt werden.

¹⁶³ Nach Auswertung des Zahllaufs für Dezember 2022 und der Eliminierung von Dubletten (Mehrfachzahlungen in einem Fall, z. B. durch Nachzahlungen für vorangegangene Monate oder Erstattungen ans Jobcenter) ergaben sich 437 laufende Fälle.

¹⁶⁴ Vgl. Nr. 7 der UVG-Geschäftsstatistik 2022.

¹⁶⁵ Vgl. Nr. 8, Tab. 8 Nr. 2 der UVG-Geschäftsstatistik 2022.

¹⁶⁶ Z. B. Kz. 1866.409370 (), 1866.409770 (), 7657.601760 (), 7657.602570 () und 7657.604070 ().

¹⁶⁷ Der Durchschnitt der kreisfreien Städte lag beim Verhältnis offene Forderungen zu jährlichen Leistungsausgaben bei 220 % (Leistungsausgaben 2022 insgesamt 36,7 Mio.€, offene Forderungen insgesamt 80,6 Mio. €).

solche angesehen werden konnten oder nicht mehr werthaltig waren. Notwendige Bereinigungen im Fachverfahren unterblieben häufig, ebenso die Beendigung vieler Fälle. Dies betraf insbesondere Fälle, in denen

- nach einem Umzug der Leistungsempfänger innerhalb von Rheinland-Pfalz bereits vor geraumer Zeit ein Zuständigkeitswechsel (an andere rheinland-pfälzische Jugendämter) stattgefunden hatte¹⁶⁸,
- die Unterhaltsvorschussstelle die Forderungen im Fachverfahren „niedergeschlagen“ hatte¹⁶⁹,
- Unterhaltsschuldner während¹⁷⁰ oder nach Ende der Leistungsgewährung¹⁷¹ verstorben waren,
- nach einem Insolvenzverfahren vom Insolvenzgericht Restschuldbefreiung gewährt wurde¹⁷²,
- die Unterhaltsvorschussstelle die (zum Teil sehr hohen) Ansprüche seit Jahren (z. B. wegen Auslandsaufenthalt der Unterhaltsschuldner) nicht weiterverfolgte und untätig blieb, sodass diese größtenteils verjährt und eventuell verwirkt waren (vgl. Nrn. 14.2.7.7 und 14.2.7.8)¹⁷³ und
- das Jugendamt gezahlte Unterhaltsvorschusszahlungen bereits vor Jahren als Ausfallleistung deklariert hatte¹⁷⁴.

Der Personalbedarf ist im Wesentlichen abhängig von der Zahl der Leistungsbewilligungen (Erstbewilligungen, laufende und einzustellende Fälle) sowie den Fällen, in denen die Leistungen bereits beendet aber noch Ansprüche zu verfolgen sind. Endgültig abzuschließen sind insbesondere Fälle, bei denen der Anspruch vollständig getilgt wurde

¹⁶⁸ Z. B. Kz. 1866.400015 (), 1866.400065 (), 1866.400075 (), 1866.400415 (), 1866.403255 (), 1866.403805 (), 1866.403815 (), 1866.408980 (), 1866.409500 (), 1866.410229 (), 1866.410247 () und 1866.415770 ().

¹⁶⁹ Mit und ohne Ausbuchung des Rückstands im Fachverfahren, z. B. Kz. 1866.401010 (), 1866.401020 (), 1866.401805 (), 1866.403355 (), 1866.410160 () und 1866.411880 ().

¹⁷⁰ Z. B. Kz. 1866.401455 (). Der unterhaltspflichtige Vater des Kindes war am 18. Dezember 2015 in seinem Heimatland Kroatien verstorben. Im Fachverfahren befanden sich noch offene Sollstellungen über 9.816 €, die seit Jahren nicht ausgebucht wurden. Kz. 1866.409100 (). Der unterhaltspflichtige Vater war am 10. August 2010 verstorben. Im Fachverfahren befanden sich noch offene Sollstellungen über 7.447 €. Auf das Kassenzeichen des Verstorbenen buchte die Unterhaltsvorschussstelle bis September 2014 die eingehende Halbwaisenrente.

¹⁷¹ Z. B. Kz. 1866.401830 (), 1866.404160 (), 1866.408910 (), 1866.413350 (), 1866.413370 (), 7657.702480 () und 7657.702490 ().

¹⁷² Z. B. Kz. 1866.400160 (), 1866.405830 (), 1866.414010 (230 UVG) und 1866.414840 (230 UVG).

¹⁷³ Z. B. Kz. 1866.407580 (), 1866.415380 () und 1866.418710 ().

¹⁷⁴ Z. B. Kz. 1866.407920 (). Die Stadt zahlte von August 2006 bis April 2010 insgesamt 5.583 € Unterhaltsvorschuss. Laut Aktenvermerk vom 15. Juli 2010 erhielt der unterhaltspflichtige (nigerianische) Vater erst im März 2009 einen Aufenthaltstitel (zuvor war eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet) und stand anschließend im SGB II-Leistungsbezug. Bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Juni 2010 unterstellte die Verwaltung dem Pflichtigen Leistungsunfähigkeit und wertete den Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung (Aktenvermerk vom 14. Oktober 2010). Der Fall war nicht archiviert und die Sollstellungen von 5.581 € immer noch als Forderungen im Fachverfahren enthalten.

oder nicht mehr besteht (z. B. nach Erlass bzw. unbefristeter Niederschlagung der Forderung oder nach dem Tod von Unterhaltspflichtigen, ohne dass eine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber Erben besteht).

Zuletzt gingen der Niedersächsische Rechnungshof¹⁷⁵ und der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen¹⁷⁶ sowie das BMFSFJ¹⁷⁷ davon aus, dass bei ganzheitlicher Sachbearbeitung (Leistungsgewährung und Rückgriff)¹⁷⁸ eine Personalausstattung mit 370 bis 400 Fällen je Vollzeitäquivalent angemessen ist. Der Bundesrechnungshof hatte zuvor in seiner Prüfmitteilung vom 14. Dezember 2010 (Az. IX 5 – 2010 – 0896, Steuerungsaspekte beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes) einen Orientierungswert von 300 UVG-Fällen je Vollzeitstelle angeführt und sich dabei auf einen Modellstellenplan der KGSt bezogen.¹⁷⁹ Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben bei Kindern ab zwölf Jahren, die in den seinerzeitigen Werten noch nicht berücksichtigt waren, erscheint eine geringfügige Reduzierung der Fallquote je Kraft angebracht.

Die aktuelle Personalausstattung der Stadt ist im Vergleich dazu zu hoch. Dieser Personalüberhang sollte zunächst zur Überprüfung sämtlicher zum Soll gestellten Unterhaltsansprüche und für eine umfassende Bereinigung der Altfälle im Fachverfahren genutzt werden. Zudem sollte geklärt werden, an wie vielen Rückgriffsfällen im täglichen Verwaltungsvollzug tatsächlich gearbeitet wird und wie es um die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Forderungen bestellt ist.

Die Verwaltung sollte ihre Altfälle bereinigen, abgeschlossene Fälle im Fachverfahren beenden und anschließend ihre Personalausstattung überprüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Personalüberhang werde zunächst genutzt, um die festgestellten Mängel aufzuarbeiten und die Altfälle zu bereinigen. Mittelfristig werde eine Untersuchung des Personalbedarfs angestrebt.

- 36** Der Rechnungshof wird voraussichtlich im Kommunalbericht 2025 Anhaltswerte für den Personalbedarf der Unterhaltsvorschussstellen veröffentlichen. Dann ist es möglich, die erforderliche Personalausstattung zeitnah zu ermitteln. Über das Ergebnis der Personalbemessung bitten wir (unter Vorlage entsprechender Personalbedarfsberechnungen) zu berichten.

¹⁷⁵ Kommunalbericht 2015 des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs vom 1. Juni 2015, Nr. 5.10.

¹⁷⁶ Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, Unterhaltsvorschuss in Bremen, Rn. 108 ff.

¹⁷⁷ Protokoll über die Besprechung zu Fragen der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zwischen dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Landesministerien am 15. / 16. Mai 2018 in Düsseldorf, TOP 2, Nr. 2.3 Personal.

¹⁷⁸ Die organisatorische Gestaltung des Personaleinsatzes in Unterhaltsvorschussstellen kann sehr unterschiedlich sein.

¹⁷⁹ KGSt „Modellstellenpläne für Landkreise in den neuen Bundesländern“ 1993, S. 72.

14.2.4 Aktenführung

Teilweise fehlten fallrelevante Unterlagen in den Akten, z. B.

- Nachweise zum Einkommen der Leistungsempfänger¹⁸⁰,
- Bescheide über die Gewährung von Halbwaisenrenten¹⁸¹,
- Schulbesuchsbescheinigungen¹⁸²,
- Forderungsaufstellungen (Rückstandsberechnungen)¹⁸³,
- Nachweise über die erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung eines während der Ehe geborenen Kindes¹⁸⁴ und
- unterhaltsrechtliche Vermerke¹⁸⁵, aus denen hervorgeht, ob Forderungen auf das Land übergingen oder Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung gezahlt wurde.

Grundlage jeder Entscheidung der Unterhaltsvorschussstelle ist eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsermittlung, deren Ergebnis in den Akten zu dokumentieren ist. Einkommensnachweise, Rentenbescheide und Schulbesuchsbescheinigungen sind zur gesetzeskonformen Leistungsgewährung erforderlich. Forderungsaufstellungen und Rückstandsberechnungen werden benötigt, um mit jährlichen Zahlungsaufforderungen ggf. eine Verwirkung von Unterhaltsansprüchen zu vermeiden (vgl. Nr. 14.2.7.7). Nachweise über die erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung führen zur Fallbeendigung und bedingen weitere Ermittlungen (Vaterschaftsfeststellung). Bei der Frage, ob und für welchen Zeitraum die Leistungen als Unterhaltsvorschuss- oder Ausfalleistungen gezahlt werden, sind die Verwaltungsentscheidungen durch unterhaltsrechtliche Vermerke zu dokumentieren (vgl. Nr. 14.2.7.4).

Sämtliche für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen sind zu den Akten zu nehmen.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde beachtet. Unterlagen seien mittlerweile digitalisiert worden.

14.2.5 Elektronische Abfragemöglichkeiten

Die Unterhaltsvorschussstelle war nicht an das Ausländerzentralregister (AZR) angebunden. Auf das elektronische Grundbuch und auf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrierte Bankverbindungsdaten konnte niemand zugreifen.

¹⁸⁰ Z. B. Kz.1866.418710 ().

¹⁸¹ Z. B. Kz. 1866.401455 ().

¹⁸² Z. B. Kz. 1866.409000 ().

¹⁸³ Z. B. Kz. 1866.409000 () und 1866.419530 ().

¹⁸⁴ Z. B. Kz. 1866.419770 ().

¹⁸⁵ Z. B. Kz. 1866.419530 () und 1866.419620 ().

Ansprüche insbesondere von Flüchtlingen hängen vom jeweils aktuellen ausländerrechtlichen Status ab. Dessen Kenntnis ist unabdingbare Voraussetzung für eine rechtskonforme Sachbearbeitung. Nach entsprechender Zulassung können Daten aus dem AZR automatisiert abgerufen werden (§§ 18a und 22 AZR-Gesetz). Zudem werden Aufenthaltsermittlungen im Rahmen des Rückgriffs erleichtert (vgl. Nr. 14.2.7.1).

Zugriffe aus das elektronische Grundbuch in Rheinland-Pfalz (Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren) versetzen die Unterhaltsvorschussstelle in die Lage, Auskünfte über vorhandenes Grundvermögen von Unterhaltsschuldnern zu erhalten. Zur Nutzung wird auf Nr. 14.1.6 verwiesen.

Kontenabrufersuchen dürfen im begründeten Einzelfall nach § 93 Abs. 8 AO unmittelbar an das BZSt gerichtet werden. Auch hierfür können elektronische Abfragemöglichkeiten eingerichtet werden.

Die Stadt sollte umgehend die technischen Voraussetzungen für automatisierte Abfragen beim AZR, beim elektronischen Grundbuch und beim BZSt schaffen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Anbindung der Unterhaltsvorschussstellen an das AZR sei für August 2026 geplant. Der automatisierte Zugriff auf das elektronische Grundbuch werde eingerichtet.

- 37 Es wird um Mitteilung gebeten, ob inzwischen eine Abrufmöglichkeit von registrierten Bankverbindungsdaten beim BZSt besteht.

14.2.6 Leistungsgewährung

14.2.6.1 Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft (§ 1 Abs. 3 2. Alt. UVG)

In Fällen, in denen die Vaterschaft von leistungsberechtigten Kindern nicht festgestellt war, hatte das Jugendamt keine ausreichenden Befragungen der Mütter durchgeführt oder diese nicht dokumentiert und auch keine möglichen (weiteren) Ermittlungen gefordert oder selbst angestellt. Unterhaltsvorschuss leistete die Stadt dadurch als Ausfallleistung, d. h. ohne Bemühungen um einen Rückgriff. Beispiele:

- Für ein Kind (Kz. 1866.410452, geboren 2008,) zahlte das Jugendamt von Januar 2010 bis Dezember 2015 und vom Juli 2017 bis Dezember 2022 Unterhaltsvorschussleistungen von 26.718 €. Einem Aktenvermerk vom 9. September 2022 war zu entnehmen, dass die Mutter bei der ersten Antragstellung vor zwölf Jahren angegeben hatte, dass sie den damaligen Arbeitgeber, die Art der beruflichen Tätigkeit des mutmaßlichen Kindsvaters, seinen wahrscheinlichen Wohnort Heidelberg und seinen Spitznamen kannte. Zudem war ihr auch dessen Telefonnummer bekannt.¹⁸⁶ Eine Beistandschaft war eingerichtet, die Akte aber aufgrund Fallabgabe

¹⁸⁶ Aktenvermerk über die Vorsprache des Vaters bei der Unterhaltsvorschussstelle vom 22. August 2022.

an den Rhein-Pfalz-Kreis nicht mehr verfügbar. Ob und in welchem Umfang der Beistand des Kindes aufgrund der Angaben der Mutter ausreichende Ermittlungen angestellt hatte, war dadurch nicht mehr nachvollziehbar.

Dass die Mutter den Kindsvater Jahre später über Social Media (Facebook) ausfindig machen konnte und dieser die Vaterschaft im November 2022 auch anerkannt hat (vgl. Nr. 14.2.7.3), deutet darauf hin, dass zu Leistungsbeginn umfangreichere Bemühungen zur Sachverhaltsermittlung angezeigt und höchstwahrscheinlich auch Erfolg versprechend gewesen wären.

- In einem Fall¹⁸⁷ zahlte das Jugendamt vom 1. Dezember 2007 bis 31. August 2013 Unterhaltsvorschussleistungen von 8.881 €. Die Mutter des Kindes unterschrieb am 14. Dezember 2007 eine Erklärung, nach der ihr während der Empfängniszeit ausschließlich ein Mann einmal beigewohnt habe, dessen Name und Wohnort ihr allerdings unbekannt sei. Sie habe ihn auf dem Weihnachtsmarkt Karlsruhe kennengelernt und am gleichen Tag sei es zum Beischlaf gekommen. Auch könnten Freunde und Bekannte, mit denen sie an besagtem Abend zusammen war, keine Hinweise zur Identität der besagten Person geben. Eine Beistandschaft war nicht eingerichtet. In den darauffolgenden Jahren gab die Mutter in den jährlichen Überprüfungsbögen mehrmals an, dass sich der vermeintliche Kindsvater vermutlich in Schweden aufhalten würde. Nachfragen hierzu stellte die Unterhaltsvorschussstelle nicht. Entsprechende ausführliche Befragungen der Mutter waren weder zu Leistungsbeginn noch im weiteren Verlauf dokumentiert.

Die Angaben erscheinen entweder unvollständig oder in sich widersprüchlich. Das lässt den Schluss zu, dass die Mutter nicht ausreichend mitgewirkt hat oder es zumindest Anhaltspunkte¹⁸⁸ für Ermittlungen zum Vater und seinem Verbleib gab.

- Das Jugendamt gewährte für ein Kind¹⁸⁹ vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2015 und vom 1. Dezember 2017 bis 31. Januar 2021 Unterhaltsvorschussleistungen von 17.522 €. Die Mutter hatte am 6. März 2009 erklärt, dass ihr während der Empfängniszeit ausschließlich ein Mann einmal beigewohnt habe, dessen Name und Wohnort ihr unbekannt sei. Sie habe ihn bei einem Diskobesuch im April 2008 kennengelernt und am gleichen Tag sei es zur Beiwohnung gekommen. Auch könnten Freunde und Bekannte, mit denen sie an besagtem Abend zusammen war, keine Hinweise zur Identität der besagten Person geben. Auch nach Wiederaufnahme der Leistungen enthielt die Akte keine weitergehenden Angaben. Eine Beistandschaft war nicht eingerichtet.

Spätestens bei erneuter Antragstellung wären umfangreiche neue Befragungen geboten gewesen. Gerade in länger andauernden Leistungsfällen besteht eine gewisse

¹⁸⁷ Ein Kassenzeichen war nicht vergeben, da kein unterhaltspflichtiger Vater erfasst war (210 , das Kind war im September 2007 geboren).

¹⁸⁸ Z. B. über Kontakte zu Personen, die weitere Angaben hätten machen können.

¹⁸⁹ Ein Kassenzeichen war nicht vergeben, da kein unterhaltspflichtiger Vater erfasst war (210 , das Kind war im Januar 2009 geboren).

Wahrscheinlichkeit, dass sich zwischenzeitlich neue Informationen bzw. Erkenntnisse des betreuenden Elternteils zum potentiellen Vater des Kindes ergeben haben, die für die Vaterschaftsfeststellung relevant sein können.

Die Unterhaltsvorschussstelle hat die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 2. Alt. UVG für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen nicht ausreichend geprüft und dokumentiert. Demnach besteht kein Anspruch, wenn der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Die Kindsmutter kommt ihrer Mitwirkungspflicht nach, indem sie unverzüglich entweder die erforderlichen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft selbst einleitet oder das Jugendamt gemäß § 1712 BGB zum Beistand bestellt und mit den ihr möglichen Angaben über die Person des mutmaßlichen Vaters versieht.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist nach UVG-RL 1.11.4 ausgeschlossen, wenn die Mutter keine bzw. nur unzureichende Angaben zur Person des Vaters macht.¹⁹⁰ Gleiches gilt, wenn sie nicht darlegt, dass sie unverzüglich nach Feststellung ihrer Schwangerschaft das Mögliche und Zumutbare versucht hat, den Vater ihres Kindes zu finden, und zwar auch bei ungewissen Erfolgsaussichten.¹⁹¹ Dabei ist der Kindsmutter alles in ihrer Macht und ihrer Kenntnis Stehende abzuverlangen. Sie muss nicht nur vorhandenes Wissen mitteilen, sondern auch selbst Nachforschungen anstellen, die ohne Schwierigkeiten möglich sind.¹⁹² Die Fragen des Jugendamts sind erschöpfend zu beantworten, um diesem gegebenenfalls eigene Ermittlungen¹⁹³ zu ermöglichen.¹⁹⁴ Als Ermittlungsansätze kommen dabei u. a. auch umfangreiche Internetrecherchen über Soziale Medien (z. B. Facebook, Instagram) in Betracht. Die Anspruchsvoraussetzungen sind von Amts wegen stets neu – auch bei Folgeanträgen – zu prüfen¹⁹⁵ sowie die Befragungen in ausführlichen Gesprächsprotokollen aktenkundig zu machen. Andere Jugendämter benutzen zu diesem Zweck eine deutlich umfangreichere Gesprächs- und Sachverhaltsdokumentation.

¹⁹⁰ VG Aachen, Urteil vom 19. Januar 2010 – 2 K 706/08 (juris Rn. 16).

¹⁹¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Juli 2022 – 12 E 497/22 (juris Rn. 8) und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. September 2018 – 7 A 10300/18 (juris Rn. 19 ff.).

¹⁹² Sächsisches OVG, Urteil vom 24. Mai 2023 – 5 A 350/22 (juris Rn. 34) und VG Berlin, Urteil vom 21. Mai 2019 – 21 K 982.18 (juris Rn. 16).

¹⁹³ Im Rahmen des amtlichen Untersuchungsgrundsatzes nach §§ 20 ff. SGB X.

¹⁹⁴ VG Berlin, Urteil vom 24. Januar 2023 – 21 K 510/20 (juris Rn. 19). Zu den erforderlichen Angaben der Mutter gehören insbesondere Identität und Aufenthaltsort des Kindsvaters oder, falls diese nicht bekannt sind, Angaben wie z. B. Aussehen, Alter, Beruf, Wohnort, Telefonnummer, Kommunikation (insbesondere E-Mails, Chats usw.), Fotos, Ort sowie Art und Weise des Kennenlernens, die eine Identifizierung der als Kindsvater infrage kommenden Personen ermöglichen können. Zudem sind detaillierte Angaben dazu erforderlich, wie sie den Sexualpartner kennengelernt hat bzw. den Ablauf des Tags, an dem es zur Zeugung des Kindes gekommen ist. Zudem muss die Mutter versuchen, den potentiellen Vater ihres Kindes am Ort des Kennenlernens erneut anzutreffen oder dort Informationen über ihn zu beschaffen.

¹⁹⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 12. September 2022 – 12 A 1263/20 (juris Rn. 22 ff.) und 27. Juli 2022 – 12 E 497/22 (juris Rn. 8).

Das Jugendamt sollte Umfang und Dokumentation seiner Ermittlungen bei der Feststellung von Vaterschaften intensivieren und die Anspruchsvoraussetzungen stringenter prüfen.

*Äußerung der Verwaltung:
Die Feststellung werde befolgt.*

14.2.6.2 Anrechnung von Waisenbezügen (§ 2 Abs. 3 UVG)

Für ein Kind (Kz. 1866.401455, geboren 2010,) gewährte die Stadt ab 1. Juli 2013 Unterhaltsvorschussleistungen. Der kroatische Vater (geboren 1968) verstarb am 18. Dezember 2015 in seinem Heimatland. Er bezog zuletzt eine Rente von der DRV wegen voller Erwerbsminderung von 298 € monatlich. Bis zur Einstellung der Leistungen nach dem UVG zum 31. Mai 2018 hatte das Jugendamt keine Ansprüche des Kindes auf eine Halbwaisenrente geprüft.

Ansprüche auf Halbwaisenrenten bestehen u. a., wenn verstorbene Elternteile die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Diese gilt als erfüllt, da der Verstorbene eine Rente bezog (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Ansprüche auf Waisenrenten sind intensiver zu prüfen. Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem werde man nachkommen. Der Schadensausgleich sei beabsichtigt.*

38 Das Ergebnis der Bemühungen um Schadensregulierung ist mitzuteilen.

Halbwaisenrenten ließ sich das Jugendamt regelmäßig von der DRV nach § 104 SGB X erstatten.

Solche Erstattungen sind geboten in Fällen, in denen die DRV die Halbwaisenrente nicht rechtzeitig an das Kind zahlen konnte (z. B. bei Nachzahlungen, UVG-RL 7.9.4). Laufende Rentenzahlungen sind grundsätzlich nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVG anzurechnen. Die Vereinnahmung der Waisenrenten verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand gegenüber einer Anrechnung und die Rückersatzquote erscheint höher, als sie tatsächlich ist.

Das Verfahren ist umzustellen. Die an die Leistungsempfänger gewährten Halbwaisenrenten sind auf die laufenden Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde umgesetzt.*

14.2.6.3 Einstellung der Leistungsgewährung bei regelmäßiger Zahlung

In Fällen¹⁹⁶, in denen Unterhaltspflichtige den geforderten Unterhalt regelmäßig und deutlich länger als drei Monate an die Unterhaltsvorschussstelle zahlten oder Beistände die Zahlungen weiterleiteten, leistete das Jugendamt zum Teil unverändert weiter und unternahm keine Anstrengungen, die Pflichtigen zur Direktzahlung an das Kind zu bewegen und die Leistungsgewährung einzustellen.

Zahlt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, den Unterhalt nach Aufforderung zunächst an die Unterhaltsvorschussstelle, ist er in der Regel spätestens nach drei Monaten des regelmäßigen und vollständigen Eingangs des geforderten Unterhalts zu einer Zahlung an das Kind zu bewegen und dann ggf. die Leistungsbewilligung aufzuheben. Zahlt er regelmäßig an den Beistand, bedarf es ebenfalls keiner weiteren Gewährung von Unterhaltsvorschuss.¹⁹⁷ Bei regelmäßigen Unterhaltszahlungen, die geringer als der Unterhaltsvorschuss sind, ist der Leistungsbetrag in entsprechend reduzierter Höhe neu festzusetzen. Abweichungen vom Regelfall sind mit Begründung aktenkundig festzuhalten (UVG-RL 2.4.2). Im Übrigen verfälscht die Vorgehensweise die Rückersatzquote und die Umstellung auf Direktzahlung reduziert den Verwaltungsaufwand.

Fälle, in denen die geforderten Unterhaltszahlungen über drei Monate lang eingehen, sollten zeitnah auf Direktzahlung umgestellt und die Leistungsbewilligungen aufgehoben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und Abs. 4 UVG).

Äußerung der Verwaltung:

Die Forderung werde künftig fallbezogen befolgt, wobei die Sicherstellung des Unterhalts Vorrang habe.

14.2.7 Rückgriff

Erhalten Kinder Unterhaltsvorschuss, gehen ihre Unterhaltsansprüche gegen den Elternteil, bei dem sie nicht leben, in Höhe der gezahlten Leistung auf das Land über (§ 7 Abs. 1 UVG). Ist der familienferne Elternteil unbekannt, verstorben oder nachweislich nicht leistungsfähig, wird Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung bewilligt. Zahlt er trotz Leistungsfähigkeit nicht, sind die übergegangenen Ansprüche rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts (§ 7 Abs. 3 UVG) durchzusetzen (sog. Rückgriff).

¹⁹⁶ Z. B. Kz. 1866.400935 (), 1866.402115 (), 1866.402125 (), 1866.403905 (), 1866.404195 (), 1866.404215 (), 1866.410321 (220-UVG Re-Z), 1866.410376 (), 1866.410377 (), 1866.410414 (), 1866.415410 (220-UVG Re-Z) und 1866.419440 ().

¹⁹⁷ Besteht noch keine Beistandschaft, erscheint es zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft des familienfernen Elternteils sinnvoll, deren Beantragung gegenüber dem betreuenden Elternteil anzuregen.

Die Rückgriffsquote wird ermittelt aus dem Verhältnis der Einnahmen, die von den Unterhaltsschuldern eingezogen werden (§ 7 UVG) und der Ausgaben¹⁹⁸ für den Unterhaltsvorschuss. Sie entwickelte sich von 2020 bis 2023 wie folgt:

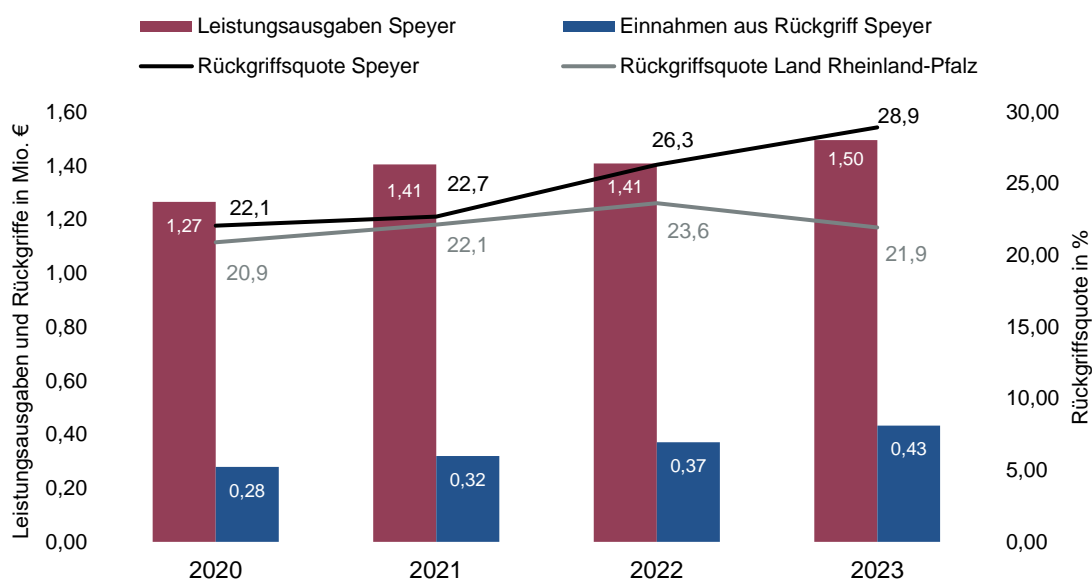
Rückgriffsquote (%)

Jahr	2020	2021	2022	2023
Niedrigster/höchster Wert RLP	10,03 / 34,04	11,98 / 37,96	11,63 / 37,35	10,71 / 32,42
Ø RLP gesamt	20,91	22,14	23,64	21,94
Ø kreisfreie Städte	18,64	20,27	21,41	20,30
Stadt Speyer	22,07	22,71	26,32	28,93

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Erhebungsbögen zur UVG-Geschäftsstatistik für die Jahre 2020 bis 2023 und Nachweise der Gesamteinnahmen und -ausgaben für die Abrechnungen mit dem Landesamt (LSJV).

Die Stadt lag mit ihrer Rückgriffsquote im gesamten Betrachtungszeitraum über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte und über der landesweiten Rückgriffsquote. 2023 hatte sie mit 28,93 % den höchsten Wert aller kreisfreien Städte.

Entwicklung der Leistungsausgaben und Rückgriffe



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Erhebungsbögen zur UVG-Geschäftsstatistik für die Jahre 2020 bis 2023 und Nachweise der Gesamteinnahmen und -ausgaben für die Abrechnungen mit dem Landesamt (LSJV).

Die hohe Rückgriffsquote hing mit der vergleichsweise günstigen Sozialstruktur¹⁹⁹ der Stadt zusammen. Sie wurde zudem besser dargestellt, als sie tatsächlich war, indem das Jugendamt

- sich bei verstorbenen Elternteilen regelmäßig die Halbwaisenrenten in unzulässiger Weise erstatten ließ (vgl. Nr. 14.2.6.2) und

¹⁹⁸ Dabei werden die Ausgaben um die Einnahmen aus zu viel geleisteten – von Unterhaltsberechtigten erstatteten – Ausgaben (§ 5 UVG) bereinigt.

¹⁹⁹ Die Stadt hatte die drittniedrigste Arbeitslosenquote der zwölf kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz (Stand: Januar 2024).

- Leistungsfälle nach mehrmonatiger Direktzahlung nicht einstellte (vgl. Nr. 14.2.6.3).

Es bestanden die im Folgenden dargestellten Defizite beim Aufgabenvollzug, nach dessen Optimierung mit einer weiteren Steigerung der Einnahmen zu rechnen ist.

14.2.7.1 Aufenthaltsermittlungen

Waren barunterhaltspflichtige Elternteile nach unbekannt abgemeldet oder aktuell nicht auffindbar²⁰⁰, stellte das Jugendamt verschiedentlich nicht oder nicht zeitnah Aufenthaltsermittlungen an. Die Verwaltung nutzte dabei nicht alle Möglichkeiten, etwa durch Anfragen an Meldeämter, Sozialversicherungsträger, Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Finanzämter, das Kraftfahrt-Bundesamt, Justizvollzugsanstalten, Kfz-Zulassungsstellen, Suchvermerke beim Bundeszentralregister (BZR) und durch Recherchen im Internet.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des familienfernen Elternteils unbekannt, ist dieser nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln (UVG-RL 7.5.1). Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen.

Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt sind unabdingbar für einen effektiven Rückgriff. Dieser scheitert oftmals an der nicht rechtzeitigen Ermittlung von Wohnanschrift, Einkünften und Arbeitgeber des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt.

- 39** Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts von barunterhaltspflichtigen Elternteilen sind alle zur Verfügung stehenden Auskunftsmöglichkeiten zeitnah zu nutzen.

14.2.7.2 Verwarnungs- und Bußgelder

Das Jugendamt setzte den Unterhaltspflichtigen Termine, z. B. für die Rückgabe des Vordrucks und die Belege zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die unterhaltspflichtigen Elternteile hielten die Fristen häufig nicht ein. Das blieb für diese jedoch regelmäßig folgenlos. Das Jugendamt verfolgte die Vorlage von angeforderten Einkommensunterlagen manchmal nur sehr zögerlich und arbeitete im Fachverfahren verfügte Wiedervorlagen nicht immer zeitnah ab. Die Anschreiben enthielten Hinweise, dass fehlende Mitwirkung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Verwarnungs- oder Bußgelder hat die Verwaltung nicht festgesetzt.

Elternteile, bei denen das Kind nicht lebt, sind verpflichtet, umfassende Auskünfte über ihre Einkommenssituation zu erteilen (§ 6 Abs. 1 UVG, UVG-RL 6.1.1). Verstöße gegen die Auskunftspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 10 Abs. 1 und 2 UVG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kommt ein Verwarnungsgeld in Betracht (UVG-RL 10.3). Die Verhängung von Buß- und Verwarnungsgeldern gegen nicht mitwirkungsbereite Unterhaltspflichtige kann dazu beitragen, die Ergebnisse bei der Vorlage entscheidungsrelevanter Unterlagen deutlich zu verbessern.

²⁰⁰ Z. B. Kz. 1866.400125 (), 1866.400345 (), 1866.402045 (), 1866.404450 (), 1866.414010 () und 1866.414840 ().

- 40 Die Verwaltung sollte bei mangelnder Vorlage von Nachweisen der Unterhaltspflichtigen in Erwägung ziehen, Verwarnungs- und Bußgelder zu verhängen.

14.2.7.3 Nachträgliche Feststellung der Vaterschaft

Der Vater eines Kindes (Kz. 1866.410452, geboren 2008,), für das das Jugendamt von Januar 2010 bis Dezember 2015 und von Juli 2017 bis Dezember 2022 Unterhaltsvorschuss (26.718 €) geleistet hatte, erkannte am 4. November 2022 die Vaterschaft an. Er hatte bei seiner Vorsprache am 22. August 2022 angegeben, dass er bereits vor der Geburt seiner mutmaßlichen Tochter von der Mutter über deren Schwangerschaft informiert worden sei. Das Jugendamt forderte den gezahlten Unterhaltsvorschuss von 314 € nur für November 2022 und stellte die Leistungsgewährung anschließend wegen Direktzahlung an den Beistand und Umzug der Mutter ein. Eine Unterhaltsforderung für den zurückliegenden Zeitraum – ggf. ab Geburt – unterblieb.

Der Unterhaltsanspruch eines Kindes entsteht grundsätzlich bei der Geburt des Kindes und wird auch zugleich fällig (§§ 1601 ff. BGB). Der Anspruch gegenüber dem Vater kann aber erst ab Anerkennung (§ 1594 Abs. 1 BGB) oder ab Feststellung der Vaterschaft (§ 1600d Abs. 4 BGB) geltend gemacht werden. § 1613 Abs. 2 Nr. 2a BGB (Unterhalt für die Vergangenheit) ermöglicht in Abweichung von der Regel des § 1613 Abs. 1 Satz 1 BGB, auch ohne Verzug, Rechtshängigkeit oder Auskunftsverlangen Unterhalt rückwirkend geltend zu machen.²⁰¹ Eine unbillige Härte (§ 1613 Abs. 3 BGB) dürfte schon deshalb auszuschließen sein, weil der Pflichtige aufgrund der Kenntnis der Schwangerschaft²⁰² mit seiner Inanspruchnahme rechnen musste.²⁰³ Auch eine Verwirkung der Ansprüche dürfte ausscheiden, da sich hierzu der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben muss, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde.²⁰⁴ Der Anspruch ist allerdings auf den nunmehr für die Leistungsgewährung zuständigen Träger übergegangen.

- 41 Der zuständige Träger sollte entsprechend informiert werden.

*Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 39 bis 41:
Dies werde künftig berücksichtigt.*

14.2.7.4 Entscheidung über die Unterhaltspflicht (Leistungsfähigkeit)

Die Unterhaltsvorschussstelle hatte in der Vergangenheit regelmäßig eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit bei Unterhaltspflichtigen im SGB II-Leistungsbezug nicht geprüft

²⁰¹ DIJuF, Nr. 1 Themengutachten TG-1189 – Geltendmachung des Kindesunterhalts rückwirkend ab Geburt bei erst spät festgestellter Vaterschaft (Stand 6/2016).

²⁰² Aktenvermerk über die Vorsprache des Vaters bei der Unterhaltsvorschussstelle vom 22. August 2022.

²⁰³ Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 19. März 2007 – 13 UF 157/05 (juris Rn. 88) und OLG Koblenz, Beschluss vom 11. Dezember 2014 – 7 WF 1155/14 (juris Rn. 6).

²⁰⁴ BGH, Urteil vom 23. Januar 2014 – VII ZR 177/13 (juris Rn. 13).

bzw. hierzu nichts dokumentiert. Aus den Akten ergab sich oftmals nicht, ob die Unterhaltsvorschussstelle unterhaltspflichtige (meist arbeitslose oder gesundheitlich beeinträchtigte) Elternteile als leistungsfähig oder -unfähig betrachtete²⁰⁵ und ob sie, z. B. aufgrund mangelnder Mitwirkung, von einem Einkommen aus fiktiver Tätigkeit ausging. Trotz Kenntnis der Sachverhalte legte sie häufig zu spät oder gar nicht fest, ob es sich um eine Vorschuss- oder Ausfalleistung handelte. Meist fehlten unterhaltsrechtliche Vermerke in den Fallakten des Jugendamts. Beispiele:

- Der unterhaltspflichtige Vater eines Kindes (Kz. 1866.419620, geboren 2011,) befand sich seit Jahren im laufenden SGB II-Leistungsbezug und in verschiedenen Resozialisierungsmaßnahmen (mit Heimunterbringungen). Das Jugendamt hatte keinen Unterhaltstitel erwirkt. Am 17. Oktober 2022 forderte es den Unterhaltsschuldner letztmals zur Aufnahme von Teilzahlungen von 15 € monatlich auf und teilte ihm seinen seit Juni 2013 aufgelaufenen Rückstand von 20.156 € mit. Aus der Akte ging nicht hervor, dass die Verwaltung geprüft hat, ob es sich (zum Teil) um Ausfalleistungen handelte.
- Für ein Kind (Kz. 1866.419530, , geboren 2005,) hatte das Jugendamt vom 1. März 2013 bis 26. September 2017 und ab 1. Oktober 2020 Unterhaltsvorschuss gewährt (bis einschließlich März 2023 insgesamt 19.144 €). Die unterhaltspflichtige Mutter lebte mit ihrer Ehefrau zusammen und konnte nach den (regelmäßig) vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen²⁰⁶ nur halbtags (maximal vier Stunden täglich) arbeiten. Einem Chronikeintrag im Fachverfahren zu einer Korrektursollstellung über 10.361 € vom 11. November 2020 war zu entnehmen, dass die Unterhaltsvorschussstelle die Mutter als leistungsunfähig einstufte und die geleisteten Zahlungen von März 2013 bis September 2017 als Ausfalleistung ansah. Für den Zeitraum Oktober 2020 bis März 2023 standen noch offene Forderungen über 8.783 € im Fachverfahren. Ob das Jugendamt weiterhin von einer Leistungsunfähigkeit der Pflichtigen ausging, war in den Akten nicht dokumentiert.

Unterhaltsvorschuss wird grundsätzlich als Vorschussleistung gezahlt und der Unterhalt später vom Unterhaltspflichtigen zurückgefordert. Ist ein Rückgriff nicht möglich, weil der Unterhaltspflichtige unbekannt bleibt, verstorben oder nicht leistungsfähig ist, wird Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung erbracht. Grundsätzlich ist nach den UVG-RL 7.1.2 von der Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils auszugehen, es sei denn, er beweist seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit. Dabei besteht prinzipiell eine gesteigerte Erwerbsobliegenheitspflicht gegenüber minderjährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 BGB). Der familienferne Elternteil kann sich nicht ausschließlich aus Gründen der Arbeitslosigkeit auf seine Leistungsunfähigkeit berufen.

Vielmehr müssen Unterhaltspflichtige aufgrund ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht nachweisen (vgl. UVG-RL 7.1.2), dass sie sich durch intensive Suche und eine Vielzahl von Bewerbungen (und damit einhergehende Absagen) ausreichend um Arbeit bemüht haben. Bei Arbeitsstellen mit geringem Einkommen ist entweder eine neue Arbeitsstelle

²⁰⁵ In diesen Fällen lag entweder kein Unterhaltstitel vor oder ein vorhandener Titel war nicht umgeschrieben worden.

²⁰⁶ Zuletzt vom 27. Oktober 2020 und 24. November 2021.

oder eine weitere Beschäftigung zu suchen²⁰⁷, um zusätzliche Mittel zu erlangen, etwa Gelegenheits- und Aushilfstätigkeiten.²⁰⁸ Es besteht auch eine Obliegenheit zu Tätigkeiten unterhalb des Ausbildungsniveaus, Nebenbeschäftigungen und Überstunden. So kann z. B. verlangt werden, neben einer normalen vollschichtigen Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Erwerbstätigkeit auszuüben (von bis zu 48 Wochenstunden), um die Einkommenssituation zu verbessern. Nachvollziehbare Gründe, die gegen eine Nebentätigkeit sprechen, sind vorzutragen. In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden.

Kommen Unterhaltspflichtige dem nicht nach, sind die Forderungen geltend zu machen. Unterhaltspflichtige, deren Erwerbseinkommen selbst unter Berücksichtigung der gesteigerten Erwerbsobliegenheit nicht ausreicht, um Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zu zahlen (insbesondere bei Mangelfällen) sind ggf. nur anteilig leistungsfähig, so dass die Differenz als Teilausfalleistung zu bewerten ist.

Für Leistungszeiträume von Juli 2017 bis Dezember 2024 war bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II von deren Leistungsunfähigkeit auszugehen.²⁰⁹ Somit handelte es sich bei den Leistungen nach dem UVG in solchen Zeiträumen um Ausfalleistungen. Dies ist anhand der SGB II-Leistungsbescheide zu prüfen.²¹⁰ Verbuchte Forderungen sind ggf. abzusetzen. Für sonstige Unterhaltspflichtige (z. B. Bezieher anderer Leistungen nach SGB III und SGB II-Bezieher mit eigenem Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II²¹¹) griff der Schutz des § 7a UVG nicht.

Es obliegt dem Jugendamt, frühzeitig festzustellen, ob und in welcher Höhe (ggf. für welche Zeiträume) Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung zu zahlen ist oder nicht. Wird als Ausfalleistung gezahlt, müssen diese Fälle nicht über viele Jahre „mitgeschleppt“ werden und der Arbeitsaufwand wird deutlich verringert.

Die Unterhaltsvorschussstelle hat zu prüfen, ob der familienferne Elternteil leistungsunfähig ist. Legt dieser hierzu ausreichende Nachweise vor, sollte das Ergebnis in den Fallakten nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden. Solche Zeiträume sind

²⁰⁷ OLG Celle, Beschluss vom 11. Mai 2023 – 21 WF 43/23 (juris Rn. 42). Danach können grundsätzlich auch tarifvertragliche Mindestentgelte für ungelernete Arbeitskräfte (insbesondere für eine zumutbare Tätigkeit in der Pflegebranche) – im unterschiedenen Fall i. H. v. 1.696 € (zzgl. weiterer 200 € aus zumutbarer Nebentätigkeit) – als fiktives Nettoeinkommen eines unterhaltspflichtigen Elternteils berücksichtigt werden.

²⁰⁸ OLG Bamberg, Beschluss vom 9. Februar 2022 – 7 UF 196/21 (juris Rn. 18) und BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 – XII ZB 185/12 (juris Rn. 18).

²⁰⁹ Dies galt nach der Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 31. Mai 2023 – XII ZB 190/22 – juris Rn. 19) und den daraufhin aktualisierten UVG-RL zu § 7a UVG im genannten Gültigkeitszeitraum des § 7a UVG für SGB II-Bezieher, wenn sie über kein Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II verfügten. Zur weiteren Behandlung der Forderungen aus diesem Zeitraum vgl. UVG-RL 7.16. Bei Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gilt das auch weiterhin, wenn mit der Leistungsgewährung deren Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit feststeht. Zur eventuellen Zumutbarkeit der Aufnahme einer Beschäftigung bei Bezug einer Altersrente vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 25. November 2002 – 13 UF 465/02 (juris Rn. 5 ff.).

²¹⁰ Es bleibt offen, ob die Unterhaltsvorschussstelle verpflichtet ist, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7a UVG von Amts wegen zu prüfen (so OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. September 2023 – 6 UF 121/23 – juris Rn. 8) oder nur nach Vorlage der Bescheide durch die Unterhaltspflichtigen. Entsprechende Anfragen beim jeweiligen Jobcenter versprechen jedenfalls eine Klärung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand.

²¹¹ Anderer Ansicht: OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. September 2023 – 6 UF 121/23 (juris Rn. 9). Dem war schon im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von § 7a UVG nicht zuzustimmen.

als Ausfalleistungen zu werten und die Forderungen²¹² sind auszubuchen. Ansonsten ist von der (fiktiven) Leistungsfähigkeit auszugehen. Forderungen sind dann festzusetzen, zu buchen und zu verfolgen.

*Äußerung der Verwaltung:
Die Feststellung werde umgesetzt.*

14.2.7.5 Fehlende Unterhaltstitel

Wirkten Unterhaltspflichtige nicht mit oder leisteten keine oder zu niedrige Zahlungen, erwirkte das Jugendamt Unterhaltstitel (z. B. im vereinfachten Verfahren) häufig nicht oder nicht zeitnah.²¹³ Vorhandene Titel²¹⁴, die z. B. ein Beistand erwirkt hatte, ließ die Verwaltung häufig nicht umschreiben.

Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs ist nach Ablauf der im Auskunftersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskunft umgehend ein Unterhaltstitel zu erwirken, soweit nicht die Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils erwiesen ist. Die erforderlichen Schritte zur Titulierung, Vollstreckung oder die aktenkundige Dokumentation der Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils sollen innerhalb von längstens sechs Monaten ab Bewilligung vorgenommen werden (UVG-RL 7.6).

Wirtschaftlichkeitserwägungen dahingehend, ob sich der Rückgriff bei einem Vergleich der voraussichtlichen Einnahmen mit den voraussichtlichen Verwaltungskosten „lohnt“, sind grundsätzlich unerheblich (UVG-RL 7.0; Ausnahme: Handlungsleitlinien für den Auslandsrückgriff).

Die Stadt sollte Unterhaltsansprüche in Fällen, in denen sie nicht die Leistungsunfähigkeit des pflichtigen Elternteils feststellt, zeitnah titulieren lassen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem werde man nachkommen.*

²¹² Bei der derzeitigen Buchungsweise allein im Fachverfahren, bei korrekter Buchungsweise auch im Finanzwesen.

²¹³ Z. B. Kz. 1866.404940 (), 1866.406660 (), 1866.406670 (), 1866.409000 (), 1866.414010 (230 UVG), 1866.414840 (230 UVG), 1866.417110 () und 1866.419370 ().

²¹⁴ Z. B. Kz. 1866.402995 (), 1866.403005 (), 1866.405780 () 1866.409740 (), 1866.409750 (), 1866.418780 () und 1866.419100 (). In den beiden erstgenannten Fällen war der Unterhaltsvorschussstelle bei Beginn der Leistungen zum 1. November 2016 nicht bekannt, dass beim Jugendamt der Stadt bereits am 6. August 2015 zwei Jugendamtsurkunden (UrkRegNr. 214/2015 und 215/2015) mit Festbeträgen von 218 € und 182 € errichtet worden waren. Die nach entsprechenden Berechnungen geforderten Unterhaltsbeträge blieben deutlich hinter den titulierten Zahlbeträgen zurück. Die Titel wurden weder umgeschrieben noch abgeändert. Die reduzierten Unterhaltsforderungen beglich der erwerbstätige Schuldner für beide Kinder vollständig.

14.2.7.6 Zusammenarbeit mit Unterhaltsbeiständen, Rückübertragungen

In 156 eingerichteten Beistandschaften waren für minderjährige Kinder, die Unterhaltsvorschuss bezogen, Rückübertragungsverträge abgeschlossen. Die auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche (§ 7 Abs. 1 UVG) machte dann der Beistand zusammen mit eventuellen weiteren Unterhaltsansprüchen des Kindes geltend.

Die Unterhaltsvorschussstelle legte Antragstellern regelmäßig vor Zahlungsbeginn Rückübertragungsverträge zur Unterschrift vor, auch wenn noch gar keine Beistandschaft eingerichtet war.²¹⁵ Zum Teil waren sie nur vom Beistand und einer Verwaltungskraft der Unterhaltsvorschussstelle unterschrieben.²¹⁶ Auf fast allen Rückübertragungsverträgen fehlte das Ausfertigungsdatum.

Damit ein übergegangener Unterhaltsanspruch durch den Beistand geltend gemacht werden kann, bedarf es einer wirksamen treuhänderischen Rückübertragung. Die Treuhandabrede wird zwischen dem Sozialleistungsträger und dem unterhaltsberechtigten Kind geschlossen.²¹⁷ In jedem Fall erforderlich ist demnach eine Vereinbarung des Sozialleistungsträgers mit dem ursprünglichen Gläubiger (dem Kind, bei gemeinsamer elterlicher Sorge gesetzlich vertreten nur durch beide Eltern gemeinsam²¹⁸). Ohne eine solche Vereinbarung handelt es sich nicht um eine wirksame treuhänderische Rückübertragung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 UVG.²¹⁹

Die treuhänderische Rückübertragung gilt – insbesondere wenn es um die Hemmung der Verjährung (§ 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB) bis zum 18. Lebensjahr des Kindes geht – nur ex nunc ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rückübertragung. Daher ist es auch von Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt ein Rückübertragungsvertrag abgeschlossen wurde.²²⁰ Fehlen wirksame Rückübertragungsverträge, droht in solchen Fällen insbesondere die Verjährung von Ansprüchen. Beispiel:

Für eine Leistungsempfängerin (Kz. 1866.407580, geboren 2001,) zahlte das Jugendamt vom 29. November 2005 bis 29. März 2013 (mit Unterbrechung) Unterhaltsvorschuss. Eine Beistandschaft war eingerichtet. Der Rückübertragungsvertrag war nur vom Unterhaltsbeistand und einer Sachbearbeiterin der Unterhaltsvorschussstelle unterzeichnet. Der vorhandene Unterhaltstitel²²¹ war nicht zugunsten des

²¹⁵ Z. B. Kz. 1866.409000 (), 1866.415410 () und 1866.419530 ().

²¹⁶ Z. B. Kz. 1866.407580 (), 1866.414700 () und 1866.417380 ().

²¹⁷ Arbeitshilfe des LSJV „Rückgriffsbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)“ – Rückübertragung (RL 7.7.1) S. 18 (Stand: Mai 2023).

²¹⁸ BGH, Beschluss vom 18. März 2020 – XII ZB 213/19 (juris Rn. 23 ff.).

²¹⁹ DIJuF, Nr. 4 Themengutachten TG-1025 – Treuhänderische Rückübertragung von gesetzlich auf einen Sozialleistungsträger übergegangenen Unterhaltsansprüchen bei bestehender Beistandschaft (Stand 2/2021) und DIJuF, Nr. 2 Themengutachten TG-1261 – Treuhänderische Rückübertragung bei gemeinsamer Sorge – Einzelfragen zur praktischen Umsetzung des BGH-Beschlusses vom 18. März 2020 – XII ZB 213/19 (Stand 6/2020).

²²⁰ Vgl. Muster des DIJuF
https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Gremien_und_Netzwerke/Rueckuebertragungsvertrag_ausfuehrlich.pdf und
https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Gremien_und_Netzwerke/Rueckuebertragung_einfach.pdf.

²²¹ Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und über die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt des Stadtjugendamts Speyer vom 5. Dezember 2005 (Urk.-Reg.Nr. 197/2005).

Landes umgeschrieben. Der unterhaltspflichtige Vater des Kindes stand fast durchgehend im SGB II-Leistungsbezug. Der Beistand hatte zuletzt 2013 Pfändungsversuche unternommen, die aber erfolglos blieben. Nach Beendigung der Beistandschaft (mit Volljährigkeit des Kindes zum 15. November 2019) hatte die Unterhaltsvorschussstelle, zuletzt mit Schreiben vom 11. November 2020, die übergegangenen Unterhaltsansprüche von insgesamt **11.493 €** gegenüber dem Pflichtigen geltend gemacht.

Mangels wirksamer Rückübertragung war die Unterhaltsvorschussstelle für den Rückgriff zuständig. Mittlerweile dürften sämtliche Ansprüche verjährt sein.²²²

Es ist darauf zu achten, dass bei der Geltendmachung des Rückgriffs durch Beistände wirksame Rückübertragungsverträge abgeschlossen werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Rückübertragungsverträge seien entsprechend den Hinweisen angepasst worden.

Die Unterhaltsvorschussstelle schloss bei bestehender Beistandschaft Rückübertragungsverträge mit dem Kind bzw. seinem Personensorgeberechtigten auch dann, wenn der familienferne Elternteil im laufenden SGB II-Leistungsbezug stand oder er zahlungsunfähig war.

Mit der treuhänderischen Rückübertragung (§ 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 UVG) der nach § 7 Abs. 1 UVG übergegangenen Unterhaltsansprüche legen die Unterhaltsvorschussstellen die Durchsetzung der Ansprüche zurück in die Hände des Kindes und damit regelmäßig seines Beistands. Sie hat den Vorteil, dass eine parallele Verfolgung von Unterhaltsansprüchen durch das Kind selbst (über seinen Beistand) und durch die Unterhaltsvorschussstelle vermieden wird. Dies führt zu einer Entlastung innerhalb der Verwaltung und auch bei den Justizbehörden.²²³

Die treuhänderische Rückübertragung ist aber nur zu empfehlen, wenn das Kind einen höheren Anspruch gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil als gegen die Unterhaltsvorschussstelle hat und diesen Anspruch auch verfolgt (die Forderung somit werthaltig ist). Sie macht also vor allem bei Zahlungsfähigkeit des Schuldners Sinn.

²²² Obwohl Unterhaltsbeträge im Verhältnis zwischen Kind und Schuldner bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht verjähren können (§ 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB), ist umstritten, ob im Fall einer wirksamen treuhänderischen Rückübertragung durch einen Sozialleistungsträger die Hemmung der Verjährung wieder eintritt. Beistände müssen daher sicherheitshalber verjährungshemmende bzw. -unterbrechende Maßnahmen ergreifen (vgl. DIJuF – Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft – Zusammenarbeit zwischen den Unterhaltsvorschussstellen und dem Fachbereich Beistandschaft -Vorschläge der SFK 3“ aus der 24. Sitzung vom 19. November 2018, Nr. 2). Bei unwirksamen Rückübertragungen kann dieses Privileg nicht greifen.

²²³ DIJuF, Nr. 1.1 Themengutachten TG-1260 – ‚Treuhänderische Rückübertragung bei gemeinsamer Sorge – Inhalt des BGH-Beschlusses vom 18. März 2020 – XII ZB 213/19 – Grundsatzfragen und allgemeine Lösungsmöglichkeiten (Stand 6/2020).

Wenn der Pflichtige im laufenden SGB II-Leistungsbezug steht oder aus sonstigen Gründen zahlungsunfähig ist, sollte von der Möglichkeit der treuhänderischen Rückübertragung nur in Ausnahmefällen und allenfalls dann Gebrauch gemacht werden, wenn er über eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II verfügt (vgl. UVG-RL 7.7.1).²²⁴ Unterhaltsvorschussstelle und Beistandschaft können dann immer noch in anderer Form – auf Basis von Einwilligungserklärungen der Eltern in den Datenaustausch oder als einfache Streitgenossenschaft – zusammenarbeiten.²²⁵

Liegen keine wirksamen Rückübertragungsverträge vor, obliegt es der Unterhaltsvorschussstelle, zeitnah verjährungshemmende und -unterbrechende Maßnahmen zu ergreifen. Zudem sollten Rückübertragungsverträge nur in bestimmten Fallkonstellationen abgeschlossen werden.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde künftig beachtet.

Aus den Akten der Unterhaltsvorschussstelle war zum Teil nicht ersichtlich, ob und mit welchem Ergebnis der jeweilige Unterhaltsbeistand einer Verwirkung und Verjährung der Zahlungsansprüche entgegengewirkt hatte. Sachstandsankfragen oder Vermerke über Rücksprachen bezogen sich häufig nur auf die Feststellung, dass der Unterhaltsschuldner z. B. noch SGB II-Leistungen bezog oder sein Aufenthalt immer noch unbekannt sei.

Der Beistand ist der Unterhaltsvorschussstelle zur Auskunft verpflichtet, wenn bei bestehender Beistandschaft der Unterhaltsanspruch, der nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, auf das Kind rückübertragen wurde (vgl. UVG-RL 7.5.3). Zu den Obliegenheiten, die der Beistand in Vertretung des Kindes aufgrund des treuhänderischen Auftragsverhältnisses zu erfüllen hat, dürfte es auch gehören, der Unterhaltsvorschussstelle Berechnungsgrundlagen mitzuteilen, sie über Inverzugsetzungen zu informieren²²⁶ sowie über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung Rechenschaft über seine Auftragsdurchführung abzulegen (§ 666 BGB).²²⁷

Bei Rückübertragungen sollte aus der jährlichen Mitteilung des Unterhaltsbeistands nicht nur hervorgehen, dass sich der Pflichtige noch im laufenden SGB II-Leistungsbezug befindet (ggf. für welche Zeiträume und mit oder ohne eigenes Einkommen), sondern auch, ob und ggf. welche verjährungshemmenden und -unterbrechenden sowie der Verwirkung entgegengewirkenden Maßnahmen der Beistand ergriffen hat. Die Unterhaltsvorschussstelle muss bestrebt sein, die Verjährung und Verwirkung ihrer Ansprüche zu verhindern. Dies kann sie nur, wenn sie sich über entsprechende Maßnahmen der Beistände berichten lässt und – sollten solche nicht ergriffen worden sein – hierauf hinwirkt

²²⁴ Bei Rückübertragungen geht zudem der Vorteil der Gebührenfreiheit bei eigener Geltendmachung für die Unterhaltsvorschussstelle verloren (JAmt 2019, S. 190, II Nr. 2). Den Beiständen stehen auch nicht die weitreichenden Auskunftsrechte gegenüber Dritten nach § 6 UVG zu. Im Übrigen ist umstritten, ob die Verjährungshemmung, die für die Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes greift, auch für die rückübertragene Forderung gilt.

²²⁵ JAmt 2019, S. 190, II Nr. 3 und 4.

²²⁶ DIJuF, Nr. 4 Themengutachten TG-1230 – Beistandschaft für Kinder im Sozialleistungsbezug (Stand 9/2017).

²²⁷ DIJuF, Nr. 5.1 Themengutachten TG-1008 – Datenschutz während der Beistandschaft (Stand 2/2019).

oder den Auftrag bzw. die Treuhandvereinbarung zur Unterhaltseinziehung kündigt und ggf. ihre Ansprüche wieder selbst verfolgt.

Bei wirksamen Rückübertragungen sollte die Unterhaltsvorschussstelle von den Beiständen umfangreichere Angaben verlangen sowie ggf. auf gebotene Maßnahmen hinwirken oder die Rückübertragung beenden und diese selbst ergreifen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde umgesetzt.*

14.2.7.7 Verjährung und Verwirkung

Die Unterhaltsvorschussstelle hatte in zahlreichen Fällen keine regelmäßigen Maßnahmen gegen unterhaltspflichtige Personen ergriffen. Sie bearbeitete Rückgriffsansprüche über längere Zeit nicht, sodass häufig Verjährung drohte. In einigen Fällen²²⁸ unternahm die Unterhaltsvorschussstelle seit Jahren keine Pfändungsversuche, obwohl vollstreckbare Unterhaltstitel vorlagen und kein Sozialleistungsbezug der Pflichtigen bekannt war. In der Folge dürften Ansprüche (in den dargestellten Fällen 17.689 €) nicht mehr realisierbar sein. Beispiele:

- Der Vater eines Kindes (Kz. 1866.400535, geboren 2010,) hatte nach Einstellung des Unterhaltsvorschusses zum 30. Juni 2016 noch Zahlungsrückstände von 8.246 €. Rückstände von 1.064 € (1. März 2011 bis 31. Oktober 2011) waren titulierte und laufende Ansprüche ab 1. November 2011 festgesetzt.²²⁹ Zuletzt hatte das Jugendamt am 25. Juni 2018 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegenüber dem Arbeitgeber des Pflichtigen erwirkt, Zahlungen gingen aber nicht ein. Weitere Pfändungsversuche unternahm die Unterhaltsvorschussstelle nicht.

Die Forderungen dürften – mit Ausnahme der titulierten Unterhaltsrückstände von 1.064 €, für die die 30-jährige Verjährungsfrist gilt – verjährt sein.

- Für ein Kind (Kz. 1866.400125, geboren 2009,) hatte das Jugendamt vom 13. September 2010 bis 31. Juli 2016 Unterhaltsvorschuss gezahlt (insgesamt 10.123 €). Bis 31. Juli 2015 war eine Beistandschaft eingerichtet, die Unterhaltsansprüche waren titulierte.²³⁰ Am 25. September 2015 erteilte das Amtsgericht auf Antrag der Unterhaltsvorschussstelle dem Land eine vollstreckbare Teilausfertigung für den Zeitraum vom 13. September 2010 bis 31. August 2015 über 7.598 €. Der unterhaltspflichtige Vater stand bis 31. Juli 2017 im SGB II-Leistungsbezug und legte in der Folgezeit – die letzte Aufforderung datierte vom 1. August 2017 – keine Einkommensunterlagen mehr vor. Weitere Ermittlungen unterblieben.

²²⁸ Z. B. Kz. 1866.400125, , geboren 2009), 1866.402045 () und 1866.405780

²²⁹ Beschluss des Amtsgerichts Speyer vom 15. März 2012 (Az. 41 FH 12/11). Ab 1. November 2011 bis 28. Februar 2016 100 % der ersten Altersstufe, ab 1. März 2016 100 % der zweiten Altersstufe.

²³⁰ Beschluss des Amtsgerichts Speyer vom 20. April 2011 (Az. 43 FH 10/11).

Die Unterhaltsansprüche für den Zeitraum vom 1. September 2015 bis 31. Juli 2016 (2.126 € Unterhaltsvorschuss) unterlagen der dreijährigen Verjährungsfrist und dürften mittlerweile verjährt sein.

- Das Jugendamt gewährte einem Kind (Kz. 1866.408180, geboren 2001, 210-UVH A- Ha) für den Zeitraum April 2001 bis April 2007 Unterhaltsvorschuss von insgesamt 8.762 €. Da der unterhaltspflichtige Vater keine Zahlungen leistete, unternahm es am 1. Februar 2008 einen Pfändungsversuch. In der Folge gingen zwischen Mai 2008 und November 2009 sieben Ratenzahlungen von jeweils 20 € ein. Nach einer Bearbeitungspause von elf Jahren teilte das Jugendamt dem Pflichtigen mit Schreiben vom 12. Oktober 2020, 2. Dezember 2020, 2. Februar 2021, 11. März 2021 und 22. September 2021 mit, dass noch Forderungen von 241 € offen stünden und forderte zur Ratenzahlung von 10 € auf. Erst anschließend bemerkte die Unterhaltsvorschussstelle, dass sie, mangels Sollstellung im Fachverfahren, mit ihren automatisch generierten Schreiben einen viel zu niedrigen Rückstandsbetrag angefordert hatte. Sie korrigierte ihre Forderung mit Schreiben vom 18. Januar 2022 auf 8.622 € und bat nochmals um Ratenzahlung. Obwohl der Kindsvater Leistungen nach dem SGB II bezog, leitete das Jugendamt – entgegen § 7a UVG – erneut die Zwangsvollstreckung ein und forderte mit weiteren Schreiben vom 18. Mai 2022, 30. Juni 2022 und 24. August 2022 den korrigierten Rückstand an. Der Pflichtige zahlte im Zeitraum von September 2022 bis November 2022 drei Raten von 10 €.

Da die gesamten Unterhaltsrückstände titulierte waren und für diese die 30-jährige Verjährungsfrist gilt, ist noch keine Verjährung eingetreten. Allerdings könnten Forderungen von 8.381 €²³¹ verwirkt sein.

Für die nach § 7 UVG übergegangenen Unterhaltsansprüche gelten die Verjährungsregelungen der § 194 ff. BGB. Sie verjähren grundsätzlich in drei Jahren. Als Rückstand titulierter Unterhalt verjährt nach 30 Jahren. Verwirkung kann eintreten, wenn Unterhaltsgläubiger die Ansprüche über längere Zeit nicht geltend machen (Zeitmoment) und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieses Recht auch zukünftig nicht eingefordert wird (Umstandsmoment). Das Risiko einer Verjährung und Verwirkung kann minimiert werden, wenn Unterhaltsansprüche konsequent und zeitnah titulierte und vollstreckt werden. Zudem sollten die Unterhaltspflichtigen regelmäßig (jährlich) über bestehende Rückstände informiert werden.²³²

Durch die jahrelangen Versäumnisse bei der Fallabwicklung insbesondere bei Altfällen (zum Auslandsrückgriff vgl. Nr. 14.2.7.8) dürften – mit Ausnahme der bereits als Rückstände titulierten Forderungen – zahlreiche Unterhaltsansprüche zwischenzeitlich verjährt sein. Zum Teil könnte auch Verwirkung eingetreten sein. Erhebliche Einnahmeverluste für Bund, Land und die Stadt sind zu befürchten. Selbst wenn bei einem Teil der Altfälle auch bei Verfolgung der Ansprüche keine Einnahmen zu erzielen gewesen

²³¹ 8.762 € abzüglich 140 € Ratenzahlungen bis 2009 und abzüglich der fälschlicherweise angeforderten 241 €.

²³² DIJuF – Themengutachten TG - 1019 – Verjährung von Kindesunterhalt (Stand 6/2014) und TG – 1003 – Verwirkung von Kindesunterhalt (Stand 5/2018).

wären, führt eine konsequente Bearbeitung offener Forderungen zumindest teilweise doch zu Zahlungen durch die Schuldner.

Die Altfälle sind auf Verjährung und Verwirkung der übergegangenen Unterhaltsansprüche zu überprüfen, der Fallbestand ist zu bereinigen. Rückgriffsverfahren zu nicht mehr realisierbaren Forderungen sind zu beenden und solche unbefristet niederzuschlagen bzw. auszubuchen.

Äußerung der Verwaltung:

Es sei vorgesehen, die Fälle zu überprüfen.

42 Das Ergebnis der Überprüfung (Bereinigung der Altfälle) ist noch mitzuteilen.

14.2.7.8 Auslandsrückgriff

In Fällen²³³, in denen unterhaltspflichtige Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, sandte ihnen das Jugendamt ggf. jährliche Änderungsmitteilungen mit Zahlungsaufforderung. Für den Fall einer (Wieder-)Einreise nach Deutschland stellte es Auskunftersuchen an die DRV, das Bundesverwaltungsamt (AZR) und ließ Suchvermerke im BZR eintragen. Im Übrigen blieb die Verwaltung meist untätig. Das Jugendamt stellte weder weitere Ermittlungen zum Aufenthalt an, noch nahm es die Hilfe des BfJ zur Realisierung des Auslandsunterhalts in Anspruch. Dessen Unterstützung sahen die Verwaltungskräfte nicht als Erfolg versprechend an. Die Beistände hatten verschiedentlich das Deutsche Institut für Jugend- und Familienrecht e. V. (DIJuF) eingeschaltet. Eine zentrale Sachbearbeitung der Auslandsfälle war nicht vorgesehen.

Nach der UVG-RL 7.13 sind für Fälle, in denen der familienferne Elternteil außerhalb des Bundesgebiets lebt, die „Handlungsleitlinien Auslandsrückgriff“ zu beachten. Da die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland besonders schwierig ist, ist das BfJ in Bonn zentrale Ansprechbehörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG). Es bietet u. a. für Unterhaltsvorschussstellen ein vielfältiges und unentgeltliches Unterstützungsangebot²³⁴ für einen Rückgriff in Ländern, für die entsprechende Rechtsgrundlagen bestehen.²³⁵ Das Angebot des DIJuF ergänzt diese behördlichen Unterstützungsmöglichkeiten.²³⁶ Allgemeine Auskünfte zum materiellen Verfahrens- und Vollstreckungsrecht sowie zum effektiven praktischen Vorgehen im jeweiligen Land sind im Rahmen der Mitgliedschaft unentgeltlich. Zur Unterstützung im konkreten Einzelfall (Unterhaltsberechnung, Übersetzungen, Ausfüllen von Formularen u. Ä.) kann das Institut mit der Aufenthaltsermittlung und/oder Unterhaltsdurchsetzung beauftragt werden. Die wichtigsten internationalen Regelungen für den Auslandsrückgriff sind

²³³ Z. B. Kz. 1866.401375 (), 1866.402715 (), 1866.408920 (), 1866.410205 (), 1866.410247 () und 1866.416970 (). Die Kindsväter lebten in der Türkei, Polen, England und in Italien.

²³⁴ Siehe www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt – mit umfangreichem Informationsmaterial zum Serviceangebot einschließlich Broschüren und Merkblätter.

²³⁵ JAmt 2021, S. 503 – UV-Rückgriff im Ausland: Mission (Im-)Possible?

²³⁶ www.dijuf.de/unterhaltsrealisierung.

- die EuUnthVO²³⁷ sowie
- das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007)²³⁸.

Sie gewähren Unterhaltsvorschussstellen ausdrücklich die Möglichkeit, im eigenen Namen die Durchsetzung der Ansprüche mithilfe der zentralen Behörden im Ausland zu beantragen.²³⁹ Nach einer Länderliste des DIJuF (JAmt 2021, 504) waren dies zuletzt 42 Länder, neben denen der EU u. a. Großbritannien, die Türkei und die USA.

Eine aktuelle und vollständige Adresse der unterhaltspflichtigen Person ist für eine Antragstellung nicht erforderlich. Es reicht vielmehr, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass sich der Pflichtige in einem der genannten Länder aufhält. Die genaue Anschrift wird dann durch die beteiligten Behörden ermittelt. Dennoch sollten zunächst eigene Ermittlungen (z. B. über soziale Netzwerke und – soweit möglich – Anfragen bei Einwohnermeldeämtern oder zentralen Melderegistern im Ausland) angestellt werden.

Voraussetzung für die grenzüberschreitende behördliche Unterstützung und Vollstreckung ist allerdings, dass ein Unterhaltstitel vorliegt, den es durchzusetzen gilt. Liegt noch kein Unterhaltstitel vor, kann für die Vollstreckung im Ausland ein Titulierungsverfahren beim zuständigen Amtsgericht²⁴⁰ eingeleitet werden (Art. 3 Buchst. b EuUnthVO, § 28 AUG).²⁴¹ Dies gilt auch, wenn der Antragsteller eine Unterhaltsvorschussstelle ist und auch für den Fall, dass sich die unterhaltspflichtige Person außerhalb der EU aufhält. Seit Januar 2017 ist zudem die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldforderungen innerhalb der EU erleichtert geworden.²⁴²

Da dennoch zahlreiche Rechtsfragen (Vorschriften des internationalen Zivil- und Zivilprozessrechts, des EU-Gemeinschaftsrechts sowie internationaler Abkommen) zu beachten sind und Erfahrung im Umgang mit ausländischen Behörden und Gerichten sinnvoll erscheint, empfiehlt es sich, erforderliches Fachwissen auf einer Stelle zu konzentrieren und ggf. die Hilfe des DIJuF in Anspruch zu nehmen.

Durch die mangelhafte Sachbearbeitung sind allein in den in der **Anlage 4** beschriebenen Fällen Ansprüche von über 100.000 € verjährt.

²³⁷ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18. Dezember 2008 (EuUnthVO), ABl. EU 2009 L 7/1.

²³⁸ Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 (HUÜ 2007), ABl. EU 2011 L 192/51.

²³⁹ Unterhaltsvorschussstellen sind öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen im Sinne des Art. 64 EuUnthVO und Art. 36 HUÜ 2007.

²⁴⁰ Das ist das Amtsgericht, das für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 28 AUG).

²⁴¹ EuGH, Urteil vom 17. September 2020 – C-540/19.

²⁴² Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2014 L 189/59.

- 43** Bei Fällen mit Auslandsbezug sind – wenn keine Erkenntnisse zur Aussichtslosigkeit entsprechender Bemühungen vorliegen – die notwendigen Schritte für einen grenzüberschreitenden Rückgriff einzuleiten.

14.2.7.9 Strafanzeigen bei Verletzung der Unterhaltspflicht

Bei Verdacht einer Straftat wegen der vorsätzlichen Verletzung der Unterhaltspflicht hatte die Unterhaltsvorschussstelle bisher in nur ganz wenigen Fällen Anzeigen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Polizei erstattet.

Nach § 170 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, sodass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Allein durch die Titulierung und Nichtzahlung steht aber nicht zugleich fest, dass der objektive Tatbestand des § 170 StGB erfüllt wird.²⁴³ Voraussetzung ist, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil sich schuldhaft entzieht, was durch Nichtzahlung des Unterhalts trotz Leistungsfähigkeit, durch Vereitelung seiner Inanspruchnahme sowie unter Umständen auch durch Herbeiführung oder Aufrechterhaltung seiner Leistungsunfähigkeit geschehen kann (UVG-RL 7.10.4). Besteht ein solcher Verdacht, haben Unterhaltsvorschussstellen aufgrund des gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 7 Abs. 1 UVG) zu prüfen, ob sie eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstatten.²⁴⁴ Bei Personen, die sich ihrer Unterhaltsverpflichtung trotz Leistungsfähigkeit entziehen, kann eine strafrechtliche Verfolgung, oder sogar schon deren Androhung, ggf. die Motivation zur Zahlung erhöhen.

- 44** Strafanzeigen und ihre Androhung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht sollten in Betracht gezogen werden.

14.2.7.10 Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren

In Insolvenzverfahren von Unterhaltsschuldern meldete die Unterhaltsvorschussstelle ihre Forderungen an. Angaben dazu, ob diese auf einer vorsätzlichen pflichtwidrigen Verletzung der Unterhaltspflicht beruhten, tätigte sie nicht. Sie prüfte das auch nicht.

Forderungen aus vorsätzlich nicht gewährtem gesetzlichen Unterhalt sind ggf. von der Restschuldbefreiung ausgenommen (§ 302 Nr. 1 2. Alt. InsO). Hierzu sind bei der Anmeldung Tatsachen anzugeben und Sachverhalte zu beschreiben, aus denen sich ergibt, dass eine solche vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt (§ 174 Abs. 2 InsO).²⁴⁵

²⁴³ OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. September 2021 – 13 UF 83/18 (juris Rn. 32).

²⁴⁴ DIJuF - Themengutachten TG - 1033 – Strafverfolgung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB), Stand 3/2018.

²⁴⁵ DIJuF, Nr. 1 bis 3 Themengutachten TG-1207 – Ausschluss der Restschuldbefreiung für Unterhaltsrückstände durch qualifizierte Forderungsanmeldung (Stand 9/2016). Die Restschuldbefreiung bewirkt, dass die von ihr erfassten Forderungen zwar nicht erlöschen, jedoch nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden können.

Der „Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren“ ist zu beachten (UVG-RL 7.10.6).²⁴⁶

- 45** Vor Anmeldungen im Insolvenzverfahren sollte regelmäßig geprüft werden, ob es sich um qualifizierte Forderungen aus vorsätzlich nicht gewährten rückständigen Unterhaltsansprüchen im Sinne von § 302 Nr. 1 2. Alt. InsO handelt. Ist dies der Fall, sind die maßgeblichen Tatsachen zu beschreiben und der Sachverhalt ausführlich vorzutragen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

14.2.7.11 Rückgriff gegen Erben

In Fällen²⁴⁷, in denen Unterhaltsschuldner verstarben und zuvor Forderungen übergegangen waren, prüfte die Verwaltung zum Teil nicht, ob ggf. Rückgriff bei den Erben zu nehmen ist.

Ist der unterhaltsschuldende Elternteil verstorben, so sind die allgemeinen Regelungen des Erbrechts (§§ 1922, 1967 ff. BGB) anzuwenden und Rückgriff bei den Erben zu nehmen. Nach § 2058 BGB haften die Erben für Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Ist das Kind Alleinerbe geworden, ist Rückgriff beim Kind zu nehmen, wenn der Nachlass werthaltig ist (UVG-RL 7.1.4).

- 46** Versterben Unterhaltsschuldner, sind für übergegangene Forderungen erbrechtliche Ansprüche zu prüfen.

14.2.7.12 Stundungs- und Verzugszinsen

Die Unterhaltsvorschussstelle berechnete und setzte bei rückständigen und gestundeten Unterhaltsforderungen keine Stundungs- und Verzugszinsen fest. Sie dokumentierte auch nicht, warum sie von einer Erhebung der Nebenforderungen absah.

Die nach § 7 Absatz 1 UVG übergehenden Ansprüche sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 UVG, § 34 LHO). Unterhaltsforderungen sind nach §§ 286, 288, 291 BGB (bis zur Tilgung oder Stundung) zu verzinsen (§ 288 BGB).²⁴⁸ Zu deren Erhebung besteht auch eine grundsätzliche Verpflichtung (Nrn. 4.1.1 und 4.4 VV zu § 34 LHO). Für gestundete Beträge sind grundsätzlich Stundungszinsen zu erheben (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO, Nr. 1.2 VV zu § 59 LHO).

²⁴⁶ Zu Verfahrensfragen und Erfolgsaussichten qualifizierter Anmeldungen in Insolvenzverfahren vgl. DIJuF, Themengutachten TG-1210 – Feststellungsantrag nach Widerspruch gegen qualifizierte Anmeldung von Unterhaltsrückständen im Insolvenzverfahren des Unterhaltsschuldners (Stand 9/2016).

²⁴⁷ Z. B. Kz. 1866.401455 (), 1866.409100 () und 1866.419370 ().

²⁴⁸ Im vereinfachten Verfahren können gesetzliche Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 251 Abs. 1 FamFG) auf den zu dieser Zeit rückständigen Unterhalt festgesetzt werden; die Festsetzung künftiger Verzugszinsen ist ausgeschlossen (UVG-RL 7.1.2). Bei Rückforderungen nach § 5 UVG richtet sich die Verzinsung nach § 50 Abs. 2a SGB X.

Ein genereller Verzicht auf Verzugs- oder Stundungszinsen ist nicht zulässig. Es ist in jedem Einzelfall eine Entscheidung zu treffen, die auch zu dokumentieren ist. Die Zinsen können als Verhandlungsmasse in die Kommunikation mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil einbezogen werden (z. B. Verzicht auf Zinsen während einer Ratenzahlungsvereinbarung), um im Einzelfall insgesamt zu besseren Ergebnissen zu kommen.²⁴⁹

- 47 Stundungs- und Verzugszinsen sind zu erheben. Soweit im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen wird, ist diese zu dokumentieren.

*Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 43 bis 47:
Dies werde künftig beachtet.*

14.2.8 Vollstreckung

14.2.8.1 Verwaltungszwangsverfahren

Die Stadt vollstreckte auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche nicht mittels Verwaltungszwangsverfahren. Nach eigenen Angaben war diese Möglichkeit den Mitarbeitern nicht bekannt.

Nach § 7 UVG übergegangene (privatrechtliche) Unterhaltsforderungen können in Rheinland-Pfalz aufgrund § 71 LVwVG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m LVwVGpFVO im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens begetrieben werden, solange der Unterhaltsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde keine Einwendungen gegen die Forderung erhebt (§ 74 Abs. 1 LVwVG).

Das Verwaltungszwangsverfahren kommt demnach insbesondere bei nicht streitigen Fällen und wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mitwirkt, in Betracht, solange noch kein zivilrechtlicher Titel vorliegt. Es kann den Zeit- und Personalaufwand für eine ansonsten erforderliche privatrechtliche Titulierung und Vollstreckung reduzieren.

Die Möglichkeit, nach § 7 UVG übergegangene Unterhaltsansprüche im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben, sollte genutzt werden.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde aufgegriffen.*

14.2.8.2 Kontopfändungen

Nur eine von drei Kräften versuchte in Einzelfällen, Kontopfändungen bei Banken durchzuführen.

Bankguthaben (insbes. auf Girokonten sowie Termin- und Spareinlagen) können Gegenstand einer Kontopfändung (§ 829 ZPO) sein. Die Kontopfändung versteht sich als **Pfändung eines Auszahlungsanspruchs des Kunden gegen das Bankinstitut (aus**

²⁴⁹ Seite 19 Arbeitshilfe „Rückgriffsbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)“ des LSJV (Stand: Mai 2023) und UVG-RL 7.10.1.

einer Geldforderung) und ist nach UVG-RL 7.8.2 ausdrücklich vorgesehen. Sie ist eine wirksame und übliche Vollstreckungsmaßnahme, sowohl bei zivil- als auch bei öffentlich-rechtlicher Vollstreckung.

Kontopfändungen sollten künftig regelmäßig als Mittel zur Vollstreckung offener Forderungen genutzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Das werde befolgt, sofern kein Pfändungsschutz bestehe.

14.2.8.3 Pfändung von Eigengeld bei Strafgefangenen

Bei unterhaltspflichtigen Elternteilen in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) prüfte die Unterhaltsvorschussstelle nicht immer, ob diese pfändbares Eigengeld erhielten.²⁵⁰

Strafgefangene sind im Strafvollzug grundsätzlich arbeitspflichtig und erzielen durch die Arbeit ein Entgelt (§ 43 StVollzG). Aus diesem Arbeitsentgelt werden Hausgeld, ggf. Überbrückungsgeld und Eigengeld gebildet. Für Unterhaltszwecke steht regelmäßig nur das Eigengeld (§ 52 StVollzG) auf dem Eigengeldkonto des Unterhaltsschuldners zur Verfügung.²⁵¹ Die Ansprüche eines Strafgefangenen auf Auszahlung seines Eigengelds sind für Unterhaltszwecke – unter Berücksichtigung von § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG – in voller Höhe pfändbar. Die sonst üblichen Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO) und der Pfändungsschutz (§ 850k ZPO) gelten nicht.²⁵²

Die Pfändung von Eigengeld bei Strafgefangenen ist regelmäßig zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Das werde bereits so gehandhabt.

14.3 Wirtschaftliche Jugendhilfe

14.3.1 Personal und Organisation

Für die Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe – verwaltungsmäßige Bearbeitung der Erziehungshilfen nach §§ 27 bis 35 SGB VIII, Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), Mutter/Vater-Kind-Betreuungen (§ 19 SGB VIII) sowie Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) –

²⁵⁰ Z. B. Kz. 1866.400535 (), 1866.405170 (), 1866.409000 (), 1866.410384 (), 1866.415050 (), 1866.417160 () und 1866.418260 ().

²⁵¹ DIJuF, Nr. 4.4 Themengutachten TG-1182 – Unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit von Strafgefangenen (Stand 10/2020).

²⁵² BGH, Beschlüsse vom 1. Juli 2015 – XII ZB 240/14 (juris Rn. 36), vom 20. Juni 2013 – IX ZB 50/12 (juris Rn. 15) und vom 16. Juli 2004 – IXa ZB 287/03 (juris Rn. 7 ff.).

waren insgesamt vier Kräfte mit 3,5 Stellen zuständig.²⁵³ Zur Zahlungsvorbereitung befand sich das IT-Fachverfahren PROSOZ 14plus im Einsatz. Der Soziale Dienst (ASD) nutzte für sein Fallmanagement das Modul OPEN / WebFM.

Die wirtschaftliche Jugendhilfe bearbeitete 2022 insgesamt 412 laufende und beendete Fälle erzieherischer Hilfen.²⁵⁴ Nach den Fallzahlen errechnete sich ein Personalbedarf von 1,78 Stellen:²⁵⁵

Personalbedarf wirtschaftliche Jugendhilfe

Arbeitsfelder	Fallzahl	Minuten je Fall	Stellen
Ambulanten Hilfen			
- Einleitung / Fallbeginn	113	140	0,20
- Laufende Bearbeitung	229	110	0,31
- Beendigung / Einstellung der Hilfe	92	55	0,06
Teilstationäre Hilfen			
- Einleitung / Fallbeginn	5	170	0,01
- Laufende Bearbeitung	20	335	0,08
- Beendigung / Einstellung der Hilfe	6	90	0,01
Stationäre Hilfen			
- Einleitung / Fallbeginn	36	210	0,09
- Laufende Bearbeitung	123	560	0,85
- Beendigung / Einstellung der Hilfe	32	190	0,08
Kostenerstattungsfälle			
- Einleitung / Fallbeginn	2	120	0,00
- Laufende Bearbeitung	9	60	0,01
- Beendigung / Einstellung der Hilfe	2	60	0,00
Frühförderung Jahresfallzahlen	4	60	0,01
Inobhutnahmen	15	390	0,07
Summe			1,78

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Die Fallzahlen sind den Meldungen an das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) für die Jahre 2021 und 2022 entnommen.

Hinzu kamen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern (UmA)²⁵⁶ anfallen (Geltendmachung von Kostenerstattungen für vorläufige Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise aufgrund § 42a SGB VIII gegenüber dem Landesjugendamt, dem Schwerpunktjugendamt in Trier und Jugendämtern, denen die unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber dann zugewiesen wurden). Aufgrund dieser Besonderheit war von

²⁵³ Ohne Stellenanteile für die Administration und Datenpflege des Fachverfahrens PROSOZ 14plus und für die Teamleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Diese war insbesondere für Grundsatzaufgaben, die Haushaltsplanung sowie Entgelt- und Leistungsvereinbarungen zuständig.

²⁵⁴ Einschließlich der Fälle, in denen nur Kostenerstattung zu leisten war.

²⁵⁵ Berechnung entsprechend „Kommunale Orientierungshilfe zur Stellenbedarfsbemessung für den Arbeitsbereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg“, herausgegeben vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) im August 2014 unter Vornahme von Anpassungen hinsichtlich der Frühförderung, reinen Kostenerstattungsfällen und der Jahresarbeitszeit eines Mischarbeitsplatzes (Beamte / Tarifbeschäftigte).

²⁵⁶ Bedingt durch die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Speyer sowie die Errichtung und Inbetriebnahme einer eigenen Notunterkunft im Herbst 2022, da die Kapazitäten der AfA in Trier ausgeschöpft waren.

einem allenfalls um 0,9 Stellen²⁵⁷ höheren Bedarf auszugehen, sodass eine Stellenausstattung mit 2,7 Stellen angemessen erscheint.

Das Ergebnis entspricht auch den Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs. Gegenüber der Ist-Ausstattung bestand ein Minderbedarf von 0,8 Stellen.

Der Stellenüberhang bestätigt sich auch bei einer vergleichenden Betrachtung der Fallbelastung in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Im interkommunalen Vergleich war die Anzahl der je Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter zu bearbeitenden laufenden und beendeten Fälle erzieherischer Hilfen 2021 die niedrigste aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz. Die Fallbelastung blieb auch 2022 deutlich unterdurchschnittlich:

Fallbelastung je Vollzeitstelle 2021 und 2022

Anzahl Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII

Jahr	Niedrigster / höchster Wert kreisfreie Städte	Ø RLP	Ø kreisfreie Städte	Stadt Speyer
2021	92,4 / 378,4	161,9	171,2	92,4
2022	84,9 / 254,0	154,8	161,3	100,5

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) – Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen – Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für die Jahre 2021 und 2022 – Profile für die kreisfreie Stadt Speyer – Tabellen 53 und Erhebungsbögen hierzu.

Mindestens 0,5 Stellen sind, bei verbleibenden Arbeitszeitreserven, entbehrlich.

Der Personalüberhang sollte zunächst zur Aufarbeitung der bei der Prüfung festgestellten Mängel in der Sachbearbeitung genutzt werden. Danach ist der Personalbedarf anhand aktueller Fallzahlen zu untersuchen. Mittelfristig ist eine halbe Stelle entbehrlich und mit einem „kw“-Vermerk zu versehen (**Aufwandminderung 39.750 € jährlich**²⁵⁸).

Äußerung der Verwaltung:

Der Personalüberhang werde zunächst zur Aufarbeitung der festgestellten Mängel und der Rückstände genutzt. Mittelfristig sei beabsichtigt, eine Personalbedarfsbemessung vorzunehmen.

48 Das Ergebnis der Untersuchung ist noch mitzuteilen.

14.3.2 Aktenführung

Aktenvorblätter, auf denen die wichtigsten Informationen des Falls zusammengefasst sind, führte die Verwaltung nicht.

Vollständig geführte, aktuelle Aktenvorblätter mit den wesentlichen Falldaten (z. B. einer lückenlosen Fallhistorie, den Daten der Hilfeplanung) und dem jeweiligen Bearbeitungsstand, in denen insbesondere auch potenziell entscheidungserhebliche Änderungen im

²⁵⁷ Berechnet mit den mittleren Bearbeitungszeiten für Inobhutnahmen und den sich anschließenden Hilfen.

²⁵⁸ Berechnung aufgrund der Personalkosten der Entgeltgruppe 9b anhand der Personalkostentabellen des KGSt – Berichts Nr. 9/2024 – Kosten eines Arbeitsplatzes (2024/2025).

Sachverhalt vermerkt werden, ermöglichen bei Sachbearbeiterwechseln oder im Vertretungsfall eine zügige Einarbeitung.

Es wird empfohlen, die Akten unter Verwendung eines Aktenvorblatts zu führen und dieses bei fallrelevanten Änderungen zu aktualisieren.

Äußerung der Verwaltung:

Anlässlich der Einführung der E-Akte werde geprüft, wie eine solche Fallübersicht digital geführt werden könne.

Die Akten der wirtschaftlichen Jugendhilfe enthielten häufiger nicht alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen. So fehlten z. B. Angaben

- zum gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern²⁵⁹,
- aktuelle (vollständige) Melderegisterauszüge²⁶⁰,
- Geburtsurkunden²⁶¹,
- Sorgeerklärungen²⁶²,
- Sorgerechtsentscheidungen²⁶³,
- Schulbesuchsbescheinigungen²⁶⁴,
- Kindergeldbescheide²⁶⁵,
- Lohn- und Verdienstnachweise von jungen Menschen²⁶⁶ sowie
- Bescheide über die Gewährung oder Ablehnung von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld²⁶⁷.

Grundlage jeder Entscheidung der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsermittlung, deren Ergebnis in den Akten zu dokumentieren ist. Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt und zur elterlichen Sorge (Personen- und Vermögenssorge) sind zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nötig (§ 86 SGB VIII). Kindergeldbescheide werden benötigt, um den auf das Kind bzw. den Jugendlichen entfallenden Kindergeldanteil und den Kindergeldberechtigten zu ermitteln. Lohn- und

²⁵⁹ Z. B. Az. 4-440.00008

²⁶⁰ Z. B. Az. 4-440.00010

²⁶¹ Z. B. Az. 4-440.00006.

²⁶² Z. B. Az. 4-440.00019

²⁶³ Z. B. Az. 4-440.00027

²⁶⁴ Z. B. Az. 4-440.00002

²⁶⁵ Z. B. Az. 4-440.00006

²⁶⁶ Z. B. Az. 4-440.0000

²⁶⁷ Z. B. Az. 4-440.00006

Verdienstnachweise von jungen Menschen sind zur Berechnung und ggf. Festsetzung eines Kostenbeitrags erforderlich. Bescheide über Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld sind relevant, um die Zahlungseingänge überwachen und ggf. Folgeanträge stellen zu können.

Sämtliche für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen sind zu den Akten zu nehmen.

*Äußerung der Verwaltung:
Das werde befolgt.*

14.3.3 Nutzung des Fachverfahrens

Die wirtschaftliche Jugendhilfe setzte das Fachverfahren PROSOZ 14plus ein. Die Möglichkeiten der Software, eine effiziente Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, nutzte sie nicht vollständig:

– Serienbriefe

Die Anschreiben zur erneuten Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenbeitragspflichtigen Kindeseltern erstellten die Sachbearbeiter händisch für jeden Einzelfall mithilfe des Druckdienstes des Fachverfahrens. Sie verwendeten hierfür einen Vordruck und die im Fall hinterlegten Anschriften. Auch in anderen Fällen kam die Serienbrieffunktion des Fachverfahrens nicht zum Einsatz.

Das Fachverfahren bietet die Möglichkeit, Fälle nach bestimmten Kriterien auszuwerten und so ermittelte Personen mit einem Serienbrief anzuschreiben. Der Administrator kann dies zentral für alle Fälle erledigen und den Druck des Serienbriefs anstoßen. Die Fachanwendung kann zudem in den betreffenden Fällen automatisch eine Wiedervorlage für die nächste jährliche Überprüfung eintragen.²⁶⁸

49 Die jährlichen Anschreiben zur Kostenbeitragspflicht sollten vom Administrator zentral als Seriendruck ausgegeben werden.

– Auswahl und Nutzung benötigter Module

Die Verwaltung hatte Lizenzen für ein Zusatzmodul zur Berechnung von Kostenbeiträgen erworben, das sie nicht nutzte. Die Berechnungen führte sie mit MS Excel durch.

Das Modul für die Festsetzung von Kostenbeiträgen macht alternative Excel-Berechnungen entbehrlich. Das Gebot eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes erfordert Überlegungen, welche Module das Jugendamt für seine Aufgabenerledigung tatsächlich benötigt.

²⁶⁸ Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, Wiedervorlagen nach einem einheitlichen Muster und für einen bestimmten Stichtag anzulegen. In der Regel reichen für die Überprüfung der Kostenbeitragspflicht der Kindeseltern drei Wiedervorlagetexte aus, je nachdem ob nur die Mutter, nur der Vater oder beide Elternteile zu überprüfen sind.

- 50 Das Jugendamt sollte überprüfen, welche Zusatzmodule zum eingesetzten Fachverfahren sinnvoll und notwendig sind und diese dann auch nutzen.

14.3.4 Leistungsnachweise für ambulante Hilfen

Ambulante Hilfen erbrachten 23 freie Träger im Auftrag der Stadt. In den Abrechnungen lieferten die meisten Anbieter weitergehende Informationen, etwa zu Art, Anlass und Inhalt der Kontakte (z. B. Besprechung von familiären Krisensituationen oder Erziehungsproblemen, Aufstellung von Wochenplänen, Hilfe bei der Wirtschaftsplanung, Hausaufgabenhilfe). Einige Leistungserbringer²⁶⁹ gaben nur Stichworte zur Art des Kontakts an (z. B. Hausbesuch, Freizeit, Gespräch, Termin, Telefonat, Beratung allgemein, soziales Lernen, pädagogische Maßnahmen, Auftragsklärung).

Die Leistungserbringung durch die Anbieter war zu wenig transparent. Die zusätzlichen Angaben sind für das Jugendamt relevant. Nähere Ausführungen zu den Inhalten der Hilfemaßnahmen können insbesondere für die Kräfte des ASD bei der Beurteilung der Fallentwicklung und zur gezielten Fallsteuerung hilfreich sein. Beispielsweise könnte

- bei Hinweisen auf Krisensituationen kurzfristig der Bewilligungsumfang erhöht werden, um so einen Wechsel zu stationären Hilfen möglichst zu vermeiden, oder
- wenn ein wesentlicher Teil der Stunden auf Hausaufgabenbetreuung entfällt, geprüft werden, ob diese Leistungen durch eine kostengünstigere Nachhilfe ersetzbar sind.

Die genannten Stichworte waren dagegen wenig aufschlussreich und genügten diesen Anforderungen regelmäßig nicht.²⁷⁰

- 51 Von den Anbietern, die bisher nur stichwortartige Angaben machten, sollten konkretere Angaben über die erbrachten Leistungen gefordert werden.

*Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 49 bis 51:
Dies werde künftig beachtet.*

14.3.5 Vollzeitpflege

In den Leistungsakten fehlten teilweise Angaben zur Anzahl und zum Alter eigener haushaltsangehöriger Kinder oder weiterer Pflegekinder²⁷¹ von Pflegeeltern. Die Verwaltung rechnete ein Viertel des an die Pflegeeltern gehenden Kindergelds auf das Pflegegeld an.

Die unvollständigen Angaben bewirkten, dass die Anrechnung nicht überprüfbar war. Sind die Pflegeeltern für das Pflegekind kindergeldberechtigt, ist das Pflegegeld zu

²⁶⁹ Z. B. Social Concept Ladenburg und BSD Systemische Integration & Familienhilfe Freinsheim.

²⁷⁰ Kommunalbericht 2011, Nr. 3 Tz. 4.2.4.

²⁷¹ Pflegefamilien inner- und außerhalb des Stadtgebiets hatten häufig mehrere Pflegekinder – teilweise auch von verschiedenen Jugendhilfeträgern – in ihren Haushalt aufgenommen.

kürzen. Der Abzug beträgt die Hälfte des Kindergelds für ein erstes Kind, wenn das Pflegekind das älteste Kind im Haushalt ist, ansonsten ein Viertel (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). Angaben über das Alter der Kinder von Pflegeeltern sind demnach erforderlich, um den auf die laufenden Leistungen anzurechnenden Kindergeldanteil festzulegen. Es ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen zu viel Pflegegeld gezahlt wurde.

Angaben über Anzahl und Alter der Kinder von Pflegeeltern sind zu erheben und in den Akten zu dokumentieren. Zu geringe Kürzungen sind zu korrigieren. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem wolle man folgen. Schäden würden ermittelt und deren Ausgleich angestrebt.

14.3.6 Kostenbeiträge der Eltern

14.3.6.1 Mitteilung Kostenbeitragspflicht

Mehreren kostenbeitragspflichtigen Elternteilen übersandte das Jugendamt die Mitteilung über die bestehende Kostenbeitragspflicht erst Wochen²⁷² oder sogar Monate²⁷³ nach Beginn einer vollstationären Jugendhilfemaßnahme. In Einzelfällen geschah dies erst Jahre nach Beginn einer stationären Unterbringung²⁷⁴, mehrere Monate nach Anerkennung²⁷⁵ oder gerichtlicher Feststellung²⁷⁶ einer Vaterschaft oder überhaupt nicht²⁷⁷.

Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern²⁷⁸ können nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistungen mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde.²⁷⁹ Für davorliegende Zeiträume kann ein Kostenbeitrag nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn die Mitteilung an tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gescheitert ist, die in den Verantwortungsbe- reich des Pflichtigen fallen. Eine verzögerte Unterrichtung führt ggf. zu Ertragsausfällen für die Stadt.

²⁷² Z. B. Az. 4-440.00010

²⁷³ Z. B. Az. 4-440.00004

²⁷⁴ Az. 4-440.00006.

²⁷⁵ Az. 4-440.00007

²⁷⁶ Az. 4-440.00206.

²⁷⁷ Az. 4-440.00019

²⁷⁸ Elternteile sind zu den Kosten teilstationärer und stationärer erzieherischer Hilfen einschließlich der Vollzeitpflege (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SGB VIII) getrennt aus ihrem Einkommen durch Erhebung eines Kostenbeitrags heranzuziehen (§ 94 Abs. 2 SGB VIII).

²⁷⁹ BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2012 – 5 C 22/11 (juris Rn. 9).

Über die bestehende Kostenbeitragspflicht ist unmittelbar bei Hilfebeginn aufzuklären.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde künftig konsequenter beachtet.

14.3.6.2 Nachträgliche Vaterschaftsfeststellung

Der Vater eines Kindes (Az. 4-440.00206 / 442-300, geboren 2010), das vom 3. Mai 2012 bis 31. Juli 2016 Leistungen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und ab 1. August 2016 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) erhielt, erkannte am 29. März 2017 die Vaterschaft an. Das Jugendamt setzte ihn mit Schreiben vom 3. August 2017 über seine Kostenbeitragspflicht in Kenntnis und forderte ihn zur Vorlage von Einkommensnachweisen auf. Mit Bescheiden vom 23. Juli 2019 und 11. September 2019 setzte es Kostenbeiträge von monatlich 437 € (29. März 2017 bis 31. Dezember 2017) und 510 € (ab 1. Januar 2018) fest (insgesamt 7.167 €). Die Verwaltung teilte ihm zudem mit, dass eine Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe erst ab Anerkennung der Vaterschaft (29. März 2017) möglich sei, sodass eine rückwirkende Festsetzung ab Hilfebeginn unterbleibe.

Unabhängig davon, dass die Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht verspätet erging (vgl. Nr. 14.3.6.1), ist die Kostenheranziehung nach § 92 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII ohne Aufklärung zulässig, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger hieran in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht gehindert war und dieses Hindernis in den Verantwortungsbereich des Kostenpflichtigen fällt. Dies ist z. B. der Fall, wenn – wie hier – die Vaterschaft erst nachträglich festgestellt wird²⁸⁰ und es dadurch zuvor rechtlich nicht möglich war, den Vater eines Kindes heranzuziehen.²⁸¹ Der Pflichtige wäre demnach rückwirkend ab 3. Mai 2012 zu den Kosten der Jugendhilfe heranzuziehen gewesen.

Nach den eingereichten Einkommensunterlagen²⁸² war auch von seiner früheren Leistungsfähigkeit auszugehen. Für den Zeitraum ab 2012 bis zur Vaterschaftsanerkennung hätten ebenfalls Kostenbeiträge festgesetzt werden müssen. Da aufgrund des Schreibens vom 23. Juli 2019 für die Vergangenheit Verwirkung eingetreten sein dürfte, sind der Stadt Einnahmeausfälle von überschlägig **20.000 €** entstanden.

Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und auszugleichen. In vergleichbaren Fällen ist die Erhebung eines Kostenbeitrags auch für zurückliegende Zeiträume zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man nachkommen.

52 Das Ergebnis der Schadensregulierung ist noch mitzuteilen.

²⁸⁰ Vgl. etwa Stähr in Hauck/Noftz, SGB VIII K § 92, Rn. 67. Anhaltspunkte, dass die Feststellung der Vaterschaft für ihn überraschend kam und er sich nicht darauf einstellen konnte, lagen nicht vor.

²⁸¹ VG des Saarlandes, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 1213/13 (juris Rn. 43).

²⁸² Der Vater des Kindes verfügte 2016 und 2017 über ein durchschnittliches monatliches Einkommen zwischen 3.400 € und 3.500 € und war bei seinem Arbeitgeber bereits seit 2004 beschäftigt.

14.3.6.3 Informationsbeschaffung bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft

Das Jugendamt benötigte teilweise mehrere Monate oder sogar Jahre, um die Vorlage von Einkommensunterlagen anzumahnen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflicht bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft zu treffen. Hinweisen und Ermittlungsansätzen zur Klärung der Einkommensverhältnisse ging es nicht immer nach. Gelegentlich setzte das Amt in solchen Fällen keine Kostenbeiträge fest. Beispiele:

- Den Vater eines Heimkinds (Az. 4-440.00024 / 442-310, geboren 2005) forderte die Verwaltung am 28. April 2022 auf, seine Einkommensunterlagen für 2021 zur Prüfung eines Kostenbeitrags vorzulegen.²⁸³ Bis zum Jahresende 2022 hatte sie den Pflichtigen weder an die Vorlage erinnert noch eigene Ermittlungen, z. B. in Form eines Auskunftsersuchens an den Arbeitgeber, angestellt. Dieser war dem Jugendamt seit Jahren bekannt.
- Für ein am 28. September 2018 in Obhut genommenes Kind (Az. 4-440.00005 / 442-300, geboren 2015) informierte das Jugendamt den Vater mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 über seine Kostenbeitragspflicht und verlangte Einkommensnachweise für das Jahr 2017. Am 7. April 2020 erinnerte es erstmals an deren Vorlage und forderte diese für die Jahre 2017 bis 2019 an. Den Kostenbeitrag setzte das Jugendamt dann am 25. Juni 2020 mit monatlich 130 € für 2018 und 210 € für 2019 und 2020 rückwirkend fest.
- Der Mutter eines Kindes (Az. 4-440.00137 / 442-300, geboren 2014), das in einer Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII untergebracht war, hatte die Agentur für Arbeit Stuttgart nach einem Bescheid vom 24. Januar 2020 für die Zeit vom 3. Dezember 2019 bis 1. Dezember 2020 Arbeitslosengeld I bewilligt. Da die Pflichtige im weiteren Verlauf nicht mehr mitwirkte, bat die Verwaltung am 22. Juli 2021 das Finanzamt Stuttgart um Auskunft zu ihren Einkünften bzw. um den Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2020. Nachweise befanden sich nicht in den Akten. Am 1. April 2022 forderte das Jugendamt von der Kindsmutter Einkommensunterlagen für 2021, blieb in der Folge aber bis zum Jahresende 2022 untätig. Es erinnerte weder an die Vorlage der Nachweise noch stellte es weitere Ermittlungen (z. B. über die Krankenkasse, die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder die DRV) an. Es setzte auch kein Zwangsgeld fest.
- In einem Heimfall einer Volljährigen (Az. 4-440.00009 / 442-300, geboren 2004, Hilfebeginn: 25. Januar 2022) forderte das Jugendamt die beiden zusammenlebenden Elternteile am 20. Januar 2022 auf, ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen. Es erinnerte beide am 6. April 2022 an die Vorlage. Obwohl bis zum Jahresende 2022 keine Unterlagen eingingen, blieb die Verwaltung untätig und stellte keine eigenen Ermittlungen zur Einkommensfeststellung an. Sie setzte auch kein Zwangsgeld fest, um die Mitwirkung der Eltern durchzusetzen.
- Zum 1. September 2020 übernahm das Jugendamt zwei Heimfälle (4-440.00134 / 442-320, geboren 2011 und 4-440.00143 / 442-320, geboren 2012) von der

²⁸³ Den mit Bescheid vom 4. Mai 2021 festgesetzten monatlichen Kostenbeitrag über 130 € hatte die Verwaltung wegen des aktuell geringeren Einkommens des Vaters am 13. August 2021 auf 0 € herabgesetzt (§ 93 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Gleichzeitig hatte sie ihn aufgefordert, zu Beginn des Jahres 2022 sein vollständiges Einkommen für 2021 nachzuweisen.

Stadt Ludwigshafen am Rhein in seine örtliche Zuständigkeit. Am 15. September 2020 forderte es die Mutter der Geschwisterkinder auf, Einkommensnachweise vorzulegen. Ein halbes Jahr später am 17. März 2021 erinnerte die Verwaltung an die Vorlage. Da die Mutter nicht mitwirkte, bat das Jugendamt das zuständige Jobcenter (am 6. Mai 2021) und die DRV (am 11. Mai 2021) um Auskunft. Einem Bescheid des Jobcenters vom 12. März 2019 war zu entnehmen, dass sie bereits zum 31. Januar 2019 wegen Arbeitsaufnahme aus dem laufenden SGB II-Bezug ausgeschieden war. Außer einem weiteren Erinnerungsschreiben ein Jahr später am 27. April 2022 und einem erneuten Auskunftersuchen an die DRV vom 15. November 2022 (zur ersten Anfrage fehlte ein Antwortschreiben in der Akte) unternahm die Verwaltung keine weiteren Ermittlungsversuche, um das Einkommen der Pflichtigen festzustellen.

- Den Vater eines am 8. November 2021 untergebrachten Heimkinds (Az. 4-440.00085 / 442-300, geboren 2004) hatte das Jugendamt am gleichen Tag und nochmals am 24. Februar 2022 aufgefordert, seine Einkommensunterlagen für die Prüfung des zu zahlenden Kostenbeitrags einzureichen. Am 20. Juni 2022 erinnerte es an die Vorlage der angeforderten Nachweise. Da der Pflichtige nicht mitwirkte, bat die Verwaltung mit Ersuchen vom 4. Oktober 2022 die DRV um Auskunft. Auch drei Monate nach Hilfeende (14. Oktober 2022) hatte das Jugendamt weder ein Zwangsgeld festgesetzt noch weitere Ermittlungen (z. B. über die Krankenkasse, die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder das Finanzamt) angestellt.

Die zögerliche, mit längeren Unterbrechungen verbundene Bearbeitung erschwert die Durchsetzung der Kostenbeiträge, auch wenn diese grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Kostenbeitragspflicht festgesetzt werden können.²⁸⁴

Die Möglichkeiten

- zur Durchsetzung der Auskunftspflicht mittels Zwangsgeldern²⁸⁵ und
- zur Durchführung eigener Ermittlungen²⁸⁶, insbesondere bei den Krankenkassen, der DRV, der zur Knappschaft Bahn-See gehörenden Minijobzentrale, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, den Sozialämtern, den Finanzbehörden (§ 21 Abs. 4 SGB X) und beim Arbeitgeber (§ 97a Abs. 4 SGB VIII),

sind zeitnah zu nutzen.

Äußerung der Verwaltung:

Das sei vorgesehen.

²⁸⁴ DIJuF – Rechtsgutachten vom 29. November 2005, JAmt 2005 S. 564, zur nachträglichen Erhöhung von Kostenbeiträgen bei falschen, unvollständigen oder verspäteten Angaben.

²⁸⁵ § 66 Abs. 3 SGB X i. V. m. § 64 LVwVG.

²⁸⁶ DIJuF – Rechtsgutachten vom 24. November 2006, JAmt 2007 S. 80.

14.3.6.4 Verspätete Festsetzungen

Zum Teil hatte die wirtschaftliche Jugendhilfe Kostenbeiträge über längere Zeit rückwirkend für mehrere Jahre berechnet und festgesetzt. Dies lag zum einen an der verspäteten und zögerlichen Anforderung von Einkommensunterlagen und zum anderen auch an längeren Bearbeitungspausen, selbst wenn angeforderte Unterlagen bereits vorlagen. Auch für das Jahr 2022 räumten die Verwaltungskräfte ein, dass die Neuberechnung und Festsetzung von Kostenbeiträgen größtenteils unterblieb. Beispiele:

- Für die Heimunterbringung eines jungen Volljährigen (Az. 4-440.00006 / 442-320, geboren 2002) nach § 35a i. V. m. § 41 SGB VIII ab 1. September 2021 forderte die Verwaltung am 3. Februar 2022 die Vorlage von Einkommensnachweisen der beiden Elternteile. Mit Schreiben vom 27. Februar 2022 legten die als Gymnasiallehrer tätigen Eltern die angeforderten Nachweise (Lohnsteuerbescheinigungen und Steuerbescheide) vor. Über ein Jahr später hatte das Jugendamt die Pflichtigen zwar mit Schreiben vom 30. März 2023 angehört, aber noch keinen Kostenbeitrag festgesetzt. Die berechneten und den Eltern mitgeteilten Kostenbeitragsrückstände beliefen sich bis März 2023 auf 13.846 €.
- Nach der Heimunterbringung einer Jugendlichen (Az. 4-440.00148 / 442-310, geboren 2007) ab 23. Februar 2021 informierte das Jugendamt den Vater mit Schreiben vom 26. Februar 2021 über seine Kostenbeitragspflicht. Ohne an die Vorlage von Unterlagen zu erinnern, holte die Verwaltung am 28. April, 1. Juni, 25. Juni und 28. September 2021 bei dem Jobcenter, der DRV sowie der Agentur für Arbeit und den mitgeteilten Arbeitgebern des Pflichtigen Auskünfte zu dessen Einkommen für das Jahr 2020 ein. Erst am 11. April 2022 nahm das Jugendamt zum zweiten Mal Kontakt zum Vater auf. Dieser teilte mit, er habe die Mitteilung der Kostenbeitragspflicht (trotz förmlicher Zustellung) nicht erhalten und weiterhin Unterhalt an den Bestand des Kindes (nach dessen Bescheinigung vom 2. Mai 2022 insgesamt 5.517 €) gezahlt. Nachdem die Einkünfte für 2021 nachgewiesen waren, setzte das Jugendamt am 6. Dezember 2022 Kostenbeiträge von 9.518 € für den Zeitraum vom 3. März 2021 bis 31. Dezember 2022 fest.
- Dem Vater eines Heimkinds (Az. 4-440.00256 / 442-300, geboren 2001) teilte das Jugendamt mit Schreiben vom 15. Februar 2018 seine Kostenbeitragspflicht ab Hilfebeginn (14. Februar 2018) mit. Am 28. Februar 2018 legte er Einkommensnachweise vor. Erst am 25. Februar 2019 forderte die Verwaltung Unterlagen nach und setzte am 11. April 2019 einen monatlichen Kostenbeitrag von 570 € fest. Der Rückstand belief sich bereits auf 7.715 €. Die Hilfe endete zum 1. Oktober 2019, Ratenzahlung war bis Dezember 2022 vorgesehen.
- Gegenüber dem Vater einer Jugendlichen (Az. 4-440.00048 / 442-300, geboren 1999), die sich ab 22. Juli 2013 in Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) befand, setzte das Jugendamt mit Bescheid vom 17. Oktober 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. April 2017 Kostenbeiträge von 289 € monatlich fest. Der Rückstand belief sich auf 8.092 €. Der Pflichtige leistete keine Zahlungen und beantragte am 17. Januar 2019 Stundung und Ratenzahlung. Da auch in der Folgezeit keine Zahlungen eingingen, schlug die Verwaltung mit Vorlage vom 19. Januar 2023 (Nr. 1335/2023) dem Haupt- und Stiftungsausschuss die unbefristete Niederschlagung der Kostenbeitragsforderungen vor.

- Ein Jugendlicher (Az. 4-440.00029 / 442-320, geboren 1999) befand sich vom 23. August 2009 bis 14. Juli 2016 in Heimerziehung (§ 34 SGB VIII). Gegenüber dem selbstständigen Kindsvater setzte das Jugendamt am 13. November 2018 Kostenbeiträge für die Jahre 2012 bis 2016 von insgesamt 10.380 € fest. Für den Zeitraum davor unterblieb eine Festsetzung. Dem Widerspruch des Pflichtigen vom 12. Dezember 2018 half das Jugendamt nicht ab, setzte entsprechende Mahnsperren und forderte am 18. März 2020 und 9. Juni 2022 ergänzende Unterlagen an. Die Stadt hatte über sechs Jahre nach Hilfeende weder über den Widerspruch entschieden noch die Kostenbeitragsforderungen vollstreckt.

Elternteile sind zu den Kosten teilstationärer und stationärer erzieherischer Hilfen einschließlich der Vollzeitpflege (§ 91 SGB VIII) getrennt aus ihrem Einkommen durch Erhebung eines Kostenbeitrags heranzuziehen (§ 92 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SGB VIII). Seit 2014 ist die jährliche Festsetzung eines Kostenbeitrags auf Basis des Einkommens des Vorjahres verpflichtend (§ 93 Abs. 4 SGB VIII).²⁸⁷ Hierzu ist regelmäßig die Vorlage der Einkommensnachweise des Vorjahres zum Jahresbeginn zu fordern. Deren Eingang ist zu überwachen. Festsetzungsbescheide sind – selbst bei fehlender Mitwirkung der Pflichtigen – durch eigene Ermittlungen (vgl. Nr. 14.3.6.3) zeitnah zu erlassen. Dies ist insbesondere in Fällen geboten, in denen Elternteile nachweislich über ausreichende Einkünfte verfügen.

Verzögert sich die Festsetzung der Kostenbeiträge, kann dies, z. B. bei zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit des Kostenbeitragspflichtigen, zu hohen Zahlungsrückständen, Vereinbarungen über jahrelange Ratenzahlungen bis hin zu Ertragsausfällen infolge Zahlungsunfähigkeit der Schuldner führen.

Die Kostenbeiträge sind jährlich zu überprüfen und zeitnah festzusetzen. Entstandene Schäden sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Dem wolle man nachkommen.

- 53** Über die Realisierung der Kostenbeiträge und etwaige Schadensregulierungen bitten wir einzelfallbezogen zu berichten.

14.3.6.5 Ermittlung des Einkommens

Die Verwaltung prüfte nicht in ausreichendem Maße, ob den Pflichtigen Steuererstattungen zustanden.²⁸⁸ Sie forderte Steuerbescheide zwar regelmäßig an, bestand aber weder auf deren Vorlage noch überwachte sie den Eingang.

²⁸⁷ Nr. 7.4 „Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII – Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (6., neu bearbeitete Fassung Juni 2024).

²⁸⁸ Z. B. Az. Az. 4-440.00004.

Steuererstattungen zählen im Jahr der Auszahlung zum Einkommen und sind auf zwölf Monate zu verteilen.²⁸⁹ Zudem kann durch den Einkommensteuerbescheid geklärt werden, ob Einkünfte aus weiteren Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträgen) erzielt wurden.²⁹⁰

Steuererstattungen sind als Einkommen zu berücksichtigen. Gehen die entsprechenden Bescheide nicht ein, ist deren Vorlage durchzusetzen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

14.3.6.6 Abzug von Belastungen

Der Vater eines Kindes (Az. 4-440.00137 / 442-300, geboren 2014) war Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum und hatte für die Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrags ab 2018 für den Erwerb einer Eigentumswohnung insgesamt 818 € monatliche Darlehensraten als besondere Belastungen geltend gemacht. Zusammen mit weiteren monatlichen Kreditverpflichtungen von 785 € für den Umbau und die Möblierung der Eigentumswohnung sowie eine Fahrzeuganschaffung und 287 € für die Löschung eines Dispositionskredits sowie Fahrtkosten und Beiträgen zu Berufsverbänden (208 € monatliche Werbungskosten aus dem vorgelegten Steuerbescheid) waren die anerkannten Belastungen deutlich höher als der Pauschalabzug von 25 %. Aufgrund ihrer vollumfänglichen Anrechnung erhob das Jugendamt ab 2018 monatliche Kostenbeiträge zwischen 130 € und 437 €.

Nach § 93 Abs. 3 SGB VIII sind von dem nach den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift errechneten Betrag Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. Hierzu wird das Einkommen grundsätzlich um pauschal 25 % gekürzt. Sind die Belastungen höher als die Pauschale, können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen.²⁹¹

Zu den anerkannten Abzugsbeträgen wird folgendes bemerkt:

- Kreditfinanzierte Belastungen für die Anschaffung eines Fahrzeugs zum Erreichen der Arbeitsstätte sind mit der im Rahmen des § 93 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB VIII anzusetzenden Wegstreckenpauschale abgedeckt und nicht gesondert berücksichtigungsfähig. Allenfalls kommt eine anteilige Berücksichtigung für die daneben erfolgende „private“ Nutzung des Kfz in Betracht.²⁹²

²⁸⁹ VG Minden, Urteil vom 9. Januar 2015 – 6 K 1539/14 (juris Rn. 40), VG Ansbach, Urteil vom 7. April 2011 – AN 14 K 08.02073 (juris Rn. 36), VG Magdeburg, Urteil vom 17. Februar 2010 – 4 A 27/09 (juris Rn. 25) und BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1999 – 5 C 35.97 (juris Rn. 18) zum insoweit inhaltsgleichen § 76 BSHG.

²⁹⁰ Nr. 7.4.1 „Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII – Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII“ und BVerwG, Urteil vom 19. März 2013 – 5 C 16.12 (juris Rn. 23).

²⁹¹ Zur Berücksichtigungsfähigkeit von besonderen Belastungen vgl. z. B. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. März 2009 – 12 A 3019/08 (juris Rn. 12).

²⁹² BVerwG, Urteil vom 18. Januar 2024 – 5 C 13/22 (juris Rn. 10 und 22 bis 24).

- Kreditaufnahmen zur Löschung eines Dispositionskredits können als Schuldverpflichtung (§ 93 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB VIII) nur anerkannt werden, wenn Pflichtige nähere Angaben zu den Umständen bzw. dem Zweck der ursprünglichen Schuldverpflichtung machen.²⁹³ Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Umschuldung mit dem Ziel der Reduzierung von Zinslasten. Insofern kann die Angemessenheit nur anhand der Gründe für die Entstehung der Disposschulden beurteilt werden.
- Hausfinanzierungskosten können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Wohnwert (Mietspiegel, ortsübliche Vergleichsmiete) übersteigen.²⁹⁴ Daher ist der Wohnwert von den Finanzierungskosten in Abzug zu bringen.²⁹⁵

Die Kostenbeiträge sind neu zu berechnen und festzusetzen. Ein Ausgleich nicht erhobener Kostenbeiträge ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Die berücksichtigten Schuldverpflichtungen hätten genauer geprüft werden müssen. Entstandene Schäden würden im Rahmen der Aufarbeitung der Rückstände geprüft.

54 Über das Ergebnis bitten wir zu berichten.

14.3.6.7 Kindergeld als Mindestkostenbeitrag

Bei vollstationären Heimunterbringungen setzte das Jugendamt vor Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen einen vorläufigen Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergelds für ein erstes Kind fest. Da Zahlungseingänge regelmäßig nur zu Jahresbeginn und nicht zeitnah unterjährig überprüft wurden, vergingen bis zur Zahlungskontrolle häufig mehrere Monate oder sogar Jahre. Zahlten Kostenbeitrags-schuldner den Mindestkostenbeitrag nicht, stellte das Jugendamt Anträge auf Erstattung des Kindergelds bei der zuständigen Familienkasse (§ 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 und 4 SGB X) oder es blieb untätig. Auch Zahlungseinstellungen der Familienkasse (zum Beispiel beim Wechsel des Kindergeldberechtigten oder wegen Volljährigkeit) erkannte die Verwaltung häufig zu spät oder gar nicht. Wirkten kindergeld-berechtigte Elternteile bei der Beantragung nicht mit, unterblieb in den meisten Fällen eine eigene zeitnahe Antragstellung im berechtigten Interesse. Die Einzelfälle sind in **Anlage 5** dargestellt.

Kostenbeitragspflichtige Elternteile bezogen und behielten über Monate und Jahre Kindergeld, das sie eigentlich als Mindestkostenbeitrag hätten abführen müssen. In diesen Fällen nutzte das Jugendamt nicht die Möglichkeiten, das Kindergeld zu vereinnahmen.

²⁹³ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. Mai 2023 – 12 A 2869/21 (juris Rn. 11).

²⁹⁴ VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 24. Februar 2011 – 4 K 1040/10.NW (juris Rn. 48), Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 26. Januar 2010 – 4 ME 2/10 (juris Rn. 7), OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Dezember 2008 – 12 E 1458/08 (juris Rn. 5 ff.), **DIJuF-Rechtsgutachten vom 26. November 2010, JAmt 2011, S. 140 und Nr. 7.4.3 „Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII – Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII“**).

²⁹⁵ Ob bei selbstgenutzten Immobilien als Finanzierungskosten im Rahmen von § 93 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB VIII lediglich über den Wohnwert hinausgehende Zinsleistungen oder zudem auch die Tilgung eines Kredits zu berücksichtigen sind, ist umstritten. Vgl. dazu Eschelbach – Aktuelle Rechtsprechung zur Kostenheranziehung (2022 bis 2024), Nr. 3c (JAmt 2025, S. 54), VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Mai 2022 – 12 S 620/20 (juris Rn. 20).

Verspätet oder nicht gestellte oder nicht zeitnah weiterverfolgte Erstattungsanträge führen zu Zahlungsrückständen, die häufig nicht realisiert werden können. Dann werden Forderungen niedergeschlagen und es entstehen Ertragsausfälle. Zudem geht damit vermeidbarer Verwaltungsaufwand einher.

Da die Pflichtigen zunächst aufgefordert werden müssen, den Mindestkostenbeitrag selbst zu zahlen²⁹⁶, ist es zur Vermeidung von Einnahmeausfällen geboten, mit kurzfristig gesetzten Fälligkeitsterminen und einer engmaschigen Wiedervorlagenüberwachung möglichst frühzeitig²⁹⁷ von der direkten Erstattungsmöglichkeit nach § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII Gebrauch zu machen.²⁹⁸ Bei sachgerechter Bearbeitung sollten maximal zwei Zahlungsmonate „verlorengehen“.

Jugendämter sind als Stellen, zu deren Gunsten Kindergeld ausgezahlt werden kann (§§ 74, 76 EStG), nach § 67 Satz 2 EStG zur Antragstellung im berechtigten Interesse befugt. Dies ersetzt den Antrag des Berechtigten. Wirkt der eigentlich Berechtigte nicht ausreichend mit (z. B. durch Rücksendung des Antrags auf Kindergeld), obliegen dem Antragsteller im berechtigten Interesse die Mitwirkungspflichten.²⁹⁹ Für den Sechs-Monats-Zeitraum, für den rückwirkend gewährt werden kann (§ 70 Abs. 1 Satz 2 EStG), ist der Eingang des Antrags bei der Familienkasse maßgeblich.³⁰⁰

Auch bei einem Berechtigtenwechsel (z. B. beim Verlassen einer Dauerpflegestelle und anschließender Heimunterbringung sowie beim Tod oder bei unbekanntem Aufenthalt des bisher kindergeldberechtigten Elternteils) oder beim Erreichen der Volljährigkeit eines untergebrachten Kindes sind umgehend Neuansprüche und ggf. Ansprüche auf Erstattung des Kindergelds in die Wege zu leiten und zeitnah weiterzuverfolgen. Die vollständige Vorlage antragsbegründender Unterlagen (z. B. bei jungen Volljährigen geeignete Nachweise zu Schul- und Berufsausbildungen) ist sicherzustellen.

In den meisten der dargestellten Fälle hätte das Jugendamt Ansprüche auf Kindergeld im berechtigten Interesse stellen, ggf. erforderliche Unterlagen vorlegen und nach erstmaliger Vorlage des Kostenbeitragsbescheids auf eine zeitnahe Bescheiderteilung drängen müssen. Da dies unterblieb, sind die Ansprüche größtenteils nicht mehr realisierbar.

Anträge auf Kindergeld und dessen Erstattung sind im berechtigten Interesse zeitnah bei der zuständigen Familienkasse zu stellen und aktiv weiterzuverfolgen. Die Einhaltung von Mitwirkungspflichten ist sicherzustellen. Entstandene Schäden aus möglichen

²⁹⁶ V 34.3 Abs. 1 Satz 8 Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG), Stand 2023, herausgegeben vom Bundeszentralamt für Steuern. Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass das Jugendamt eigene Bemühungen um den Erhalt des Kostenbeitrags unternommen hat (Zahlungsaufforderung), jedoch die Eltern die Zahlung verweigern. Diese Voraussetzung dürfte bereits erfüllt sein, wenn der Kindergeldberechtigte den ersten Fälligkeitstermin verstreichen lässt und von einer zukünftigen Zahlungsverweigerung auszugehen ist.

²⁹⁷ Unmittelbar nach Bestandskraft des Kostenbeitragsbescheids, vgl. V 34.3 Abs. 1 Satz 9 DA-KG 2023.

²⁹⁸ BFH, Urteil vom 28. April 2010 – III R 43/08 (juris Rn. 11). Die in § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII vorgesehene Erstattung des Kindergelds bezweckt u. a., eine ungerechtfertigte Bereicherung des Kindergeldberechtigten zu vermeiden. Dies kann nur durch eine stringente Handhabung der Erstattungsmöglichkeiten erreicht werden.

²⁹⁹ V 5.3 DA-KG 2023.

³⁰⁰ V 23.4 DA-KG 2023.

Erstattungsansprüchen (allein bei den in die Erhebung einbezogenen Fällen der Anlage 5 überschlägig **60.000 €**³⁰¹) sind zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Es sei beabsichtigt, Zahlungseingänge zukünftig besser zu kontrollieren. Die Schadensermittlung dauere noch an. Ein Schadensausgleich werde im Rahmen der Aufarbeitung der Rückstände geprüft.

55 Zu den in Anlage 5 aufgelisteten Fällen ist weiter zu berichten.

14.3.7 Kostenbeiträge von jungen Menschen

Eine volljährige Leistungsempfängerin (Az. 4-440.00161 / 442-300 geboren 2001) befand sich ab 26. Juli 2021 in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII. Ob die Vollwaise während ihrer Berufsausbildung eigene Ansprüche auf selbst bezogenes Kindergeld hatte, blieb ungeprüft.

Bezieht ein junger Mensch das Kindergeld für sich selbst (z. B. als Vollwaise nach BKGG), hat er dieses als Mindestkostenbeitrag einzusetzen (§ 94 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).³⁰²

Der Kostenbeitrag ist zu überprüfen und festzusetzen. Soweit durch die verspätete Geltendmachung Ertragsausfälle entstanden sind, sind diese zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Fall werde überprüft. Eventuelle Schäden würden ermittelt und deren Ausgleich angestrebt.

56 Über das Ergebnis bitten wir zu berichten.

14.3.8 Nebenforderungen

Für verspätet entrichtete Kostenbeiträge erhob die Verwaltung keine Säumniszuschläge.

Kostenbeiträge sind Abgaben.³⁰³ Nach § 1 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) gilt das KAG auch für Abgaben, die aufgrund anderer Gesetze erhoben werden.³⁰⁴ Für das Erhebungsverfahren, einschließlich der Erhebung von Säumniszuschlägen, verweist § 3 Abs. 1 KAG auf die Abgabenordnung (§ 240 AO).

³⁰¹ Unter Berücksichtigung von jeweils zwei Monaten ggf. nicht vermeidbaren Einnahmeausfällen.

³⁰² Das gilt auch über den 1. Januar 2023 hinaus.

³⁰³ Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20. Januar 2009 – 4 ME 3/09 (juris Rn. 3), OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16. November 2011 – 7 B 11078/11 (juris Rn. 3 ff.).

³⁰⁴ Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII (Elternbeiträge zu einer Kindertageseinrichtung) stellen nach einem Urteil des VG Düsseldorf vom 21. Oktober 2008 – 24 K 4693/08 (juris Rn. 19 ff.) sozialrechtliche Abgaben eigener Art dar.

Für zu spät entrichtete Kostenbeiträge sind Säumniszuschläge zu erheben.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

14.3.9 Einsatz zweckgleicher Leistungen

Das Jugendamt versäumte es mehrfach, auf die Beantragung zweckgleicher Leistungen hinzuwirken oder solche Leistungen anzurechnen.

14.3.9.1 Ausbildungsförderung (BAföG)

Ansprüche auf BAföG wurden teilweise nicht geprüft und geltend gemacht. Dies betraf Pflegekinder oder Jugendliche in Heimerziehung, die weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klassenstufe 10 oder Berufsfachschulen an Berufsbildenden Schulen (BBS) besuchten, und deren Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die elterliche Sorge entzogen war. Beispiele:

- Ein Jugendlicher (Az. 4-440.00017 / 442-320, geboren 2000), der in einem Heim untergebracht war, absolvierte eine Ausbildung zum Steinbildhauer / Steinmetz und besuchte ab dem Schuljahr 2017/2018 bis zu seinem Schulausschluss am 27. November 2019 die Meisterschule für Handwerker (Berufsfachschule) in Kaiserslautern. Der Mutter war mit Beschluss des Familiengerichts Rockenhausen vom 17. Oktober 2017 (Az. 3 F 426/17) die elterliche Sorge entzogen und Amtsvormundschaft angeordnet worden. BAföG beantragte die Verwaltung nicht.
- Ein Jugendlicher (Az. 4-440.00030 / 442-300, geboren 2005), der in einem Heim untergebracht war, besuchte im Schuljahr 2021/2022 die 10. Klasse einer Realschule in Mannheim. Ab dem Schuljahr 2022/2023 wechselte er zur Erlangung des Abiturs in die 11. Klasse eines Gymnasiums in Mannheim. Der personensorgeberechtigten Mutter des Schülers war mit Beschluss des Amtsgerichts Speyer vom 10. September 2019 (Az. 43 F 305/18) die elterliche Sorge entzogen und das Jugendamt der Stadt Mannheim zum Vormund bestimmt worden. BAföG-Anträge hatte das Jugendamt nicht gestellt.
- Ein Pflegekind (Az. 4-440.00002 / 442-310, geboren 2004) besuchte im Schuljahr 2021/2022 die Berufsfachschule I der BBS Speyer. Nach dem Tod der Mutter ordnete das Amtsgericht Speyer mit Beschluss vom 30. Oktober 2018 (Az. 43 F 266/18) Ergänzungspflegschaft an und übertrug der Pflegemutter die Personensorge. Einen Antrag auf BAföG stellte das Jugendamt nicht.

In allen drei Fällen hatte die Stadtverwaltung keinen Antrag auf BAföG gestellt.

Ansprüche auf Leistungen nach dem BAföG bestehen ggf. ab der 10. Klasse, u. a. beim Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen und von Berufsfachschulen (§ 2 Abs. 1 BAföG). Das hängt u. a. von der zeitlichen Entfernung der Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung ab (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Entzüge des Sorgerechts bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechts können dabei trotz räumlicher Nähe von Elternwohnung und Ausbildungsstätte zu einem Anspruch führen.³⁰⁵ Sie müssen daher in den Anträgen angegeben und nachgewiesen werden.

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Bei BAföG-Leistungen besteht Zweckgleichheit im Sinne von § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII jedenfalls in Höhe des darin enthaltenen Anteils für den Lebensunterhalt.³⁰⁶ Er ist zusätzlich zu dem aus Einkommen errechneten Kostenbeitrag zu fordern. Verspätete, versäumte und unvollständige Antragstellungen führen zu Ertragsausfällen.

- 57** Das Jugendamt muss darauf achten, dass zweckbestimmte Leistungen rechtzeitig geltend gemacht werden, oder diese nach § 97 SGB VIII selbst beantragen. Hierzu sind bei stationären Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige regelmäßig Angaben zum Schulbesuch und zu einer eventuellen Ausbildung zu erheben. Sorgerechtsentscheidungen sind in den Anträgen anzugeben und nachzuweisen. Mögliche Erstattungsansprüche sind zu prüfen und geltend zu machen. Entstandene Ertragsausfälle sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

14.3.9.2 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

In einigen Fällen prüfte die Verwaltung Ansprüche auf BAB (§ 56 ff. SGB III) nicht oder nicht rechtzeitig und stellte keine oder unvollständige Anträge auf die Leistungen bei der Agentur für Arbeit. Beispiele:

- Ein junger Volljähriger (Az. 4-440.00002 / 442-310, geboren 2004) war seit 9. Februar 2006 in einer Pflegefamilie in Speyer untergebracht (§ 33 SGB VIII). Am 22. August 2022 begann er eine dreijährige Berufsausbildung zum Fachmann für Systemgastronomie. Obwohl dem Jugendamt der Berufsausbildungsvertrag vorlag, war kein BAB-Antrag gestellt.
- Ein Heimkind (Az. 4-440.00013. / 442-320, geboren 2005) absolvierte laut Hilfeplan vom 11. Januar 2023 seit 1. August 2022 eine dreieinhalbjährige Berufsausbildung zum Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik. Der Berufsausbildungsvertrag und Verdienstrachweise zur Ausbildungsvergütung lagen nicht vor. Ob das Heim einen BAB-Antrag gestellt hatte, war nicht ersichtlich. Nach einem Hinweis während der örtlichen Erhebungen machte die wirtschaftliche Jugendhilfe am 24. Januar 2023 einen Erstattungsanspruch bei der Agentur für Arbeit geltend.

³⁰⁵ Sofern Auszubildende nach Maßgabe des SGB VIII außerhalb ihres Elternhauses untergebracht sind, steht dies einer Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung nicht entgegen, solange den Eltern oder einem Elternteil das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht entzogen worden ist. Ausbildungsförderung ist wegen der allein erziehungsbedingten auswärtigen Unterbringung nicht gerechtfertigt. Dagegen steht eine auswärtige Unterbringung nach Maßgabe des SGB VIII außerhalb des Elternhauses einer Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte entgegen, sofern die Sorgeberechtigten gestorben sind oder den Eltern bzw. dem bisher sorgeberechtigten Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen ist (Nr. 2.1a.7 BAföG VwV).

³⁰⁶ Bayerischer VGH, Beschluss vom 15. Februar 2011 – 12 C 10.3046 (juris Rn. 5) und Wiesner, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - Kommentar, 4. Auflage, § 93 Rn. 9.

- 58** BAB ist zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Insoweit besteht Zweckgleichheit im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 57 und 58:

Den Hinweisen werde gefolgt. Zudem sei vorgesehen, Schäden zu ermitteln und deren Ausgleich anzustreben.

- 59** Das Ergebnis der Bemühungen um Ausgleich der Ertragsausfälle ist noch mitzuteilen.

14.3.9.3 Halbwaisenrente

Zum Teil prüfte die wirtschaftliche Jugendhilfe Ansprüche auf Halb- oder Vollwaisenrente beim Tod

- eines Eltern³⁰⁷ oder Pflegeelternteils³⁰⁸ oder
- beider Elternteile³⁰⁹

nicht und machte diese auch nicht geltend.

Halb- und Vollwaisenrenten sind zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Insoweit besteht Zweckgleichheit im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.³¹⁰ Ein Anspruch kann auch für Pflegekinder bestehen, die in den Haushalt der verstorbenen Pflegeperson aufgenommen waren (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI). Waisenrenten und Erstattungsansprüche hierauf können längstens für zwölf Monate vor dem Antragsmonat geltend gemacht werden (§ 99 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).

Das Jugendamt muss darauf achten, dass zweckbestimmte Leistungen rechtzeitig geltend gemacht werden, oder diese nach § 97 SGB VIII selbst beantragen. Mögliche Erstattungsansprüche sind zu prüfen und geltend zu machen. Entstandene Ertragsausfälle sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Dass Ansprüche auf Halbwaisenrente auch bei verstorbenen Pflegepersonen geltend gemacht werden können, sei bisher nicht bekannt gewesen und werde zukünftig beachtet. Die Schadensermittlung dauere noch an.

³⁰⁷ Az. 4-440.00023 / 442-310. Der italienische Vater der jungen Volljährigen war 1922 geboren und 2009 in sein Heimatland zurückgekehrt. In der Leistungsakte befand sich eine Rentenbezugsbescheinigung vom 17. Januar 2006. Der Verwaltung war weder die letzte Wohnanschrift in Italien des inzwischen Verstorbenen noch sein Todestag bekannt. Der Anspruch auf Halbwaisenrente blieb ungeprüft.

³⁰⁸ Beispiele: Az. 4-440.00002 / 442-310, 4-440.00112./ 442-320 und 440.00023 / 442-310.

³⁰⁹ Z. B. Az. 4-440.00161 / 442-300. Die volljährige Leistungsempfängerin und Mutter zweier Kinder befand sich ab 26. Juli 2021 in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII. Sie absolvierte eine Ausbildung in der Krankenpflegehilfe (nach einem Beschäftigungsverbot wegen Schwangerschaft ab 15. Dezember 2021 bis einschließlich März 2022). Der zuvor bereits bestandene Anspruch auf Vollwaisenrente blieb nach Vollendung des 18. Lebensjahres ungeprüft.

³¹⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Juni 2022 – 12 A 102/21 (Rn. 10).

- 60 Auf Randnummer 59 wird verwiesen. Zudem wird empfohlen, den Fallbestand auf etwaige weitere Fälle mit verstorbenen (früheren) Pflegepersonen zu überprüfen.

14.3.10 Prüfung vorrangiger Ansprüche – Opferentschädigung

Mehrere junge Menschen³¹¹ erhielten stationäre Leistungen nach Kindesmisshandlungen bzw. Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Zum Teil wurden im Hilfeverlauf aufgrund Traumatisierung umfangreiche Therapien erforderlich. Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG, ab 2024: SGB XIV) blieben ungeprüft.

Junge Menschen, die mittelbar oder unmittelbar Opfer einer Gewalttat geworden sind, durch die eine gesundheitliche Schädigung eingetreten ist, haben ggf. Ansprüche auf Leistungen der Opferentschädigung. Gewalttat ist jeder vorsätzliche, rechtswidrige, tätliche Angriff gegen eine Person. Traumatische Erlebnisse, wie sexueller Missbrauch³¹², können ursächlich für eine seelische Behinderung sein und einen Anspruch begründen. Liegen die Voraussetzungen vor, besteht nach Antragstellung ein Anspruch auf Versorgung.³¹³ Ist die erlittene Gewalttat ursächlich für die erzieherische Hilfe, konnten nach der Rechtslage bis Ende 2023 Leistungen nach § 27d BVG gezahlt werden. Diese konnten die gesamten Kosten der Erziehung umfassen.³¹⁴ In den genannten Fällen sind bis Dezember 2022 Jugendhilfeaufwendungen von überschlägig **1,8 Mio. €** entstanden.

Leistungen der Opferentschädigung gehören zu den Sozialleistungen im Sinne von § 11 SGB I (§§ 5 und 68 Nr. 7 Buchst. f SGB I). Die Jugendämter sind berechtigt, ein Feststellungsverfahren nach § 97 SGB VIII zu betreiben und Anträge auf Gewährung von Leistungen zu stellen. Erstattungsansprüche sind nach § 104 SGB X geltend zu machen. Eine verspätete Antragstellung kann ggf. unschädlich sein.³¹⁵ Beweiserleichterungen sind möglich.³¹⁶

Die in Frage kommenden Jugendhilfefälle sind auf Ansprüche der Opferentschädigung zu überprüfen. Entsprechende Anträge sind zu stellen und Erstattungsansprüche soweit noch möglich geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde künftig beachtet. Schäden würden ermittelt und deren Ausgleich angestrebt.

- 61 Das Ergebnis des Schadensausgleichs ist noch mitzuteilen.

³¹¹ Az. 4.440.00005 / 442-300 (515.000 €), 4-440.00009 / 442-300 (60.000 €), 4-440.00020 / 442-310 (500.000 €) und 4-440.00024.Löm / 442-310 (736.000 €).

³¹² BSG, Urteil vom 18. Oktober 1995 – 9 RVg 4/93 (juris Rn. 12 ff.).

³¹³ Dieser richtete sich bis 31. Dezember 2023 nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und ist ab 2024 ebenfalls im SGB XIV geregelt.

³¹⁴ Inwieweit und auf welcher Grundlage im SGB XIV diese Leistungen nunmehr noch zu erbringen sind, ist noch nicht abschließend geklärt (JAmt 2024, S. 2).

³¹⁵ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. September 2008 – L 6 VG 12/08 (juris Rn. 22).

³¹⁶ BSG, Urteil vom 17. April 2013 – B 9 V 1/12 R (juris Rn. 32 ff.).

Ein Vollzeitpflegekind (Az. 4-440.00042 / 442-310, geboren 2020) wurde im Zeitraum Februar bis Juli 2020 Opfer einer Gewalttat. Ein Amtsvormund der Stadt stellte einen Antrag auf Beschädigtenversorgung bzw. auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), der am 30. Juli 2021 beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises eingegangen war. Das Landratsamt stellte mit Bescheid vom 14. November 2022 einen Schädigungsgrad von 70 % als Folge der Gewalttat fest und erkannte ab 1. Juli 2021 einen Anspruch auf Versorgung nach dem BVG an.

Eine Weiterverfolgung³¹⁷ des Erstattungsanspruchs durch die Stadt unterblieb. Das Jugendamt hatte von September 2020 bis Februar 2023 insgesamt **82.000 €** aufgewandt.

Der Fall ist zu überprüfen, mögliche Erstattungsansprüche sind geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Seit 1. Juli 2021 werde eine Ausgleichsrente gewährt, für die der Stadt ein Erstattungsanspruch zustehe. Die Überprüfung des Erstattungsanspruchs sei noch nicht abgeschlossen.

Den Ausführungen ist nicht zu entnehmen, ob das Jugendamt beim Träger der Kriegsopferfürsorge Ansprüche bzw. Leistungen nach § 27d BVG (nach der Rechtslage bis Ende 2023) geltend gemacht hat.

62 Hierüber bitten wir noch zu berichten. Soweit durch eine unterbliebene oder verspätete Geltendmachung Ertragsausfälle entstanden sind, ist ein Schadensausgleich anzustreben.

14.3.11 Zuständigkeit und Kostenerstattungen

Häufig waren in den Kostenakten der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Rechtsgrundlagen für die örtliche Zuständigkeit und damit die Kostenträgerschaft der Stadt auf den ersten Blick nicht erkennbar. Die Verwaltungskräfte nutzten meist keine Formblätter zur Erfassung potentiell zuständigkeitsrelevanter Änderungen (Aufenthalt und Umzug von Eltern, Pflegeeltern, Änderung bzw. Entzug des Sorgerechts, Vaterschaftsfeststellung usw.). Zudem waren auf den Ergebnisprotokollen der Erziehungskonferenz die Rechtsgrundlagen zum Teil fehlerhaft angegeben.³¹⁸

Regelmäßig ausgefüllte Vordrucke können neben den Aktenvorblättern (vgl. Nr. 14.3.2) bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit hilfreich sein. Hierzu sind chronologisch sämtliche zuständigkeitsrelevanten Änderungen mit Datum und sich daraus ergebenden Rechtsgrundlagen sowie Angaben zu melderechtlichen Überprüfungen der gewöhnlichen Aufenthalte der Elternteile aufzulisten.

³¹⁷ So war noch nicht die Kausalität zwischen der Gewalttat und der Notwendigkeit der Jugendhilfe festgestellt.

³¹⁸ Z. B. Az. 4-440.00140. / 442-320: § 86 Abs. 1 anstatt zutreffend § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII,

Formblätter zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit sollten regelmäßig genutzt werden. Auf eine Fortschreibung der Meldedaten bei Wohnsitzwechseln ist zu achten. Die Rechtsgrundlagen für die örtliche Zuständigkeit sind korrekt zu bestimmen.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde künftig beachtet.

Das Jugendamt betreute mehrere Fälle, in denen junge Menschen deutlich länger als zwei Jahre in Pflegefamilien außerhalb des Stadtgebiets lebten und deren Verbleib dort auf Dauer zu erwarten war. Die Stadt trug weiterhin die Personalkosten für die Fallbearbeitung.³¹⁹ Beispiele:

- Ein Kind (Az. 4-440.00023 / 442-300, geboren 2005) war ab 29. Mai 2012 in einer sozialpädagogischen Erziehungsstelle im Schwarzwald-Baar-Kreis untergebracht. Das Jugendamt beantragte am 6. August 2019 einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bei der dortigen Kreisverwaltung. Am 17. Dezember 2019 reichte es einen Aktenvermerk des ASD vom 3. Dezember 2019 nach, in dem dieser bestätigte, dass ein Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie zu erwarten und eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt ausgeschlossen sei. Nachdem die Verwaltung fast ein Jahr später am 13. November 2020 an den Übernahmeantrag erinnerte, erkannte das Landratsamt mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 seine örtliche Zuständigkeit an und erbat weitere Unterlagen zur Fallübernahme, die die wirtschaftliche Jugendhilfe am 29. Dezember 2020 übersandte. Anschließend blieb das Jugendamt untätig und unternahm bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen keinerlei Anstrengungen, um die Fallabgabe an das zuständige Jugendamt zu realisieren.

Dass der Fall – trotz mittlerweile fast elfjährigem Aufenthalt des Kindes in der Pflegefamilie und Anerkennung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII durch den Schwarzwald-Baar-Kreis im Jahr 2020 – nicht abgegeben wurde, war nicht nachvollziehbar.

- Ein Pflegekind (4-440.00137 / 442-300, geboren 2014) befand sich seit 22. März 2020 in Dauerpflege in einer sozialpädagogischen Erziehungsstelle in Zeiskam. Einen Antrag auf Fallübernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII beim Landkreis Germersheim hatte das Jugendamt bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen nicht gestellt.
- Eine Jugendliche (Az. 4-440.00028 / 442-310, geboren 2003) war seit 10. Mai 2019 in einer sozialpädagogischen Erziehungsstelle in Landau in der Pfalz untergebracht. Noch vor Erreichen ihrer Volljährigkeit am 29. Mai 2021 befand sie sich zwei Jahre in der Dauerpflegestelle. Das Jugendamt beantragte am 26. Oktober 2021 die Fallübernahme bei der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz, verfolgte diese aber nicht mehr weiter.

³¹⁹ Nach Fallabgabe wäre die Stadt kostenerstattungspflichtig nach § 89a SGB VIII, allerdings ohne Verwaltungskosten.

Lebt ein junger Mensch zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser auf Dauer zu erwarten, wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Der Zuständigkeitswechsel tritt kraft Gesetzes ein.

Die Fortführung der Dauerpflegefälle trotz fehlender örtlicher Zuständigkeit führt dazu, dass vermeidbare Verwaltungskosten anfallen. Eine Kompensation dieser Verwaltungskosten ist über die Kostenerstattungsregelungen nicht zu erlangen (§ 109 Satz 1 SGB X³²⁰). Wird zudem ein anderer Träger kostenerstattungspflichtig, birgt die Fortführung der Dauerpflegefälle in Unzuständigkeit die Gefahr, dass bei bewusst nicht erfolgter Fallabgabe trotz Zuständigkeitswechsels nach § 86 Abs. 6 SGB VIII Kostenerstattungsansprüche nicht durchgesetzt werden können.³²¹

Dauerpflegefälle, für die die Stadt nicht mehr zuständig ist, sind abzugeben.

Äußerung der Verwaltung:

Die Feststellung werde befolgt. Es sei vorgesehen, Rückstände aufzuarbeiten.

Das Jugendamt führte auch einen Vollzeitpflegefall in seinem Bestand, für den es weder zuständig noch Kostenträger der Maßnahme war. Die Stadt brachte das Kind (Az. 4-440.00008. / 442-300, geboren 2018) ab 9. November 2018 in einer Pflegefamilie im Landkreis Karlsruhe unter. Die Mutter des Kindes verzog am 1. Januar 2022 von Speyer in den selben Landkreis. Die Vaterschaft war nicht festgestellt. Am 19. April 2022 beantragte die Stadt Fallübernahme und Kostenerstattung bei dem Landratsamt Karlsruhe, ohne in der Folgezeit an den Zuständigkeitswechsel und die beantragte Kostenerstattung zu erinnern.

Die Zuständigkeit hätte bereits nach zwei Jahren (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) zum 9. November 2020 wechseln müssen. Der verspätete Antrag auf Fallübernahme und Kostenerstattung führte dazu, dass die Stadt den Fall auch 15 Monate nach Umzug der Mutter (1. Januar 2022) noch im Bestand hatte, aber weder örtlich zuständig (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) noch Kostenträger der Vollzeitpflege (§ 89a Abs. 1 und 3 i. V. m. § 86 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) war. Sie wandte von Januar 2022 bis Mai 2023 insgesamt **39.000 €** für die Vollzeitpflege auf.

Äußerung der Verwaltung:

Der Fall sei bereits abgegeben worden. Die Kostenerstattung durch das übernehmende Jugendamt stehe noch aus.

63 Über die Realisierung des Kostenerstattungsanspruchs (Höhe und Zeitraum erlangter Erstattungsleistungen) ist noch zu berichten.

Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsansprüchen war zum Teil auch fehlerhaft mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt. In den Akten

³²⁰ Mit Ausnahme des pauschalen Zuschlags nach § 89c Abs. 2 SGB VIII bei pflichtwidriger Nicht-Übernahme eines Falls.

³²¹ DIJuF – Rechtsgutachten vom 17. Februar 2006, JAmt 2006, 184.

fehlten zum Teil Unterlagen, die für die Feststellung der Zuständigkeit und von Kosten-erstattungsansprüchen erforderlich gewesen wären. Beispiele:

Die Stadt hatte ein Kind (Az. 4-440.00006. / 442-310, geboren 2009) vom 22. August bis 23. Oktober 2016 nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen und ab 24. Oktober 2016 Heimerziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) gewährt. Sie ging bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit zum Zeitpunkt der Inobhutnahme davon aus, dass die Mutter des Kindes in einer geschützten Einrichtung in Ludwigshafen am Rhein lebt und der Vater in derselben Stadt zwar gemeldet, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seiner Freundin in Speyer innehatte. Nach Feststellungen des Familiengerichts war der Kinds-vater Anfang September 2016 aus Speyer weggezogen, ohne festen Wohnsitz und nur

über eine Meldeanschrift der Caritas in Ludwigshafen am Rhein zu erreichen.³²² Da das untergebrachte Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor Hilfebeginn beim Vater hatte, ging das Jugendamt – aufgrund gemeinsamer Personensorge – von der örtlichen Zuständigkeit der Stadt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII aus. Für die sich anschließende Heimunterbringung ab 24. Oktober 2016 sah es sich nach § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII örtlich zuständig, da der Vater als maßgeblicher Elternteil ohne festen Wohnsitz und daher der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes zuständigkeitentscheidend sei. Der wirtschaftlichen Jugendhilfe waren entscheidungsrelevante Unterlagen bzw. Sachverhalte aus den Akten des ASD nicht bekannt. Der Vater des Kindes hatte bei einem Anhörungstermin vor dem Amtsgericht Speyer am 4. Oktober 2016 persönlich erklärt, er habe seit 1. Oktober 2016 eine eigene Wohnung in Ludwigshafen am Rhein bezogen.³²³ Dass er unter dieser Wohnanschrift in den darauffolgenden Wochen – weder für das Familiengericht noch für den ASD – nicht mehr erreichbar war, dürfte daran gelegen haben, dass er am 4. November 2016 festgenommen und in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Frankenthal (Pfalz) inhaftiert wurde.³²⁴ Die Inhaftierung ändert aber nichts daran, dass die gerichtlich protokollierte Erklärung des Kindsvaters die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I zukunfts offen – bis auf Weiteres – bestätigt hat.

Den für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Hilfebeginn nahm die wirtschaftliche Jugendhilfe – zutreffend³²⁵ – mit der Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII ab 24. Oktober 2016 an und nicht mit der Inobhutnahme. Da beide personensorgeberechtigten Elternteile zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ludwigshafen am Rhein inne hatten, war diese Stadt nach § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII für die Hilfestellung von Beginn an örtlich zuständig. Dass der Vater anschließend inhaftiert war und ab 1. Juni 2018 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Bad

³²² Beschluss des Amtsgerichts Speyer vom 5. September 2016 (Az. 43 F 297/16).

³²³ Gerichtsvermerk des Amtsgerichts Speyer vom 4. Oktober 2016 (Az. 43 F 282/16 eA).

³²⁴ Schreiben des Amtsgerichts Speyer vom 14. November 2016. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Kindsvater bereits in der JVA Frankenthal (Pfalz), in der er vom 4. November 2016 bis 29. März 2018 inhaftiert war.

³²⁵ BVerwG, Urteile vom 15. Dezember 2016 – 5 C 35/15 (juris Rn. 20) und 25. März 2010 – 5 C 12.09 (juris Rn. 22 ff.) und OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. April 2023 – 12 A 1586/21 (juris Rn. 45).

Dürkheim begründete, ändert an dieser örtlichen Zuständigkeit nichts (§ 86 Abs. 5 Satz 2 1. Alt. SGB VIII). Die Stadt Ludwigshafen am Rhein blieb zuständig.

Das Jugendamt beantragte trotz Hinweis während der örtlichen Erhebungen bis zu deren Abschluss die Fallübernahme nicht und machte auch keine Kostenerstattung geltend. Es hat von Oktober 2016 bis Mai 2023 überschlägig **407.000 € netto** verausgabt. Ob und in welchem Umfang die Stadt Ludwigshafen am Rhein Kostenerstattung leisten würde, blieb im Hinblick auf § 105 Abs. 3 SGB X (Kenntnis des zuständigen Trägers) und § 113 SGB X (Verjährung) offen.

Die örtliche Zuständigkeit ist zu überprüfen und Fallabgabe zu beantragen. Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein sind geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Auch dieser Fall sei inzwischen abgegeben worden. Die Kostenerstattung durch das übernehmende Jugendamt stehe noch aus.

- 64** Über die Fallabgabe und die Realisierung des Kostenerstattungsanspruchs (Höhe und Zeitraum erlangter Erstattungsleistungen) ist noch zu berichten. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und deren Ausgleich ist anzustreben.³²⁶

Das Jugendamt hatte eine Schwangere (Az. 4-440.00083 / 442-310, geboren 2000) ab 27. April 2018 in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII in Ludwigshafen am Rhein untergebracht. Sie hatte zunächst stationäre Leistungen (§ 34 SGB VIII) erhalten und anschließend in 2017 ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei ihrer Mutter in Hockenheim. Ob sie dort weitere Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII bezog, ging aus der Akte nicht hervor. Offenbar gab sie dann ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei ihrer Mutter auf und hielt sich für mehrere Wochen vorübergehend (besuchsweise) bei einer Freundin in Speyer auf. Da sie dort nicht bleiben konnte, nahm die betreuende Einrichtung sie früher auf als geplant. Sollte sie in der Zeit, zu der sie bei ihrer Mutter wohnte keine Leistungen erhalten haben, ergab sich die örtliche Zuständigkeit der Stadt aus § 86b Abs. 2 SGB VIII, da die Leistungsempfängerin vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen, sondern nur einen tatsächlichen Aufenthalt innehatte.³²⁷ Sollte sie dort Leistungen erhalten haben, blieb der Rhein-Neckar-Kreis zuständig (§ 86b Abs. 3 SGB VIII). Die Stadt erkannte nicht, dass sich in Fällen, in denen für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86, 86a oder 86b SGB VIII der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich ist, die Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers ergibt (§ 89 SGB VIII). Sie hatte daher auch keinen Antrag auf Kostenerstattung gestellt. Von April 2018 bis Januar 2019 (Wechsel der Hilfeart für die 2018 geborene Tochter) wandte das Jugendamt insgesamt **63.500 € netto** auf, die vom Land zu erstatten gewesen wären oder für die der

³²⁶ Der dilatorische Umgang mit dem Hinweis während der Erhebungen dürfte im Sinne der Versicherungsbedingungen der Eigenschadenversicherung als neues schadensauslösendes Ereignis zu werten sein.

³²⁷ Vgl. in einem ähnlich gelagerten Fall VG Aachen, Urteil vom 30. Juni 2016 – 1 K 1347/14 (juris Rn. 26 ff.).

Rhein-Neckar-Kreis zuständig war. Die Erstattungsansprüche dürften allerdings verjährt sein (§ 113 SGB X).

Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man nachkommen.

65 Über das Ergebnis der Schadensregulierung bitten wir noch zu berichten.

Das Jugendamt machte Kostenerstattungsansprüche nicht immer zeitnah geltend oder verfolgte sie nicht mit dem gebotenen Nachdruck weiter. Beispiele:

- Das Jugendamt beantragte mit Schreiben vom 11. November 2021 die Übernahme eines Heimfalls (Az. 4-440.00025 / 442-310 geboren 2011) bei der Stadt Ludwigshafen.³²⁸ Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 erkannte diese ihre Zuständigkeit an, übernahm den Fall ab 1. Juni 2022 und sicherte Kostenerstattung rückwirkend vom 29. September 2021 bis 31. Mai 2022 zu. Fast ein Jahr später hatte das Jugendamt die angefallenen Heimkosten (überschlägig 45.000 €) noch nicht beim erstattungs- pflichtigen Jugendamt angefordert.
- Ein Pflegekind (Az. 4-440.00017 / 442-320 geboren 2013) befand sich ab 1. Mai 2015 in Vollzeitpflege bei den Großeltern im Rhein-Pfalz-Kreis mit zusätzlicher ambulanter Betreuung. Die örtliche Zuständigkeit richtete sich bei Hilfebeginn nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter (§ 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Durch ihren Umzug nach Haßloch vom 1. August 2018 bis 2. Oktober 2018 war der Landkreis Bad Dürkheim kostenerstattungspflichtig geworden (§ 89c Abs. 1 SGB VIII).³²⁹ Die Stadt hatte ihre Erstattungsansprüche (überschlägig 3.500 €) am 15. Oktober 2019, 19. Mai 2020 und 6. September 2021 geltend gemacht, anschließend aber 1 ½ Jahre nicht mehr weiterverfolgt.

Die Verwaltung hat Forderungen der Stadt vollständig und rechtzeitig geltend zu machen (§ 19 Abs. 4 GemHVO). Ansonsten werden ggf. Liquiditätskredite zur Finanzierung benötigt. Außerdem besteht das Risiko, dass Ansprüche verjähren (§§ 111 und 113 SGB X).

Äußerung der Verwaltung:

Das werde künftig entsprechend der Feststellung gehandhabt.

14.3.12 Summarische Abrechnung mit dem Land

Begleitete Umgänge, die das Jugendamt in Zusammenhang mit stationären Erziehungs- (§ 27 i. V. m. §§ 33 und 34 SGB VIII) und Eingliederungshilfen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und

³²⁸ Die Zuständigkeit wechselte nach § 86 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII aufgrund der Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter.

³²⁹ Nach Aktenlage handelte es sich zum damaligen Zeitpunkt nicht um einen Dauerpflegefall nach § 86 Abs. 6 SGB VIII, der eine frühere Fallabgabe (nach zwei Jahren) an den Rhein-Pfalz-Kreis erforderlich gemacht hätte.

4 SGB VIII) für die Eltern von untergebrachten Kindern und Jugendlichen finanzierte³³⁰, machte es nicht bei der summarischen Abrechnung mit dem Land geltend. Die Stadt wandte in den Jahren 2021 und 2022 für alle begleiteten Umgangskontakte 118.207 € bzw. 106.448 € auf (Sachkonto 36320.5551001).

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Jugendhilfe einen Teil der Aufwendungen für Hilfen nach den §§ 27 und 29 bis 35a SGB VIII. Zu den Kosten der Hilfen gehören in stationären Fällen – spätestens seit Inkrafttreten des geänderten § 37 SGB VIII³³¹ – zur Perspektivklärung bei der Rückführung in den elterlichen Haushalt auch die begleiteten Umgangskontakte von Eltern mit ihren fremduntergebrachten Kindern.³³² Aufwendungen, die hierfür im Rahmen von stationären Erziehungshilfen anfallen, dürfen mit dem Land abgerechnet werden. Zwecks Abgrenzung von sonstigen (nicht abrechnungsfähigen) Umgangskontakten nach § 18 Abs. 3 SGB VIII empfiehlt sich die Einrichtung getrennter Sachkonten.

Auszahlungen für begleitete Umgangskontakte von Eltern mit ihren fremduntergebrachten Kindern sind mit dem Land abzurechnen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man nachkommen.

In mehreren Fällen nahm das Jugendamt Kinder nach § 42 SGB VIII in Obhut und brachte sie in Bereitschaftspflegestellen und Heimen unter. Zum Teil dauerten die vorläufigen Unterbringungen über zwei Jahre. Die Stadt wandte für die Inobhutnahmen von 2020 bis 2022 annähernd 0,8 Mio. € auf (Sachkonto 36350.5552013). Diese konnten nicht mit dem Land abgerechnet werden. Beispiele:

- Ein Kind (Az. 4-440.00005/ 420-300 geboren 2015) befand sich vom 28. September 2018 bis 31. Oktober 2020 im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in insgesamt drei Bereitschaftspflegestellen. Ab 1. November 2020 gewährte das Jugendamt Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

Bereits mit Beschluss vom 1. Oktober 2018 (Az. 41 335/18) übertrug das Amtsgericht Speyer u. a. das Recht zur Beantragung von Maßnahmen nach dem SGB VIII vorläufig auf die Stadt als Ergänzungspfleger. Da das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen war und eine Rückführung des Kindes im Raum stand, stellte der Ergänzungspfleger der Stadt keinen Antrag auf Erziehungshilfe nach § 27 ff.

³³⁰ Das Jugendamt beauftragte freie Träger mit der Umgangsbegleitung.

³³¹ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 mit Wirkung vom 10. Juni 2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, 1444).

³³² DIJuF-Rechtsgutachten vom 27. Dezember 2004, JAmt 2005, 24 und BT-Drs. 19/26107 S. 89 (zu § 37 SGB VIII). Sowohl bei vorübergehender als auch bei dauerhafter Fremdunterbringung soll den Eltern zur Stärkung ihrer Elternverantwortung über gelingende Umgangskontakte Hilfestellung bei der Ausgestaltung und Durchführung eines dem Kindeswohl entsprechenden Umgangs geleistet werden.
VG Würzburg, Urteil vom 7. April 2022 - W 3 K 20.1834 (juris Rn. 59 bis 62) zur Frage von zu erstattenden Kosten für die Wahrnehmung der Umgangskontakte im Rahmen des § 37 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII. Durch die Umgangskontakte sollen Loyalitätskonflikte seitens der Kinder vermieden und die Wirksamkeit der Hilfen insgesamt gefördert werden.

SGB VIII (vgl. Aktenvermerk vom 10. April 2019). Die Stadt wandte für die über zwei Jahre andauernde Inobhutnahme des Kindes insgesamt 36.800 € auf.

- Ein Kind (Az. 4-440.00194 / 442-300 geboren 2016) nahm das Jugendamt am 5. März 2021 nach § 42 SGB VIII in einer Bereitschaftspflegestelle in Speyer in Obhut. Die Kindeseltern lebten in Frankreich und wollten keinen Antrag auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) stellen. Nach einem Aktenvermerk vom 8. März 2021 (Handlungsschritte im Inobhutnahmeverfahren) lag für die vorläufige Unterbringung des Kindes nur die Zustimmung der Mutter vor.

Auf Antrag des Jugendamts entzog das Amtsgericht Speyer (Az. 43 F 54/21 eA) den personensorgeberechtigten Eltern mit Beschluss vom 31. März 2021 die elterliche Sorge und ordnete Vormundschaft an. Aus welchen Gründen der zuständige Amtsvormund der Stadt keinen Antrag auf Erziehungshilfe stellte, ergab sich aus den Akten nicht. Die Inobhutnahme dauerte bis 22. Juli 2022 und die Stadt wandte hierfür insgesamt 27.300 € auf.

- Einer alkoholkranken alleinerziehenden Mutter und ihrem Kind (Az. 4-440.00051 / 442-310 geboren 2018) gewährte das Jugendamt seit 27. Januar 2021 ambulante Leistungen in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Da die Mutter nach wiederholtem Alkoholkonsum rückfällig wurde, brachte das Jugendamt das Kind ab 27. Juli 2022 in einem Heim in Heidelberg unter.

Das Jugendamt gewährte die Jugendhilfe bis Dezember 2022 als Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Aufwendungen 42.000 €). Eine zügige Krisenklärung und zeitnahe Überleitung in eine stationäre Erziehungshilfe (§ 34 SGB VIII) zur Beendigung der Inobhutnahme fand nicht statt.

Kennzeichen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist, dass es sich um eine vorläufige, zeitlich begrenzte Maßnahme (kurzfristige Krisenintervention) handelt, bei der aufgrund einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen das an sich vorgesehene Verfahren der Bewilligung einer Leistung der Jugendhilfe – insbesondere der Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie (§§ 27, 33, 34 SGB VIII) inklusive der erforderlichen Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) – unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls nicht abgewartet werden kann.³³³

Auch wenn dabei keine genaue Zeitgrenze für die Dauer einer Inobhutnahme vorgegeben und eine von vornherein festgelegte Befristung unzulässig ist, besteht die Verpflichtung des Jugendamts, in Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten (ggf. auch eines Pflegers oder Amtsvormunds der gleichen Behörde) die Art des jugendhilferechtlichen Bedarfs zu klären und eine Entscheidung über die erforderliche

³³³ DIJuF – Rechtsgutachten vom 9. Juni 2011, JAmt 2011 S. 328.

Hilfe herbeizuführen. Es muss das Verfahren in der gebotenen zügigen Weise mit dem Ziel der Krisenklärung³³⁴ abwickeln („Gebot der zügigen Krisenklärung“).³³⁵

Verstößt das Jugendamt gegen das „Gebot der zügigen Krisenklärung“, kann die weiterhin aufrechterhaltene Inobhutnahme rechtswidrig werden.³³⁶ Da für Inobhutnahmen zudem keine Kostenbeteiligung des Landes im Rahmen der Summarischen Abrechnung vorgesehen ist, führt das unterbliebene (zeitnahe) Beenden von Inobhutnahmen zu finanziellen Nachteilen für die Stadt.³³⁷

Inobhutnahmen sind zügiger zu beenden und – bei entsprechendem jugendhilferechtlichem Bedarf – zeitnah im Rahmen der Hilfeplanung in Anschlusshilfen überzuleiten.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

14.3.13 Zusammenarbeit mit der Unterhaltsvorschussstelle

In mehreren Fällen, in denen junge Menschen stationär in Erziehungshilfen (§§ 33 bis 35 SGB VIII) untergebracht oder in Obhut genommen wurden (§ 42 SGB VIII) und zuvor Leistungen nach dem UVG erhielten, versäumte es die Wirtschaftliche Jugendhilfe, die Unterhaltsvorschussstelle umgehend über den Hilfebeginn in Kenntnis zu setzen.

Diese leistete weiterhin Unterhaltsvorschuss und musste anschließend zu Unrecht gewährte Leistungen wieder zurückfordern. Häufig führte dies entweder zu jahrelangen Ratenrückzahlungen mit einem erheblichen Überwachungs- und Mahnungsaufwand oder kompletten Zahlungsausfällen, weil die überzahlten Leistungen wegen Uneinbringlichkeit niedergeschlagen werden mussten. Beispiele:

³³⁴ Entweder – bei andauerndem erzieherischen Bedarf – Überleitung der Inobhutnahme in eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII oder – bei Wegfall eines jugendhilferechtlichen Bedarfs – Beendigung der Inobhutnahme.

³³⁵ VG Freiburg, Urteil vom 24. April 2012 – 3 K 2715/10 (juris Rn. 20).

³³⁶ BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1999 – 5 C 24.98 (juris. Rn. 41 ff.) und VG Freiburg, Urteil vom 24. April 2012 – 3 K 2715/10 (juris Rn. 20 ff.), für eine Inobhutnahme, die ca. 1 ¾ Jahre aufrechterhalten wurde (jurisPK-SGB VIII 3. Aufl. / Kirchhoff zu § 42 SGB VIII, Rn. 245). Zum Charakter einer Inobhutnahme vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12. August 2004 – 5 C 51/03 (juris Rn. 14).

³³⁷ Im Fall Az. 4-440.00194

Fälle mit zeitlich verzögertem Informationsfluss

Az.	Gewährung UVG ab	Stationäre Unterbringung ab ^a	Kenntnis der UV-Kasse	Einstellung Zahlung	Rückforderungsbetrag - in € -
4-440.00012	1.3.2011	20.5.2015	30.5.2016	30.6.2016	2.112
440.00100.	1.7.2017	22.6.2018	2.1.2019	31.1.2019	1.993
4-440.00005	1.6.2014	24.8.2016	7.6.2017	30.6.2017	2.034
4-440.00071	1.7.2013	21.6.2017	14.5.2018	31.5.2018	2.291
4-440.00062	1.2.2017	13.9.2017	9.2.2018	31.1.2018	992
4-440.00040	1.8.2017	15.9.2021	10.3.2022	31.3.2022	1.404
4-440.00003	1.11.2018	28.1.2020	16.2.2021	28.2.2021	2.163
4-440.00046	1.11.2018	28.1.2020	16.2.2021	28.2.2021	2.163
4-440.00031	1.08.2020	23.4.2022	21.7.2022	31.7.2022	1.015
Summe					16.167

a Nach §§ 33, 34 oder 42 SGB VIII.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Aktenabgleich wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschussstelle.

Eine Befugnis zur Datenübermittlung hinsichtlich der stationären (außerhäuslichen) Unterbringung eines Kindes, das im Bezug von Leistungen nach dem UVG steht, ergibt sich grundsätzlich aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i. V. m. § 64 Abs. 1 SGB VIII. Dabei darf allerdings der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt werden (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).³³⁸ Entgegen der Einschätzung des DIJuF dürfte die zwingend vorzunehmende (einzelfallbezogene) Prognoseentscheidung der fallverantwortlichen Fachkräfte (im ASD und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) regelmäßig dahingehend ausfallen, dass die ausschließliche Übermittlung des Herausnahmetages eines Kindes, also dessen außerhäusliche Unterbringung, dem Erfolg der Hilfeleistung nicht entgegensteht. Es erscheint in diesem Zusammenhang nur schwer vorstellbar, dass eine Mitteilung an die Unterhaltsvorschussstelle über den Tag einer außerhäuslichen Unterbringung den Zugang zu einer Familie von vornherein so versperrt und die Akzeptanz einer Maßnahme dermaßen beeinträchtigt, dass gerade dadurch der Erfolg einer Hilfeleistung insgesamt gefährdet sein soll. Mehrere Gerichtsurteile³³⁹, in denen zu Unrecht erhaltene Unterhaltsvorschussleistungen zurückzuzahlen waren, zeigen hingegen, dass Elternteile sogar explizit davon ausgehen, dass eine entsprechende Mitteilungspflicht besteht und sich die beteiligten Stellen innerhalb eines Jugendamts gegenseitig informieren. Zudem dürfte die gesetzeskonforme, rechtzeitige Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen das Verhältnis zwischen Kind, Jugendamt und alleinerziehendem Elternteil wesentlich

³³⁸ Eine weitere (zusätzliche) datenschutzrechtliche Schranke, die sich aus § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe) ergibt (z. B. die Kenntnis äußerst sensibler Daten, die einer sozialpädagogischen Fachkraft im persönlichen Gespräch anvertraut wurden), dürfte bei der ausschließlichen Information einer außerhäuslichen Unterbringung eines Kindes regelmäßig keine Rolle spielen (DIJuF – Rechtsgutachten vom 28. November 2018, JAmt 2019, S. 144).

³³⁹ Z. B. Sächsisches OVG, Beschluss vom 8. Januar 2016 – 5 D 54/15 (juris Rn. 5) und OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. September 2014 – 12 A 1729/13 (juris Rn. 4).

weniger belasten als die aus einer zeitweisen, rechtswidrigen Weitergewährung der Leistungen resultierende Rückforderung nach § 5 Abs. 1 UVG.

Um finanzielle Nachteile für die Stadt zu vermeiden, sollten sich die beteiligten Stellen über zahlungsrelevante Änderungen informieren, sofern § 64 Abs. 2 SGB VIII dem nicht entgegensteht.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde befolgt.*

14.4 Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

14.4.1 Informationsaustausch mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Den Mitarbeitern des ASD stand keine Liste zur Verfügung, welche Unterlagen von der wirtschaftlichen Jugendhilfe für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung benötigt werden. Es fehlten entscheidungsrelevante Unterlagen, insbesondere zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (Geburtsurkunden, Urkunden zur Feststellung der Vaterschaft, Scheidungsurteile, Sorgeerklärungen usw.) und zur Beantragung zweckgleicher Leistungen (z. B. Schulbesuchsbescheinigungen, Berufsausbildungsverträge). Bei nicht alltäglichen Sachverhalten bestand zum Teil auch Unkenntnis über die Relevanz von Unterlagen. So wurden die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe auch nicht immer auf etwaige Missbrauchsfälle aufmerksam gemacht.

Die Kenntnis der ASD-Mitarbeiter über sämtliche für die Verwaltungskräfte relevanten Unterlagen und deren zeitnahe Information ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung. Daher müssen die Sozialpädagogen umfassend darüber informiert sein, welche Unterlagen zu den Akten zu nehmen sind. Außerdem bedarf es einer Regelung, in welcher Form die wirtschaftliche Jugendhilfe zu informieren ist.

Den ASD-Mitarbeitern sollte eine Liste zur Verfügung gestellt werden, auf der sämtliche Unterlagen aufgeführt werden, die von den Sachbearbeitern der wirtschaftlichen Jugendhilfe benötigt werden.

*Äußerung der Verwaltung:
Eine diesbezügliche Arbeitshilfe werde erstellt.*

14.4.2 Erzieherische Hilfen

14.4.2.1 Dauer von ambulanten Hilfen

Bei ambulanten Hilfearten waren die 2020 bis 2022 beendeten Hilfen zum Teil überdurchschnittlich lange gewährt worden.

Bei der SPFH (§ 31 SGB VIII) lag die Dauer der Hilfestellung zwischen 22 % und 46 % über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte und entsprach damit zuletzt in allen drei Jahren der längsten Verweildauer aller kreisfreien Städte.

Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen nach § 31 SGB VIII

Jahre	2019	2020	2021	2022
	- in Monaten -			
Niedrigster/höchster Wert RLP	9,4 / 30,6	10,4 / 26,7	9,7 / 27,3	10,1 / 30,0
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,4 / 23,7	12,4 / 24,5	12,3 / 21,9	10,1 / 24,3
Ø RLP gesamt	17,8	18,7	19,4	20,1
Ø kreisfreie Städte	17,5	16,8	18,0	18,6
Stadt Speyer	18,9	24,5	21,9	24,3

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Profile für die Stadt Speyer (2020, 2021 und 2022) – Tabellen 22.

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) lag die Dauer der Hilfewährung 2020 sogar landesweit am höchsten. 2021 und 2022 übertraf sie wiederum alle anderen kreisfreien Städte. 2020 liefen die Eingliederungshilfen 19,4 Monate länger als deren (landesweiter) Durchschnitt, 2021 durchschnittlich 17,6 Monate länger.

Durchschnittliche Dauer der beendeten (ambulanten) Hilfen nach § 35a SGB VIII

Jahre	2019	2020	2021	2022
	- in Monaten -			
Niedrigster/höchster Wert RLP	8,0 / 40,8	7,2 / 43,4	13,4 / 47,3	16,1 / 42,0
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	14,8 / 30,1	7,2 / 43,4	21,4 / 42,2	19,5 / 34,2
Ø RLP gesamt	22,8	24,0	24,6	26,7
Ø kreisfreie Städte	23,1	25,7	25,0	26,0
Stadt Speyer	22,8	43,4	42,2	34,2

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Profile für die Stadt Speyer (2020, 2021 und 2022) – Tabellen 27.

Die Kosten einer Hilfe für ein Kind oder einen Jugendlichen sind entscheidend durch die Dauer der jeweiligen Hilfe bestimmt. Für die verhältnismäßig langen Laufzeiten der ambulanten Hilfen in Speyer dürften mehrere Faktoren ursächlich gewesen sein, insbesondere:

- Das Jugendamt befristete die Hilfen nicht.
- Die Hilfepläne wurden in einer verhältnismäßig hohen Anzahl von Fällen verspätet fortgeschrieben, sodass nicht zeitnah gesteuert werden konnte (vgl. Nr. 14.4.3.1).

Die zeitliche Befristung der Hilfen³⁴⁰ stellt ebenso wie eine regelmäßige und zeitnahe Hilfeplanung ein wirksames Steuerungselement für den weiteren Hilfeverlauf dar. Es ist davon auszugehen, dass dadurch zumindest in einem Teil der Fälle zu einer Verkürzung der Dauer der Leistungsgewährung und damit, bei sonst unveränderten Bedingungen, auch zu einer Verringerung der Fallzahlen beigetragen werden kann. Sofern es gelänge,

³⁴⁰ Befristung ist hier im Sinne eines internen Kontrollinstruments zur Überwachung der Fristen für die Hilfeplanung zu verstehen

die durchschnittlichen Hilfedauern auf den Durchschnittswert aller Jugendämter zu verkürzen, könnten bei den beiden Hilfearten überschlägig **700.000 €**³⁴¹ jährlich eingespart werden.

Eine Verkürzung der durchschnittlichen Hilfedauern ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Ein Kontrollmechanismus zur Verkürzung der durchschnittlichen Hilfedauer sei inzwischen erarbeitet worden und werde eingesetzt.

- 66** Um nähere Ausführungen zu den ergriffenen Maßnahmen (ggf. unter Vorlage von Dokumenten) wird gebeten.

14.4.2.2 Stationäre Unterbringungen

Auch die stationären Hilfen in Heimen nach § 34 SGB VIII wiesen – mit Ausnahme des Jahres 2021 – eine überdurchschnittliche Dauer auf. Die beendeten Hilfen liefen in den Jahren 2019, 2020 und 2022 länger als im Durchschnitt der kreisfreien Städte und als im Landesdurchschnitt.

Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII

Jahre	2019	2020	2021	2022
	- in Monaten -			
Niedrigster/höchster Wert RLP	11,9 / 30,6	13,5 / 41,8	11,0 / 33,4	13,6 / 35,0
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	11,9 / 28,1	13,5 / 27,1	11,0 / 26,2	13,6 / 26,4
Ø RLP gesamt	19,6	21,2	20,3	22,1
Ø kreisfreie Städte	19,3	19,0	18,4	20,2
Stadt Speyer	21,4	23,4	17,4	23,4

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Profile für die Stadt Speyer (2020, 2021 und 2022) – Tabellen 22.

³⁴¹ Ermittlung des jährlichen Einsparpotentials unter Zugrundelegung des Erhebungsbogens für das Profil für die Stadt Speyer (2022) sowie der daraus abgeleiteten rechnerischen Annahme durchschnittlicher monatlicher Fallkosten von 1.200 € (SPFH) und 1.900 € (§ 35a), Berechnung des Einsparpotentials:

- bei der SPFH:
101 Fälle (31. Dezember 2022) x 1.200 € x 4,7 Monate (überdurchschnittliche Hilfedauern 2019 bis 2022) = 570.000 €, umgerechnet auf ein Jahr 570.000 € : 22,4 Monate x 12 Monate = 305.000 €.
- bei § 35a ambulant:
59 Fälle (31. Dezember 2022) x 1.900 € x 10,7 Monate (überdurchschnittliche Hilfedauern 2019 bis 2022) = 1,2 Mio. €, umgerechnet auf ein Jahr 1,2 Mio. € : 35,7 Monate x 12 Monate = 403.000 €.

Lange Verweildauern in Heimen können vermieden oder verkürzt werden, wenn Alternativen (insbesondere Vollzeitpflege und Betreutes Wohnen) stärker genutzt würden. Sofern es gelänge, die durchschnittliche Hilfedauer bei der Heimerziehung auf den Durchschnittswert der kreisfreien Städte zu verkürzen, könnten überschlägig weitere **250.000 €**³⁴² jährlich eingespart werden. Näheres kann den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Steuerungsbemühungen zur Verkürzung der Verweildauer in Heimen, z. B. durch Umwandlung in Pflegeverhältnisse, betreute Wohnformen oder eine schnellere Rückführung in den elterlichen Haushalt mit ambulanter Nachbetreuung, waren weder in den Hilfeplänen noch in Aktenvermerken dokumentiert. Über ein Rückführungskonzept verfügte das Jugendamt nicht.

Da Heimerziehungen sehr kostenintensiv sind und außerhalb der Familie stattfinden, sollten die Laufzeiten der Hilfen möglichst niedrig gehalten werden. Im Rahmen der Fortschreibung der Hilfeplanung bei Heimunterbringungen sind Erwägungen zu einem fachlich vertretbaren Wechsel der Hilfeart, etwa zur Vollzeitpflege oder sonstigen betreuten Wohnformen, von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Hilfestellung.³⁴³ Ist die Herstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie möglich, sollte die Rückführung von vorneherein das Ziel der Hilfe sein, in die Hilfeplanung aufgenommen und mittels begleitender Hilfen vorbereitet werden.³⁴⁴ Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollten dabei auf ein aktives Rückkehrmanagement beim durchführenden Leistungserbringer achten. Auch im Hinblick auf § 37c Abs. 2 SGB VIII und die vorzunehmende Perspektivklärung erscheint ein Rückführungskonzept³⁴⁵ geboten.

Die Stadt sollte ein eigenes Konzept für Rückführungen erstellen. Entsprechende Überlegungen zu fallbezogenen Rückkehr Optionen sollten dokumentiert werden.

Äußerung der Verwaltung:

Es sei beabsichtigt, ein entsprechendes Konzept nach Möglichkeit zeitnah zu erarbeiten.

Die Ausführungen lassen offen, ob die empfohlene Dokumentation von Rückkehr Optionen mittlerweile vorgenommen wird.

67 Hierüber und den Fortschritt bei der Erstellung eines Rückkehrkonzepts bitten wir noch zu berichten.

³⁴² Ermittlung des jährlichen Einsparpotentials unter Zugrundelegung durchschnittlicher Heimkosten von 6.500 € monatlich und der rein rechnerischen Annahme, dass in sämtlichen Fällen Anschluss Hilfen mit durchschnittlichen Aufwendungen von 2.500 € monatlich zu leisten wären. Berechnung des Einsparpotentials:
51 Fälle (31. Dezember 2022) x 4.000 € x 2,2 Monate (überdurchschnittliche Hilfedauern 2019 bis 2022) = 450.000 €, umgerechnet auf ein Jahr 450.000 € : 21,4 Monate x 12 Monate = 252.000 €.

³⁴³ Kommunalbericht 2011, Nr. 3 Tz. 5.4.

³⁴⁴ Z. B. Elterngespräche in der Einrichtung, Familienberatung u. ä. Auch bei der Auswahl des Leistungsanbieters sollte darauf geachtet werden, dass die Rückkehrarbeit konzeptioneller Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist.

³⁴⁵ Ein entsprechendes Konzept könnte z. B. folgendes beinhalten: Voraussetzungen, Ausschlusskriterien und Rahmenbedingungen der Rückführung sowie die Darstellung des Rückführungsprozesses.

Die Stadt verfügte über den eigenen Spezialdienst „Ambulante Erziehungshilfe der Stadt Speyer“ (AEH), der mit drei Sozialpädagogen besetzt war und ambulante Erziehungsbeistandschaften (§§ 30, 41 SGB VIII) und ISE-Betreuungen (§§ 35, 41 SGB VIII, meist mit Verselbstständigungen in städtischen Wohnungen) durchführte. Nur in einem Drittel der seit 2020 neu betreuten Fälle fand eine Umsteuerung aus stationären Hilfeformen (§§ 33, 34 SGB VIII) in Schutzhilfewohnungen statt.

Neben Heimen angegliederten Außenwohngruppen sind betreute Wohnformen (Unterbringung in Wohngemeinschaften oder eigenen Wohnungen) in passenden Fällen älterer Jugendlicher und junger Volljähriger besonders geeignet, diese auf ihre Verselbstständigung vorzubereiten. Ein zu spät begonnener sukzessiver Verselbstständigungsprozess ist für junge Menschen mit Risiken behaftet, da die anschließend greifenden Hilfesysteme des SGB II und SGB XII keine vergleichbaren individuellen Hilfen mehr gewährleisten können³⁴⁶.

Auch ältere Jugendliche können – soweit pädagogisch vertretbar – bereits in einer eigenen Wohnung mit individuell notwendiger Betreuung in ambulanter Form³⁴⁷ oder in einer sonstigen betreuten Wohnform verselbstständigt werden. Die frühzeitig vorbereitete Hinführung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ist nicht nur im Interesse der Leistungsempfänger, sondern kann auch zu einer deutlichen Kostenreduktion führen.

Die eigenen sozialpädagogischen Fachkräfte sollten vorrangig für die Verselbstständigung von älteren Jugendlichen eingesetzt werden. Mit „reinen“ Erziehungsbeistandschaften (ohne vorherige stationäre Unterbringung) können freie Träger beauftragt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde künftig konsequenter beachtet.

Der Anteil der Vollzeitpflegefälle an allen Hilfen zur Erziehung war in der Stadt Speyer 2021 (mit 11,3 %) im Verhältnis zu allen anderen kreisfreien Städten am niedrigsten (Durchschnitt 19,6 %, bei einer Spanne von 11,3 % bis 30,6 %). Mit 12,9 % im Jahr 2022 war der Anteil weiterhin sehr niedrig.³⁴⁸

Für zeitlich befristete Unterbringungen standen dem Jugendamt bisher nur sehr wenige Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Die Verwaltung hatte Bereitschaftspflege nur für jüngere Kinder vorgesehen.

Das Angebot war nach der Gesamtzahl und hinsichtlich älterer in Betracht kommender Kinder und Jugendlicher ausbaufähig. Die personellen Ressourcen im ASD (und damit auch im Pflegekinderdienst) ermöglichen es, sich verstärkt mit der Gewinnung neuer

³⁴⁶ Die intensive Betreuung, beispielsweise durch einen Bezugsbetreuer nach dem SGB VIII, ist im SGB II oder SGB XII nicht vorgesehen. Dort ist allenfalls finanzielle Unterstützung und Beratung (insbesondere in Bezug auf Beruf und Ausbildung) möglich.

³⁴⁷ I. d. R. über § 30 SGB VIII, ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII, durch einen Erziehungsbeistand. Der Lebensunterhalt ist ggf. über das SGB II sicherzustellen; insoweit handelt es sich bei sonstigen betreuten Wohnformen nicht um stationäre Unterbringungen im Sinne des SGB II.

³⁴⁸ Profil für die Stadt Speyer (2021 und 2022) – Tabelle 21.

Vollzeitpflegestellen zu befassen.³⁴⁹ Das gilt insbesondere, wenn unzuständig bearbeitete Fälle zeitnah abgegeben werden (vgl. Nr. 14.3.11). Die Bemühungen sollten sich auch auf das Anwerben von Bereitschafts- bzw. Kurzzeitpflegestellen erstrecken.

Die Möglichkeiten, Heimunterbringungen in pädagogisch vertretbaren Fällen durch die Gewährung von Vollzeitpflege zu vermeiden oder frühzeitiger zu beenden, sollten stärker genutzt werden. Dazu sollten auch die Bemühungen zur Akquise von Pflegefamilien weiter intensiviert und ausgebaut werden.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde angestrebt.*

14.4.3 Hilfeplanung

14.4.3.1 Fortschreibungszeiträume

Hilfeplanfortschreibungen im Sinne von § 36 Abs. 2 SGB VIII sollten nach jugendamtsinterner Regelung (Verfahrensablauf der Hilfeplanung) halbjährlich, mindestens aber jährlich und im Bedarfsfall zeitnah und öfter, stattfinden. Dabei sollte spätestens bei Beginn der Hilfe ein erster „kurzer Hilfeplan“ und nach drei Monaten ein „differenzierter Hilfeplan“ erstellt werden. Die stichprobenweise Überprüfung zeigte, dass die Hilfeplanung bei Neufällen (und auch beim Wechsel der Hilfeart) vor bzw. zeitnah zu Hilfebeginn vereinzelt unterblieb.³⁵⁰ Turnusmäßige Fortschreibungen unterblieben oftmals, wodurch die Zeitabstände zwischen den Hilfeplänen häufig länger als ein Jahr waren.³⁵¹ In Einzelfällen fanden über zwei Jahre lang keine Hilfeplangespräche statt.³⁵²

Der erste Hilfeplan ist grundsätzlich vor Beginn der Hilfe zu erstellen, zumindest aber in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz SGB VIII soll die im Rahmen der Hilfeplanung gewählte Hilfeart regelmäßig auf ihre Eignung und Notwendigkeit überprüft werden. Dies geschieht im Rahmen einer kontinuierlichen Fortschreibung des Hilfeplans. Die Fortschreibung ist grundsätzlich in Halbjahresabständen geboten, um flexibel auf Veränderungsbedarfe reagieren zu können.

³⁴⁹ Die Stadt wies in ihrem ASD (einschließlich Pflegekinderdienst) eine deutlich unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (39 Fälle) liegende Fallbelastung je Vollzeitkraft (31 Fälle) auf. Im Landesdurchschnitt lag dieser Wert bei 45 Fällen. Profil für die Stadt Speyer (2022) – Tabelle 49.

³⁵⁰ Beispiele:

- Zehn Monate nach dem Wechsel eines volljährigen Pflegekinds (Az. 4-440.00023 / 442-310) aus der Pflegefamilie in die AEH der Stadt zum 15. Mai 2022 war noch keine Hilfeplanfortschreibung erfolgt.
- Für eine junge Volljährige (Az. 4-440.00009 / 442-300), die vor Hilfebeginn im Januar 2022 sexuell missbraucht worden war, hatte ein Jahr später noch kein Hilfeplangespräch stattgefunden.
- Eine Jugendliche (Az. 4-440.00113 / 442-320) wurde nach mehreren stationären Heimaufenthalten (§ 34 SGB VIII) im November 2021 über die AWO Mannheim in einer stationären Auslandsmaßnahme untergebracht. Das Jugendamt bewilligte die Erziehungshilfe in Polen als Betreutes Wohnen nach § 34 SGB VIII auf unbestimmte Dauer.

³⁵¹ Z. B. Az. 4-440.00001 / 442-320, 4-440.00002 / 442-320, 4-440.00007 / 442-310, 4-440.00008

³⁵² Az. 4-440.00013

Zu Beginn der Hilfe bis zu ihrer Stabilisierung sowie nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls können auch wesentlich kürzere Fortschreibungsintervalle angezeigt sein.³⁵³ Längere Intervalle von bis zu einem Jahr kommen allein bei auf Dauer angelegten Hilfen, z. B. bei der Vollzeitpflege, in Betracht. Dem entspricht auch die jugendamtsinterne Regelung.

Nur eine sachgerechte Hilfeplanung und ihre zeitgerechte Fortschreibung bieten die Gewähr dafür, dass Hilfen wirtschaftlich und zielgerichtet erbracht werden. Da eine alsbaldige Beendigung von Hilfen nicht im wirtschaftlichen Interesse der freien Träger liegt, werden Leistungen sonst ggf. länger als notwendig erbracht. Die unregelmäßige Hilfeplanung trägt mit zu den überdurchschnittlich langen Hilfedauern bei.

- 68** Hilfepläne sind zeitnah zu erstellen und entsprechend den internen Regelungen regelmäßig fortzuschreiben.

14.4.3.2 Inhalte

In den Hilfeplänen waren häufig nur wenige Ziele eingetragen und diese teilweise ungenau formuliert bzw. nur global beschrieben. Zum Teil wurden bei Fortschreibungen einzelne Geschehnisse des vergangenen Bewilligungszeitraums aufgelistet und die Ziele des letzten Hilfeplans übernommen. Konkrete Umsetzungsschritte, Handlungsziele und Festlegungen zu zeitlichen Abläufen fehlten oftmals. Eine Kontrolle der Zielerreichung sowie eine Bewertung der Leistungen des freien Trägers und der Wirkung der Hilfen auf die Leistungsempfänger waren regelmäßig nicht dokumentiert.

Hilfepläne sollen eindeutig messbare Handlungsziele, die jeweiligen Umsetzungsschritte sowie den zeitlichen Ablauf der Hilfe für alle Beteiligten festlegen. Bei der Terminierung von Feinzielen ist darauf zu achten, dass die zeitlichen Vorgaben erreichbar sind. Für die Beteiligten müssen konkrete Handlungsschritte bzw. Arbeitsaufträge festgelegt werden. Diese sind schriftlich zu fixieren. Die Wirksamkeit der Leistungen der freien Träger ist stetig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- 69** In den Hilfeplänen sollten wesentlich konkretere Zielvorgaben festgelegt und deren Einhaltung überwacht und dokumentiert werden.

Die Hilfepläne enthielten keine Angaben zu den voraussichtlichen Kosten der vorgesehenen Hilfen zur Erziehung. Auch in Fällen, die zu hohen Aufwendungen für die Stadt führten, wurden keine Begründungen angeführt, warum keine kostengünstigeren Alternativen in Betracht kommen. Aus den Akten ergab sich nicht, dass in diesen Fällen überhaupt andere Hilfen erwogen wurden.

³⁵³ Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung: Empfehlungen zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 2. Juli 2007. Die Empfehlungen können im Internet unter www.lsjv.rlp.de abgerufen werden.

- 70** In die Hilfeplanung sollten auch die Kosten der in Frage kommenden Hilfen aufgenommen werden.³⁵⁴ Zumindest bei Fremdunterbringungen sollte auch festgehalten werden, warum eine andere, kostengünstigere Maßnahme nicht ausreicht.

*Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 68 bis 70:
Dies werde künftig beachtet.*

³⁵⁴ Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Randnummer 38 zu K § 36.

15 Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen

15.1 Beitragsfähige Ausbaumaßnahmen

Die Stadt hatte in den Jahren 2014 bis 2017 die Salzgasse, die Schrannengasse und das Geschirrplätzchen ausgebaut.³⁵⁵ Die Baukosten beliefen sich auf insgesamt 162.000 €. ³⁵⁶ Ausbaubeiträge erhob die Stadt nicht. Offensichtlich hatte die Verwaltung die Beitragsfähigkeit der baulichen Maßnahmen übersehen. Die sachlichen Beitragspflichten sind 2017 entstanden. Die Festsetzungsverjährung ist Ende 2021 eingetreten.

Der Beitragsverzicht war rechtswidrig, da nach der Ausbaubeitragssatzung die Erhebung pflichtig war.³⁵⁷

Äußerung der Verwaltung:

Die genannten Maßnahmen seien weniger durch ein Ausbaubedürfnis (als Folge des Straßenzustands) ausgelöst, sondern vielmehr aus Gründen der Stadtgestaltung (Verschönerung) umgesetzt worden. Sie seien daher nicht beitragsfähig gewesen.

Hierzu wird bemerkt:

Der Ausbau der Schrannengasse erfüllte die Merkmale einer Erneuerung. Der stark beschädigte Fahrbahnbelag wurde durch eine Natursteinpflasterdecke ersetzt. Darüber hinaus bewirkte der Einbau einer Entwässerungsrinne eine Verbesserung der Straßenentwässerung. Auch das war beitragsfähig.

Bei der Salzgasse baute die Stadt die Fahrbahn und die zuvor erhöht abgesetzten Gehwege zu einer niveaugleichen Fläche aus. Das entsprach dem Tatbestand der Verbesserung, da die Straße dadurch ihre Funktion als Fußgängerzone erhielt.³⁵⁸ Im Übrigen wurde auch hier wie in der Schrannengasse die Straßenentwässerung verbessert.

Bei dem Ausbau des Geschirrplätzchens kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage erneuert wurde. Das entsprach auch Einschätzungen der Verwaltungskräfte während der örtlichen Erhebungen.

Durch den Eintritt der Festsetzungsverjährung können die einmaligen Ausbaubeiträge nicht mehr erhoben werden. Unter Annahme eines städtischen Anteils von 50 % an den beitragsfähigen Kosten, sind der Stadt **Einnahmeausfälle** von überschlägig **81.000 €** entstanden.

³⁵⁵ Der Rechnungshof befasst sich ggf. auch mit bereits länger zurückliegenden Ausbaumaßnahmen, wenn diese sich auf den jeweiligen Prüfungszeitraum (hier die Jahre ab 2018) auswirken.

³⁵⁶ 69.953 € für die Salzgasse, 26.301 € für die Schrannengasse und 66.347 € für das Geschirrplätzchen. Dabei wurden nur die Kosten für einen Standardausbau berücksichtigt und nicht die deutlich höheren tatsächlichen Kosten für den Ausbau mit Naturpflastersteinen. Diese waren mangels Erforderlichkeit nicht beitragsfähig.

³⁵⁷ § 1 Abs. 1 Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 9. Dezember 2016. Diese Satzung ist mittlerweile außer Kraft getreten. Die Stadt erhebt seit dem Jahr 2024 wiederkehrende Ausbaubeiträge (Satzung vom 15. Dezember 2023).

³⁵⁸ Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Auflage, § 32 Rn. 51.

71 **Deren Ausgleich ist anzustreben.**³⁵⁹

In den Jahren 2018 bis 2022 baute die Stadt in fünf Straßen Mischwasserkanäle zum Teil auf größeren Teilstrecken der Straßen aus.³⁶⁰ Die Kanäle dienten auch der Straßenoberflächenentwässerung. Den Ausbau führte die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt durch. Die Stadt hat als Straßenbaulastträger anteilig die Kosten, die auf die Straßenoberflächenentwässerung entfielen, zu übernehmen. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung hat allerdings von der Stadt keine einmaligen Investitionskostenzuschüsse für diese Maßnahme angefordert. Die Kosten wurden stattdessen in das laufende jährliche Entgelt des Straßenbaulastträgers einbezogen, das die Stadt an ihren Abwasserbetrieb entrichtete. Ausbaubeiträge zur Finanzierung ihrer Aufwendungen konnte die Stadt daher nicht erheben.

Die Straßenoberflächenentwässerung ist eine Teileinrichtung der Straße, für deren Ausbau Beiträge zu erheben sind.³⁶¹ Das gilt selbst dann, wenn lediglich selbstständige Bestandteile der Straßenentwässerung und nicht auch weitere Teileinrichtungen der Straße ausgebaut werden.³⁶² Demnach kann die Sanierung eines Kanals, der auch Oberflächenwasser von Fahrbahnen und Gehwegen aufnimmt, als ausbaubeitragsfähige Erneuerung bewertet werden, wenn

- die übliche Nutzungsdauer der Kanäle abgelaufen ist,
- Erneuerungsbedarf besteht und
- die baulichen Maßnahmen über Unterhaltung und Instandhaltung hinausreichen.

Eine Kanalsanierung mittels des sog. Inlinerverfahrens reicht aus.³⁶³ Es ist nicht erforderlich, dass sich die Ausbaumaßnahme auf die ganze Länge der Verkehrsanlage erstreckt. Die Beitragspflicht entsteht bereits, wenn eine Teilstrecke ausgebaut wird. Ob es sich dabei um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme handelt, ist anhand des Ausmaßes der Arbeiten an der Verkehrsanlage sowie nach qualitativen und funktionalen Gesichtspunkten zu beurteilen.³⁶⁴ Werden für den Ausbau keine Beiträge gefordert, trägt die Stadt die Kosten in voller Höhe. Ihr entstehen dadurch **Einnahmeausfälle**.³⁶⁵

³⁵⁹ Die Verwaltung wurde im Rahmen der örtlichen Erhebungen darauf hingewiesen, dass Ansprüche gegen die Eigenschadenversicherung bis Ende 2023 verjähren.

³⁶⁰ Wormser Landstraße, Brunckstraße, Otterstadter Weg, Waldseer Straße und Lauergasse.

³⁶¹ OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 3. Oktober 2001 – 6 A 11317/01.OVG und vom 22. Februar 2002 – 6 B 10082/02.OVG.

³⁶² Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 12. März 1990 – 9 M 97/89, Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 293.

³⁶³ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5. Juli 2007 – 6 B 10430/07.OVG.

³⁶⁴ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. März 2007 – 6 A 11637/06.OVG, (juris Rn. 14 ff.).

³⁶⁵ Auf die Pflicht zur Beitragsfinanzierung solcher Kanalsanierungen hat der Rechnungshof bereits im Kommunalbericht 2016 (Nr. 6.4) hingewiesen.

Diese betragen allein **für fünf Ausbaumaßnahmen**³⁶⁶ überschlägig **47.000 €**.³⁶⁷

Die Kosten für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung sind künftig bei der Beitragsfestsetzung zu berücksichtigen. Dazu ist es erforderlich, dass der Eigenbetrieb die Kosten der Kanalsanierung nicht durch laufende, sondern durch einmalige Entgelte anfordert.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man künftig nachkommen.

72 Es wird um Mitteilung gebeten, ob hierfür inzwischen die Voraussetzungen geschaffen wurden.

Die Stadt rüstete in mehreren Straßen oder Teilstrecken die Straßenbeleuchtung auf LED-Technik um.³⁶⁸ Gegenstand der von 2018 bis 2022 durchgeführten Maßnahmen war der Austausch der Leuchtaufsätze (kompletter Leuchtenkopf einschließlich Lampen und Vorschaltgeräte) unter Verwendung der bestehenden Masten. Insgesamt entstanden für die technische Umstellung Kosten von 73.500 €. Die Stadt sah generell von einer Beitragserhebung ab. Auch in weiteren Straßen war vorgesehen, die Leuchten umzurüsten.

Beitragsfähig können auch Maßnahmen sein, die sich nicht auf die gesamte Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“, sondern auf selbstständige Bestandteile derselben erstrecken.³⁶⁹ Der Leuchtaufsatz mit Leuchtmittel, Lichtlenkung (Reflektor) und Vorschaltgerät ist ein solch selbstständiger Bestandteil.³⁷⁰

Die Maßnahme muss sich als Erneuerung oder Verbesserung darstellen. Ob die von der Maßnahme betroffenen Bestandteile der Teileinrichtung verschlissen sind, ist lediglich im Fall einer Erneuerung rechtserheblich, nicht aber im Fall einer Verbesserung.

366

Maßnahme	Gesamtkosten	Beitragsfähiger Aufwand
		- € -
Wormser Landstraße	164.749	34.596
Brunckstraße	131.436	27.601
Otterstadter Weg	30.759	6.459
Waldseer Straße	28.223	14.111
Lauergasse	14.847	14.847

³⁶⁷ Unter Zugrundelegung der in § 4 der Ausbaubeitragssatzung vom 9. Dezember 2016 festgelegten Gemeindeanteile am beitragsfähigen Aufwand. Auch in früheren Ausbaumaßnahmen, bei denen Kanäle der Straßenoberflächenentwässerung saniert wurden, sind Einnahmehausfälle entstanden. Das betraf zum Beispiel den Ausbau der Großen Himmels-gasse (Einnahmehausfall überschlägig 12.000 €) sowie den Ausbau der Johannesstraße und der Armbruststraße (Einnahmehausfälle überschlägig 20.000 €).

³⁶⁸ Zum Beispiel Allerheiligenstraße, Blaulstraße, Heinkelstraße und Industriestraße. Die übrigen von der Umrüstung betroffenen Straßen sind der Verwaltung bekannt.

³⁶⁹ Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Auflage, § 32 Rn. 40.

³⁷⁰ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Januar 2020 – 6 A 10583/19, (juris Rn. 5).

Der Austausch der Leuchenaufsätze dürfte regelmäßig zu einer Verbesserung im Sinne des Beitragsrechts führen. Das setzt eine Qualitätserhöhung der Straßenbeleuchtung voraus. Eine solche bemisst sich nach Helligkeit, Gleichmäßigkeit und Blendungsbegrenzung. Dabei müssen nicht bei allen drei Merkmalen günstigere Werte erreicht werden.³⁷¹

Die Umrüstung auf LED-Technik führt in aller Regel dazu, dass die Straßen gleichmäßiger ausgeleuchtet werden. Zudem wird häufig auch die Beleuchtungsstärke erhöht. Darüber hinaus verbessert sich die Betriebssicherheit, da auch beim Ausfall einzelner LED die Leuchte nicht komplett ausfällt.

Liegen die Voraussetzungen einer Erneuerung oder Verbesserung vor, entsteht die Beitragspflicht unabhängig davon, dass die Maßnahmen ggf. aus anderen Gründen durchgeführt wurden (Energieeinsparung, Förderung).

Der Stadt sind bisher **Einnahmen** in Höhe von überschlägig **41.000 €** entgangen.³⁷²

Sofern möglich, sollten die einmaligen Beiträge noch erhoben werden.³⁷³ Spätestens nach der Umstellung der Beitragserhebung von den einmaligen Beiträgen auf wiederkehrende Beiträge sind diese Kosten in den beitragsfähigen Aufwand einzubeziehen.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Nacherhebung werde geprüft, sobald das Sachgebiet personell hierzu in der Lage sei.

- 73** Die Äußerung lässt offen, ob solche Kosten künftig beim beitragsfähigen Aufwand berücksichtigt werden. Das ist noch mitzuteilen. Sofern eine Nacherhebung an personellen Vakanzes scheitert, wäre zur Vermeidung verjährungsbedingter Beitragsausfälle zu erwägen, die Abteilung 140 – Recht hiermit zu beauftragen.

15.2 Beitragsfähiger Ausbaaufwand

Die Stadt hatte bei einzelnen der geprüften Ausbaumaßnahmen³⁷⁴ keine Fremdfinanzierungskosten bei der Ermittlung der beitragsfähigen Kosten einbezogen und somit auch nicht bei der Erhebung der endgültigen Beiträge geltend gemacht.

Zu den beitragsfähigen Aufwendungen gehören auch die Fremdfinanzierungskosten. Durch die Nichtberücksichtigung dieser Kosten werden die Ausbaubeiträge zu niedrig festgesetzt und der Stadt entstehen dadurch Einnahmeausfälle.

³⁷¹ Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Auflage, § 32 Rn. 98.

³⁷² Dabei wurden davon ausgegangen, dass 80 % der Kosten beitragsfähig waren bei einem Gemeindeanteil von 30 %.

³⁷³ Nach § 15 Abs. 2 der Ausbaubeitragssatzung vom 15. Dezember 2023 bleiben Beitragsansprüche, die nach zuvor geltenden Beitragssatzungen entstanden sind, von der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge ab 2024 unberührt.

³⁷⁴ Lauergasse, Am Schöneck und Große Himmelsgasse.

- 74** In zukünftigen Fällen sind – auch im Hinblick auf das inzwischen gestiegene Zinsniveau – die Fremdfinanzierungskosten in den beitragsfähigen Aufwand einzubeziehen.

15.3 Bekanntgabe der Bescheide

Die Stadt stellte sowohl die Vorausleistungs- als auch die endgültigen Bescheide förmlich mittels Postzustellungsurkunde zu. Das führte zu vermeidbarem Personal- und Sachaufwand.

Eine förmliche Zustellung der Bescheide ist i. d. R. nicht erforderlich³⁷⁵ und bei anderen Kommunen auch nicht üblich. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen könnte dies erwogen werden, etwa wenn die Bescheide erst kurz vor dem Eintritt der Festsetzungsverjährung erlassen werden.

- 75** Es wird empfohlen, die Bescheide grundsätzlich durch einfachen Brief zu versenden.

15.4 Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung (Einzeleinrichtungen) in der Schützenstraße sowie der Johannes- und der Armbruststraße

Im Zuge der Sanierung der Mischwasserkanäle in den o. a. Straßen hat die Stadt auch Schachtabdeckungen und Verbindungsleitungen von den Sinkkästen zum Mischwasserkanal erneuern lassen. Die Aufwendungen hierfür betragen 32.937 € für die Schützenstraße und 28.309 € für die beiden anderen Straßen. Davon hat die Stadt lediglich 5.764 € bzw. 5.000 € in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen. Sie ging dabei davon aus, dass jeweils lediglich 17,5 % der Kosten beitragsfähig gewesen seien.

Diese Annahme traf nicht zu. Die Abwassereinrichtungen dienten der Straßenoberflächenentwässerung und nicht der Entwässerung der angrenzenden Grundstücke. Eine Aufteilung der Kosten zwischen Entwässerung der Straßen und Entwässerung der Grundstücke war demnach sachwidrig. Die Kosten hätten somit in Höhe von 16.468 €³⁷⁶ bzw. 28.309 € in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen werden müssen.

- 76** Sofern künftig solche Einzeleinrichtungen ausgebaut werden, sie die Kosten in zulässiger Höhe beim beitragsfähigen Aufwand zu berücksichtigen.

*Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 74 bis 76:
Dem werde man nachkommen.*

³⁷⁵ Dementsprechend sah die Ausbaubeitragssetzung lediglich vor, dass die Beiträge und Vorausleistungen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden.

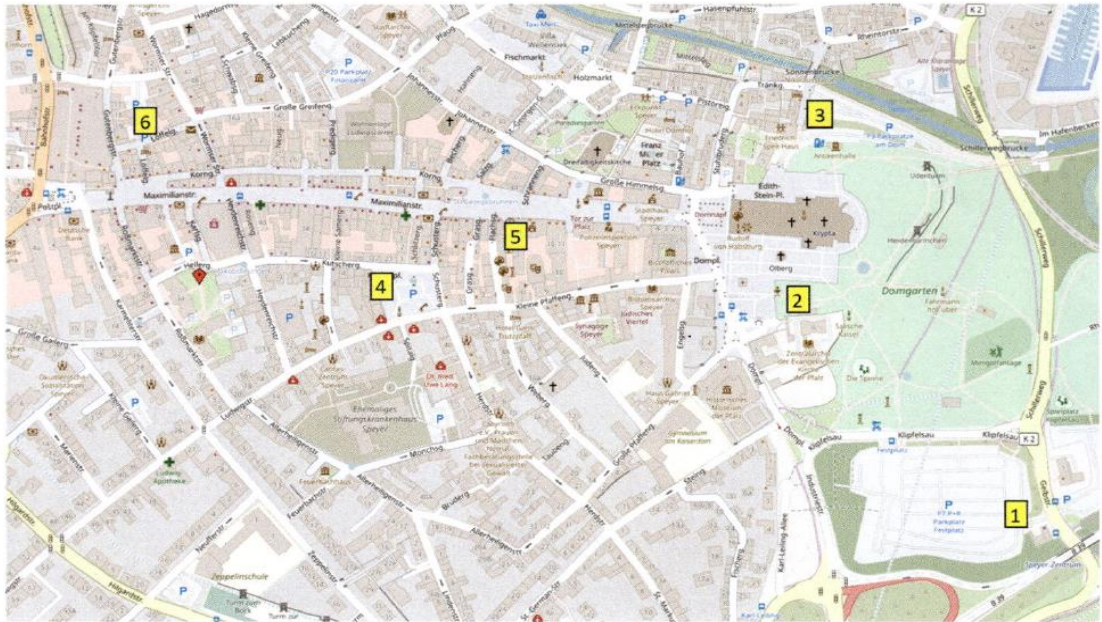
³⁷⁶ Die Ausbaumaßnahme diene auch der Fahrbahnenentwässerung. Da die Schützenstraße eine klassifizierte Straße ist, sind die auf die Fahrbahn entfallenden Kostenanteile (etwa die Hälfte der Aufwendungen) nicht beitragsfähig.

16 Öffentliche kommunale Toilettenanlagen

Die Stadt verfügte über insgesamt zwölf öffentliche Toilettenanlagen. Fünf davon lagen nur wenige Gehminuten voneinander entfernt.³⁷⁷ Sie befanden sich im Stadtzentrum mit zahlreichen weiteren Einrichtungen, die in der Regel auch über Toiletten verfügten.

Aus der nachfolgenden Abbildung gehen die Standorte der zentral gelegenen Toilettenanlagen hervor.³⁷⁸

Innenstadtbereich



Die Bewirtschaftung der Einrichtungen einschließlich der Reinigung hatte die Stadt vertraglich einem Dienstleister übertragen.³⁷⁹

³⁷⁷ Toilettenanlagen Oberer Domgarten, Nikolausgasse, Königsplatz (nur an Markttagen), Rathaus/Kulturhof und Löffelgasse.

³⁷⁸ Innerstädtische Toilettenanlagen (zusätzlich ist noch die auf dem Festplatz befindliche Einrichtung aufgenommen). Einige der Anlage sind an bestimmten Feiertagen länger geöffnet.

Öffentliche Toilettenanlagen mit Angaben zu Öffnungszeiten und Barrierefreiheit

1	Festplatz	ganzjährig	08:00-20:00 Uhr	barrierefrei
		April-September	09:00-19:30 Uhr	barrierefrei
2	Oberer Domgarten	Oktober-März	09:00-17:00 Uhr	
3	Nikolausgasse	April-Oktober	08:00-20:00 Uhr	
4	Königsplatz (Schulergasse)	ganzjährig	06:00-15:00 Uhr (nur an Markttagen)	
		Oktober-Mai	08:00-20:00 Uhr	barrierefrei
5	Rathaus/Kulturhof	Juni-September	08:00-23:00 Uhr	
6	Löffelgasse	April-Oktober	08:00-20:00 Uhr	barrierefrei

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Angaben der Stadt Speyer.

³⁷⁹ Die bauliche Unterhaltung sowie die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen oblag der Stadt.

Die zwölf Bedürfnisanstalten verursachten nach den Unterlagen der Stadt Kosten von 89.000 €³⁸⁰ jährlich. Darin waren Abschreibungen für die Gebäude und Verwaltungskosten nicht enthalten. Folglich war davon auszugehen, dass die tatsächlichen Aufwendungen höher lagen.

Der Stadt lagen keine Angaben zur Auslastung der Toilettenanlagen vor. Insoweit war der Bedarf für die jeweiligen Standorte nicht belegt. Nach Einschätzung der Verwaltung wären die dazu erforderlichen Erhebungen personal- und damit kostenintensiv.

Dem kann nicht gefolgt werden. Der Markt bietet zu vertretbaren Beschaffungskonditionen drahtlose, batteriebetriebene Personenzählssysteme an, deren Daten ohne größeren Aufwand ausgelesen werden können.

Insbesondere im touristisch frequentierten Innenstadtbereich ist es sachgerecht, ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Toilettenanlagen vorzuhalten. Im Hinblick auf den mit den Einrichtungen verursachten Zuschussbedarf sowie die räumliche Nähe der Anlagen³⁸¹ ist jedoch der Umfang des Angebots in Frage zu stellen.

77 Aufgrund des mit den Toilettenanlagen verbundenen finanziellen Aufwands sollte die Notwendigkeit der Einrichtungen geprüft und diese – soweit nicht erforderlich – geschlossen werden. Die Schließung von wenigstens einer innerstädtischen Toilettenanlage wird als möglich erachtet (**Aufwandminderung** von überschlägig **7.000 € jährlich**).

Die Stadt erhob keine Entgelte für die Nutzung der Toiletten. Die Verwaltung begründete dies u. a. mit dem aus ihrer Sicht nicht vertretbaren Aufwand für die technische Nachrüstung (Münztüröffner), die Bearbeitung von Störungen, die Behebung von Diebstahl- und Vandalismusschäden sowie für die Entleerung der Münzvorrichtungen.

Die Stadt ist gehalten, ihre Leistungen vorrangig durch gesonderte Entgelte zu finanzieren.³⁸² Davon kann abgesehen werden, wenn Entgelte für die Toilettennutzung nicht mit einem Deckungsbeitrag für die Kosten der Einrichtungen verbunden wären, sondern ihrerseits nur zu zusätzlichem Aufwand führen würden. Davon ist jedoch nicht auszugehen. Die lediglich pauschalen Einwände der Verwaltung rechtfertigen keinen Entgeltverzicht. Dass (einmaliger) Aufwand³⁸³ für die Nachrüstung der Anlagen anfällt, reicht nicht aus, um dauerhaft auf Einnahmen zu verzichten. Aufwandsbedenken beim Einsatz von Münzvorrichtungen lässt sich begegnen, indem – zumindest vereinzelt – Systeme der bargeldlosen Zahlung installiert werden. Im Übrigen erheben die Städte Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße zum Teil Entgelte für ihre öffentlichen Toiletten. Nach dortiger Auffassung führen potenzielle Störungen oder Beschädigungen an Münzeinrichtungen nicht dazu, dass deren Einsatz im Ergebnis unwirtschaftlich wird.

³⁸⁰ Kosten für den Betreibervertrag, Strom, Wasser, Abwasser, Wärme, Gebäudeversicherung, sonstige Versicherungen, Kostenerstattungen an private Unternehmen, Aufwendungen für Unterhalt der Gebäude und Betriebsvorrichtungen.

³⁸¹ Die fünf innerstädtischen Einrichtungen waren lediglich zwischen 250 m und 450 m voneinander entfernt.

³⁸² § 94 Abs. 2 Satz 1 GemO.

³⁸³ Gegebenenfalls kann die Umrüstung im Rahmen anderweitig anstehender Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Die Stadt hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen.

Die Stadt sollte erwägen, Nutzungsentgelte für die öffentlichen Toilettenanlagen einzuführen. Das **Einnahmepotenzial** wird auf überschlägig **20.000 € jährlich** geschätzt.

Äußerung der Verwaltung:

Bauliche bzw. technische Lösungen zur Erhebung von Entgelten würden erarbeitet.

78 Das Ergebnis der Überlegungen ist noch mitzuteilen.

17 Abteilung 560 – Baubetriebshof und Stadtgrün

17.1 Straßenreinigung

17.1.1 Allgemeines und wirtschaftliche Ergebnisse

Die Reinigung öffentlicher Straßen einschließlich des Winterdienstes auf den Gehwegen³⁸⁴ oblag grundsätzlich den Eigentümern der an eine öffentliche Straße angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke.³⁸⁵ Davon ausgenommen waren Straßen im touristisch stark frequentierten Innenstadtbereich.³⁸⁶ Diese reinigte der Baubetriebshof der Stadt, wobei die Anlieger für den Winterdienst auf Gehwegen zuständig waren.³⁸⁷

Im Ergebnis war demnach die Stadt nach der Satzung – sofern sie nicht selbst Anlieger war –

- zur Reinigung der Fahrbahnen oder Teilstrecken von 28 in § 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung bezeichneten Straßen und
- zum Winterdienst (Schneeräumung und Bestreuen bei Glätte) auf den Fahrbahnen sämtlicher Straßen verpflichtet.³⁸⁸

Um ihre Reinigungsleistungen zum Teil zu finanzieren, erhob die Stadt Gebühren.³⁸⁹ Für die grundsätzlich gebührenfähigen Winterdienstleistungen forderte sie keine Entgelte.

³⁸⁴ Bei Straßen ohne Gehweg umfasste die Räum- und Streupflicht einen vergleichbaren Fahrbahnstreifen vor den jeweiligen Grundstücken (§ 1 Abs. 3 i. V. m. § 4 Straßenreinigungssatzung),

³⁸⁵ § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung.

³⁸⁶ § 1 Abs. 2 (Straßenreinigungssatzung).

³⁸⁷ § 1 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung. Schneeräum- und Streupflichten der Gehwege sind weiterhin den Grundstückseigentümern übertragen.

³⁸⁸ Hier bestanden Prioritäten, wonach bestimmte Straßen vorrangig beim Winterdienst waren.

³⁸⁹ Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Speyer vom 20. Dezember 2019.

Nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen entstanden für die Straßenreinigung (Produkt 5450 – Kommunale Straßenreinigung, Kommunaler Winterdienst) in den Jahren 2018 bis 2023 Unterdeckungen zwischen 1,0 Mio. € und 1,9 Mio. €.

Jahr	Aufwendungen	Erträge	davon Straßen- reinigungsgebühren - € -	Fehlbetrag
2018	1.344.146	144.035	92.154	1.200.110
2019	1.165.423	182.862	92.248	982.561
2020	1.722.600	143.986	92.241	1.578.614
2021	1.649.160	160.310	92.206	1.488.850
2022	2.105.854	164.658	92.067	1.941.196
2023	1.651.818	172.848	92.517	1.478.970

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Stadt Speyer.

Die Haushaltsplanung 2024 erwartete eine Deckungslücke von 2,0 Mio. €, diejenige des Jahres 2025 von 2,1 Mio. €.

Das Produkt enthielt sowohl Finanzdaten für die gebührenpflichtige Straßenreinigung als auch solche für weitere Reinigungsleistungen, wie zum Beispiel für die Fahrbahnreinigung nach Unfällen, Sonderreinigungen nach Wochenmärkten, die Reinigung von Gehwegen vor städtischen Grundstücken sowie die Aufwendungen für die Durchführung des Winterdienstes. Aufwendungen, Erträge und Ergebnisse der gebührenpflichtigen Straßenreinigung waren daher nicht ohne Weiteres erkennbar.

Äußerung der Verwaltung:

Gebührenpflichtige Dienstleistungen seien derzeit ausreichend erkennbar.

Sofern die gebührenpflichtige Straßenreinigung in einem gesonderten Produkt dargestellt würde, lägen bessere Steuerungsgrundlagen vor und die – überfällige – Kalkulation von Straßenreinigungsgebühren (vgl. Nr. 17.1.3) würde erleichtert.

- 79** Es sollte daher erwogen werden, Aufwendungen und Erträge sowie Aus- und Einzahlungen der gebührenpflichtigen Straßenreinigung in einem eigenen Produkt zu erfassen.³⁹⁰

17.1.2 Gebührensatzung

17.1.2.1 Gebührenmaßstab

Die Straßenreinigungsgebührensatzung sah in § 3 Abs. 2 als Gebührenmaßstab die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge vor.

Für das Ausbaubeitragsrecht hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass mangels einer gesetzlichen Grundlage "Glättungen" der Grundstücksflächen

³⁹⁰ Solchermaßen verfährt die Stadt Idar-Oberstein.

rechtlich nicht zulässig sind.³⁹¹ Entsprechendes dürfte auch für die Straßenfrontlänge gelten. Bei den Straßenreinigungsgebühren handelt es sich um artverwandte Abgaben, bei denen die Gebührenerhebung nach den gleichen Grundsätzen verläuft. Zudem bezog sich die Gerichtsentscheidung insoweit auf § 2 Abs. 1 KAG, der für alle Gebühren und Beiträge gilt. Auch das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz³⁹² (Stand Oktober 2020) enthielt keine Rundungsregelung. Nach den Erläuterungen des Spitzenverbands zu den Satzungsregelungen fehle eine Ermächtigungsgrundlage für Rundungen.

Die Satzungsregelung sollte angepasst werden.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde geprüft und den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

80 Das Ergebnis der Entscheidung ist noch mitzuteilen.

17.1.2.2 Gebührenermäßigung bei Ausfällen der Straßenreinigung

Die Satzung bestimmte in § 6 Abs. 3, dass bei vollständiger Einstellung von einem Monat oder bei eingeschränkter Leistung für weniger als drei Monate kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht.

Nach der Rechtsprechung³⁹³ ist ein Ausfall der Leistung für einen Zeitraum von zwei Monaten hinnehmbar.

Es wird empfohlen, zur Klarstellung diesen Zeitraum in die Satzung aufzunehmen.

Äußerung der Verwaltung:

Das könne umgesetzt werden, sofern die Gremien dem folgen.

81 Das Ergebnis der Entscheidungsfindung ist noch mitzuteilen.

17.1.3 Gebührenkalkulation

– Langjähriger Kalkulationsverzicht –

Die Stadt hatte die Straßenreinigungsgebühren letztmals 2012 kalkuliert. Die seitdem eingetretene Kostenentwicklung blieb folglich unberücksichtigt. Allein im Vergleich der Jahre 2018 und 2022 stiegen die Personal- und Versorgungsaufwendungen für das Produkt 5450 – Kommunale Straßenreinigung, Kommunaler Winterdienst von 782.000 € auf 957.000 € (+ 22 %). Die lineare Erhöhung der Tarifentgelte um 5,5 % ab März 2024 ist dabei noch nicht berücksichtigt.

³⁹¹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. November 2007 – 6 C 10601/07 (juris Rn. 36).

³⁹² Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Stand Oktober 2020).

³⁹³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Februar 2006 – 6 A 11037/05.OVG, (juris Rn. 35).

Zwar gab die Verwaltung im Jahr 2019 anlässlich der Neufassung der Gebührensatzung gegenüber dem Stadtrat an, dass eine Überprüfung keinen Anpassungsbedarf bei der Gebühr gezeigt habe.³⁹⁴ Das traf jedoch nicht zu. Unterlagen, aus denen die behauptete Überprüfung und das gegenüber dem Stadtrat kommunizierte Ergebnis hervorgehen, legte die Verwaltung nicht vor.

Straßenreinigungsgebühren sind Benutzungsgebühren (§ 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG). Daher sind sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG), was eine Kalkulation verlangt. Die damit verbundene Kostenrechnung muss nicht für jedes Jahr erstellt werden. Vielmehr ist es zulässig, die Kostenentwicklung der letzten drei und der kommenden drei Jahre zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG); ggf. kommen auch kürzere Zeiträume in Betracht. Ausgeschlossen ist jedoch eine Kalkulation auf der Grundlage eines Jahres mit – wie vorliegend – einer Gültigkeit für zwölf Jahre.

Der außerordentlich lange Zeitraum einer unzureichenden Kostenermittlung erfordert, dass der Gebührensatz alsbald kalkuliert und – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Feststellungen – angepasst wird. Dabei sind der Gebührenermittlung zulässige Kalkulationszeiträume zu Grunde zu legen. Allein durch die Anpassung der Gebühren an die gestiegenen Personalkosten sind **Mehreinnahmen** von überschlägig **30.000 € jährlich** zu erwarten.

Äußerung der Verwaltung:

Die erforderliche Prüfung der Stundenverrechnungssätze werde sich auch auf die Kalkulation der Gebühren auswirken.

82 Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.

– Personalkosten für Querschnittsleistungen –

Die der früheren Kalkulation zugrunde gelegten Personalkosten betrafen nur die Mitarbeiter des Baubetriebshofs, die Straßenreinigungsarbeiten durchführten. Weitere Personalkosten, zum Beispiel für die Gebührenveranlagung sowie für die Inanspruchnahme weiterer Querschnittsleistungen, blieben unberücksichtigt.

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten zählen anteilige Personal- und Sachkosten aller Organisationseinheiten, die Leistungen für die Straßenreinigung erbringen. Dies betrifft auch Querschnittsstellen, wie zum Beispiel IT, Stadtkasse sowie Personalverwaltung.

³⁹⁴ Vorlage 0102/2019 für den Stadtrat.

– Kosten für die Entleerung der Straßenabfallkörbe und die Entsorgung des dabei anfallenden Mülls –

Die Straßenabfallkörbe wurden von Mitarbeitern des Baubetriebshofs geleert und der Müll anschließend kostenpflichtig der Abfallwirtschaftseinrichtung angedient. Diese Aufwendungen wurden nicht in die damalige Kalkulation einbezogen.

Tatsächlich waren die Kosten gebührenfähig.³⁹⁵

Auf die Notwendigkeit, die vorgenannten Kosten in die Kalkulation aufzunehmen, hatte der Rechnungshof bereits in seinen Prüfungsmitteilungen vom 4. September 2012 hingewiesen.³⁹⁶ Die Verwaltung hatte daraufhin zugesagt, sie werde dies umsetzen. Tatsächlich kam sie dem jedoch bislang nicht nach.

83 Sämtliche bislang nicht berücksichtigten gebührenfähigen Kosten sind in die Kalkulation einzubeziehen.

17.1.4 Gemeindeanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung

Bei der Kalkulation aus dem Jahr 2012 setzte die Verwaltung für das Allgemeininteresse – sogenannter Gemeindeanteil – der Stadt an der Reinigung der Straßen 30 % der Kosten ab.

Dieser Gemeindeanteil an den Kosten der Reinigung der Fußgängerzone und der umliegenden innerstädtischen Straßen war zu hoch. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat selbst bei Straßen mit sehr starkem Durchgangsverkehr – Gegenstand der Entscheidung waren Reinigungsgebühren für die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße – einen Gemeindeanteil von 30 % als angemessen erachtet.³⁹⁷

Fußgängerzonen sind in erster Linie „Fußgängergeschäftsstraßen“ und dienen der Erreichbarkeit der anliegenden Geschäfte für den Kundenverkehr. Selbst wenn zu berücksichtigen ist, dass ihnen darüber hinaus eine allgemeine Verkehrs- und Kommunikationsbedeutung zukommt und sie die „Visitenkarte der Stadt“ sind, rechtfertigt das nicht, das Allgemeininteresse so hoch festzulegen wie bei einer Durchgangsstraße mit sehr starkem Durchgangsverkehr. Zudem ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung das Interesse des Durchgangsverkehrs an gesäuberten Straßen von vorneherein geringer zu bewerten ist als das Anliegerinteresse.³⁹⁸

Bei einer Reduzierung des Gemeindeanteils auf 25 % ließen sich **Mehreinnahmen** von überschlägig **7.000 € jährlich** erzielen.

³⁹⁵ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. März 2011 – 6 C 10959/10.OVG (juris Rn. 57).

³⁹⁶ Randnummer 29 der Prüfungsmitteilungen des Jahres 2012. Davon ausgenommen waren die Kosten für Entleerung und Entsorgung der Straßenabfallkörbe.

³⁹⁷ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Februar 2006 – 7 A 11037/05 (juris Rn. 32).

³⁹⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. März 2011 – 6 C 10959/10 (juris Rn. 33).

Das sollte bei der erforderlichen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Entscheidung hierüber obliege den politischen Gremien.

- 84** Auch „politische“ Gremien haben ihre Entscheidungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu treffen. Das ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Deren Ergebnis ist noch mitzuteilen.

17.1.5 Satzungswidrige Straßenreinigung

Über die im Straßenverzeichnis (§ 2 Straßenreinigungsgebührensatzung) aufgeführten Straßen hinaus reinigte die Stadt gebührenfrei Teilstrecken von nahezu 100 weiteren Straßen. Auch die Fahrbahn der Gerhart-Hauptmann-Straße wurde gereinigt. Da sich in dieser Straße der Sitz des Rechnungshofs befindet, konnte die Reinigung an mehreren Tagen dokumentiert werden, u. a. am 28. September 2023.



Aufnahme des Fahrzeugs der städtischen Straßenreinigung in der Gerhart-Hauptmann-Straße am 28. September 2023.

Der durchschnittliche jährliche Reinigungsaufwand dieser Straßen betrug rund 300.000 €.³⁹⁹

³⁹⁹ Der Betrag wurde zusammen mit der Verwaltung ermittelt.

Die Reinigung verstieß gegen die Straßenreinigungssatzung und verursachte vermeidbare Aufwendungen. Zudem führte sie dazu, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer gegenüber den Anliegern des Innenstadtbereichs bessergestellt wurden, da sie Reinigungsleistungen unentgeltlich erhielten.

Eine vergleichbare Feststellung hatte der Rechnungshof in seinen Prüfungsmitteilungen vom 4. September 2012 (dort Randnummer 25) getroffen. In seiner Äußerung hierzu hatte der damalige Oberbürgermeister mitgeteilt, dass vom Baubetriebshof die durch Satzung auf die Anlieger übertragenen Pflichten nicht mehr wahrgenommen, die Kehrpläne entsprechend geändert und die Möglichkeiten zur Aufwandminderung genutzt würden. Offensichtlich ist die Stadt dem nicht nachgekommen.

Die Stadt erbrachte satzungswidrig Reinigungsleistungen. Die dabei anfallenden Aufwendungen von jährlich 300.000 € trug sie aus allgemeinen Deckungsmitteln. Das widersprach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, wonach die Stadt für ihre Leistungen vorrangig Entgelte zu erheben hat (§ 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GemO).

Äußerung der Verwaltung:

Die Stadt sei zur Reinigung von Straßenabschnitten verpflichtet, soweit sie dort selbst Anliegerin ist. Insoweit gehe die Reinigung der Teilstrecken von etwa 100 nicht im Straßenverzeichnis aufgeführter Straßen nicht zwingend mit einem Verstoß gegen die Reinigungssatzung einher.

Im Übrigen sei davon auszugehen, dass Anlieger ihren Reinigungspflichten nicht immer in dem für die erforderliche Reinigungsqualität gebotenen Umfang nachkämen. Das betreffe zum Beispiel Radwege. Eine Kontrolle und Ahndung sei aufwändig und zudem aus Rechtsgründen nicht möglich.

Soweit es die Reinigung der Gerhart-Hauptmann-Straße betreffe, sei die Kehrmaschine ausnahmsweise zur „Vorreinigung“ eingesetzt worden, um dort anschließend die Reinigung der Sinkkästen zu ermöglichen.

Dazu wird entgegnet:

Das vom Rechnungshof ermittelte Einsparpotenzial bezog sich ausschließlich auf Reinigungsleistungen, die nicht Straßenabschnitte vor städtischen Grundstücken betrafen. Eine entsprechende Differenzierung war anhand der Unterlagen der Verwaltung möglich.

Der mit der Kontrolle satzungsrechtlicher Anliegerverpflichtungen zur Reinigung verbundene Aufwand ist kein ernsthaftes Argument für die Übernahme der Reinigung in beträchtlichem Umfang anstelle der Anlieger. Bei Pflichtverstößen kommen vielmehr eine Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit sowie der Erlass ordnungsrechtlicher Verfügungen aufgrund des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in Betracht. Es trifft zwar zu, dass nach der von der Verwaltung zitierten Rechtsprechung weder das Landesstraßengesetz noch die Straßenreinigungssatzung zum Erlass belastender Verwaltungsakte ermächtigen. Das schließt jedoch – auch nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts – den Erlass einer auf Normen des POG gestützten Verfügung nicht aus. Entgegen der Annahme der Verwaltung sind die Voraussetzungen für eine

Verfügung aufgrund von § 9 POG gegeben. Denn mit der Vernachlässigung von Reinigungspflichten wird gegen die Rechtsordnung (Straßenreinigungssatzung) verstoßen. Daher ist die polizeirechtliche Generalklausel eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Maßnahmen.⁴⁰⁰

Abgesehen davon dürfte es lebensfremd sein, dass Anlieger dermaßen ihren Pflichten nicht nachkommen, dass die Stadt die Reinigung regelmäßig übernehmen muss, indem sie die Reinigung der betroffenen Straßen in ihre Kehrpläne aufnimmt. Vielmehr setzt die Stadt durch ihre überobligatorische Reinigung wohl selbst die Ursache dafür, dass Anlieger möglicherweise von einer eigenen Reinigung absehen.

Soweit es die Kehrleistungen in der Gerhart-Hauptmann-Straße betrifft, vermögen die Ausführungen der Verwaltung ebenfalls nicht zu überzeugen. Wenn vermeintliche Schwierigkeiten bei der Sinkkastenreinigung durch starke Verschmutzungen auftreten⁴⁰¹, ist diesen nicht durch den Einsatz der Kehrmaschine zu begegnen, sondern durch entsprechende Maßnahmen gegenüber den reinigungspflichtigen Anliegern.

Selbst wenn – was nicht der Fall ist – sämtliche Erwägungen der Stadt zuträfen, müsste die Stadt die Reinigung der betroffenen Straßen satzungsmäßig übernehmen und hierfür Gebühren erheben.

- 85** Sofern die Reinigung beibehalten wird, sind die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren zu schaffen. Von den betroffenen Grundstückseigentümern sind dann Gebühren zu fordern. Dies führt zu jährlichen **Mehreinnahmen** von überschlägig **210.000 €** nach Abzug eines Gemeindeanteils. Ansonsten sind die Reinigungsleistungen einzustellen⁴⁰² und insbesondere die personellen Folgerungen zu ziehen.

17.1.6 Durchführung des Winterdienstes

17.1.6.1 Erforderlichkeit der Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen

Zur Konkretisierung der von der Stadt satzungsmäßig übernommenen Winterdienstpflichten auf Fahrbahnen bestanden Streu- und Räumpläne. Diese sahen den Winterdienst auf den Fahrbahnen von insgesamt 623 öffentlichen Straßen oder Abschnitten von Straßen vor. Je nach Priorität waren die Straßen in drei Streustufen eingeteilt. In der Regel beschränkte sich der Winterdienst auf die Fahrbahnen von 205 der in Streustufen 1 und 2 aufgenommen öffentlichen Straßen.

Kommunale Winterdienstpflichten bestehen nur im Rahmen des Zumutbaren. Sie betreffen nur diejenigen Straßen oder Straßenteile, deren witterungsangepasste Nutzung ohne Winterdienst mit Gefahren für die Verkehrsteilnehmer verbunden wäre. Danach

⁴⁰⁰ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. Januar 2010 – 1 A 10831/09 (juris Rn. 40), VG Lüneburg, Urteil vom 13. Februar 2008 – 5 A 34/07 (juris Rn. 19).

⁴⁰¹ Solche Beeinträchtigungen waren an dem dokumentierten Tag in keiner Weise erkennbar.

⁴⁰² Das gilt für Straßen, deren Reinigung auf die Anlieger übertragen werden kann.

sind vor allem weniger befahrene Anlieger- und Erschließungsstraßen von der Räum- und Streupflicht nach § 17 LStrG ausgenommen, wobei die Streupflicht auf Fahrbahnen bereits nur besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte betrifft.

Unter diesen Annahmen ist davon auszugehen, dass die Stadt den Winterdienst auf vielen Straßen der Streustufe 3 den Grundstückseigentümern der angrenzenden oder erschlossenen Grundstücke satzungsrechtlich übertragen kann.⁴⁰³

Äußerung der Verwaltung:

Die Stadt erbringe Winterdienstleistungen im Rahmen ihrer personellen Leistungsfähigkeit. Diese begrenze den Winterdienst in der Regel auf Straßen, die den Streustufen 1 und 2 zugeordnet seien.

Diese faktische Begrenzung verstärkt noch die Auffassung des Rechnungshofs, Winterdienstleistungen satzungsrechtlich nur dort vorzusehen, wo die Stadt hierzu verpflichtet ist.

- 86** Die Stadt sollte daher den Winterdienst in den Straßen einstellen, in denen er zumutbar auf die Grundstückseigentümer übertragen werden kann, oder in denen Winterdienstleistungen nicht erbracht werden müssen. Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen sind zu schaffen.

17.1.6.2 Gebühren für den Winterdienst

Die Winterdienstleistungen verursachten Aufwendungen von überschlägig 212.000 € jährlich,⁴⁰⁴ die vollständig von der Stadt getragen wurden.

Die Stadt kann für den Winterdienst von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der an eine Straße angrenzenden sowie durch eine Straße erschlossenen Grundstücke Gebühren erheben (§ 17 Abs. 3 LStrG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG). Tragfähige Gründe, die gegen eine Gebührenerhebung sprachen, waren nicht erkennbar. Darüber hinaus entspricht es den Grundsätzen der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GemO), wenn die Stadt ihre Leistungen durch Entgelte finanziert. Auch die kreisfreien Städte Neustadt an der Weinstraße und Pirmasens erheben Winterdienstgebühren.

Sofern die Reinigung beibehalten wird (vgl. Nr. 17.1.6.1), sollten die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Winterdienstgebühren geschaffen werden. Dies führt zu **Mehreinnahmen** von überschlägig **159.000 €** jährlich nach Abzug eines Gemeindeanteils (25 %).

⁴⁰³ Das betrifft zum Beispiel den Hermann-Wintz-Weg, den Paul-Schaefer-Weg, den Schopenhauerweg und die Sticherstraße.

⁴⁰⁴ Ohne Verwaltungskosten. Der Betrag wurde anhand der Winterdienstaufwendungen 2018 bis 2023 ermittelt. Für Aufwendungen anlässlich des Winterdienstes von städtischen Liegenschaften wurde ein pauschaler Abzug von 20% vorgenommen. Aufwendungen für den Winterdienst vor städtischen Liegenschaften sind in dem Betrag nicht enthalten.

*Äußerung der Verwaltung:
Die Einführung einer Gebühr werde geprüft.*

87 Das Ergebnis der Prüfung ist noch mitzuteilen.

17.2 Sachgebiet 562 – Stadtgrün

17.2.1 Allgemeines und wirtschaftliche Ergebnisse

Das Sachgebiet war im Wesentlichen für die Verwaltung und Unterhaltung von städtischen Grünflächen zuständig.⁴⁰⁵ Darüber hinaus erbrachten die Beschäftigten auch Leistungen für Dritte.⁴⁰⁶ Sie wurden zudem für den Winterdienst auf Straßen sowie beim Hochwasserschutz eingesetzt. Die im Produkt 55110 (Stadtgrün) nachgewiesenen Ergebnisse entwickelten sich wie folgt:

Wirtschaftliche Ergebnisse

Ertrags- und Aufwandsarten	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Rechnung					
	1.000 €					
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	85	99	48	94	119	75
Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	3.598	3.584	3.942	3.920	3.887	4.302
davon Personal- und Versorgungsaufwendungen	2.828	2.909	3.161	3.168	3.181	3.544
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.041	960	403	773	691	622
Jahresergebnis	-2.472	-2.525	-3.491	-3.053	-3.077	-3.605

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Jahresrechnungen der Stadt Speyer.

Im Haushaltsjahr 2024 erwartete die Stadt eine Deckungslücke von 4,4 Mio. €, im Haushaltsplan 2025 von 4,6 Mio. €. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen hatten einen Anteil von durchschnittlich 81 % an den laufenden Aufwendungen.⁴⁰⁷

*Äußerung der Verwaltung:
Die vom Rechnungshof dargestellten wirtschaftlichen Ergebnisse seien nicht korrekt. Es seien die „internen Erträge“ des Produkts nicht berücksichtigt worden. Deren Einbeziehung führe zu einer deutlichen Verbesserung der Jahresergebnisse.*

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass das Gemeindehaushaltsrecht solche (fiktiven) „internen Erträge“ innerhalb eines Produkts nicht kennt. Leistungsverrechnungen sind nur

⁴⁰⁵ Die Grünflächenplanung oblag der Abteilung 550.

⁴⁰⁶ Zum Beispiel für die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt und die Stadtwerke. Außerdem pflegten Kräfte des Stadtgrüns unter Naturschutz stehende Bäume auf Privatgrundstücken (Nr. 17.2.4).

⁴⁰⁷ Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2024.

zulässig zwischen verschiedenen Produkten. Daher ist die Darstellung des Rechnungshofs, die im Übrigen auch den Jahresabschlüssen entspricht, korrekt.

17.2.2 Leistungsverrechnung

Der Verrechnung von Leistungen des Stadtgrüns gegenüber anderen Dienststellen der Stadt lagen Stundenverrechnungssätze von 33,30 € für „Facharbeiter“ und von 27,20 € für „Helfer“ zugrunde. Für den Fahrzeugeinsatz gab es gesonderte Verrechnungssätze.

Unterlagen zur Kalkulation der Verrechnungssätze legte die Verwaltung nicht vor. Sie verwendete diese nach eigenen Angaben mindestens seit 2006, ohne dass sie seitdem an die Kostenentwicklung angepasst worden waren.

Die Verrechnungssätze für Personal waren aus folgenden Gründen deutlich zu gering:

Ausweislich der Daten der „Lohnbuchhaltung“ der Stadt wurden der Kostenstelle Stadtgrün im Jahr 2022 Personalkosten von 2,8 Mio. € zugeordnet.⁴⁰⁸ Bezogen auf die Zahl der auf der Kostenstelle geführten Vollzeitäquivalente (54,97) entsprach dies durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent von 51.745 € jährlich. Daraus ermittelt sich ein Stundensatz von 34 €. ⁴⁰⁹ Wird dieser erhöht um Zuschläge für Sachkosten der Arbeitsplätze (10 %) ⁴¹⁰ sowie für Gemeinkosten (15 %) ⁴¹¹, führt dies zu einem Personalkostenverrechnungssatz⁴¹² von 43 € je Stunde. Dieser dürfte im Hinblick auf die tariflichen Lohnsteigerungen sogar noch höher ausfallen.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass solchen Verrechnungssätzen nach kostenrechnerischen Grundsätzen nicht die Soll-Arbeitszeiten, sondern nur die produktiven Arbeitsstunden zugrunde zu legen sind. Das sind solche, die sich konkret einem Auftrag zuordnen lassen. Nicht dazu gehören insbesondere Zeiten einer Erkrankung sowie Rüst- und Wegezeiten.

Eine sachgerechte Kalkulation von Stundenverrechnungssätzen ist Voraussetzung, um

- Produkte zutreffend mit Kosten für die Leistungserstellung zu belasten und
- um Kosten der Eigenleistung mit denen einer Auftragsvergabe zu vergleichen.

Ansonsten lässt sich nicht beurteilen, ob Leistungen wirtschaftlich erbracht werden. Das ist auch dann nicht entbehrlich, wenn weitaus überwiegend der Eigenbedarf der Stadt

⁴⁰⁸ Ohne Verwaltungspersonal (z. B. ohne Personalkosten und Stellenanteile des Leiters des Baubetriebshofs und der Sachgebietsleiterin).

⁴⁰⁹ Diesem Wert lag die Arbeitszeit von 1.501 Stunden jährlich einer Vollzeitkraft zugrunde (KGSt-Publikation Nr. 4/2025 – KGSt-Normalarbeitszeit 2025).

⁴¹⁰ Der Zuschlag von 10 % für Sachkosten von Nicht-Büroarbeitsplätzen beruht auf Empfehlungen der KGSt (Nr. 3.2 des KGSt-Berichts Nr. 10/2023).

⁴¹¹ Die KGSt empfiehlt für Gemeinkosten von Nicht-Büroarbeitsplätzen einen Zuschlag von 15 % (Nr. 4 des KGSt-Berichts Nr. 10/2023).

⁴¹² Die in der Grünflächenunterhaltung eingesetzten „Kolonnen“ bestanden vielfach aus Beschäftigten unterschiedlicher Entgeltgruppen. Es ist daher vertretbar, einen einheitlichen Stundenverrechnungssatz zu kalkulieren. Der Rechnungshof hat von einer Differenzierung zw. Verrechnungssätzen für „Facharbeiter“ und „Helfer“ abgesehen.

gedeckt wird. Zutreffende und transparente Kostensätze dienen als Entscheidungsgrundlage, um Art und Umfang der Leistungen zu bestimmen.

Stundenverrechnungssätze, die den Anforderungen der Kostenrechnung genügen, dürfen bei wenigstens 46 € liegen.⁴¹³

Äußerung der Verwaltung:

Es sei vorgesehen, die Verrechnungssätze zu überprüfen.

88 Über das Ergebnis ist zu berichten.

17.2.3 Bewirtschaftung eines Weinbergs

Mitarbeiter des Sachgebiets Stadtgrün bewirtschafteten einen im Eigentum der Bürgerhospitalstiftung⁴¹⁴ stehenden Weinberg mit einer Grundstücksfläche von 1.500 m², auf dem etwa 660 Rebstöcke der Sorte Ruländer kultiviert wurden.⁴¹⁵ Das betraf insbesondere Bodenpflege, Stockarbeiten und Traubenernte. Die Kräfte wendeten hierfür durchschnittlich 330 Stunden jährlich auf.⁴¹⁶ Die dadurch verursachten Personalausgaben einschließlich Sach- und Verwaltungsgemeinkosten beliefen sich auf 13.000 € im Jahr. Zusätzlich fielen Kosten in Höhe von 3.000 € jährlich für die Herstellung des Weins an.

Bei einer Produktionsmenge von 1.000 Weinflaschen jährlich betragen demnach die Herstellungskosten je Flasche Wein 16 €.

Der Weinberg brachte keinen finanziellen Ertrag ein. Der „Speyerer Ruländer“ war ein reiner Repräsentationswein, der bei entsprechenden Anlässen von der Stadt verschenkt wurde. Daneben erhielten Mitglieder des Vereins Ruländer Akademie e. V. ebenfalls Weinflaschen, da der Verein die Stadt bei der Bewirtschaftung unterstützte.

Eine während der örtlichen Erhebungen veranlasste Bestandserfassung zeigte, dass die Stadt noch über 621 Weinflaschen aus den Jahren 1992 bis 2019 und über 2.410 Flaschen der Jahrgänge 2020 und 2021 verfügte. Auf Basis der Herstellungskosten betrug deren Wert somit 48.000 €.

Die mit überschlägig 16.000 € Personal- und Sachaufwand⁴¹⁷ verbundene Bewirtschaftung eines Weinbergs, die zu offenkundig nur sehr eingeschränkt verwendbaren Lagerbeständen an Wein führt, sollte überdacht werden. Dem Andenken an den Entdecker der Rebsorte sowie dem Ziel der Förderung der Rebsorte lässt sich auch anderweitig

⁴¹³ Ohne Kostenanteile für Fahrzeuge und Geräte.

⁴¹⁴ Nach Angaben des Sachgebiets 512 der Stadtverwaltung. Eine schriftliche Vereinbarung hierüber zwischen Stadt und Stiftung lag nicht vor.

⁴¹⁵ Damit sollte dem Andenken an den Speyerer Bürger und Entdecker dieser Rebsorte, Johann Seger Ruland, Rechnung getragen werden.

⁴¹⁶ Ermittelt aus Aufzeichnungen für die Jahre 2020 bis 2022.

⁴¹⁷ Einschließlich Gemeinkosten.

Rechnung tragen, ohne dass die Stadt dauerhaft personelle Ressourcen des Baubetriebshofs im vorgefundenen Umfang einsetzt.

Äußerung der Verwaltung:

Die Bewirtschaftung der Weinbergfläche sei eine politische Entscheidung.

- 89** Auch Gremienentscheidungen können nicht unabhängig von der Finanzlage getroffen werden. Die Stadt erwirtschaftete 2023 einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von fast 7,4 Mio. €. Nach der Planung 2025 betrug die Deckungslücke 5,9 Mio. €. Vor diesem Hintergrund sollten Maßnahmen ergriffen werden, den Aufwand für die Bewirtschaftung der weinbaulich genutzten Fläche soweit als möglich zu reduzieren. Dazu gehört die Aufgabe der Bewirtschaftung oder deren Übertragung an Dritte, sofern sich das als kostengünstiger erweist.

17.2.4 Pflege von unter Schutz gestellten Bäumen auf Privatgrundstücken

Die Stadt hat etwa 120 Bäume und Baumgruppen auf Privatgelände unter Schutz gestellt⁴¹⁸ und für diese Objekte die Kontrolle und Pflege übernommen.⁴¹⁹

Mit Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen beauftragte die Stadt in der Regel Dritte, während Kontrollen das Sachgebiet Stadtgrün vollzog.

In den Jahren 2018 bis 2022 verursachten die Baumpflegemaßnahmen durch externe Fachfirmen an geschützten Bäumen auf Privatgrundstücken Ausgaben von insgesamt 57.000 €, die die Stadt trug. Diese übernahm auch den Personalaufwand für die Baumkontrollen.

Die Verkehrssicherungspflicht für Bäume auf Privatgrundstücken liegt in der Verantwortung des privaten Eigentümers. Das gilt auch im Fall von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen.⁴²⁰ Abweichende öffentlich-rechtliche Regelungen, die die Verkehrssicherungspflicht im Falle der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung der Bäume auf die Kommunen übertragen, sind für Rheinland-Pfalz nicht ersichtlich.

Folglich war die Stadt nicht verpflichtet, Pflegemaßnahmen und Kontrollen durchzuführen sowie den damit verbundenen finanziellen Aufwand zu übernehmen.

Die freiwillige Übernahme von Aufgaben der Kontrolle und Pflege von unter Naturschutz stehenden Bäumen auf privaten Grundstücken sollte – nach einer Übergangsfrist –⁴²¹ eingestellt werden. Neben der **Aufwandminderung** durch den Wegfall von Leistungen Dritter (überschlägig **11.000 € jährlich**) entfällt Aufwand für die Kontrollen durch eigenes

⁴¹⁸ Unterschutzstellung als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil.

⁴¹⁹ Das sah die Dienstanweisung zur Baumüberprüfung vom 1. März 2004 so vor.

⁴²⁰ VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2023 – AN 11 K 21.00404 (juris Rn. 31 ff.).

⁴²¹ VG Ansbach, a. a. O. (juris Rn. 33).

Personal. Die Dienstanweisung zur Baumüberprüfung ist dann entsprechend anzupassen.

Äußerung der Verwaltung:

Es werde geprüft, ob die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach auf die Stadt übertragbar sei.

- 90 Der Anwendung der Entscheidung steht erkennbar nichts entgegen. Das Ergebnis der Prüfung ist noch mitzuteilen.

17.2.5 Stellenbedarf Grünflächenunterhaltung

Die Stellenpläne der Jahre 2018 bis 2024 wiesen für das Sachgebiet Stadtgrün folgende Stellen aus:

Stellenentwicklung Stadtgrün

Jahr	Soll	Ist (30.6 des Vorjahrs)
2018	53,50	52,49
2019	57,00	55,00
2020	59,00	56,00
2021	61,00	53,00
2022	65,00	57,70
2023	65,00	57,70
2024	63,00 ⁴²²	61,70
Unterschied 2024/2018	9,50	9,21

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Stellenpläne der Stadt Speyer.

Zuletzt waren 3,3 Stellen nicht besetzt.

Insgesamt 47 der 63 Stellen entfielen auf Kräfte mit Aufgaben der Pflege von Grünflächen.⁴²³ Die restlichen Stellen waren für Verwaltung, digitale Erfassung des Baumbestands, Baumkontrolle und -pflege, sowie Kontrolle und Unterhaltung von Spielplätzen vorgesehen.

Rechnerisch entfielen 2022 auf jede Kraft 49 Krankentage.⁴²⁴ Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 fehlte die Arbeitszeit von überschlägig fünf Vollzeitkräften wegen Erkrankungen.⁴²⁵

⁴²² Zwei Stellen wurden einem anderen Sachgebiet zugewiesen.

⁴²³ Einschließlich der Stellenanteile von Kräften der „Kolonne Bau“, soweit diese mit der Grünflächenpflege befasst waren.

⁴²⁴ In die Betrachtung wurden 46 Kräfte einbezogen.

⁴²⁵ Jährliche Ausfallzeiten von bis zu 20 Tagen je Kraft blieben unberücksichtigt.

Der Krankenstand des Personals war vergleichsweise hoch. Nach Ergebnissen der KGSt-Vergleichsarbeit fehlten operative Kräfte der Grünflächenunterhaltung der an einem Vergleichsring teilnehmenden Kommunen im Median an 25 Tagen.⁴²⁶

Ein hoher Krankenstand wirkt sich nachteilig auf die Aufgabenerledigung aus und verursacht Kosten.

Äußerung der Verwaltung:

Durchschnittsbetrachtungen bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten würden ggf. durch Langfristerkrankungen verfälscht. Zudem würden langfristige oder auffällige Krankheitsverläufe durch den betriebsärztlichen Dienst begleitet.

Der Einfluss von längerfristigen Erkrankungen auf die Quote der Ausfalltage je Mitarbeiter dürfte keine Besonderheit des Baubetriebshofs der Stadt Speyer sein. Auch die von der KGSt veröffentlichten Durchschnittswerte berücksichtigen Ausfallzeiten infolge länger andauernder krankheitsbedingter Vakanzen. Insofern indizieren die angetroffenen Fehlzeiten durchaus Handlungsbedarf. Dieser kann u. a. betriebliche Abläufe und die Arbeitsorganisation betreffen, die sich erfahrungsgemäß auf den Umfang von krankheitsbedingten Fehlzeiten auswirken.

- 91** Die Stadt sollte alle sich ihr bietenden Möglichkeiten ergreifen, um die krankheitsbedingten Fehlzeiten des Personals der Grünflächenpflege zu verringern.⁴²⁷ Dazu gehört insbesondere die Ermittlung und Bewertung von Ursachen der hohen Ausfallzeiten.

Im Zuge der Stellenplanung der Jahre 2022 und 2023 beantragte das Sachgebiet insgesamt fünf weitere Stellen der Entgeltgruppe 5⁴²⁸, wobei ein Bedarf von acht Stellen gesehen wurde.

⁴²⁶ KGSt Benchmarking-Bericht Kommunale Grünflächenunterhaltung 2023 – Stand November 2023 (Seite 10).

⁴²⁷ Für Aufgaben des betrieblichen Gesundheitsmanagements enthielt der Stellenplan 2024 mehr als ausreichend Stellen.

⁴²⁸ Dem wurde in diesem Umfang nicht Rechnung getragen.

Um den Personalbedarf zu bestimmen, fasste das Sachgebiet die Grünflächen nach Leistungen und Pflegeklassen in einer Übersicht zusammen. Für jede Pflegeklasse war ein Arbeitszeitwert für die zu erbringenden Leistungen festgelegt:

Übersicht nach Pflegeklassen und Leistungen für Grünflächen

Leistungen	Pflegeklasse 1	Pflegeklasse 2	Pflegeklasse 3	Pflegeklasse 4
Rasenmähd	10 x jährlich	5 x jährlich	3 x jährlich	
Wiesenmähd				1 x jährlich
Laubbeseitigung an Rasenflächen	2 x jährlich	1 x jährlich		
Beseitigung von Wildwuchs in Gehölzflächen	4 x jährlich	3 x jährlich	1 x jährlich	
Beseitigung von Wildwuchs in Stauden, Rosen- und Wechselflorflächen	5 x jährlich	2 x jährlich		
Beseitigung von Wildwuchs auf wassergebundenen Decken	1 x wöchentlich	3 x jährlich		
Formhecken schneiden	2 x jährlich	1 x jährlich		
Zeitwert (min/m ² /Jahr)	7,7633	4,6829	1,1243	0,0615

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Daten der Stadtverwaltung Speyer.

Nach Zuordnung der zu bewirtschaftenden Flächen auf die vier Pflegeklassen und Multiplikation der jeweiligen Flächengröße mit den Arbeitszeitwerten ergab sich ein jährlicher Arbeitszeitbedarf. Aus diesem errechnete sich unter Annahme einer durchschnittlichen „Produktivarbeitszeit“ einer Vollzeitkraft (1.350 Stunden) der Bedarf an Stellen.

Hierzu wird bemerkt:

- Die Verwaltung führte eine Objektliste der Grünflächen, aus der u. a. die Objektbezeichnung (z. B. Adenauerpark), die Objektart (z. B. Grün- und Parkanlagen) sowie die Flächengrößen der einzelnen Objekte hervorgingen. Der Bedarfsberechnung war eine zu pflegende Fläche von insgesamt 235,38 ha zugrunde gelegt. Dieser Betrag war überhöht. Eine während der Erhebungen stichprobenweise veranlasste Überprüfung von Flächen (z. B. Ausgleichsflächen, Grünanlagen an Schulen und Sportplätze) führte zu einer Reduzierung der zu pflegenden Flächen um fast 76 ha.⁴²⁹ Das entsprach einer Verringerung um fast ein Drittel.

Die Größe der zu unterhaltenden Flächen ist ein maßgeblicher Faktor für den Personalbedarf. Daher ist eine sorgfältige Flächenermittlung unabdingbar.

Äußerung der Verwaltung:

Maßgeblicher als die Fläche wirke sich die Art der Bepflanzung der Grünflächen auf den Personalbedarf aus. Insoweit werde nicht geteilt, dass die Größe der Fläche der maßgebliche Faktor für die Personalausstattung sein müsse.

⁴²⁹ Ein Teil der Flächen wurde tatsächlich durch Dritte gepflegt.

Die Feststellung besagt nicht, dass die Flächengröße **der** maßgebliche Faktor sei, sondern vielmehr **ein** wesentliches Kriterium zur Bemessung des Personalbedarfs. Im Übrigen war die Flächengröße der Maßstab, der über Jahre vom Sachgebiet selbst verwendet wurde, um zusätzliche Stellen zu beantragen.

92 Die Feststellungen des Rechnungshofs sollten zum Anlass genommen werden, die Flächen hinsichtlich ihrer Größe exakt zu bestimmen.

- Eine weitere Flächenreduzierung und damit auch eine Verringerung des Personalbedarfs wären mit dem Verzicht auf die Bewirtschaftung der Weinbergfläche verbunden (Nr. 17.2.3).
- Angaben, wie die Arbeitszeitwerte der einzelnen Pflegeklassen ermittelt worden waren, lagen nicht vor. Sie waren auf Nachfrage auch nicht nachvollziehbar.
- Die zur Berechnung verwendeten Größen waren nicht geeignet, den Personalbedarf sachgerecht zu ermitteln. Es fehlten in den einzelnen Pflegeklassen Daten zur Belegung der jeweiligen Flächen (sog. Flächeninhalte). So macht es einen beträchtlichen Unterschied, ob eine Fläche überwiegend aus Rasen besteht und somit Mäharbeiten dominieren, oder ob die Fläche anteilig mit Wechselflor bepflanzt ist, was eine deutlich intensivere Unterhaltung erfordert.⁴³⁰

Die Grünflächenunterhaltung ist wegen des hohen Anteils an manuellen Tätigkeiten besonders personalintensiv. Ein effektiver und effizienter Arbeitseinsatz ist daher von großer Bedeutung. Für alle wiederkehrenden Aufgaben sollten daher aktuelle und aussagekräftige Bestandspläne und konkrete Aufgabenbeschreibungen (Arbeits- und Pflegepläne) vorliegen. Dabei sind die Häufigkeit und Intensität der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Leistungsdaten zu bestimmen.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Grundlagendaten (insbesondere die Flächeninhalte) zu erfassen. Diese könnten anlässlich der Überprüfung von Flächengrößen (Randnummer 92) mit erhoben werden.

Äußerung der Verwaltung:

Es sei vorgesehen, die Arbeits- und Pflegepläne weiter zu optimieren, technische Fortschritte zu nutzen sowie das Auftragscontrolling zu verbessern.

⁴³⁰ Das gilt insbesondere für die Flächen der Pflegeklassen 1 und 2.

Mangels Daten zur Flächenbelegung hat der Rechnungshof den Personalbedarf für die Grünflächenunterhaltung anhand von Kennzahlen der KGSt zum durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand je m² Grünfläche (Medianwerte) nach Objektarten ermittelt.⁴³¹

Stellenbedarf

Objektarten	Flächenanteil	Flächen	Kennzahl (Median)	Zeitaufwand gesamt
	%	m ²	Minuten je m ²	Minuten
Grün- und Parkanlagen	24,02	383.924,75	0,84	322.496,79
Spiel- und Bolzplätze	7,54	120.593,25	3,67	442.577,23
Freisportanlagen	7,31	116.831,77	0,47	54.910,93
Straßenbegleitgrün	21,18	338.542,89	2,63	890.367,80
Öffentliche Gebäude	0,40	6.465,42	0,64	4.137,87
Kindertagesstätten	2,03	32.514,22	2,58	83.886,69
Schulen	9,28	148.369,17	1,03	152.820,25
Sonstige Grünflächen (z. B. Ausgleichsflächen)	28,23	451.282,58	0,80 ^a	361.026,06
Grünflächen gesamt	100,00	1.598.524,05		2.312.223,62
Jährliche Arbeitszeit in Minuten ^b				90.100,00
Zwischenergebnis Stellenbedarf				25,66
Zuschlag für persönlich bedingte Ausfallzeiten und nicht aufgabenbezogene Tätigkeiten (25 % der jährlichen Arbeitszeit)				6,42
Vorübergehender Mehrbedarf für krankheitsbedingte Ausfallzeiten				5
Mehrbedarf für sonstige Aufgaben außerhalb der Grünflächenpflege ^c				2
Stellenbedarf Grünflächenunterhaltung				39,08

a Abweichend von den KGSt-Kennzahlen wurde hier ein deutlich höherer Zeitwert angesetzt, da pflegeaufwändigere Flächen zugeordnet sind.

b KGSt-Publikation Nr. 4/2025 – KGSt-Normalarbeitszeit 2025.

c Das betraf insbesondere Einsätze im Rahmen des Hochwasserschutzes und des Winterdienstes auf Straßen.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Flächenangaben der Stadtverwaltung Speyer, Kennzahlen der KGSt; eigene Berechnungen.

Auch den vorstehenden Kennzahlen der KGSt fehlt der Bezug zu den Flächeninhalten. Sie beruhen jedoch auf Daten von bis zu 19 Kommunen mit 3.200 in der Grünflächenunterhaltung eingesetzten Vollzeitäquivalenten und einem Grünflächenbestand im Umfang von 17.900 ha. Daher ermöglichen sie eine zumindest überschlägige Bedarfsermittlung. Nach deren Ergebnis ergab sich gegenüber der Stellenausstattung ein um fast acht Stellen geringerer Bedarf.

Äußerung der Verwaltung:

Ein solcher Minderbedarf werde nicht gesehen. Der Pflegezustand der Grünflächen, der

⁴³¹ KGSt-Benchmarks 55 – Grünflächenunterhaltung –, abrufbar in der KGSt-Vergleichsdatenbank 4.0.

Personalbedarf für Baumkontrollen und Baumpflege sowie für zusätzliche Aufgaben (Winterdienst, Hochwasserschutz) stehe dem entgegen. Zudem werde sich perspektivisch die Zahl der zu unterhaltenden Grünflächen weiter erhöhen. Die vom Rechnungshof herangezogenen Vergleichswerte seien nur dann geeignet, wenn sich die jeweiligen Aufgaben annähernd entsprächen. Das sei jedoch im Hinblick auf Baumpflege- und Kontrolle, die erwähnten Zusatzaufgaben sowie aufwändige Unterhaltungsaufgaben fragwürdig.

Hierzu wird bemerkt:

- Der Verweis auf den Pflegezustand ist nicht hinreichend substantiiert, um damit einen höheren Personalbedarf zu begründen.
- Der Personalbedarf für Kontrolle und Pflege von Bäumen war nicht Gegenstand der Prüfung. Die darauf entfallenden Arbeitszeitanteile wurden in die Betrachtung nicht einbezogen. Hier hatte der Rechnungshof keine Bedenken gegen die vorhandene Stellenausstattung.
- Für die zusätzlichen Aufgaben (Winterdienst und Hochwasserschutz) hat der Rechnungshof einen Mehrbedarf von insgesamt zwei Stellen angenommen. Damit wurde dem mehr als ausreichend Rechnung getragen.
- Da Besonderheiten demnach Berücksichtigung fanden, ist davon auszugehen, dass die Benchmark-Werte sehr wohl für einen Vergleich geeignet sind. Die am Benchmark teilnehmenden Kommunen hatten ausweislich des KGSt-Berichts hinsichtlich der Grünflächenunterhaltung keine Strukturen, die maßgeblich von denen der Stadt Speyer abwichen. Gegen die Anwendung der Vergleichswerte bestehen daher keine ernsthaften Zweifel.
- Dass künftig ggf. weitere Grünanlagen zu betreuen sind, vermochte die bislang überhöhte Personalausstattung nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen weist der Stellenplan 2025 drei neue Stellen für das Sachgebiet aus, die offensichtlich wegen neuer Grünflächen aufgenommen wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, vorhandenen Stellenreserven unter Verweis auf zusätzlich zu pflegende Grünflächen entgegenzutreten, zugleich dafür aber zusätzliche Stellen einzuplanen.

93 Sieben Stellen sind mit einem Wegfallvermerk zu versehen.⁴³² Es verbleibt eine Arbeitszeitreserve im Umfang von 0,9 Stellen. Die unbesetzte Stelle kann entfallen.⁴³³ Die möglichen **Aufwandminderungen** beim Vollzug der Wegfallvermerke werden mit **überschlägig 390.000 €⁴³⁴ jährlich** angenommen.

⁴³² Die gegenüber dem Entwurf der Prüfungsmitteilungen geringere Zahl an entbehrlichen Stellen ist auf aktuellere Benchmark-Werte zurückzuführen.

⁴³³ Unter der Annahme, dass die Stelle nach wie vor nicht besetzt ist.

⁴³⁴ Der Betrag wurde anhand des KGSt-Berichts Nr. 9/2024, Kosten eines Arbeitsplatzes (2024/2025) für Kräfte der Entgeltgruppe 3 ermittelt.

17.3 Sachgebiet 561 – Baubetriebshof

17.3.1 Allgemeines und wirtschaftliche Ergebnisse

Das Sachgebiet erbrachte im Wesentlichen handwerkliche Leistungen im Rahmen des Bauunterhalts städtischer Gebäude sowie sonstige vergleichbare Serviceleistungen für die Stadt.⁴³⁵ Die im Produkt 11430 (Baubetriebshof) nachgewiesenen Ergebnisse entwickelten sich wie folgt:

Wirtschaftliche Ergebnisse

Ertrags- und Aufwandsarten	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Rechnung					
	1.000 €					
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	153	128	77	141	187	271
Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	3.798	3.885	3.775	3.948	3.734	3.933
davon Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.162	3.327	3.225	3.423	3.202	3.328
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.557	1.337	1.011	944	1.170	821
Jahresergebnis	-2.089	-2.420	-2.688	-2.864	-2.377	-2.840

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Jahresrechnungen der Stadt Speyer.

Nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen entstanden für die Einrichtung (Produkt 11430 – Baubetriebshof) in den Jahren 2018 bis 2023 Unterdeckungen zwischen 2,1 Mio. € und 2,9 Mio. €. Die Planung 2024 wies eine Deckungslücke von 3,4 Mio. € aus. Die Fehlbeträge entsprachen Deckungsgraden zwischen lediglich 46 % (2018) und 35 % (2023) jährlich.

Äußerung der Verwaltung:

Auch hier sei das Jahresergebnis für das Produkt mangels „interner Erträge“ nicht korrekt dargestellt worden.

Eine Darstellung im Sinne der Äußerung der Verwaltung kennt das Haushaltsrecht nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Nr. 17.1.1 verwiesen.

Im Haushaltsplan 2025 war für das Produkt ein Überschuss von fast 69.000 € veranschlagt.⁴³⁶ Dieser beruhte im Wesentlichen auf gegenüber den Vorjahren deutlich geringeren Personal- und Versorgungsaufwendungen.⁴³⁷ Die Darstellung entsprach jedoch nicht den Tatsachen. Vielmehr hatte die Verwaltung anlässlich der Überarbeitung der Haushaltsplanung die gesamten städtischen Personalaufwendungen des Jahres 2025

⁴³⁵ Zum Beispiel Auf- und Abbauarbeiten anlässlich von Veranstaltungen, Hilfe bei Umzügen sowie technische Betreuung des Fahrzeugbestands der Stadt.

⁴³⁶ Auch die mittelfristigen Annahmen für die Jahre 2026 bis 2028 gingen von Überschüssen bei dem Produkt aus.

⁴³⁷ Lediglich 0,4 Mio. € gegenüber 3,9 Mio. € im Jahr zuvor.

gegenüber den ursprünglichen Annahmen verringert. Im Hinblick auf die bereits fortgeschrittene Haushaltsplanung wurden die dadurch erforderlichen Anpassungen nicht bei allen davon betroffenen Produkten vorgenommen, sondern vollständig beim Produkt 11430 ausgewiesen.

Es ist mit dem Haushaltsrecht nicht vereinbar, erwartete Minderaufwendungen, die den ganzen Haushalt betreffen, lediglich einem Produkt zuzuordnen. Die damit verbundene Verfälschung widersprach dem Prinzip der Haushaltswahrheit (§ 9 Abs. 2 GemHVO).

- 94** Bei der nächsten Haushaltsplanung (ggf. bei einem Nachtragshaushalt) sind die Aufwendungen sachgerecht zu veranschlagen.

Der Deckungsgrad des Produkts wird maßgeblich davon bestimmt, ob der mit der Auftragsabwicklung verbundene Personal- und Sachaufwand zutreffend erfasst und auf die leistungsbeziehenden Produkte verteilt wird. Die Prüfung zeigte, dass sowohl bei der Höhe der dafür verwendeten Stundenverrechnungssätze als auch beim Umfang der verrechneten Arbeitsstunden Anpassungsbedarf bestand:

17.3.2 Stundenverrechnungssätze

Der auftragsbezogenen Leistungsverrechnung lagen – wie für das Sachgebiet Stadtgrün – Stundensätze von 33,30 € für „Facharbeiter“ und 27,20 € für „Helfer“ zugrunde. Für den Fahrzeugeinsatz gab es gesonderte Verrechnungssätze.

Die Beträge waren seit längerem nicht an die Kostenentwicklung angepasst worden und somit nicht auskömmlich. Nach der „Lohnbuchhaltung“ 2022 der Stadt wurden der Kostenstelle Baubetriebshof Personalkosten von 2,9 Mio. € zugeordnet. Bezogen auf die Zahl der auf der Kostenstelle geführten Vollzeitäquivalente (49,63) entsprach dies durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent von 58.644 € jährlich. Daraus ermittelt sich ein Stundensatz von 39 €. ⁴⁰⁹ Wird dieser erhöht um Zuschläge für Sachkosten der Arbeitsplätze (10 %) ⁴¹⁰ sowie für Gemeinkosten (15 %) ⁴¹¹, führt dies zu einem Personalkostenverrechnungssatz von wenigstens 49 € je Stunde. ⁴³⁸ Unter Zugrundlegung von produktiven Arbeitsstunden ⁴³⁹ liegt der Betrag deutlich über 50 € je Stunde.

Äußerung der Verwaltung:

Die Verrechnungssätze würden überprüft.

- 95** Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.

Der Baubetriebshof erbrachte nicht nur Leistungen für andere Organisationseinheiten der Stadtverwaltung, sondern u. a. auch für die Stadtwerke, das städtische Wohnungsbauunternehmen und für Stiftungen. Zudem beseitigte der Baubetriebshof Schäden an Vermögensgegenständen der Stadt (z. B. Unfallschäden an Verkehrsschildern) und stellte den Aufwand den Verursachern in Rechnung. Sofern hierfür keine Pauschalen

⁴³⁸ Da beim Baubetriebshof überwiegend Fachkräfte zum Einsatz kamen, hat der Rechnungshof von einer Differenzierung zwischen Verrechnungssätzen für „Facharbeiter“ und „Helfer“ abgesehen.

⁴³⁹ Diese waren aus der für die Leistungsverrechnung geführten Auftragsfassung nicht vollständig zu ermitteln.

verlangt wurden, betrug der Kostensatz 38,30 € je Stunde. Er errechnete sich aus dem um einen Zuschlag von 15 % erhöhten Stundensatz von 33,30 € für Facharbeiter.

Nach den vorstehenden Ausführungen war auch dieser Betrag viel zu gering. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in solchen Fällen zulasten der Stadt Aufwand nur unvollständig abgerechnet wird, obwohl die von der Leistung Begünstigten den Aufwand entweder über Entgelte und Gebühren (Stadtwerke, Wohnungsbaugesellschaft) oder etwa durch Inanspruchnahme von Versicherungen (Schadensverursacher) finanzieren können.

*Äußerung der Verwaltung:
Der Betrag werde überprüft.*

96 Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.

Leistungen des Baubetriebshofs gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb⁴⁴⁰ rechnete die Stadt nicht mit dem (erhöhten) Verrechnungssatz von 38,30 Stunden, sondern grundsätzlich mit 33,30 € ab.

Auch hier ist eine Anpassung möglich und geboten.

*Äußerung der Verwaltung:
Auch das werde überprüft.*

97 Das Ergebnis ist noch mitzuteilen.

17.3.3 Unvollständige Verteilung von Arbeitszeiten

Eine stichprobenweise Überprüfung der internen Leistungsverrechnung zeigte, dass beispielsweise für die mit Maleraufgaben befassten Kräfte in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 583 Stunden (2021) und 815 Stunden (2022) für auftragsbezogene Tätigkeiten erfasst waren. Das entsprach lediglich 24 % bzw. 36 % der Sollarbeitszeit der Kräfte.

Der Leiter des Baubetriebshofs wies darauf hin, dass die in der Leistungsverrechnung dokumentierten Daten nicht geeignet seien für einen Vergleich tatsächlicher mit den arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitszeiten, weil

- Urlaubs- und Zeitguthaben (Überstunden), die aus Vorjahren stammen, jedoch erst im Folgejahr ausgeglichen werden, insoweit die Arbeitsleistung des Folgejahres unterzeichnen,
- Ausfallzeiten durch Erkrankung zu berücksichtigen seien,
- u. a. Aufträge für Reparaturen anlässlich von Dritten verursachter Schäden keine Leistungsverrechnung auslösen,
- Zeiten für Hochwasserschutz und den Winterdienst (im Rahmen von Rufbereitschaften) ebenfalls nicht in der auftragsbezogenen Verrechnung erfasst werden und

⁴⁴⁰ Das betraf zum Beispiel die Pflege und Wartung von Fahrzeugen.

- von einer Leistungsverrechnung insbesondere dann abgesehen werde, wenn die kostenmäßige Aufteilung von Arbeitszeiten des Personals auf die leistungsbeziehenden Produkte mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sei. Das sei zum Beispiel der Fall beim Arbeitszeitaufwand für Materialeinkauf, sofern die bezogenen Gegenstände mehrere Produkte betreffen. Dies beeinträchtigte die Aussagekraft der internen Leistungsverrechnung nach Auffassung des Leiters in erheblichem Maß. Im Wesentlichen werde nur der Arbeitszeitaufwand für An- und Abfahrten sowie die jeweiligen Maßnahmen „vor Ort“ den städtischen Auftraggebern zugeordnet. Eine Zuordnung weiterer mit der Auftragsabwicklung verbundener Tätigkeiten sei schwierig und eine Verteilung würde überdies die Bauhofkräfte mit Verwaltungsaufwand belasten, der lediglich die Arbeitszeit für produktive Tätigkeiten einschränke.

Dazu wird bemerkt:

- Verzerrungen infolge einer Übertragung von Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben gleichen sich in einer Mehrjahresbetrachtung⁴⁴¹ weitgehend aus.
- Krankheitszeiten wurden arbeitszeitmindernd berücksichtigt.⁴⁴² Dies galt auch für Zeiten anlässlich des Hochwasserschutzes, des Winterdienstes und für sonstige nicht auftragsbezogene Tätigkeiten (z. B. Aufbauleistungen für örtliche Feste und Veranstaltungen).⁴⁴³
- Auch der Rechnungshof ist der Auffassung, dass eine Verteilung von Kosten im Rahmen der internen Leistungsverrechnung Wirtschaftlichkeitsanforderungen genügen muss und daher eine Abwägung zwischen Verwaltungsaufwand und Informationsgewinn erfordert. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Baubetriebshöfe „Hilfsbetriebe“ der Verwaltung sind. Ihre Kosten sind im doppelten Rechnungswesen nach dem Verursacherprinzip auf die jeweiligen Produkte zu verteilen. Wird dem nicht nachgekommen, indem ein beträchtlicher Teil des Arbeitszeitaufwands nicht verteilt wird, vermittelt dies den auftragserteilenden städtischen Dienststellen ein unzutreffendes Bild über die Kosten der Leistungen. Diese erscheinen „preiswerter“ als sie sind. Dadurch besteht das Risiko, dass sich die Aufträge nur eingeschränkt an Wirtschaftlichkeitserwägungen orientieren. Letztendlich geht dies mit einem Verlust an Kostentransparenz und Steuerungsinformationen einher.
- Die weitgehende Zuordnung von Kosten zu Leistungen muss dabei nicht mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand einhergehen. So könnte sich zum Beispiel eine Verteilung an den Ergebnissen von Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum orientieren. Alternativ wäre es denkbar, nicht unmittelbar zuordenbare Aufwendungen pauschal im Verhältnis der „Hauptleistungen“ auf die Produkte zu verteilen.
- Die in Teilen unterbliebene Verrechnung von Arbeitszeiten wirkte sich nicht nur nachteilig auf die interne Leistungsverrechnung aus. Aufträge für Dritte und kostenrechnende Einrichtungen der Stadt wurden hinsichtlich des damit verbundenen Aufwands ebenfalls unterzeichnet. Das war jedoch nicht mit der Dienstanweisung der Stadt für

⁴⁴¹ Eine solche hat der Rechnungshof angestellt.

⁴⁴² Soweit sie den nach der KGSt üblichen Durchschnittswert an Krankheitstagen übertrafen.

⁴⁴³ Diese wurden – sollarbeitszeitmindernd – überschlägig mit 200 Stunden jährlich je Kraft angenommen.

den Baubetriebshof vereinbar. Diese sah vor, dass Leistungen für solche Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.⁴⁴⁴ Dass hierauf in Teilen verzichtet werden kann, lies sich dem Wortlaut der Regelung nicht entnehmen.

Ein Auftragswesen, das maßgebliche Teile der aufgewandten Arbeitszeit nur sehr unvollständig den Produkten zuordnet, erfüllt nicht seine Funktion.

Äußerung der Verwaltung:

Zu der vom Rechnungshof zitierten Dienstanweisung sei zu bemerken, dass diese noch aus Zeiten kameralistischer Haushaltsführung stamme und die doppelischen Rahmenbedingungen noch nicht berücksichtige.

Die Regelung in der Dienstanweisung für den Bauhof, wonach Dritte und kostenrechnende Einrichtungen mit den Aufwendungen für Bauhofleistungen zu belasten sind, wird von dem doppelischen Rechnungswesen nicht beeinflusst. Die Bestimmung hat daher unverändert Bestand.

Eine sachgerechte Kostenverteilung sollte daher gewährleistet werden.

Äußerung der Verwaltung:

Der Hinweis werde aufgegriffen.

17.3.4 Personalausstattung für handwerkliche Arbeiten

Für gebäudebezogene handwerkliche Leistungen wies der Stellenplan insgesamt 18 Stellen für Elektriker, Maler, Maurer, Schreiner und Schlosser aus. Die diesbezüglichen Personalaufwendungen beliefen sich auf 950.000 € jährlich.⁴⁴⁵ Hinzu kamen die Betriebs- und Unterhaltungskosten für überschlägig neun Fahrzeuge.

Die Kräfte führten insbesondere Reparaturen sowie Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten⁴⁴⁶ in städtischen Gebäuden und Einrichtungen durch.

Der Personalausstattung lag keine Personalbedarfsberechnung zugrunde. Sie war bislang auch nicht Gegenstand eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs zwischen Eigenerbringung und Vergabe handwerklicher Leistungen.

Arbeitsaufzeichnungen, die eine Beurteilung der Auslastung ermöglicht hätten, standen nicht zur Verfügung.

Äußerung der Verwaltung:

Die Personalbedarfsplanung habe sich am Umfang der handwerklichen Aufgaben orientiert.

⁴⁴⁴ Nr. 1.5 der Dienstanweisung.

⁴⁴⁵ Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022. Ohne Personalaufwand für die Vergütung von Rufbereitschaftszeiten.

⁴⁴⁶ Darüber hinaus zum Beispiel auch Möbeltransporte oder vergleichbare Leistungen.

Das ist nicht nachvollziehbar. Mangels ausreichender Aufzeichnungen fehlten bereits die Grundlagen für die Personalbedarfsermittlung. Insofern konnte die Planung bislang allenfalls auf subjektiven Einschätzungen beruhen.

Trotz gewisser Spielräume mit Blick auf die Personal- und Organisationshoheit müssen sich Kommunen auch bei der Stellenbemessung an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 3 GemO) orientieren. Sie dürfen Stellen nur in dem erforderlichen Umfang vorhalten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Dies setzt eine analytische Ermittlung des Personalbedarfs voraus. Hierzu bedarf es aussagekräftiger Unterlagen zu Inhalt und Umfang der Tätigkeiten.

Dem sollte Rechnung getragen werden.

Äußerung der Verwaltung:

Das Aufgabencontrolling werde optimiert und künftig für Zwecke der Personalbedarfsplanung verwendet.

18 Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr

Während der örtlichen Erhebungen setzte die Verwaltung für Einsätze und vergleichbare Maßnahmen der Feuerwehr Kostenersatz und Gebühren auf Grundlage einer Satzung aus dem Jahr 2012 fest.⁴⁴⁷ In der Anlage zur Satzung war bestimmt, wie der zu erstattende Personalaufwand für Einsätze, sonstige Leistungen und Sicherheitswachen zu berechnen ist. Ergänzende Festlegungen enthielten die Haushaltssatzungen.⁴⁴⁸

Die Erstattungsbeträge wurden über Jahre nicht an die Kostenentwicklung angepasst. Erst im September 2023 beschloss der Stadtrat eine neue Feuerwehrsatzung⁴⁴⁹ und berücksichtigte dadurch bei der Berechnung der erstattungsfähigen Personalaufwendungen zwischenzeitliche Novellierungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.⁴⁵⁰

Bei zeitnaher Anpassung der Satzung an die Rechtsänderungen wären bereits früher höhere Erstattungsbeträge für den bei Einsätzen und vergleichbaren Maßnahmen anfallenden Personalaufwand möglich gewesen. So lagen die bei gesetzeskonformer Gestaltung zulässigen Personalkostenpauschalen für Feuerwehrkräfte zum Stand Januar 2024 zwischen 24 % (ehrenamtliche Einsatzkräfte) und 90 % (hauptamtliche Einsatzkräfte) über dem aufgrund der Satzung aus dem Jahr 2012 abgerechneten Betrag je Einsatzstunde.⁴⁵¹

Zur auskömmlichen Finanzierung der mit Einsätzen und weiteren Maßnahmen verbundenen Personalaufwendungen des Feuerwehrpersonals sollte die Stadt künftig die geforderten Personalkostenpauschalen zeitnah an die Kostenentwicklung anpassen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Gebührensätze würden künftig im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft.

Die Stadt hatte in den Jahren 2019 bis 2023 in 483 Fällen Brandsicherheitswachen (§ 33 LBKG) durch ehren- und hauptamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr gestellt. In 54 % der Fälle betraf dies Einsätze auf dem Flugplatz Speyer.

Für Sicherheitswachen erhob die Stadt grundsätzlich Entgelte. Um den Personalaufwand der Einsatzkräfte abzudecken, forderte sie – auf Grundlage der Satzung des Jahres 2012 – zumeist 10 € je angefangene Einsatzstunde und eingesetzter Kraft.

⁴⁴⁷ Satzung der Stadt Speyer über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Speyer (FW-Satzung) in der Fassung vom 17. Februar 2012.

⁴⁴⁸ § 5 Abs. 1 Satz 5 der Feuerwehrsatzung sah vor, dass die in der Anlage bezeichneten Kosten- und Gebührensätze in den Haushaltssatzungen fortgeschrieben werden.

⁴⁴⁹ Satzung vom 20. Oktober 2023.

⁴⁵⁰ Drittes und Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 8. März 2016 und vom 21. Dezember 2020.

⁴⁵¹ Dessen ungeachtet entsprach die nach der alten Satzung erhobene Personalkostenpauschale in Anlehnung an den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrags der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (zuzüglich eines Zuschlags von 75 %) bereits sein 2013 nicht den Anforderungen der Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 19. November 2013 – 7 A 10758/13.OVG, (juris Rn. 20 ff.).

Dieser Betrag war jedoch ausschließlich für Brandsicherheitswachen festgelegt, die nach der Versammlungsstättenverordnung vorgeschrieben waren.⁴⁵² Die Verordnung war jedoch keine Grundlage für Brandsicherheitswachen auf dem Flugplatz. Solche beruhten vielmehr auf § 33 LBKG.

Somit hat die Stadt für flugplatzbezogene Brandsicherheitswachen zu geringe Erstattungen für Personalkosten ihrer Feuerwehreinsatzkräfte abgerechnet.

Die Satzung vom 20. Oktober 2023 bestimmte, dass Personalkosten für Brandsicherheitswachen auf der Grundlage der den Feuerwehrangehörigen nach der Hauptsatzung zu gewährenden Aufwandsentschädigung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 50 % zu erstatten sind.⁴⁵³ Das entsprach 12 € je Einsatzstunde.

Zur Berechnung der erstattungspflichtigen Entgelte für Brandsicherheitswachen verweist § 36 Abs. 11 LBKG auf die Absätze 6 bis 10 dieser Norm. Folglich können die aus Anlass solcher Sicherheitswachen anfallenden Personalkosten gleichermaßen abgerechnet werden wie der Personalaufwand bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen. Zwar sieht auch das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz für Sicherheitswachen lediglich eine Personalkostenerstattung auf Grundlage der tatsächlichen Aufwandsentschädigung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags vor. Damit wird allerdings nicht dem Umstand Rechnung getragen, dass in Speyer Brandsicherheitswachen auf dem Flugplatz ganz überwiegend von hauptamtlichen Feuerwehrcräften geleistet wurden. Der damit verbundene Personalaufwand je Einsatzstunde übertraf deutlich den Erstattungsbetrag von 12 € je Stunde.

Äußerung der Verwaltung:

Das Verfahren sei umgestellt worden. Die Kosten für solche Brandsicherheitswachen würden anhand der Stundenverrechnungssätze für Einsatzkräfte abgerechnet.

Aus der Äußerung geht nicht hervor, ob damit der Stundenverrechnungssatz für hauptamtliche Kräfte gemeint ist. Die Satzungsregelung nimmt eindeutig Bezug auf die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Einsatzkräfte.

- 98** Die Stadt sollte die für den Personaleinsatz bei den Sicherheitswachen auf dem Flugplatz geforderten Entgelte durch Satzungsänderung an die rechtlichen Möglichkeiten anpassen. Bei einer Abrechnung der Kosten anhand der pauschalierten Personal- und Sachkosten für hauptamtliche Einsatzkräfte⁴⁵⁴ sind **Mehreinnahmen** von überschlägig **11.000 € jährlich** erzielbar.⁴⁵⁵

⁴⁵² § 5 Abs. 1 Satz 5 der Satzung und § 7 Abschnitt IV. A. Nr. 3 der Haushaltssatzung 2023. Die vorherigen Haushaltssatzungen enthielten gleichlautende Bestimmungen.

⁴⁵³ § 5 Abs. 4 Feuerwehrsatzung.

⁴⁵⁴ § 36 Abs. 11 i. V. m. Abs. 8 LBKG.

⁴⁵⁵ Grundlagen der Berechnung: 50 Fälle jährlich, durchschnittliche Einsatzdauer eine Stunde, vier Feuerwehrcräfte je Einsatz, Stundensatz 66,24 € je Kraft.

Die Stadt erhob aufgrund ihrer Satzung aus dem Jahr 2012 Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands für die Erstellung von Kostenerstattungsbescheiden (Verwaltungsgebühren). Die Gebühr betrug 15 €. Mit der Satzung vom 20. Oktober 2023 entfiel die Gebührenerhebung, da das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz⁴⁵⁶, das als Orientierung für die städtische Satzung diene, solche Verwaltungsgebühren nicht vorsah.

Der mit dem Erlass eines Leistungsbescheids (§ 36 Abs. 1 LBKG) verbundene Verwaltungsaufwand für Sachverhaltsermittlung (§§ 1 Abs. 1 LVwVfG, 28 VwVfG)⁴⁵⁷ und Bescheiderstellung nimmt erfahrungsgemäß mindestens eine Stunde in Anspruch. Zu dessen Finanzierung sind aufgrund § 94 Abs. 2 GemO Gebühren zu erheben. Da es sich beim Brandschutz um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, ist eine Satzung für die Gebührenerhebung erforderlich.

Äußerung der Verwaltung:

In den Verrechnungssätzen für Fahrzeuge sei ein Aufschlag enthalten, der u. a. Verwaltungs- und Gemeinkosten abdecke (§ 36 Abs. 9 Nr. 1 LBKG). Daher sei es nicht zulässig, den Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Kostenersatz gesondert zu fordern.

Diese Auffassung trifft nicht zu. Der Verwaltungsaufwand für die Erstellung von Leistungsbescheiden wird nicht von § 36 Abs. 9 Nr. 1 LBKG erfasst. Die Norm betrifft nur den Verwaltungsaufwand, der durch einsatzbedingte Abrechnungen entstanden ist, wie zum Beispiel den Aufwand für die Erstattung von Beträgen nach § 13 Abs. 2 Satz 4 LBKG. Das hat das Ministerium des Innern und für Sport im April 2024 ausdrücklich gegenüber dem Rechnungshof bestätigt.

- 99 Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gebührenerhebung sind zu schaffen (**Mehreinnahmen** – bei etwa 200 Kostenerstattungsbescheiden jährlich – von überschlägig **13.000 €**).⁴⁵⁸

⁴⁵⁶ Stand: 7. September 2021.

⁴⁵⁷ In den Jahren, in denen die Stadt Verwaltungsgebühren erhoben hatte, führte sie keine Anhörung durch. Zur Erforderlichkeit der Anhörung siehe Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 12. März 2020 – 1 K 169/19.MZ (juris Rn. 19); Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 27. September 2011 – 5 K 221/11.NW (juris Rn. 23).

⁴⁵⁸ Ermittelt nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Personal- und Sachkosten von 66 € je Stunde).

19 Verwaltungsgebühren

19.1 Dokumentation des Verwaltungsaufwands

Die gebührenerhebenden Stellen erfassten und dokumentierten häufig nicht den Arbeitszeitaufwand für gebührenpflichtige Amtshandlungen.⁴⁵⁹

Zeitgebühren richten sich nach der Bearbeitungsdauer. Auch bei Rahmengebühren ist der zu berücksichtigende Verwaltungsaufwand von der Dauer einer Amtshandlung abhängig. Vielfach werden Vorgänge nicht in einem Arbeitsschritt erledigt oder es sind mehrere Kräfte gegebenenfalls aus unterschiedlichen Organisationseinheiten daran beteiligt. Dann ist es zweckmäßig, den Aufwand mit Hilfe von Erfassungsblättern in den Akten zu dokumentieren.

100 Zumindest bei komplexeren gebührenpflichtigen Amtshandlungen sollte entsprechend verfahren werden.

19.2 Gebührenermittlung

Anknüpfungspunkt für die Höhe von Rahmengebühren war überwiegend der geschätzte durchschnittliche Arbeitszeitaufwand je Amtshandlung. In der Mehrzahl der Fälle lag keine Kalkulation vor. Der wirtschaftliche Wert der Amtshandlungen für den Gebührenschuldner⁴⁶⁰ fand meist keine Berücksichtigung.⁴⁶¹

Soweit Gebührenverzeichnisse Rahmensätze vorsehen, ist bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und – bei begünstigenden Verwaltungsakten – der Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 LGebG). Im Einzelfall kann die Verwaltungsgebühr niedriger oder höher als der Verwaltungsaufwand sein⁴⁶², solange sie in einem angemessenen Verhältnis zur gebührenpflichtigen Leistung steht (Äquivalenzprinzip).⁴⁶³ Die Summe der Gebühreneinnahmen darf jedoch den prognostizierten Gesamtaufwand nicht überschreiten (Kostenüberdeckungsverbot), soll ihn aber grundsätzlich decken (Grundsätze der Einnahmebeschaffung).

Die Ermittlung des Verwaltungsaufwands und – bei begünstigenden Amtshandlungen – die systematische Abstufung der Gebührensätze nach dem unterschiedlichen Nutzen erfordern, dass Gebühren regelmäßig kalkuliert werden.

⁴⁵⁹ Das galt zum Beispiel für Rahmengebühren der Fahrerlaubnisbehörde.

⁴⁶⁰ Soweit er bei der Gebührenbemessung einbezogen werden durfte.

⁴⁶¹ Z. B. bei einfachen wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme durch Brunnenanlagen, bei denen die Verwaltung Gebühren unabhängig von genehmigter Fördermenge und Art der Nutzung (gewerblich oder privat) erhob.

⁴⁶² Bei Amtshandlungen, die unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, ist die Verwaltungsgebühr auf die Verfahrenskosten begrenzt (§ 1a Abs. 2 LGebG i. V. m. Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006, ABl. EU Nr. L 376, S. 36 ff.).

⁴⁶³ Eine Verwaltungsgebühr in Höhe des tatsächlichen Verwaltungsaufwands wird in der Regel nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen.

Um eine rechtssichere Kalkulation durch die gebührenerhebenden Stellen zu gewährleisten, bietet sich der Erlass einer Dienstanweisung an. Dies ist auch sinnvoll, um eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) entsprechende Verwaltungspraxis sicherzustellen. Insbesondere die Anwendung des bei zahlreichen Amtshandlungen einschlägigen Allgemeinen Gebührenverzeichnisses könnte vereinheitlicht werden.

- 101** Für Rahmengebühren sind Gebührenkalkulationen zu erstellen. Sofern möglich, ist der Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen. Der Erlass einer Dienstanweisung wird empfohlen.

*Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 100 und 101:
Die Feststellungen würden künftig befolgt.*

19.3 Begründung von Kostenentscheidungen

Oftmals beschränkte sich die Begründung einer Kostenentscheidung im Wesentlichen darauf, das angewandte Gebührenverzeichnis und die Gebührennummer zu benennen.⁴⁶⁴ Teilweise fehlte in Gebührenbescheiden auch ein Hinweis auf die Gebührennummer des angewandten Gebührenverzeichnisses⁴⁶⁵ oder es wurde vollständig auf die Angabe der Rechtsgrundlage verzichtet.⁴⁶⁶

Soweit eine Kostenentscheidung schriftlich ergeht, sind neben der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten auch deren Berechnung anzugeben (§ 14 Abs. 1 Satz 5 LGebG). Bei Rahmengebühren fordert die Rechtsprechung zum Teil, dass die Verwaltung darlegt, wie die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Faktoren – Verwaltungsaufwand und Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner – im Rahmen einer Ermessensbetätigung angemessen gewichtet worden sind.⁴⁶⁷ Zumindest sollte in der Begründung der Kostenfestsetzung auf die Grundsätze der Gebührenbemessung (§ 9 Abs. 1 LGebG) hingewiesen werden.⁴⁶⁸

Kostenentscheidungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit ordnungsgemäß zu begründen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem wolle man nachkommen.*

⁴⁶⁴ Überwiegend bei Amtshandlungen nach dem Gaststätten- und Gewerbeamt, dem Immissionsschutz- und Naturschutzrecht, dem Fahrerlaubnisrecht; teilweise im Wasser- und Bodenschutzrecht sowie bei der Straßenverkehrsbehörde.

⁴⁶⁵ Z. B. bei vorläufigen Gaststättenerlaubnissen, lärmschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen der unteren Immissionsschutzbehörde, Baumfällgenehmigungen und Genehmigungen von Eingriffen der unteren Naturschutzbehörde (fehlende Gebührennummern).

⁴⁶⁶ Z. B. bei Aufbruchgenehmigungen der Abteilung 540 (Az. AKZ21-023088, AKZ20-022732) oder bei Gebührenbescheiden des Stadtarchivs (Az. 013/90-02, 330/90-02).

⁴⁶⁷ VG Darmstadt, Urteil vom 25. März 2011 – 5 K 1496/09.DA (juris Rn. 47), VG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2010 – 6 A 10/08 (juris Rn. 34), VG München, Urteil vom 9. Dezember 1999 – M 22 K 99.95 (juris).

⁴⁶⁸ VG Mainz, Beschluss vom 8. August 2019 – 1 K 653/16.MZ (juris Rn. 24).

19.4 Unterlassene Gebührenfestsetzungen

Die Stadt machte zum Teil die gesetzlich vorgesehenen Gebühren und Auslagen nicht geltend:

- Die Fahrerlaubnis- und die Zulassungsbehörde setzten Zwangsgelder fest, ohne hierfür eine Gebühr zu erheben.

Für die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist eine Gebühr von mindestens 3,00 € und höchstens 255,00 € zu erheben (§ 83 Satz 1 LVwVG i. V. m. § 8 Abs. 3 LVwVGKostO).

- Für gewerberechtliche Überwachungsmaßnahmen (teils mit Außendiensttätigkeit) erhob die Verwaltung keine Gebühren und Auslagen (z. B. Kontrollen nach § 29 ProstSchG, § 51 Abs. 3 Satz 1 GwG, § 29 GewO).

Auch für ohne besonderen Anlass vorgenommene Kontrollen sind die in den Gebührenverzeichnissen vorgesehenen Gebühren (z. B. Lfd. Nr. 15 ProstSchGGebV, Lfd. Nr. 18.13 AllgVwGebV, Nr. 2.4.1 WiVwGebV) sowie ggf. angefallene Auslagen (§ 10 LGebG) zu erheben.

- Sofern die Vollstreckungsbeamten einen Schuldner aufsuchten und dieser den geschuldeten Betrag direkt zahlte, erhoben die Vollstreckungsbeamten keinen Auslagenersatz für Dienstreisen. Nur wenn sie den Schuldner nicht antrafen, setzten sie eine Pauschale von 5 € fest.

Der Pauschalbetrag von 5 € ist für jede Dienstreise der Vollstreckungsbeamten, also auch bei erfolgreichem Forderungseinzug, zu erheben (§ 10 Abs. 4 LVwVGKostO).

Verwaltungsgebühren und Auslagen sind künftig umfassend geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Feststellungen würden befolgt.

19.5 Gebührenbemessung

Eine stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Verwaltung Gebühren oftmals zu niedrig festsetzte:

- Naturschutz- sowie wasserrechtliche Stellungnahmen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde blieben bei der Gebührenermittlung für deren Amtshandlungen außer Ansatz.

Bei der Gebührenbemessung sind alle mit einer Amtshandlung zusammenhängenden Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die innerbehördliche Mitwirkung anderer Organisationseinheiten, sofern diese damit nicht selbst eine gebührenpflichtige Amtshandlung erbringen.

- Die Widerspruchsbehörde ermittelte die Gebühr für Widerspruchsbescheide des Stadtrechtsausschusses anhand einer Gebährentabelle, die sich am Gegenstandswert des Verfahrens sowie am Verwaltungsaufwand (gering, mittel, groß) orientierte.

Die bei den Landkreisen gebildeten Kreisrechtsausschüsse orientieren sich bei der Erhebung von Widerspruchsgebühren in der Regel an einer vom Landkreistag Rheinland-Pfalz empfohlenen Gebührentabelle. Dort werden in der Regel höhere Gebühren ausgewiesen, als es der Verwaltungspraxis in Speyer entsprach. Auch der Landkreistag Rheinland-Pfalz empfahl bereits im Jahr 2004⁴⁶⁹ höhere Gebührensätze.

Gebührensätze Rechtsausschüsse

Gegenstandswert	Gebührentabelle der Stadt	Gebührentabelle einer Vergleichskommune	Empfehlung Landkreistag
	Gebühr bei mittlerem bzw. normalem Verwaltungsaufwand ^a		
2.500 ^b	150	210	210
5.000 ^c	180	300	290
10.000	250	400	330
20.000 ^d	370	500	430
100.000	750	1000	900

- a Die Vergleichskommune unterschied nur zwischen normalem und großem Verwaltungsaufwand.
- b Zum Beispiel Stilllegung eines Kraftfahrzeugs (Streitwertkatalog Nr. 46.16).
- c Sogenannter Auffangwert. Er wird angenommen, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet (§ 52 Abs. 2 GKG). Beispiel: Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis für die Klasse B (Streitwertkatalog Nr. 46.3).
- d Zum Beispiel Erteilung einer Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus (Streitwertkatalog Nr. 9.1.1.1).

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Gebührentabellen der Stadt Speyer, einer Vergleichskommune sowie die Empfehlung des Landkreistags Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 923/2004.

- Die Verwaltung setzte bei bauaufsichtlichen Verfügungen in der Regel eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden an.

Nach den Erkenntnissen des Rechnungshofs dürfte bei bauaufsichtlichen Verfügungen der Zeitbedarf regelmäßig deutlich größer sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ortsbesichtigungen notwendig sind.

- Sofern Bauherren ihren Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zurücknahmen oder die Verwaltung diesen ablehnte, forderte sie Gebühren in Höhe des bis dahin angefallenen geschätzten Verwaltungsaufwands.

In Fällen der Zurücknahme oder der Ablehnung von Anträgen sieht das Besondere Gebührenverzeichnis je nach erspartem Verwaltungsaufwand eine Ermäßigung um bis zu 90 v. H. der Gebühr vor, die im Falle einer Genehmigung angefallen wäre (Anmerkungen Nrn. 7 und 8 zu Lfd. Nrn. 1.1 bis 1.6 der Anlage 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses). Bei Baugenehmigungen orientiert sich die Gebührenhöhe zumeist am Rohbauwert oder an den Herstellungskosten (z. B. Lfd. Nr. 1.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses).

Die Verwaltungsgebühren sind kostendeckend zu kalkulieren und festzusetzen.

⁴⁶⁹ Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 923/2004.

Äußerung der Verwaltung:

Die Kosten für Stellungnahmen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde wurden inzwischen bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Die Gebühren im Widerspruchsverfahren seien erhöht worden. Bei der Rücknahme oder Ablehnung von Bauanträgen werde künftig eine höhere Gebühr gefordert.

Die Äußerung geht nicht darauf ein, dass auch die Gebühren für bauaufsichtliche Verfügungen zu gering waren.

102 Hierzu wird um Mitteilung gebeten.

19.6 Gebühren für Bewohnerparkausweise

Für Bewohnerparkausweise⁴⁷⁰ erhob die Stadt Jahresgebühren von 30,70 €. ⁴⁷¹ Im Jahr 2023 stellte sie 1.591 solcher Ausweise aus.

Seit dem 1. April 2023 sind die Kommunen ermächtigt, eigene Gebührenordnungen für die Festsetzung der Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen.⁴⁷²

Hiervon haben einige Städte bereits Gebrauch gemacht.⁴⁷³ In der Gebührenordnung können neben den Kosten des Verwaltungsaufwands auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden.⁴⁷⁴

Im Hinblick auf den knappen städtischen Parkraum, die sich abzeichnende Verschlechterung der Haushaltslage der Stadt (Nr. 3.9) und die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (vorrangige Finanzierung der Aufgaben zur spezielle Entgelte, § 94 Abs. 2 GemO) erscheint eine Jahresgebühr von lediglich 31 € nicht mehr sachgerecht.

⁴⁷⁰ Diese werden in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraummangel ausgestellt.

⁴⁷¹ Grundlage hierfür war Nr. 265 des Gebührentarifs der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

⁴⁷² § 6a Abs. 5a Satz 2 und Satz 5 StVG i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (ParkGebOermV).

⁴⁷³ **Gebührenhöhe Bewohnerparken (Stand: Oktober 2024)**

	Worms	Neustadt a. d. W.	Ludwigshafen am Rhein	Kaiserslautern
Jahresgebühr Bewohnerparkausweis (€)	180	90 bzw. 180 ^a	180	200

^a Das Gebiet der Stadt war in mehrere Parkzonen mit unterschiedlichen Gebührenhöhen unterteilt.
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Internetseiten und Ratsinformationssysteme der Städte.

⁴⁷⁴ § 1 Abs. 2 Satz 1 ParkGebOermV.

Die Erhebung einer Jahresgebühr von 180 € könnte zu **Mehreinnahmen** von überschlägig **240.000 € jährlich** führen. Dabei wurde unterstellt, dass infolge der höheren Gebühren nicht spürbar weniger Anträge gestellt werden.⁴⁷⁵

Die Stadt sollte erwägen, eine Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Erlass einer Gebührenordnung werde geprüft und dann ggf. den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

103 Das Ergebnis der Überprüfung und Beschlussfassung ist noch mitzuteilen.

gez.
Marcel Hürter
Präsident

gez.
Andreas Utsch
Direktor beim Rechnungshof

Beglaubigt:

⁴⁷⁵ So führte beispielsweise nach Angaben der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein die höhere Gebühr von 180 € nicht zu einem Rückgang der ausgestellten Bewohnerparkausweise.

Kommunale Kennzahlen

	Speyer						Durchschnitt Kreisfreie Städte						Durchschnittswert 2018-2023 bzw. letzter Jahreswert		Abweichung Kommune vom Durchschnittswert bzw. letzten Jahreswert		
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Speyer	Kreisfreie Städte			
Bevölkerung zum 30.06.																	
	50.497	50.539	50.444	50.634	51.085	51.306	1.065.558	1.071.119	1.070.235	851.549	861.291	866.806	50.751	964.426		-	
Einzahlungen, Auszahlungen, Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag																	
Posten / Konten gem. Muster 16 (§ 45 GemHVO)	- € je Einwohner -						- € je Einwohner -						Durchschnittswert - € je Einwohner -		- € je Ew. -	- % -	- Mio. € -
F 1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.708	2.012	1.839	2.041	2.152	2.149	1.624	1.646	1.465	1.620	1.697	1.712	1.984	1.627	+356,2	+21,9	+18,1
6011+6012 Grundsteuer	197	199	200	203	200	202	183	180	189	196	225	217	200	198	+1,9	+1,0	+0,1
6013./7431 Gewerbesteuer (netto)	645	896	793	984	1.040	1.005	672	672	553	709	714	719	894	673	+220,6	+32,8	+11,2
6021+6022 Gemeindeanteile an der ESt und USt	633	681	670	684	709	740	555	596	587	581	599	624	686	590	+96,1	+16,3	+4,9
F 2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinz.	746	755	723	626	700	537	701	795	995	956	937	1.096	681	913	-232	-25,4	-11,8
6111 Schlüsselzuweisungen vom Land	307	460	312	272	247	75	434	500	523	547	584	614	279	534	-255	-47,7	-12,9
F 3 Einzahlungen der sozialen Sicherung	342	556	502	586	495	570	555	578	565	677	651	658	509	614	-105	-17,2	-5,4
F8./F1-F3 Sonstige laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	396	378	314	383	372	416	363	364	339	381	407	404	376	376	+0,1	+0,0	+0,0
F 8 Summe der lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	3.191	3.701	3.377	3.635	3.720	3.672	3.242	3.383	3.364	3.635	3.692	3.869	3.550	3.531	+18,5	+0,5	+0,9
F 9 Personal- und Versorgungsauszahlungen	972	928	1.161	1.125	1.157	1.240	857	895	938	1.016	1.025	1.084	1.097	969	+127,6	+13,2	+6,5
F 10 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	332	346	373	412	416	520	429	456	480	549	585	627	400	521	-121	-23,3	-6,2
F 12 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	487	510	482	494	509	465	326	354	281	296	303	352	491	319	+172,4	+54,1	+8,8
F 13 Auszahlungen der sozialen Sicherung	932	972	869	1.017	1.033	1.166	1.194	1.174	1.247	1.272	1.293	1.357	998	1.256	-258	-20,5	-13,1
F 14 Sonstige laufende Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	206	189	211	195	224	247	153	160	171	189	198	218	212	182	+30,4	+16,7	+1,5
F 15 Summe der lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	2.929	2.944	3.095	3.243	3.339	3.637	2.960	3.039	3.117	3.322	3.405	3.638	3.198	3.247	-49	-1,5	-2,5
F 18 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	130	88	67	46	35	42	133	123	120	109	106	122	68	119	-51	-42,6	-2,6
F 27 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	69	19	48	31	22	102	115	98	96	123	116	112	48	110	-62	-56,0	-3,1
F 32 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	179	162	181	199	178	271	266	342	319	341	325	419	195	335	-140	-41,8	-7,1
60 bis 68 + 699 Summe der Einzahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit)	3.545	3.999	3.685	3.986	4.004	4.136	3.451	3.605	3.556	3.890	3.912	4.088	3.892	3.750	+142,0	+3,8	+7,2
70 bis 78 + 798 Summe der Auszahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit)	3.469	3.414	3.553	3.767	3.778	4.271	3.408	3.559	3.619	3.854	3.910	4.244	3.708	3.766	-57	-1,5	-2,9
F 34 Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	77	586	132	220	226	-135	43	47	-63	36	2	-156	184	-15	+199,2	-1.309,7	+10,1
Verschuldung																	
	- € je Einwohner -						- € je Einwohner -						Letzter Jahreswert - € je Einwohner -		- € je Ew. -	- % -	- Mio. € -
Liquiditätskredite (öffentlicher und bereinigter nicht-öff. a Bereich)	0	1.603	1.526	1.343	1.214	1.086	0	3.268	3.319	3.158	2.717	2.697	1.086	2.697	-1.610	-59,7	-81,7
Investitionskredite (öffentlicher und nicht-öffentlicher Bereich)	0	1.615	1.554	1.485	1.406	1.488	0	2.327	2.266	2.131	2.299	2.250	1.488	2.250	-762	-33,9	-38,7
Realsteuerhebesätze																	
	- % -						- % -						Letzter Jahreswert - % -		- %-Punkte -	- % -	
Grundsteuer A	350	350	350	350	350		320	320	328	336	359		350	359	-9	-2,6	
Grundsteuer B	450	450	450	450	450		444	449	457	457	501		450	501	-51	-10,2	
Gewerbesteuer	415	415	415	415	415		418	423	424	430	338		415	338	+77	+22,6	

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Eigene Berechnungen aufgrund Daten der Kassen- und Schuldenstatistik und des Realsteuervergleichs des Statistischen Landesamts.

a Doppelzählungen von Schulden innerhalb von Einheitskassen (z. B. Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden) wurden bereinigt.

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Speyer					Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte i. d. Größenklasse				
	50.497	50.539	50.444	50.634	51.085	50 000 - 100 000 Einwohner				
Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
a) Steuereinnahmekraft^a	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer	176,30	177,91	180,99	185,53	191,92	165,43	167,07	168,83	174,20	180,69
Gewerbsteuer	699,84	953,11	810,57	1.025,67	956,08	522,62	661,82	538,68	735,55	575,63
Realsteueraufbringungskraft	876,14	1.131,02	991,56	1.211,20	1.148,00	688,06	828,89	707,51	909,75	756,32
- Gewerbesteuerumlage	-126,45	-160,10	-74,27	-90,88	-95,61	-94,43	-111,17	-49,36	-65,17	-57,56
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	513,82	543,73	508,41	547,29	563,15	471,76	498,81	465,63	503,04	517,05
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	123,25	141,30	151,50	154,22	139,98	92,09	105,49	112,91	113,81	103,19
Steuereinnahmekraft	1.386,76	1.655,95	1.577,20	1.821,83	1.755,52	1.157,48	1.322,02	1.236,70	1.461,43	1.319,00
b) Schlüsselzuweisungen^b	295,10	449,31	300,87	261,54	234,07	438,23	519,84	451,57	491,51	476,69
Zusammen (a+b)	1.681,86	2.105,26	1.878,07	2.083,38	1.989,59	1.595,71	1.841,86	1.688,26	1.952,94	1.795,69
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A	350	350	350	350	350	320	320	331	331	348
Grundsteuer B	450	450	450	450	450	446	446	473	473	509
Gewerbsteuer	415	415	415	415	415	414	415	415	415	413
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A	0,64	0,65	0,65	0,63	0,58	3,08	3,05	3,34	3,24	3,32
Grundsteuer B	196,69	197,99	199,45	202,00	199,80	179,91	181,30	192,55	196,47	209,63
Gewerbsteuer	768,34	1.038,16	880,59	1.077,60	1.133,64	573,03	720,61	584,83	772,03	679,54
- Gewerbesteuerumlage	-126,45	-160,10	-74,27	-90,88	-95,61	-94,43	-111,17	-49,36	-65,17	-57,56
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	513,82	543,73	508,41	547,29	563,15	471,76	498,81	465,63	503,04	517,05
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	123,25	141,30	151,50	154,22	139,98	92,09	105,49	112,91	113,81	103,19
Sonstige Steuern	58,01	49,07	33,27	20,45	48,45	52,70	45,53	36,16	21,97	42,69
Zusammen:	1.534,30	1.810,81	1.699,60	1.911,31	1.989,99	1.278,15	1.443,61	1.346,06	1.545,38	1.497,85
e) Schlüsselzuweisungen^b	295,10	449,31	300,87	261,54	234,07	438,23	519,84	451,57	491,51	476,69
f) Zusammen (d+e)	1.829,40	2.260,12	2.000,47	2.172,86	2.224,06	1.716,38	1.963,45	1.797,62	2.036,89	1.974,55

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz.

a) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

b) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Personalausstattung und Personalauszahlungen 2023 der kreisfreien Städte

Kreisfreie Stadt	Einwohner 30.06.	Beschäftigte Kernverwaltung	Beschäftigte je 1.000 Einw./Vollzeitäquivalente (VZÄ)			Personalauszahlungen Kernverwaltung ^a		
			Insgesamt	Kernverwaltung	Eigenbetriebe	Insgesamt	Je Einw.	Je VZÄ
Frankenthal (Pfalz) ^b	49.148	816,4	32,4	16,6	15,8	50.735.499 €	1.032 €	62.145 €
Kaiserslautern	101.356	1.556,3	18,3	15,4	2,9	73.100.622 €	721 €	46.971 €
Koblenz	115.184	1.804,8	20,5	15,7	4,8	114.639.569 €	995 €	63.521 €
Landau in der Pfalz	47.928	479,5	11,4	10,0	1,4	31.102.251 €	649 €	64.867 €
Ludwigshafen am Rhein	175.343	2.956,3	21,1	16,9	4,2	188.953.698 €	1.078 €	63.916 €
Mainz	221.720	3.269,7	18,6	14,7	3,9	199.137.546 €	898 €	60.905 €
Neustadt a. d. W.	53.953	878,8	17,6	16,3	1,3	59.650.813 €	1.106 €	67.880 €
Pirmasens	40.701	692,9	21,4	17,0	4,4	41.038.762 €	1.008 €	59.225 €
Speyer	51.306	973,7	19,0	19,0	0,0	56.385.776 €	1.099 €	57.908 €
Trier	112.392	1.866,7	16,6	16,6	0,0	110.961.953 €	987 €	59.443 €
Worms	84.888	1.398,6	16,5	16,5	0,0	81.707.470 €	963 €	58.420 €
Zweibrücken	34.607	554,6	16,0	16,0	0,0	33.946.790 €	981 €	61.210 €
Summe/Durchschnitt	1.088.526	17.248		15,8		1.041.360.749 €	957 €	60.375 €

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz.

a Ohne Auszahlungen für Versorgungsleistungen und ohne Auszahlungen für Ehrenamtliche.

b In Frankenthal (Pfalz) sind dem Wert Eigenbetriebe 11,8 VZÄ aus dem Krankenhausbereich zugeordnet.

Unterhaltspflichtige im Ausland

Kz. 1866.xxxx

Die beiden Geschwisterkinder erhielten bis zur Volljährigkeit im Oktober 2020 bzw. noch während der örtlichen Erhebungen Unterhaltsvorschussleistungen. Gegenüber dem in Polen lebenden Vater waren bis März 2023 Forderungen von insgesamt 22.154 € und 31.647 € gebucht. Am 30. Juli 2010 und 9. August 2010 waren vom Beistand Unterhaltstitel¹ im vereinfachten Verfahren erwirkt worden. Das Personensorgerecht übten beide Elternteile gemeinsam aus. Eine Beistandschaft war eingerichtet. Die Rückübertragungsverträge hatten eine Sachbearbeiterin der Unterhaltsvorschussstelle und für das jüngere Kind die Mutter unterzeichnet. Der Vater hatte trotz Aufforderung des Beistands seine Zustimmung nicht erteilt. Die Unterhaltstitel waren nicht auf das Land umgeschrieben worden.

Unterhaltsvorschussstelle und Beistand informierten den Vater jährlich über die Anpassung der UVG-Zahlbeträge bzw. den geforderten Unterhalt. Nach Volljährigkeit des älteren Kindes teilten sie dem Pflichtigen seine Zahlungsrückstände mit. Die Unterhaltsvorschussstelle forderte ihn zur monatlichen Zahlung von 150 € auf. Sie blieb im Übrigen – obwohl kein wirksamer Rückübertragungsvertrag vorlag und keinerlei Zahlungen eingingen – über Jahre untätig und unternahm keine Anstrengungen, auf eine Umschreibung des Titels bzw. Rechtsnachfolgeklausel hinzuwirken, um über das Bundesamt für Justiz (BfJ) oder das DIJuF einen Auslandsrückgriff in die Wege zu leiten.

Die Forderungen bis 2019² von 17.310 € und 17.992 € dürften – mit Ausnahme der titulierten Unterhaltsrückstände von 2.864 € und 2.596 €, für die die 30-jährige Verjährungsfrist gilt – verjährt sein.³

Kz. 1866.xxxx

Die Stadt hatte von November 2007 bis zur Heirat der Kindsmutter im August 2013 Unterhaltsvorschuss gewährt. Eine Beistandschaft war eingerichtet. Die Rückübertragung war am 30. Januar 2009 vertraglich zwischen der Unterhaltsvorschussstelle und dem Beistand vereinbart worden. Der unterhaltspflichtige Vater lebte in den USA und leistete keine Zahlungen. Da sich die

¹ Beschluss des Amtsgerichts Speyer vom 30. Juli 2010 – 42 FH 15/10. Dieses verpflichtete den Unterhaltsschuldner zur Zahlung von laufendem Unterhalt, ab 1. August 2010 zu 100 % des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe und ab 1. Oktober 2014 zu 100 % des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe sowie zur Begleichung von Unterhaltsrückständen vom 1. September 2009 bis 31. Juli 2010 von insgesamt 2.864 €.

Beschluss des Amtsgerichts Speyer vom 9. August 2010 – 42 FH 16/10. Dieses verpflichtete den Unterhaltsschuldner zur Zahlung von laufendem Unterhalt ab 1. September 2010 (100 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe) und zur Begleichung von Unterhaltsrückständen vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 von insgesamt 2.596 €.

² Gegebenenfalls sind mittlerweile auch Forderungen des Jahres 2020 verjährt. Das gilt gleichermaßen für die weiteren nachfolgend dargestellten Fälle.

³ Zur Problematik von treuhänderisch erwirkten unwirksamen Titeln – insbesondere bei titulierten Unterhaltsrückständen vgl. DIJuF, Nr. 5 und 6 Themengutachten TG-1261 – Treuhänderische Rückübertragung bei gemeinsamer Sorge – Einzelfragen zur praktischen Umsetzung des BGH-Beschlusses vom 18. März 2020 – XII ZB 213/19 (Stand 6/2020) und DIJuF – Rechtsgutachten vom 13. Mai 2015, JAmt 2015, S. 258.

Mutter des Kindes aus Kostengründen gegen eine Beauftragung des DIJuF (für die Geltendmachung und Realisierung des Unterhalts im Ausland) ausgesprochen hatte, zog die Unterhaltsvorschussstelle selbst einen Auftrag an das DIJuF in Erwägung. Das Institut teilte aber mit Schreiben vom 22. September 2011 mit, dass ein Tätigwerden nicht möglich sei, da kein Unterhaltstitel existiere. Die Verwaltung wirkte nicht auf eine Titulierung des Unterhaltsanspruchs und eine sich anschließende Titelumschreibung zugunsten des Landes hin. Außer jährlichen Mitteilungsschreiben unter Hinweis auf die bestehenden Unterhaltsrückstände von 8.900 € an den in Florida lebenden Pflichtigen, geschah zehn Jahre lang nichts.

Die Unterhaltsvorschussstelle, die mangels wirksamer Rückübertragung für den Rückgriff zuständig war, hätte zeitnah eine Titulierung der Unterhaltsansprüche sowie eine Titelumschreibung veranlassen und anschließend auf die Realisierung über das BfJ (ggf. mit Hilfe des DIJuF) hinwirken müssen. Mittlerweile dürften sämtliche Ansprüche verjährt sein.

Kz. 1866.xxxx

Das Jugendamt zahlte von April 2012 bis März 2015 insgesamt 6.426 € Unterhaltsvorschuss. Es buchte die Forderungen als solche gegen den in Estland lebenden Vater des Kindes. Die bestehende Beistandschaft wurde wegen Volljährigkeit im März 2021 beendet. Der Rückübertragungsvertrag war nur vom Beistand und einer Sachbearbeiterin der Unterhaltsvorschussstelle unterzeichnet. Der Beistand hatte am 14. April 2014 einen Unterhaltstitel⁴ im vereinfachten Verfahren erwirkt. Die Unterhaltsvorschussstelle hatte sich zwecks Auslandsrückgriff weder an das BfJ gewandt noch eine Titelumschreibung (als Rechtsnachfolgeklausel zugunsten des Landes) veranlasst. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf Korrespondenz mit der Mutter des Kindes und Anfragen ans BZR. Auch der Beistand blieb – außer jährlichen Mitteilungsschreiben über die Anpassung des Unterhalts – untätig.

Mittlerweile dürften sämtliche Ansprüche verjährt sein.

Kz. 1866.xxxx

Dem Kind gewährte zunächst der Landkreis Germersheim (von August 2009 bis Mai 2011 insgesamt 3.850 €) und anschließend die Stadt (von Juni 2011 bis Juli 2015 und Juli 2017 bis zur Volljährigkeit im August 2021) insgesamt 20.912 € Unterhaltsvorschuss. Der unterhaltspflichtige Vater war nach Angaben der Kindsmutter Landwirt auf La Gomera (Spanien). Seine Anschrift und Telefonnummer waren bekannt. Ein Unterhaltstitel existierte nicht. Die Unterhaltsvorschussstelle informierte den Pflichtigen regelmäßig jährlich über seinen Zahlungsrückstand (zuletzt 24.577 € im Dezember 2022), forderte zur Aufnahme von Ratenzahlungen auf und drohte für den Fall der Nichtzahlung Maßnahmen der Zwangsvollstreckung an. Obwohl der Vater des Kindes keinerlei Mitwirkungsbereitschaft zeigte und keine Zahlungen leistete, blieb das Jugendamt im Übrigen

⁴ Beschluss des Amtsgerichts Speyer vom 14. April 2014– 43 FH 18/12. Dieses verpflichtete den Unterhaltsschuldner zur Zahlung von laufendem Unterhalt, ab 1. August 2012 zu 100 % des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe, ab 1. März 2015 zu 100 % des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe und zur Begleichung von Unterhaltsrückständen vom 1. Mai 2012 bis 31. Juli 2012 von insgesamt 816 €.

über Jahre hinweg untätig. Es ging – ohne dass es dafür Hinweise gab – von der Leistungsunfähigkeit des Schuldners aus und nahm somit an, dass eine Titulierung der Unterhaltsforderungen nicht zielführend sei.

Sämtliche Unterhaltsforderungen bis 2019 (insgesamt 21.058 €) sind mittlerweile verjährt.

Kz. 1866.xxxx

Das Jugendamt hatte vom März 2006 bis Dezember 2011 Unterhaltsvorschuss bewilligt. Der unterhaltspflichtige Vater lebte in der Türkei und war nach Aktenlage dort unbekanntem Aufenthaltsort. Das Amtsgericht Speyer bewilligte am 19. Januar 2007 auf Antrag des Jugendamts die öffentliche Zustellung der „Rechtswahrungsanzeige“. In den Folgejahren stellte die Unterhaltsvorschussstelle Anfragen an AZR und BZR, um bei erneuter Einreise des Pflichtigen ins Bundesgebiet eine inländische Wohnanschrift zu erhalten. Im Übrigen blieb das Jugendamt untätig und nahm auch nicht die Hilfestellung des BfJ oder des DIJuF in Anspruch. Ein Unterhaltstitel existierte nicht. Im Fachverfahren waren Forderungen gegenüber dem Vater von 10.919 € gebucht.

Die Unterhaltsansprüche dürften für den gesamten Zeitraum verjährt sein.

Kz. 1866.xxxx

Das Jugendamt zahlte von August 2000 bis August 2006 insgesamt 10.465 € Unterhaltsvorschuss. Der unterhaltspflichtige Vater lebte in den USA. Bis November 2007 war eine Beistandschaft eingerichtet, die 2001 einen Unterhaltstitel erwirkte. Dieser befand sich nicht in den Akten und auch eine Titelumschreibung zugunsten des Landes als Rechtsnachfolger wurde nicht veranlasst. Über das vom Beistand eingeschaltete DIJuF konnten bis November 2007 Zahlungen von 6.209 € beigetrieben werden, von denen 4.301 € an die Unterhaltsvorschussstelle weitergeleitet wurden. Forderungen waren im Fachverfahren nicht gebucht. Das Jugendamt hatte den Pflichtigen letztmals in englischer Sprache am 15. Juni 2010 aufgefordert, Zahlungen von monatlich 100 € auf den bestehenden Rückstand von 6.164 € zu leisten.

Nach einer Bearbeitungspause von dreizehn Jahren sind die Unterhaltsforderungen – zumindest was die nach der Titulierung fällig gewordenen Ansprüche (regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren) betrifft – zwischenzeitlich verjährt.

Kz. 1866.xxxx

Dem Kind gewährte zunächst der Rhein-Pfalz-Kreis (von Februar 2012 bis September 2012 insgesamt 1.205 €) und anschließend bis einschließlich März 2023 die Stadt insgesamt 28.050 € Unterhaltsvorschuss. Der unterhaltspflichtige Vater hielt sich nach Aktenlage seit Jahren in Spanien auf. Die Unterhaltsvorschussstelle erwirkte am 31. Oktober 2014 einen Unterhaltstitel⁵, der öffentlich zugestellt wurde. In den Folgejahren erinnerte das Jugendamt den Pflichtigen regelmäßig an seine Unterhaltsverpflichtung, teilte ihm Forderungsstände mit und drohte

⁵ Beschluss des Amtsgerichts Speyer vom 31. Oktober 2014 – 43 FH 7/14. Dieses verpflichtete den Unterhaltsschuldner zu laufendem Unterhalt ab 1. Juli 2014 (100 % des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe) und zur Begleichung von Unterhaltsrückständen von insgesamt 3.005 €. Die Festsetzung galt für Unterhaltsleistungen von längstens 72 Monaten.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an. Zuletzt kamen die Schreiben als unzustellbar zurück. Obwohl der Vater keinerlei Mitwirkungsbereitschaft zeigte und keine Zahlungen leistete, blieb das Jugendamt über Jahre hinweg im Übrigen untätig. Auch die Unterstützung des BfJ oder des DIJuF nahm es nicht in Anspruch.

Die Forderungen bis 2019 von 17.249 € dürften – mit Ausnahme der titulierten Rückstände von 3.005 € – verjährt sein.

Kz. 1866.xxxx, 1866.xxxx und 1866.xxxx

Das Jugendamt zahlte für drei Geschwisterkinder zwischen September 2000 und Juli 2010 in drei Bewilligungszeiträumen Unterhaltsvorschuss. Die Unterhaltsforderungen beliefen sich auf insgesamt 21.124 € und waren als solche gebucht.⁶ Nur für das älteste Kind lag ein Vollstreckungsbescheid über 5.134 € vor⁷, alle anderen Unterhaltsansprüche waren nicht tituliert. Der Vater der Kinder befand sich seit Jahren im Ausland. Die Akten enthielten eine Wohnanschrift in Frankreich. Außer den üblichen Anfragen bei DRV, AZR und BZR blieb das Jugendamt untätig und nahm insbesondere nicht die Hilfe und Unterstützung des BfJ oder des DIJuF in Anspruch.

Die Forderungen dürften – mit Ausnahme der titulierten Rückstände von 5.134 € – verjährt sein.

Kz. 1866.xxxx

Die Stadt gewährte vom 1. November 2007 bis 6. August 2013 Unterhaltsvorschuss. Der unterhaltspflichtige Vater lebte in Florida. Es bestanden noch Unterhaltsforderungen von 10.037 €. Eine Beistandschaft war nicht eingerichtet und es lag kein Unterhaltstitel vor. Die Unterhaltsvorschussstelle informierte den Schuldner regelmäßig jährlich über den Zahlungsrückstand und bat ihn um die Aufnahme von Ratenzahlungen. Obwohl er keinerlei Mitwirkungsbereitschaft zeigte und keine Zahlungen leistete, blieb das Jugendamt ansonsten rund zehn Jahre untätig.

Für sämtliche Forderungen ist mittlerweile Verjährung eingetreten.

Kz. 1866.xxxx

Die Stadt gewährte bis 30. März 2000 Unterhaltsvorschuss. Die eingerichtete Beistandschaft endete wegen Volljährigkeit im März 2006. Die letzte Teilzahlung leistete der in Frankreich lebende Unterhaltsschuldner im November 2008. Ein Unterhaltstitel lag vor.⁸ Laut Aktenvermerk vom 24. November 2009 teilte die Kindsmutter mit, dass der Unterhaltspflichtige verstorben sei. Es standen noch Zahlungsrückstände von 5.691 € offen. Die Unterhaltsvorschussstelle stellte über zehn Jahre lang keine Ermittlungen an, ob die Angaben der Mutter zutreffen.

⁶ Für das älteste Kind betragen die offenen Unterhaltsansprüche 7.342 €, für die 2002 geborenen Zwillinge jeweils 6.891 €.

⁷ Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 28. Juli 2009 (Az. 09-0764289-0-5) mit Unterhaltsrückständen für den Zeitraum vom 19. Mai 2004 bis 30. Juni 2009.

⁸ Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 12. Juli 2007 (Az. 9 B 268/07 -1-).

Erstattungsanträge Kindergeld

Az. -440.xxxx, 4.440.xxxx und 4-440.xxxx

Das Jugendamt brachte drei Geschwisterkinder vollstationär nach § 34 SGB VIII in Heimen unter, einen Jungen (geboren 2006) ab 23. August 2016 und zwei Mädchen (geboren 2005 und 2009) ab 4. August 2017. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 wurde die Mutter der Kinder über ihre Kostenbeitragspflicht und den Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergelds informiert. Am 22. März 2018 teilte es der Kindergeldberechtigten die Zahlungsrückstände (für alle drei Kinder insgesamt 6.795 €) mit, die bis März 2018 aufgelaufen waren. Da die Kindergeldberechtigte trotz Mahnungen nicht zahlte, beantragte das Jugendamt am 17. Januar 2019 die Erstattung des Kindergelds von der Familienkasse. Diese kam dem Antrag mit Bescheid vom 24. Januar 2019 ab Februar 2019 für alle Geschwisterkinder nach.

Bedingt durch die Untätigkeit des Jugendamts konnten die Mindestkostenbeiträge in Höhe des Kindergelds für alle drei Geschwisterkinder bis einschließlich Januar 2019 nicht vereinnahmt werden. Da Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos blieben und sämtliche Forderungen unbefristet niedergeschlagen wurden¹, führte dies zu **Zahlungsausfällen** von insgesamt **12.675 €**.

B 1 Ein Schadensausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Die Schadensmeldung an die Kassenversicherung stehe noch aus und werde im Rahmen der Rückstandsauflösung nachgeholt.

Az. 4-440.xxxx

Das Jugendamt nahm ein Kind (geboren 2009) ab 22. August 2016 nach § 42 SGB VIII in Obhut und brachte es anschließend ab 24. Oktober 2016 vollstationär nach § 34 SGB VIII unter. Gegenüber dem kindergeldberechtigten Vater setzte es mit Bescheid vom 11. April 2019 Mindestkostenbeiträge in Höhe des Kindergelds von insgesamt 6.229 € (bis einschließlich 30. April 2019) fest.

Da der Pflichtige nicht zahlte, stellte das Jugendamt am 5. Juli 2019 einen Erstattungsantrag bei der Familienkasse, dem diese ab August 2019 (Bescheid vom 16. Juli 2019) auch nachkam. Bis dahin waren **Zahlungsrückstände** von **6.821 €** aufgelaufen, die nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen unbefristet niedergeschlagen wurden.²

B 2 Ein Schadensausgleich ist anzustreben.

¹ Beschluss des Haupt- und Stiftungsausschusses vom 12. September 2019 (Vorlage 0031/2019).

² Beschluss des Stadtrats vom 10. Februar 2022 (Vorlage 0955/2022).

Az. 4-440.xxxx

Eine Schwangere gebar in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII am 23. Juli 2018 eine Tochter. Mit Bescheid vom 8. November 2018 machte das Jugendamt den Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergelds für den Zeitraum bis 31. Oktober 2018 in Höhe von insgesamt 638 € geltend und forderte die Kindergeldberechtigte zur laufenden Zahlung auf. Am 10. Januar 2019 wurde die Maßnahme beendet und das Kind in einer Vollzeitpflegestelle nach § 33 SGB VIII untergebracht. Der **Zahlungsrückstand** der Kindsmutter belief sich bis zum Hilfewechsel auf **1.089 €**.

Die Kindsmutter sprach laut Aktenvermerk vom 29. Januar 2019 bei der Stadtkasse vor und gab an, das erhaltene Kindergeld irrtümlicherweise an die Familienkasse zurücküberwiesen zu haben, dort sei aber eine Zuordnung der Rückzahlungen nicht möglich. Die Familienkasse hätte eine Prüfung des Sachverhalts und eine nochmalige Auszahlung an die Mutter zugesagt. Die Verwaltung blieb in der Folgezeit vier Jahre untätig und unternahm keinerlei Anstrengungen, um die Kostenbeiträge noch zu vereinnahmen.

B 3

Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Az. 4-440.xxxx

Der junge Mensch (geboren 2004) wurde ab 25. Januar 2022 in einem Heim nach §§ 41 i. V. m. 34 SGB VIII untergebracht. Aus der Akte war nicht ersichtlich, welcher der beiden zusammenlebenden Elternteile kindergeldberechtigt war. Mit Schreiben vom 20. Januar und 6. April 2022 hatte das Jugendamt die Eltern aufgefordert, ihre Einkommensunterlagen vorzulegen. Eine Aufforderung zur Zahlung des Mindestkostenbeitrags unterblieb.

Erst nach einem Hinweis während der örtlichen Erhebungen machte das Jugendamt die Eltern mit Schreiben vom 26. Januar 2023 auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestkostenbeitrags aufmerksam und bezifferte den aufgelaufenen **Rückstand** bis einschließlich Januar 2023 auf **2.708 €**.

Bis zum 31. März 2023, also über zwölf Monate nach Hilfebeginn, hatte das Jugendamt den kindergeldberechtigten Elternteil weder erinnert noch eigene Anstrengungen zur Beantragung bzw. Vereinnahmung des Kindergelds unternommen.

B 4

Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Az. 4-440.xxxx, 4.440.xxxx, 4-440.xxxx, 4-440.xxxx und 4-440.xxxx

Das Jugendamt nahm am 4. Mai 2018 fünf Geschwisterkinder in Obhut (§ 42 SGB VIII) und gewährte anschließend Heimerziehung nach § 34 SGB VIII (ab 29. Juni 2018). Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 wurde die Mutter der Kinder über ihre Kostenbeitragspflicht, den Mindestkostenbeitrag und ihre Zahlungsrückstände informiert. Nachdem sie telefonisch ratenweise Zahlungen

in Aussicht stellte, aber nicht leistete, beantragte das Jugendamt am 27. November 2018 die Erstattung des Kindergelds von der Familienkasse. Diese kam dem Erstattungsbegehren ab Januar 2019 auch für alle Geschwisterkinder nach.

Von Juli bis Dezember 2018 entgingen dem Jugendamt **Mindestkostenbeiträge** von insgesamt **6.876 €**, die aufgrund des SGB II-Leistungsbezugs der Mutter und erfolgloser Vollstreckungsbemühungen unbefristet niedergeschlagen wurden.³

B 5 Ein Schadensausgleich ist anzustreben.

Az. 4-440.xxxx, 4-440.xxxx und 4-440.xxxx

Das Jugendamt brachte drei Geschwisterkinder (geboren 2013, 2015 und 2017) ab 21. Februar 2017 stationär unter, zunächst nach § 42 SGB VIII und ab 18. Januar 2018 bzw. 12. April 2018 nach § 34 SGB VIII. Elf Monate nach der Inobhutnahme forderte es erstmals den Mindestkostenbeitrag von der kindergeldberechtigten Mutter (für die beiden jüngeren Kinder am 23. Januar 2018 2.081 € und 2.037 € sowie am 10. April 2018 für das älteste Kind 2.081 €).

Bis zum Ende der stationären Hilfen am 30. Juli 2018 hatte das Jugendamt nur für ein Kind am 10. April 2018 einen Erstattungsantrag bei der Familienkasse gestellt, dem diese ab Juli 2018 (für einen Monat) auch nachkam. Einer Bescheinigung der Familienkasse vom 7. Februar 2020 war zudem zu entnehmen, dass die Mutter der drei Kinder von Juli 2017 bis Juni 2018 kein Kindergeld bezogen hatte. Da sie keine Zahlungen leistete, beliefen sich die **entgangenen Mindestkostenbeiträge** auf insgesamt **9.902 €**. Sämtliche Forderungen gegenüber der Pflichtigen wurden am 2. Dezember 2021 unbefristet niedergeschlagen.⁴

B 6 Ein Schadensausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern B 1 bis B 6:

Die Schadensmeldung an die Kassenversicherung stehe noch aus und werde im Rahmen der Rückstandsauflösung nachgeholt.

B 7 Über die Regulierung der entstandenen Schäden ist noch zu berichten.

Az. 4-440.xxxx

Für das Pflegekind (geboren 2013) hatte die Verwaltung vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2018 Großelternpflege bewilligt. Die Mutter bezog das Kindergeld weiterhin und reichte es nicht an die Großeltern weiter. Das Jugendamt behandelte den Fall so, als ob das Kindergeld an die Großeltern ginge, machte keinen Mindestkostenbeitrag geltend und behielt Anteile des Kindergelds entsprechend § 39 Abs. 6 SGB VIII von den Pflegegeldzahlungen ein.

Am 15. November 2018 sprach die Mutter beim Jugendamt vor und teilte mit, dass sie das Kindergeld nicht an die Großeltern weitergeleitet hatte. Das Jugendamt zahlte den Großeltern

³ Beschluss des Haupt- und Stiftungsausschusses vom 17. September 2020 (Vorlage 0360/2020).

⁴ Beschluss des Haupt- und Stiftungsausschusses vom 2. Dezember 2021 (Vorlage 0831/2021).

daraufhin insgesamt **2.104 €** nach. Von der Mutter des Kindes forderte es mit Schreiben vom 31. Januar 2019 für den Zeitraum von Mai 2015 bis Dezember 2018 insgesamt 8.416 € Mindestkostenbeiträge und gewährte hierfür Ratenzahlungen von 50 € monatlich. Da in der Folgezeit keine Zahlungen eingingen, schlug die Stadt die Kostenbeitragsforderung am 10. März 2021 unbefristet nieder.⁵

Der eingetretene Schaden ist zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Der eingetretene Schaden könne bei der Kassenversicherung nicht mehr geltend gemacht werden, da der schadensauslösende Zeitpunkt bereits über sechs Jahre zurückliege. Zugunsten der Pflegefamilie habe einen Anspruch auf Auszahlung des Kindergelds bestanden.

Dass ein Pflegeelternanteil während der dauerhaften Unterbringung in einer Vollzeitpflegestelle (auch bei Großelternpflege) kindergeldberechtigt wird, ist zutreffend. Der unterbliebene Berechtigtenwechsel und die Nachzahlung des hälftigen Kindergelds an die Großeltern führten allerdings dazu, dass de facto kein Abzug nach § 39 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII stattfand. In dieser Höhe (2.104 €) ist der Stadt ein Schaden entstanden. In Anbetracht der verstrichenen Anmeldefrist bei der Kassenversicherung wird der Fall allerdings nicht weiterverfolgt.

Az. 4-440.xxxx

Das Kind (geboren 2003) befand sich seit 6. Januar 2017 im Anschluss an eine Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII, bewilligt vom Landkreis Kaiserslautern) in Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII. Das Jugendamt setzte den Mindestkostenbeitrag gegenüber der Mutter erst am 13. Mai 2019 fest und forderte für den zurückliegenden Zeitraum (Januar 2017 bis April 2019) insgesamt 5.377 €.⁶ Es hatte die Kindergeldberechtigte offenbar mehrmals mündlich aufgefordert, einen Kindergeldantrag zu stellen (vgl. Schreiben vom 19. Dezember 2019). Da keine Zahlungen eingingen, stellte die Verwaltung am 22. Juni 2020 einen Antrag auf Erstattung des Kindergelds. Die Familienkasse sagte mit Bescheid vom 3. September 2020 die Erstattung des Kindergelds von 213,25 € monatlich rückwirkend ab Juli 2020 zu. Aus dem weiteren Schriftverkehr mit der Familienkasse ergab sich, dass der nach dem Berechtigtenwechsel notwendige Antrag auf Kindergeld nicht rechtzeitig gestellt worden war. Daher seien von Februar 2017 bis Oktober 2018 keine Auszahlung veranlasst und das anteilige Kindergeld erst ab November 2018 an die Mutter ausgezahlt worden.

Daraufhin forderte das Jugendamt mit Bescheid vom 16. Februar 2021 von der Mutter, die zwischenzeitlich Zahlungen geleistet hatte, noch 2.428 € an Mindestkostenbeiträgen für den Zeitraum November 2018 bis Juni 2020.⁷ Da die Mutter anschließend die Forderungen nicht

⁵ Beschluss des Haupt- und Stiftungsausschusses vom 10. März 2021 (Vorlage 0556/2021).

⁶ Ohne zu berücksichtigen, dass die Mutter von Januar bis April 2019 den Mindestkostenbeitrag gezahlt hatte.

⁷ Kindergeld 4.000 € abzüglich geleistete Zahlungen 1.572 € (Januar 2019 bis August 2019).

beglich und Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos blieben, beantragte die wirtschaftliche Jugendhilfe die unbefristete Niederschlagung des im Februar 2021 geforderten Betrags.⁸

Die **Einnahmeausfälle** aus entgangenen Mindestkostenbeiträgen beliefen sich von Februar 2017 bis Juni 2020 auf insgesamt **6.480 €**.⁹

B 8 Ein Schadensausgleich ist anzustreben.

Az. 4-440.xxxx

Das Geschwisterkind zum zuvor beschriebenen Fall (geboren 2002) war ab 12. Dezember 2016 (ebenfalls nach vorangegangener Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII über den Landkreis Kaiserslautern) in einer Sozialpädagogischen Erziehungsstelle in Ramsen¹⁰ und ab 9. Januar 2020 in einem Heim untergebracht (§ 34 SGB VIII). Das Jugendamt setzte den Mindestkostenbeitrag gegenüber der Mutter erst am 13. Mai 2019 fest und forderte für den zurückliegenden Zeitraum (Dezember 2016 bis April 2019) insgesamt 5.531 € an Kindergeld. Am 22. Juni 2020 stellte die Verwaltung einen Antrag auf Erstattung des Kindergelds. Nachdem der junge Mensch volljährig geworden war und fehlende Antragsunterlagen nachgereicht wurden, setzte die Familienkasse mit Bescheid vom 23. November 2020 das Kindergeld von monatlich 204 € rückwirkend ab Februar 2020 fest und erstattete 1.110 € für den Zeitraum von Juli 2020 bis November 2020 ans Jugendamt. Das Kindergeld von November 2018 bis Oktober 2019 und ab Februar 2020 bis Juni 2020 erhielt die Mutter. Den Mindestkostenbeitrag zahlte sie von Januar 2019 bis August 2019.

In diesem Fall forderte die Verwaltung mit Bescheid vom 15. Februar 2021 von der Mutter noch 1.816 € an Mindestkostenbeiträgen¹¹ und beantragte am 28. Oktober 2022 wegen Uneinbringlichkeit der Forderung die unbefristete Niederschlagung.¹² Die **Einnahmeausfälle** aus entgangenen Mindestkostenbeiträgen beliefen sich auf insgesamt **6.060 €**.¹³

B 9 Ein Schadensausgleich ist anzustreben.

Az. 4-440.xxxx

Der Jugendliche (geboren 2003) war am 4. Mai 2020 in Obhut genommen worden; ab 29. Juni 2020 gewährte das Jugendamt Erziehungshilfe in Form von Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Die Verwaltung setzte den Mindestkostenbeitrag von 204 € monatlich gegenüber der kindergeldberechtigten Mutter am 23. Juni 2020 fest.

⁸ Schreiben an das Rechnungsprüfungsamt und die Stadtkasse vom 28. Oktober 2022.

⁹ Fehlender Mindestkostenbeitrag von Februar 2017 bis Dezember 2018 und September 2019 bis Juni 2020.

¹⁰ Für zwei Monate übernahm der Donnersbergkreis den Fall nach § 86 Abs. 6 SGB VIII.

¹¹ Kindergeld von November 2018 bis Oktober 2019 und Februar 2020 bis Juni 2020 von insgesamt 3.388 € abzüglich 1.572 € geleistete Zahlungen (Januar 2019 bis August 2019).

¹² Schreiben an das Rechnungsprüfungsamt und die Stadtkasse.

¹³ Januar 2017 bis Dezember 2018, September 2019, Oktober 2019 und Februar 2020 bis Juni 2020.

Nachdem sie keine Zahlungen leistete, stellte die Verwaltung am 2. Februar 2021 einen Erstattungsantrag bei der Familienkasse, dem diese ab Februar 2021 auch nachkam. Ein Kindergeldbescheid befand sich nicht in den Akten. Bis zur Erstattung der Familienkasse waren **Zahlungsrückstände** von insgesamt **1.824 €** aufgelaufen, die von der Stadtkasse unbefristet niedergeschlagen wurden.

B 10 Ein Schadensausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern B 8 bis B 10:

Die Schadensmeldung an die Kassenversicherung stehe noch aus und werde im Rahmen der Rückstandsauflösung nachgeholt.

B 11 Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.

Az. 4-440.xxxx

Die junge Volljährige (geboren 2001) war bis 15. Mai 2022 in einer Pflegefamilie untergebracht¹⁴ und wechselte anschließend ins Betreute Wohnen. Das Jugendamt forderte die Mutter des Kindes am 20. April 2022 auf, Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen. Es setzte aber bis zum 31. März 2023 weder einen Mindestkostenbeitrag fest noch stellte es einen Antrag im berechtigten Interesse.

Die **entgangenen Mindestkostenbeiträge** beliefen sich bis dahin auf **2.283 €** (Juni 2022 bis März 2023).

Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Kindergeld sei beantragt worden und die Rückantwort der Familienkasse stehe noch aus.

B 12 Über den Fortgang der Erstattungsangelegenheit und eine etwaige Schadensregulierung ist noch zu berichten.

Az. 4-440.xxxx

Das Kind (geboren 2011) wurde nach Beendigung des Vollzeitpflegeverhältnisses¹⁵ ab 1. August 2017 stationär in einem Heim (§ 34 SGB VIII) untergebracht. Nachdem fast ein Jahr vergangen war, forderte das Jugendamt mit Schreiben vom 9. Juli 2018 von der kindergeldberechtigten Mutter insgesamt 2.124 € Mindestkostenbeiträge (August 2017 bis Juni 2018).

Da diese kein Kindergeld beantragt hatte, stellte das Jugendamt am 28. November 2018 bei der zuständigen Familienkasse einen Antrag auf Erstattung des Kindergelds ab Dezember 2018. Die

¹⁴ Zuletzt nach §§ 41 i. V. m. 33 SGB VIII. Das Kindergeld erhielten die Pflegeeltern.

¹⁵ Das Kindergeld erhielten in dieser Zeit die Pflegeeltern.

Familienkasse kam dem Erstattungsantrag mit Bescheid vom 6. Februar 2019 nach und nahm die Zahlungen auf.

Hinsichtlich des Kindergelds für den zurückliegenden Zeitraum von August 2017 bis November 2018 von insgesamt **3.094 €** hatte das Jugendamt weder zeitnah die Mutter (nach Beendigung der Vollzeitpflege und einem damit verbundenen Berechtigtenwechsel) zur Antragstellung und Zahlung aufgefordert, noch die rückwirkende Erstattung im berechtigten Interesse – die für sechs Monate möglich gewesen wäre (§ 70 Abs. 1 Satz 2 EStG) – bei der Familienkasse beantragt.

Ein Schadensausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Die Schadensmeldung an die Kassenversicherung stehe noch aus und werde im Rahmen der Rückstandsauflösung nachgeholt.

B 13 Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.

Az. 4-440.xxxx

Die Jugendliche (geboren 2003) befand sich ab 8. November 2016 in Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII). Das Jugendamt informierte die kindergeldberechtigte Mutter am 16. November 2016 über ihre Kostenbeitragspflicht und den Mindestkostenbeitrag. Die Mutter leistete in der Folgezeit keine Zahlungen. Eine Kontrolle des Geldeingangs fand nicht statt. Die wirtschaftliche Jugendhilfe erinnerte erst am 30. Juli 2018 an die ausstehenden Mindestkostenbeiträge von insgesamt 3.959 €.

Mit E-Mail vom 9. August 2018 beantragte die Pflichtige Ratenzahlungen von 50 € monatlich, um den Zahlungsrückstand abzutragen. Dem kam sie anschließend nur unregelmäßig nach. Im April 2023 bestanden noch **Forderungen** von **2.872 €**. Da auch die laufenden Zahlungen des Mindestkostenbeitrags zum Teil ausblieben, stellte das Jugendamt am 22. März 2023 einen Erstattungsantrag bei der Familienkasse, über den noch nicht entschieden war.

Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Die Forderungen seien von der Familienkasse teilweise erstattet worden; die Prüfung des Restbetrags stehe noch aus.

Der Äußerung ist nicht zu entnehmen, ab welchem Zeitpunkt die Familienkasse das Kindergeld erstattet hat.

B 14 Hierüber und über die Schadensregulierung bitten wir noch zu berichten.

Az. 4-440.xxxx

Das Jugendamt hatte ein Kind (geboren 2009) am 13. September 2017 in Obhut genommen und ab 21. September 2017 Heimerziehung nach § 34 SGB VIII gewährt. Es versäumte zunächst, die beiden Elternteile bei Hilfebeginn über ihre Kostenbeitragspflicht aufzuklären und den Mindestkostenbeitrag zu fordern. Dies holte die Verwaltung erst mit am 13. Februar 2019 zugestelltem Schreiben nach. Gegenüber der kindergeldberechtigten Mutter forderte sie mit Bescheid vom 5. Juli 2019 für den Zeitraum vom 13. Februar 2019 bis 30. Juni 2019 den Mindestkostenbeitrag von 887 €.

Für die Zeit von 13. Oktober 2017 bis 12. Februar 2019 meldete das Jugendamt der Eigenschadenversicherung die entgangenen Mindestkostenbeiträge von 3.296 €. Die Versicherung zahlte 2.200 €. Da die Pflichtige keine Zahlungen leistete und die Familienkasse dem (verspäteten) Erstattungsantrag des Jugendamts vom 14. August 2019 erst ab September 2019 nachkam, waren noch weitere **Zahlungsrückstände** von **1.090 €** aufgelaufen.

Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Die Schadensermittlung dauere noch an; die Prüfung durch die Kassenversicherung stünde ggf. noch aus.

B 15

Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.

Az. 4-440.xxxx

Das Jugendamt nahm ein Kind (geboren 2010) am 21. Juni 2017 in Obhut (§ 42 SGB VIII). Es informierte die kindergeldberechtigten Mutter mit Schreiben vom 20. November 2017 über die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestkostenbeitrags. Da keine Zahlungen eingingen und die Pflichtige auch nicht auf eine Zahlungserinnerung vom 13. April 2018 reagierte, stellte die wirtschaftliche Jugendhilfe am 10. September 2018 einen Erstattungsantrag bei der Familienkasse, dem diese ab September 2018 nachkam.

Bis zur laufenden Erstattung der Familienkasse waren für den Zeitraum 21. Juni 2017 bis August 2018 **Rückstände** von insgesamt **2.768 €** aufgelaufen, die nach Mitteilung des Jugendamts mangels Leistungsfähigkeit der Schuldnerin niedergeschlagen wurden.¹⁶

Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Die Schadensmeldung an die Kassenversicherung stehe noch aus und werde im Rahmen der Rückstandsaufarbeitung nachgeholt.

¹⁶ Eine Verfügung über die unbefristete Niederschlagung fehlte in den Akten.

B 16 Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.

Az. 4-440.xxxx

Der Jugendliche (geboren 2005) wurde ab 12. August 2022 in einer Betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII untergebracht. Die Verwaltung setzte am 28. September 2022 gegenüber der kindergeldberechtigten Mutter den Mindestkostenbeitrag von 219 € fest. Die Mutter leistete keine Zahlungen. Die Verwaltung hatte bis zum vorzeitigen Ende der Maßnahme am 18. Januar 2023 noch keinen Erstattungsanspruch bei der Familienkasse geltend gemacht.

Die **Forderungen** betragen insgesamt **1.162 €**.¹⁷

B 17 Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Az. 4-440.xxxx

Die Jugendliche (geboren 2004) war seit 8. November 2021 vollstationär untergebracht. Mit Bescheid vom gleichen Tag klärte das Jugendamt die kindergeldberechtigte Mutter über ihre Kostenbeitragspflicht auf. Den Mindestkostenbeitrag forderte es nicht. Erst mit Bescheid vom 24. März 2022 informierte die Verwaltung über die bis dahin fällig gewordenen Mindestkostenbeiträge und machte Rückstände (bis einschließlich März 2022) von 1.044 € geltend. Einen Erstattungsantrag bei der Familienkasse stellte das Jugendamt nicht.

Die Mutter beantragte Stundung und Ratenzahlung. Sie beglich den festgesetzten monatlichen Mindestkostenbeitrag von 219 € auch in der Folgezeit nur zum Teil. Bis zum Hilfeende am 14. Oktober 2022 standen Forderungen von **1.534 €** offen.

B 18 Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern B 17 und B 18:

Die Schadensermittlung dauere noch an; die Prüfung durch die Kassenversicherung stünde ggf. noch aus.

B 19 Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.

¹⁷ Die Verwaltung forderte im Einstellungsbescheid vom 25. Januar 2023 lediglich das anteilige Kindergeld für Januar 2023 (145 €). Sie bemerkte nicht, dass die Zahlungen der bisher fällig gewordenen Mindestkostenbeiträge ausgeblieben waren.